# Bestimmungen

## für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.
2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.
3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.
4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.
5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.
6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.
7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.
8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunde von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.
9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.
10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.
11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.
12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

***von der Mark***, *Gl.-Qtmstr.*

# Die Quelle alles Uebels.

Betrachtungen über

## die preußische Verfassungskrisis

von

**C. Frantz.**

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung.
1863.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

## Vorwort.

Geneigter Leser, ehe Du die Lektüre dieser Blätter beginnst, gestatte mir eine Vorbemerkung über Ziel und Methode, welche mich bei meiner Arbeit leiteten, die ich in demselben Sinne beurtheilt zu sehen wünsche, als sie geschrieben wurde. Denn ihre Tendenz ist eine weitreichende. Wer sie übersehen will, muß sich auf einen freien hohen Standpunkt begeben, und zu dem klaren Blick muß sich das vaterländische Gefühl gesellen, welches in den preußischen Angelegenheiten zugleich die Rückwirkung auf das gesammte Deutschland empfindet, dessen Geschicke unabwendbar mit der preußischen Krisis verflochten sind.

Wohlan denn, Deutschland steht vor der fünfzigjährigen Jubelfeier seiner Befreiung, aber düstere Wolken umziehen den vaterländischen Horizont, von außen drohen Gefahren, im Innern wachsen die Conflikte, und die Freude wird gedämpft durch die Ahnung einer großen Prüfung, der wir in diesem Triennium, welches jetzt begonnen, nach aller menschlichen Voraussicht entgegen gehen. Wie es nun vor fünfzig

Jahren Preußen war, von welchem die deutsche Erhebung ausging, und damals der erste Anstoß von der letzten Grenze deutscher Zunge erfolgte, so entspinnt sich die Bewegung abermals im Osten, und es ist dasselbe Preußen, an welches in erster Linie die Gefahr herantritt, und in welchem gleichzeitig die innere Spannung am größten ist und gebieterisch eine Lösung fordert. So ist es abermals Preußen, in welchem sich die deutsche Frage concentrirt, und wo sich die nächste Zukunft Deutschlands entscheiden muß.

Gott allein weiß es, ob uns ein neues Jena oder ein neues Leipzig bevorsteht, aber die Prüfung scheint unvermeidlich. Und davon wird der Erfolg abhängen, ob wir fähig und würdig sind, den Geist von 1813 in uns zu erneuern, denn nur durch solche Erneuerung werden wir der Krisis gewachsen seyn und bessere Tage hoffen dürfen. Zu jener Höhe der Anschauung, zu jener Kraft des Willens, zu jener Reinheit der Gesinnung, wie sie damals bestand, müssen wir uns wieder erheben, gänzlich aber von uns abthun, was ein späteres mattes, kleinliches und verworrenes Zeitalter uns brachte, denn es führt uns in's Verderben.

In dieser Ueberzeugung habe ich die Feder ergriffen, um über die preußische Verfassungskrisis zu schreiben, nach Gesichtspunkten, welche ganz außerhalb der herrschenden Tagesmeinungen liegen, gleich entfernt von der bureaukratischen Ansicht, wie von der feudalen Reaktion und von dem landläufigen

Constitutionalismus, sondern, wie ich denke, dem Geiste von 1813 gemäß, der sich nicht auf die Ansprüche regierender Häuser und privilegirter Stände richtete, sondern auf den Aufschwung der Nation, und nicht nach einem Parteiprogramm oder nach Schulmeinungen fragte, sondern nach Wahrheit, Ehre und Recht, dem alle die Männer ihre Kräfte weihten, welche jene Zeit verherrlicht haben, durch Thaten oder Gedanken.

Ich habe daher die preußische Verfassungskrisis als einen aus den innern Verhältnissen dieses Staats selbst hervorbrechenden Conflikt darzustellen versucht, den ich bis auf seine ersten Anfänge zurückführe, damit man den innern Trieb der Umbildung erkenne, deren diese Monarchie bedarf, wenn sie fortbestehen und wenn sie sich verjüngen soll, ohne welches sie nicht fortbestehen kann. Den Maßstab aber für die geforderte Umbildung habe ich in dem Staatszweck gefunden, und gleichzeitig nachgewiesen, wie es eben diese Idee ist, welche von Anfang an die preußische Entwicklung beherrschte, und darum selbst das lebendige Band bildet, welches die neue Zeit mit der altpreußischen Zeit zu verbinden vermag, — die Standarte, um welche sich Alle versammeln müssen, denen die allgemeine Wohlfahrt noch mehr gilt als ein Parteiinteresse. Daß diese altpreußische Idee des Staatszweckes verdunkelt worden und verlassen ist, erscheint uns als die Quelle alles Uebels. Denn seitdem verfielen wir dem Coteriewesen und Parteiwesen, wodurch wir endlich dahin gekommen, wo wir jetzt sind: einer

hoffnungslosen Zerrüttung preisgegeben, zum Jubiläum unserer einstigen Erhebung. Wie ganz anders war es damals! Und welche Stimme würden wir vernehmen,

„Wenn heut' ein Geist herniederstiege"

aus jener Zeit, wo ein Wille und ein Gedanke das ganze Land durchdrang, und der König mit dem Volke wie ein und dasselbe Wesen erschien, wo es keinen Kampf der Stände gab, eine Scheidewand aber zwischen Bürger und Soldaten zu ziehen ein Wahnwitz und ein Frevel genannt wäre! Der Rest ist Schweigen.

Von Preußen gehen unsere Betrachtungen aus und dahin kehren sie zurück. Aber je tiefer wir in das Wesen dieses Staates einzudringen suchten, um so mehr trat auch die deutsche Grundlage und deutsche Bestimmung desselben hervor, und indem wir die preußischen Verfassungsverhältnisse untersuchten, konnten wir nicht umhin, auf die allgemeinen Ideen einzugehen, welche das Zeitalter beherrschen und die heutige preußische Constitution selbst hervorgerufen haben. Wir bekämpfen diese Ideen, allein wir beschränken uns nicht auf bloße Kritik, sondern suchen nach einem positiven Besseren, und kommen dadurch zu Institutionen rein deutscher Natur, welche nicht bloß auf Preußen anwendbar sind, vielmehr im Kern der Sache eine allgemeine Reform der deutschen Verfassungsverhältnisse begründen können und die Aussicht auf eine deutsche Einigung eröffnen, welche der gegenwärtige Constitutionalismus

unmöglich macht. Ist aber Deutschland der europäische Centralkörper, von dessen Entwicklung die Zukunft seiner Nachbarländer sehr wesentlich abhängt, so reicht diese Perspektive selbst noch weit über Deutschland hinaus, und macht die preußische Verfassungskrisis zu einer europäischen Frage.

In diesem Sinne haben wir sie behandelt. Wer unserem Gedankengang folgen oder wer ihn kritisiren will, den bitten wir, sich selbst auf diesen Standpunkt zu stellen, nicht aber auf den Standpunkt der constitutionellen Doktrin oder der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, worin wir unsererseits nicht das Heilmittel für die gegenwärtigen Uebel erkennen, sondern vielmehr nur eine neue Form der Krankheit selbst. Sie ist uns darum ein Gegenstand pathologischer Untersuchungen. Mit diesen machen wir den Anfang und stellen von vorn herein die Diagnose. Es wird sich zu Ende unserer Arbeit zeigen, ob wir sie richtig gestellt, und demnach auch das richtige Heilmittel gefunden haben.

Berlin, Ostern 1863.

**Der Verfasser.**

# I.

Wo liegt die Quelle alles Uebels, welches in der heutigen Verfassungskrisis Preußens zu Tage tritt? Darin liegt sie, daß uns die Idee des Staatszweckes verdunkelt worden und abhanden gekommen ist.

An die Stelle des Staatszweckes, und der durch denselben bedingten Interessen, sind Standesinteressen und Coterietendenzen getreten, die oft in voller Nacktheit erscheinen, noch häufiger aber sich mit hochtrabenden Namen schmücken, und ein Parteiprogramm zur Schau tragen. Ihr eigensüchtiges Streben gibt sich die Miene, die allgemeine Wohlfahrt zu bezwecken, wenn nicht gar die Ehre Gottes selbst, dessen heiliger Name zum Deckmantel verwerflicher Leidenschaften gemißbraucht wird.

Dieß ist die letzte und äußerste Verirrung und die gefährlichste Gestalt der Parteiregierung. Das Heilige ist entheiligt, weil es dem Unheiligen dienen soll, und die Möglichkeit der Besserung verschwindet, weil die angemaßte göttliche Autorität sich dem öffentlichen Urtheil entzieht. Da fühlt sich der Mensch in dem innersten Kern seines sittlichen Wesens angegriffen, und der Widerstand wird allgemein.

## II.

Nirgends ist **Parteiregierung**, an und für sich betrachtet, ein wünschenswerther Zustand, doch mögen ihre schlimmen Folgen in vielen Fällen sehr gemildert werden. Ja, eine solche Regierung kann selbst relativ gut seyn. Aber dieß kann nur unter besonderen Bedingungen eintreten, die wir sogleich darlegen werden, um dann zu sehen, wie gerade Preußen diese Bedingungen am allerwenigsten darbietet, daher Parteiregierung diesem Staate am allermeisten widerspricht.

Es handelt sich dabei einerseits um den Charakter der Parteien, andererseits um den Charakter der Regierung, und endlich um die Natur des Staates, nach seiner äußeren Lage, wie nach seinem inneren Bau.

1) Nämlich ist Parteiregierung nur zulässig bei einem strengen Sinn für Gesetzlichkeit, vermöge dessen sich alle Parteien in ihrem verfassungsmäßigen Rechte achten, als dem gemeinsamen Boden, auf welchem sie Alle stehen. Da mag denn eine Partei nach der andern regieren, der verfassungsmäßige Zustand bleibt ganz außer Frage, und es handelt sich nur um verschiedene Maximen bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt, welche der Gegenpartei wohl mißliebig seyn mögen, aber nicht rechtswidrig genannt werden können.

2) Kommt es auf die Ausdehnung der Regierungsgewalt an. Gibt es viele unabhängige Leute im Lande und viele selbstständige Lebenskreise, in welche die Regierungsgewalt nicht hineinreicht, so findet die herrschende Partei ein sehr wirksames Correktiv daran, wie die Gegenpartei eine sehr sichere

Bürgschaft, und Parteiregierung wird um so weniger gefährlich, je enger ihr Wirkungskreis ist.

3) Ist der innere Bau des Staates zu beachten, da ein compakter Staatskörper von zähem Gefüge nur wenig von Parteikämpfen leiden wird, die einen andern Staatskörper von künstlichem Bau ganz zu lähmen und zu zerreißen drohen. Um so gefährlicher wird der Zustand, wenn zugleich die geographische Lage eines solchen Staates der Art ist, daß er fortwährend auswärtige Einflüsse erleidet, die doch natürlich auch in das Parteiwesen eindringen werden, während dieser Staat andererseits die höchste Sammlung seiner Kräfte bedarf, um seine Selbstständigkeit nach außen zu erhalten. Da kann Parteiregierung leicht zu einer tödtlichen Krankheit werden. Wie ganz anders, wo eine abgeschlossene Lage die auswärtigen Einflüsse fernhält und dabei nur geringe Vertheidigungskräfte erfordert, insbesondere also in einem Inselstaat.

Nun bitten wir das Vorstehende ins Auge zu fassen, und man wird leicht finden, daß es unter allen größeren Staaten Europas nur einen einzigen gibt, wo alle diese Bedingungen, wodurch eine Parteiregierung zuläßig wird, zusammentreffen, nämlich England, und daß es hingegen keinen Staat gibt, wo alle diese Bedingungen so gleichmäßig fehlen, als die preußische Monarchie.

Unsere Parteien haben keinen tiefwurzelnden Sinn für Gesetzlichkeit, und noch weniger Achtung für ihre gegenseitigen Rechte, sondern jede Partei, sobald sie nur am Ruder wäre, möchte die Gegenpartei unterdrücken oder gar vernichten. Es ist die unvermeidliche Folge einer nicht aus dem Volk herausgewachsenen und darum mit demselben verwachsenen, sondern

künstlich zugeschnittenen Verfassung, wo die verschiedenen Parteien entweder auf dem Boden ihrer Doktrinen oder der Standesinteressen stehen, und also die gemeinsame Grundlage fehlt. Da ist kein fair play, kein Turnier, in welchem auch der Ueberwundene seinen Schutz in den Kampfgesetzen und in der ritterlichen Ehre findet, sondern dem Sieger ist alles erlaubt, vae victis. Daher das Verbitterte und Gehässige, wie das Widerliche und Kleinliche in unserem Parteiwesen, dessen letzte Waffe persönliche Verunglimpfungen und Belästigungen zu seyn pflegen.

Ferner ist bei uns die Sphäre der Regierungsgewalt in demselben Maße ausgedehnt, als sie in England eingeengt erscheint. Wahrhaft autonomische Existenzen sind ja kaum noch vorhanden, da die Regierung selbst in die Verwaltung aller Communen und Corporationen eingreift. Und wie vieles gilt bei uns als Staatsanstalt, was in England der Privatthätigkeit oder der Lokalgewalt überlassen bleibt. Dazu kommt die zahllose Masse von Personen, welche ganz unmittelbar von der Regierung abhängen, theils durch das Beamtenthum, mit welchem wieder fast der ganze Gelehrtenstand verwachsen ist, theils durch das Militärwesen, wodurch jeder Landwehrmann einer gouvernementalen Maßregel ausgesetzt seyn kann. Dann erwäge man ferner den Einfluß der Gewerbsconcessionen und der öffentlichen Bauten. Wir schweigen hier von der abhängigen Lage der evangelischen Kirche, müssen aber noch ausdrücklich des Schulwesens gedenken, vermöge dessen es selbst jedem Dorfschulmeister empfindbar wird, wenn in den oberen Regionen eine andere Doktrin auf die Bahn kommt, und in Folge des Schulzwangs sogar die Kinder von der

Regierungsgewalt ergriffen werden. Ist es nicht geradezu eine Omnipotenz zu nennen, welche unsere Staatsgewalt besitzt! Und solche Omnipotenz in den Händen einer Partei, zum Dienst und Werkzeug derselben? Es macht schaudern, daran zu denken!

Endlich blicken wir auf die Geringfügigkeit unserer materiellen Mittel im Verhältniß zu den großen Anstrengungen, welche unsere äußere Lage erfordert. Ein vom Parteiwesen ergriffener Staat gleicht aber einer Maschine, in welcher ein großer Theil der Kräfte durch die innere Friktion sich selbst aufreibt, und wo die Kohlen nur halb verbrannt werden, indessen die andere Hälfte zum Schornstein hinausfliegt. Gewiß eine kostspielige Maschine, und viel zu kostspielig für einen Staat, in welchem neben Gerechtigkeit und Tapferkeit die Sparsamkeit als die dritte Kardinaltugend gelten muß. Und hat dieser Staat den zähen Zusammenhang, um einen ernsten Parteikampf zu ertragen? Im Gegentheil, er ist der künstlichste Körper, den die Geschichte kennt, und nach seinem innern Bau wie nach seiner äußern Lage von geringer natürlicher Festigkeit. Darf er sich langwierigen Verfassungsconflikten aussetzen, während jeden Augenblick von Ost oder West Bewegungen ausbrechen können, welche die Concentration aller seiner Kräfte erfordern? Immer auf dem Posten muß er stehen, toujours en vedette! Und was wird aus der Wache, wenn man im Parteiwesen versunken ist?

Darum keine Parteiregierung, die für Preußen nicht besser als die Faust auf's Auge paßt! Will man aber keine Parteiregierung, so darf man auch keine parlamentarische Regierung wollen, die ihrer inneren Natur nach immer den Charakter einer Parteiregierung trägt.

## III.

Werden die Staaten am besten durch dieselben Mittel erhalten, wodurch sie entstanden sind, so ist die Richtigkeit der vorstehenden Behauptung über allen Zweifel erhaben.

Oder was wäre wohl der Hebel gewesen, wodurch die brandenburgisch-preußische Macht aus geringen Anfängen emporgekommen ist? Gewiß ist der vornehmste Hebel die Regierung gewesen. Und der Charakter derselben war bis zum Tode des großen Friedrich das gerade Gegentheil von aller Parteiregierung, so sehr, daß in der ganzen Periode von 1640 bis 1786 kaum eine Spur von Parteiwesen zu finden ist.

Es war die Idee des Staatszweckes, welche der damaligen Regierung zum alleinigen Ziele diente, und woraus sie die sittliche Kraft wie die Klarheit des Geistes schöpfte, deren man bedurfte, um in der traurigen Oede, welche sich nach dem dreißigjährigen Kriege über ganz Deutschland und insbesondere über die brandenburgischen Länder verbreitete, die Keime einer neuen Entwicklung zu legen. Denn es galt, dem überkommenen Patrimonialstaat, welcher, nachdem der patriarchale Geist je mehr und mehr entwichen, nur noch wie ein vom Schwamm ergriffener Baum fortvegetirte, ein neues Reis einzupfropfen, woraus der heutige moderne Staat erwuchs.

Natürlich beschränkte man sich dabei auf die unmittelbaren Bedürfnisse, und der Staatszweck wurde im Lichte der damaligen Zeit begriffen, deren Denken und Empfinden nicht mehr das unsere ist, und deren Zustände die heutige Welt

nur noch durch die geschichtliche Erzählung kennt. Daraus erklärt sich alles, was uns heute rauh, gewaltsam und unerträglich erscheinen würde, und damals nur eine bittere Nothwendigkeit oder eine heilsame Zucht war. Daß aber die harte Schale jener Zeit einen edlen Kern in sich schloß, davon zeugen unwiderlegliche Thatsachen.

Der erste Beleg ist, daß damals die begabtesten Männer in ganz Deutschland sich von der preußischen Entwicklung angezogen fühlten, und darum so viele in preußische Dienste oder sonst wie mit der Regierung in Verbindung traten. Der zweite Beleg ist der Erfolg selbst, der für die damalige Regierung sprach, durch das zunehmende Erstarken und Aufblühen des Staates, in ununterbrochener Folge von fast 150 Jahren, und um so höher zu achten, je geringer die Mittel waren, welche diesem Staate zu Gebote standen. Der dritte Beleg ist die Nachwirkung, welche diese altpreußische Periode hinterlassen hat, und noch heute ausübt. Ohne die Traditionen aus der Zeit des großen Friedrich wäre ja die Erhebung von 1813 nicht möglich gewesen, und an den Erinnerungen aus diesen beiden Zeiten zehrt noch das heutige Geschlecht. Darauf allein beruht das preußische Selbstgefühl.

So Großes bewirkte eine parteilose Regierung, die sich selbst als das Werkzeug zur Realisirung des Staatszweckes ansah, und als solches angesehen seyn wollte. Auch war dieß nicht bloß ihr thatsächlicher Charakter, sondern man war sich dessen klar bewußt geworden, und endlich sprach Friedrich selbst das Princip dieser Regierung aus, indem er sich selbst für den ersten Diener des Staates erklärte, — das

köstlichste Vermächtniß, welches er seinen Nachfolgern und seinem Volk hinterlassen hat, das edelste Reis in seinem Lorbeerkranze.

Spätere haben diesen Ausspruch bemängelt, sogar verlästert. Und eben darin liegt die Quelle alles Uebels, daß der Staat seitdem in seinem geschichtlichen Charakter alterirt wurde. Von daher datirt das Schwanken zwischen rechts und links, und die solchen Zustand unvermeidlich begleitende Schwäche.

## IV.

Man behauptete nämlich gegen jenen Ausspruch Friedrichs, es läge darin eine unzuläßige Schmälerung des dynastischen Regierungsrechtes. Denn dies Recht wird hier der Pflicht untergeordnet, im graden Gegensatz zu der patrimonialen Idee, nach welcher der dynastische Besitz der Landesherrschaft die eigentliche Substanz der Monarchie bilden soll, und die Regentenpflicht nur ein Accidenz, gleichsam eine Last, die auf der großen Staatsdomäne ruht, und die man allerdings bei dem Antritt der Erbschaft mit übernimmt, grade wie bei anderen Grundstücken, die man immer mit den Lasten erwirbt. Aber das war eben das Werk der großen preußischen Regenten, daß sie den Patrimonialstaat überwunden haben. Und wie hätten sie dieß vermocht, ohne an ihrer eigenen Person den Anfang zu machen, und das Beispiel zu geben! Wie durften sie über so viele vorhandene Rechte, von ganz ähnlichem Charakter als das patrimoniale Regierungsrecht, hinweggehen, und von dem Lande so große Anstrengungen fordern, ohne selbst mit dem Opfer voranzugehen? Wollten

sie Patrimonialherrscher bleiben, so wären sie niemals Könige von Preußen geworden.

Aber noch mehr, man sagt selbst, daß jener Ausspruch eine niedrige Auffassung von dem königlichen Beruf enthalte, dahingegen das Königthum von Gottes Gnaden etwas viel höheres sey. Dieses wird nun wie eine neue Entdeckung proklamirt, grade als wäre es in der altpreußischen Zeit nicht längst bekannt gewesen, dem Namen wie der Sache nach, sondern erst durch die großen Männer der neupreußischen Zeit zum Durchbruch gekommen. Es ist nicht dieses Ortes, in eine ausführliche Untersuchung der Mißverständnisse einzugehen, die sich an die fromme Formel „von Gottes Gnaden" anschließen,[1] nur Eins müssen wir hervorheben, was in dem vorliegenden Falle am meisten dazu beiträgt das Urtheil zu verwirren. Nämlich dieß, daß die Polemik, welche man hier gegen den großen Friedrich richtet, in der That eine Seite der Wahrheit hat. Denn es ist allerdings wahr, daß dieser König sehr irrige und laxe Vorstellungen von den religiösen Beziehungen des Staates hegte, ganz im Geiste des Voltairianismus, der ihm für Philosophie galt, wie so vielen seiner Zeitgenossen. Auch ist es unbestreitbar, daß diese Religionsansichten Friedrichs großen Schaden gestiftet, und ihn nicht selten zu sehr tadelnswerthen Handlungen und Aeußerungen verleitet haben. Von dieser Seite mag man ihn angreifen, wir vertheidigen ihn nicht. Aber ist es etwa jener Ausspruch über den Regentenberuf, worin sich seine laxen Religionsansichten zeigen? Ganz im Gegentheil, es ist ein

[1] Vergleiche des Verfassers Kritik aller Parteien, Berlin 1862, Cap. 2, §. 5.

Ausdruck der Demuth, der Hingebung und Entsagung. Und wenn diesem großen Manne das Licht des christlichen Glaubens verborgen war, so ist es grade die stoische Strenge, mit welcher er seine Pflicht auffaßte, die einen Ersatz bot für die ihm mangelnde religiöse Empfindung.

Ist nicht ferner grade solches Dienen, wozu sich der König verpflichtet fühlte, selbst eine christliche Forderung? Wir behaupten sogar, daß eben dieses sich selbst als dienend darstellende Königthum das eigentlich christliche ist. Oder warum soll sich denn der König nicht den Diener des Staates nennen, da sich doch andererseits der Papst „den Knecht der Knechte nennt," und Jedermann zugeben wird, daß es mit der Kirche vortrefflich stände, wenn das Papstthum wirklich diesem Titel entspräche? Das ist also nicht das Unchristliche an Friedrich II., daß er sich den Diener des Staates nannte, sondern es ist vielmehr das Christliche an ihm. Ist ihm dabei die Gnade Gottes, welcher er dieses Pflichtgefühl verdankte, nicht ins Bewußtseyn getreten, so gereicht es ihm um so mehr zur Ehre, daß er trotzdem dieser christlichen Forderung des Dienens genügte. Denn die Gnade Gottes soll doch nicht etwa ein Freibrief seyn, welche den Regenten vom Dienste losspricht, sondern eine Stärkung in der Last des Dienstes. Wir beklagen ihn, wenn er dieser Stärkung entbehrte, aber müssen es um so mehr schätzen, daß er gleichwohl im Dienste ausharrte, bis zu seinem letzten Athem. Dieses persönliche Verdienst bleibt ihm, so wenig wir andrerseits bestreiten, daß er dem Staatszwecke, dem er diente, eine Geltung gab, welche die Religion wie die Moral nicht überall billigen kann. Darin theilt er die Schuld seiner Zeit, und

was persönlich an ihm hervortritt, sind die Folgen seiner Erziehung und jugendlicher Verirrungen. Wie edel mußte der Kern seyn, aus welchem trotz alle dem ein solcher Mann entsprang!

Jetzt aber sehen wir das Gaukelspiel, welches man mit der frommen Formel treibt, indem die Gnade Gottes zu einem Freibrief verkehrt wird, welche den Regenten von der Pflicht des Dienstes entbinden, um so mehr aber sein Herrscherrecht erheben soll, hoch über das menschliche Recht, wie der Himmel über der Erde schwebt. Mit frommer Miene gewinnt man das religiöse Gefühl des regierenden Herrn, um sich dann sofort an seine Schwäche und Eigensucht zu wenden, der es gar lieblich klingt, auf einmal von der Ausübung menschlicher Pflicht befreit zu seyn, die von da an selbst als bloße Gnadensache erscheint. Nun dient das Volk dem Könige, der König aber dient Gott, und ist dem Volke zu nichts verpflichtet.

Wie bezeichnend ist es doch, daß es grade der sittenlose und verschwenderische Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. war, wo die trübe Mischung politischer und religiöser Vorstellungen, welche das Wesen des sogenannten göttlichen Rechtes bildet, zur Geltung kam, grade wie einst am Hofe Ludwigs XIV.! Damit war den Intriguanten und Sophisten der Zugang eröffnet, deren Zunft sich dann alsbald festgesetzt, und lustig fortgewuchert hat. Von da an datirt die Zersetzung der altpreußischen Monarchie, weil ihr wesentlicher Charakter verschwand, nämlich die parteilose Regierung, statt deren sich alsbald eine Coterieregierung bildete, als die erste Einleitung zu der später versuchten Parteiregierung.

Denn Parteien im heutigen Sinn des Wortes gab es damals noch nicht, aber das Coteriewesen selbst legte den Grund dazu.

Hätte man an der Tradition des altpreußischen Königthumes festgehalten, wonach der König der Träger des Staatszweckes ist, so war damit ein Band gegeben, welches die Idee des Königthumes im lebendigen Fluß der Staatsidee hielt, die ja selbst fließend ist und seyn muß, weil sich Zustände, Sitten und Denkweise der Menschen gleichmäßig verändern. Damit verändern sich also die Zwecke des Staates, und die Formen und Mittel, wodurch sie zu verwirklichen sind. Unsere heutigen Staatszwecke sind andere als im Zeitalter Friedrichs, und ohne Frage reicher, tiefer und edler, und so kann heute nicht mehr mit denselben Formen und Mitteln regiert werden als damals. Darüber besteht kein Zweifel. Aber ist und bleibt das Königthum das oberste Amt des Staates, so werden sich mit der Fortbildung des Staatslebens auch ganz von selbst die Formen der königlichen Regierung fortbilden, oder nöthigenfalls bei einigem Nachdenken und gutem Willen die passenden Formen leicht zu finden seyn. Soll hingegen das Königthum aus dem Staate heraustreten, um auf den Wolken des göttlichen Rechtes über dem Staate zu schweben, so wird es von da an ein Ding für sich, und der Staat wird auch ein Ding für sich. Verwandelt sich nun das eine Ding, nämlich der Staat, so weiß kein Mensch mehr zu sagen, wie das andere Ding, nämlich das Königthum, welches durch das angebliche göttliche Recht unveränderlich wird, zu dem veränderten Staate noch passen soll. Es wird dann vielmehr eine ganz besondere und schwierige Frage: wie das aus dem lebendigen Fluß des Staatslebens herausgetretene König-

thum wieder in das rechte Verhältniß zu demselben zu setzen sey, — eine Frage, die in der altpreußischen Zeit ganz sinnlos gewesen wäre, und damals in keines Menschen Kopf gekommen ist. Heute aber ist grade dieß der Kern aller Fragen.

Und auf welche Projekte und Versuche ist man seitdem gerathen! Wie gehen die Ideen darüber auseinander, von der alttestamentlichen Theokratie und der byzantinischen Cäsaropapie durch das mittelalterliche Ständekönigthum hindurch bis zum englischen Parlamentarismus, mit allen Zwischenstufen! Alles findet seine Liebhaber, indessen das Eine immer noch weniger paßt als das Andere. Was aber in der Natur des preußischen Staates liegt und durch dieselbe eben so sehr angedeutet als gefordert wird, — danach ist keine Frage, oder wenn man ja danach fragt, so ist das Verständniß für die altpreußische Monarchie verloren und der Blick getrübt, weil der Faden der Entwicklung zerrissen ist seit Friedrich Wilhelm II.

Da liegt die Quelle alles Uebels, d. i. in der Verwirrung, welche das göttliche Recht damals angestiftet, denn von da an begann die Coterieregierung, worin die Herrschaft des Staatszweckes unterging. Nun einmal aus den Augen verloren, hat man den Staatszweck niemals wieder rein zu erfassen vermocht, sondern wo man ihn auch erfassen wollte, da klebten Coterieansichten und Parteitendenzen daran, und so konnte er nicht mehr zum Compaß dienen, oder man gerieth in die Irre.

So viel ist daran gelegen, daß ein Staat sich sein Ideal bewahrt und sich dessen bewußt bleibt. Denn jeder Staat trägt seine besondere Idee in sich. Und wie man Diamanten

nur in ihrem eigenen Staube schleift, so kann ein Staat nur nach seiner eigenen Idee entwickelt werden, geht ihm diese verloren, so ist alle Entwicklung gestört, und bald folgen die Katastrophen.

Das wollen wir jetzt weiter zeigen.

## V.

Friedrich Wilhelm III., welcher im Jahre 1797 dem gleichnamigen Vater folgte, verband mit einem gesunden Verstande eine wohlwollende Gesinnung. Die Tugenden des Privatlebens zierten seinen Hof. Dazu ein ungeheuchelter christlicher Sinn, welchen der Mißbrauch der Religion, den eine frömmelnde Coterie unter seinem Vorgänger getrieben, empörte, gleichwie der Nimbus, womit man das Königthum umgeben wollte, seinem anspruchslosen Wesen zuwider war. So wurde das Land von dieser Pest alsbald gereinigt.

Hätte er den Staat in normalem Zustande vorgefunden, so würden jene Eigenschaften vollkommen genügt haben, um eine glückliche Regierung zu verbürgen. Aber er fand Zustände, die einen Reformator forderten, und noch obenein in schwierigen Zeitverhältnissen. Zu solcher Aufgabe fehlte die Kraft.

Er begann seine Regierung in der Form der Kabinetsregierung. Diese altpreußische Form, welche insbesondere Friedrich ausgebildet hatte, blieb also erhalten, aber die Sache fehlte, und danach waren die Resultate. Denn solche Kabinetsregierung setzte in dem Regenten die Eigenschaften eines Selbstherrschers voraus. Wo diese fehlen, wird die

Kabinetsregierung unhaltbar und kann nur verderblich wirken, wenn man sie gleichwohl versucht.

Also dieser Form nach sollte der König durchaus persönlich regieren, und hatte dazu als unmittelbare Werkzeuge nur seine Kabinetsräthe, während die Minister nichts entschieden, sondern nur ausführten, was ihnen aus dem Kabinet zuging. In Wirklichkeit aber wurden diese Kabinetsräthe, welche unter dem großen Friedrich eben nur Werkzeuge gewesen, alsbald die entscheidende Macht, unter deren Einfluß der König selbst gerieth. Was mußte daraus entstehen? Leute von untergeordneter Stellung, dazu ohne Verantwortlichkeit, wurden die faktischen Inhaber der Regierungsgewalt, und an diese schlossen sich Andere, welche niedrig genug dachten, sich solchen subalternen Einflüssen zu fügen, um dadurch selbst zu gewinnen. Das Ergebniß war eine Coterieregierung, wie wir sie schon unter Friedrich Wilhelm II. gesehen, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der frömmelnde Charakter und die Maitressen fehlten.

Man darf wohl sagen, daß solche Coterieregierung die denkbar schlechteste Form ist, weil einerseits jede Verantwortlichkeit verschwindet, während es andererseits in der Natur der Sache liegt, daß das Personal solcher Coterie nur aus innerlich hohlen oder verdorbenen Menschen bestehen kann, da kein Mann von geistigem Gehalt und lebhaftem Selbstgefühl sich zum Werkzeug solcher Coterie gebrauchen läßt. So konnte es geschehen, daß das Steuerruder der Monarchie des großen Friedrich in den Händen eines Lombard ruhte, daß ein Haugwitz und Luchesini den preußischen Namen mit Schande bedeckten.

Was diesen Zustand noch mehr verschlimmerte, war die persönliche Scheu des Königs vor allen energischen Charakteren und penetranten Köpfen, — eine wahre Krankheit, die sich leider noch lange in Preußen erhalten hat. Daher rührt heute der so auffallende Mangel an staatsmännischen Persönlichkeiten, weil alle scharf ausgeprägten Individualitäten verdrängt wurden, um Mittelmäßigkeiten Platz zu machen.

Nur die äußerste Noth konnte den König zu anderen Maximen bewegen, und solche Noth zögerte nicht hereinzubrechen. Da sah man, was der Geist der Regierung in einem Staate wie Preußen bedeutet! Denn zwanzig Jahre hatten genügt, um diese einst ruhmreiche Monarchie an den Rand des Untergangs zu führen.

Ein Stein rettete sie, und mit ihm beginnt eine neue Epoche und eine neue Form der Regierung. Die Coterieregierung, welche selbst nur eine Ausartung der Kabinetsregierung gewesen, hatte in Tilsit ihre Kritik gefunden. An ihre Stelle trat die Ministerialregierung, d. h. die Regierung durch die Minister, unter dem vorherrschenden Einfluß eines Principalministers.

Das ist unter Umständen eine sehr gute Regierungsform, und war damals die einzig zweckmäßige. Allein es fehlt ihr die Bedingung der Dauerhaftigkeit, weil sie durchaus an persönliche Eigenschaften gebunden ist, so daß mit dem Abgang eines großen Principalministers alles in Frage gestellt wird. Diesen Punkt scheint selbst Stein nicht gehörig erkannt zu haben, weil er doch keine Veranstaltung getroffen, um der neuen Regierungsform Dauer zu geben, die denn auch wirklich nur kurze Zeit in ihrer Reinheit bestanden hat.

Wir wollen ihm damit keinen Vorwurf machen, da er vielleicht später daran gedacht hätte, wäre er länger im Amte geblieben. Auch ist es Niemand gegeben, Alles in Allem zu seyn, und er war ein Mann der That, — ein Regierungsgenie, wie man es seit Friedrich nicht gesehen, aber nicht gerade ein großer Gesetzgeber, wie man es selbst von Friedrich nicht sagen kann.

Diese neue Form der Ministerialregierung erhielt dann bald darauf durch die Ernennung des Staatskanzlers ihren förmlichen Ausdruck. Aber sofort zeigte sich auch, wie viel dabei auf die Persönlichkeit ankommt. Hardenberg war kein Stein, und trotz seines Titels sank allmählig sein vorwiegender Einfluß, indem die einzelnen Ministerialdepartements mehr und mehr unabhängig wurden. Mit seinem Tode ging selbst die Würde eines Staatskanzlers oder Principalministers wieder ein, und das Departementalsystem war vollendet.

Verschwand aber mit dem Zurücktreten des Principalministers die einheitliche Autorität des Staatsministeriums, so wurden auch die Unterbehörden immer unabhängiger, weil sie keinen rechten Herrn über sich hatten. Das Resultat war demnach nicht sowohl die Regierung der Minister, als vielmehr die Herrschaft des gesammten Beamtenkörpers, an dessen Spitze die Minister nur wie die Präsidenten erschienen. Der König ließ der Sache gewähren, und behielt sich nur im Militärdepartement die persönliche Entscheidung vor. Die Civilregierung führte das Beamtenthum, so daß wir diese abermals neue Regierungsart am richtigsten als Beamtenregierung bezeichnen werden, die sich von der eigentlichen

Ministerialregierung sehr wesentlich unterscheidet. Dem ganz entsprechend war der damalige Staatsrath eingerichtet, als eine Art von Beamtenparlament. Man kann sagen, das Ganze hatte die unverkennbare Tendenz zu einer Beamtenrepublik.

So war der Zustand seit den zwanziger Jahren bis zum Tode Friedrich Wilhelms III.

Wie in der altpreußischen Zeit war die damalige Regierung wesentlich parteilos. Aber es fehlte ihr der persönliche Impuls des Regenten, welcher in der Ministerialregierung noch durch den Principalminister ersetzt wurde, später aber ganz verschwand, und damit alle Schwungkraft, — gewiß ein großer Mangel. Außerdem hat es doch einen inneren Widerspruch, daß Beamte, und selbst Minister, welche ihrer Stellung nach immer abhängig sind, die Träger der Regierungsgewalt werden. Das altpreußische System, nach welchem der König selbst der Träger der Regierungsgewalt war, kannte solchen Widerspruch nicht.

Nach dem allem wird man keinesweges sagen können, daß mit dieser Ministerial- und Beamtenregierung die naturgemäße Fortbildung des altpreußischen Princips gegeben war, sondern nur das Eine war darin enthalten: der parteilose Charakter der Regierung. Allein dieß Eine ist überaus wichtig, und vermöge dessen hat diese Regierung sehr viel Gutes gestiftet. Ja wir verdanken ihr fast alles, was heute noch gut in Preußen ist.

Wer möchte aber die Schattenseiten dieses Zustandes verkennen? Sie sind zu augenfällig, und sprechen sich am deutlichsten in dem Mangel eines öffentlichen Lebens, und in dem

Erlöschen des öffentlichen Geistes aus. Am rücksichtslosesten hat wohl Stein darüber geurtheilt, wie man aus seinen häufigen Aeußerungen bei Perz in seinem Leben Steins ersieht. Er nennt es die Regierung einer interesselosen und heimathlosen Schreiberkaste, — ein hartes Wort, doch im Kern der Sache nur allzuwahr.

Um indessen richtig zu urtheilen, muß man das Ganze der damaligen Verhältnisse ins Auge fassen. Nämlich einerseits die großen Territorialveränderungen, wie die nicht minder großen Socialveränderungen durch die neue Gesetzgebung, wodurch ein starkes Beamtenthum ganz unentbehrlich wurde, denn eine wirkliche Selbstverwaltung setzt consolidirte Einrichtungen voraus, während damals alles in der Umbildung begriffen war. Andererseits ist die Erschöpfung des Landes nach den langen Kriegsjahren zu berücksichtigen. Man bedurfte Ruhe und forderte sie. Was aber gewährte solche Ruhe als die Beamtenregierung! Sie war dabei gerecht, milde und intelligent, und hat uns damals den Ruhm erworben, die beste Verwaltung in Europa zu besitzen. Jedenfalls besaßen wir das beste Beamtenthum, zumal es damals noch so Viele gab, welche sich in den stürmischen Zeiten und in der Schule der Noth gebildet, und dann mit an der Erhebung des Staates gearbeitet hatten, was in dem ganzen Beamtenkörper einen viel höheren Geist erhielt, als heute darin zu finden seyn möchte. Die Bildung wie der Wohlstand des Volkes stieg, eine wohlwollende und gemäßigte Gesinnung war überall vorherrschend. Gab es kein öffentliches Leben, so gab es weit mehr Zufriedenheit und stilles Glück als in unsern Tagen, so daß noch heute gar Manche sich nach dieser Zeit zurück-

sehnen. Und wahrlich, blicken wir auf die gespannten und verbitterten Verhältnisse, auf das anspruchsvolle und doch so gehaltlose Wesen der Gegenwart, so will uns jene Zeit trotz aller ihrer augenfälligen Mängel doch besser erscheinen als die heutige, die mit ihrem öffentlichen Leben prahlt. Ach, sähen wir nur die großen Männer, die großen Thaten oder die großen Ideen, die sich daraus entwickelten, wie würden wir es selbst preisen! Fehlt es aber daran, so bleibt nur die leere Aufregung, die für sich selbst niemals ein Gut seyn kann.

Wie der Charakter der Regierung wesentlich parteilos war, so gab es auch im Lande keine eigentlichen Parteien. Erst in den dreißiger Jahren sammelten sich die Elemente dazu, allein sie traten noch nicht hervor, und gewannen keinen nennenswerthen Einfluß. An Coterien in den gouvernementalen Kreisen, wie in den Umgebungen des Hofes, hat es freilich nicht gefehlt, aber eine eigentliche Coterieregierung konnte vor der Macht des Beamtenthums nicht wieder aufkommen.

Endlich muß man das persönliche Verhältniß des Königs zu seinem Volke auffassen, welches damals ein ganz anderes war als heute, und über so vieles Mangelhafte leicht hinweg half.

Friedrich Wilhelm III. hatte mit seinem Volke Leid und Freud getheilt, und die Jahre der Noth wie der Erhebung mit ihm durchlebt. Wie Viele gab es, die sich durch persönliche Erinnerungen mit ihm verknüpft fühlten! Eine Waffenbrüderschaft verband hundert Tausende, unter sich wie mit dem König. „Heil Dir im Siegerkranz“ klang damals aus voller Brust, wie ein Naturlaut aus innerer Regung,

— jetzt verklungene Worte, die nur noch durch die Tradition leben. Der anerkannt gerechte Sinn des Königs erweckte allgemeines Zutrauen, sein Privatleben war achtungswerth, sein schlichtes Wesen gefiel dem Volke. Wer kannte in Berlin nicht die gelbe Kutsche, die Niemanden den König verrathen hätte, der es nicht wußte. So war seine Erscheinung.

Möchte die gelbe Kutsche noch lange im Gedächtniß der Menschen bleiben, ein Seitenstück zu den geflickten Stiefeln des großen Friedrich! Was hat die preußische Geschichte seitdem aufzuweisen, dessen man sich gern erinnern möchte?

## VI.

Schon zweimal war die Jahreszahl Vierzig als der Anfang einer großen Veränderung in unseren Annalen verzeichnet. Es lag nahe, bei dem Regierungswechsel im Jahr 1840 an den Wechsel von 1740 und 1640 zu denken. Und welche Gedankenreihe schloß sich daran an!

Man wußte seit lange, daß der Kronprinz in einem ganz anderen Ideenkreise lebte, als sein königlicher Vater. Seine Begabung, sein idealer Sinn war bekannt, das Ungemeine und Außerordentliche schien in Aussicht. Andererseits war das Verlangen nach einer Staatsveränderung in den letzten Jahren des Königs Friedrich Wilhelm III. bereits sehr weit verbreitet, nur trat es nicht öffentlich hervor. Wäre auch die Censur nicht gewesen, so unterdrückte es die Pietät, um dem alten Herren nicht den Abend seines Lebens zu verbittern, und da nach menschlicher Voraussicht ein Wechsel nicht mehr fern seyn konnte, so hielt man um so mehr

zurück, je mehr man von der Befähigung des Thronerben erwartete. Im Verhältniß zu diesem aber bestanden nicht die Pietätsrücksichten, welche auf einem langen Zusammenleben in Leid und Freude beruhen, und wenn der alte Herr seinem Volke recht eigentlich als Landesvater erschien, so konnte der junge Herr nicht auf diese patriarchalische Empfindung rechnen. Er erschien als Regent, und man hatte keinen Grund mit seinem Verlangen noch länger zurückzuhalten. Man hegte Erwartungen, und diese Erwartungen formulirten sich alsbald zu Forderungen, anknüpfend an gesetzliche Verheißungen unter der vorigen Regierung, die schon so lange unerfüllt geblieben.

Unseliges Verhängniß, von vornherein mit großen Hoffnungen empfangen zu werden! Denn es ist unmöglich sie alle zu erfüllen. Wie bald folgt die Enttäuschung, und auf den Jubel um so bitterere Verstimmung. Man wird auf beiden Seiten gereizt, und das Verhältniß ist unheilbar verdorben.

Friedrich Wilhelm IV. war ein Herr von reichem Geist, von gelehrter Bildung und von hohen Intentionen, dazu von lebhaftem Selbstgefühl. Leider war es nur allzu stark im Verhältniß zu seiner Willenskraft, und in seinem Geiste überwog die Phantasie den Verstand, — eine unglückliche Disposition für einen Regenten.

Ihm war die Würde mehr als das Amt. Er fühlte sich vor allem als König, und erst in zweiter Linie als Regent, und wenn die Krone nach dem altpreußischen Princip nur als der Schmuck des Regenten erscheint, so galt sie ihm als Quelle der Regierungsgewalt. Wie natürlich wurde die Form seiner Regierung die Palastregierung.

Also abermals eine neue Regierungsart. So unsicher und schwankend in sich selbst war das preußische Staatswesen geworden, daß man in einem Menschenalter drei neue Regierungsarten sah, von der Kabinetsregierung, mit welcher noch Friedrich Wilhelm III. begann, durch die Ministerialregierung und Beamtenregierung hindurch zur Palastregierung, welche in der altpreußischen Zeit kein Vorbild hat, außer an Friedrich I. Und welches Unheil hat sie damals gestiftet! Friedrich Wilhelm IV. war viel reicher begabt als Jener, und seine Intentionen gingen viel höher, weil sie aber nicht auf einem klar gedachten Plane ruhten, sondern auf das in sich selbst Unmögliche hinausliefen, so war der Erfolg nur um so schlimmer.

Das Unheilvollste wurde die Vermischung seiner politischen Bestrebungen mit seinen religiösen Ideen, welche ihn in das Irrsal des sogenannten göttlichen Rechtes führten. Je lebhafter nun sein religiöses Gefühl war, um so ernstlicher nahm er es mit diesem göttlichen Rechte. Es sollte ihm nicht bloß persönliche Befugnisse verleihen, sondern es legte ihm die heilige Pflicht auf, das von ihm als recht Erkannte um jeden Preis durchzusetzen, nicht als den Inhalt seiner persönlichen Ueberzeugungen, sondern als das von Gott Gewollte, wogegen aller Widerspruch in Nichts verschwindet.

Was gab ihm aber die Gewißheit, daß es auch wirklich das von Gott Gewollte sey, was er dafür ansah? Nahm er keine Inspiration in Anspruch, so war es ja doch sein menschliches Urtheil, welches darüber entschied, und niemals das Gefühl der Unfehlbarkeit besitzen kann. Im Gegentheil, das menschliche Urtheil hat immer das Bedürfniß sich durch

die Uebereinstimmung mit Anderen zu läutern und zu stärken. Ein Kreis von Vertrauten schloß sich also um den König, nicht aus den Spitzen des öffentlichen Dienstes, sondern nach der Wahl seines Herzens. Und doch war das, was man in diesem Kreise besprach, von den weitreichendsten Folgen für das ganze Staatswesen, für die Regierung wie für die Verfassung. Diese Männer des Vertrauens gewannen also Einfluß, und bildeten eine Mitregierung, viel mächtiger als die der amtlichen Chefs, denen nur der Name und die Verantwortlichkeit blieb.

Eine Camarilla ist der untrennbare Begleiter jeder Palastregierung, welche den persönlichen Umgebungen des Monarchen ein Uebergewicht über die Geschäftsmänner gibt, und den Oberkammerherrn über den Premierminister stellt. Je mehr dann die königliche Würde in den Vordergrund, und das königliche Amt in den Hintergrund tritt, um so mächtiger wird die Camarilla. Palastregierung und Camarillaregierung werden schließlich identisch.

Durch solche Umgebung also wurde der König nur um so mehr in seinen Ueberzeugungen bestärkt. Sein System war ihm das von Gott gewollte. Fand es nun Widerspruch im Lande, so galt ihm dieser Widerspruch als frevelhaft, als ein Angriff auf Gottes Ordnung, wogegen es seine Gewissenspflicht war, solchen Widerspruch nicht zu beachten, sondern wo möglich zu unterdrücken. Im Lande hingegen, wo man nicht an dieses göttliche System glaubte, sondern die Sache als einen menschlichen Meinungskampf ansah, wurde umgekehrt dieses Verfahren des Königs als persönliche Eigensucht aufgefaßt. Denn daß es ihm Gewissenssache sey, davon

konnten nur diejenigen ein Gefühl haben, welche mit dem Könige in der Gemeinschaft seines Glaubens standen, also die kleine Schaar der Auserwählten dieser politisch-religiösen Gemeinde, welche eine Kirche in der Kirche, einen Staat im Staate bildeten: die kleine aber mächtige Partei.

Wie natürlich, daß die Stimmung auf beiden Seiten immer bitterer und gereizter wurde. Jede Hoffnung auf eine Verständigung schwand, weil das göttliche Recht keinen Compromiß gestattet, der doch gleichwohl im Staatsleben unentbehrlich ist. Der Bruch war unvermeidlich. Geschah er nicht 1848, so geschah er vielleicht 1849. Wo man nicht transigiren will noch kann, bleibt nur der Kampf als Gottesurtheil.

Es hat etwas Tragisches, den Sturz dieses Königs zu sehen. Denn seine Absichten waren edel, und was er anstrebte, ging auf etwas viel Höheres, als was dann späterhin gekommen ist, aber nach einem Plane gedacht, der eine innere Unmöglichkeit einschloß. Er handelte nach seiner Gewissenspflicht, aber die Motive seines Wollens widerstrebten seiner Zeit. So scheiterte sein Unternehmen, und er sah sich genöthigt, gerade zu dem zu greifen, was er selbst verworfen hatte. Er gedachte das Königthum zu erhöhen, und er selbst hat ihm die tiefste Niederlage bereitet.

Wehe dem Könige, der eine Partei hat, denn er hat sein Volk verloren!

## VII.

Das Ideal Friedrich Wilhelms IV. war das Königthum mit einer ständischen Vertretung umgeben, und über das

Ganze der religiöse Glaube verbreitet, zur Bestätigung und Bekräftigung seiner göttlichen Ordnung. Dieses Ideal sollte nach seiner Meinung eine veredelte, und den Zeitverhältnissen angepaßte Erneuerung mittelalterlicher Zustände seyn, entsprang aber in der That aus der Phantasie seines Urhebers. Denn es ist leicht nachzuweisen, daß so etwas, wie es sich der König dachte, nie existirt hat, und nie existiren kann.

Das mittelalterliche Königthum, und respektive Fürstenthum, hatte ja so wenig ein göttliches Recht, daß vielmehr die Vasallen das ausdrückliche Recht des bewaffneten Widerstandes besaßen, und sogar ihren Herrn absetzen durften. Dieß widerfuhr sogar den deutschen Kaisern, welche doch die höchste Würde in der weltlichen Ordnung der Christenheit behaupteten, und vermöge ihrer besonderen Eigenschaft als Schirmherren der allgemeinen Kirche eine ganz besondere Weihe für sich in Anspruch nehmen durften, die sie doch nicht dagegen schützte. Freilich war Deutschland ein Wahlreich, aber wie stand es denn in den Erbreichen? Nicht bloß in Arragonien, woher man die bekannte Formel „si no, no“ anzuführen pflegt, durften die Stände über ihren Oberherrn richten, sondern ähnlich war es überall, auch in den deutschen Territorialherrschaften. Sogar in dem heute so royalistischen Pommern mußte damals ein Herzog seinen Ständen ausdrücklich erklären, daß sie einen andern Herzog einsetzen dürften, falls er ihre Rechte verletzte, worüber der urkundliche Text noch heute zu lesen ist. In dieser Weise ging es durch die ganze Stufenleiter der feudalen Weltordnung. Jede niedere Gewalt konnte der höheren bewaffneten Widerstand leisten, ohne daß man darin einen Frevel gegen

göttliche Ordnung sah, sondern nichts weiter als einen Rechtsstreit, der auf Altgermanisch durch das Gottesurtheil des Kampfes entschieden wurde. Daher das allgemeine Fehderecht jener Zeit, welches nicht bloß Fürsten und Adel besaßen, sondern jeder freie Mann. Außerdem ist es bekannt genug, wie damals eine gänzliche Vermischung des öffentlichen und privaten Rechtes bestand, in Folge dessen obrigkeitliche Rechte ganz eben so behandelt wurden, wie jedes andere Eigenthum: also verkauft, verpachtet, verpfändet und zertheilt werden konnten, wie irgend ein Ackerstück. Wahrlich, da ist keine Spur von einem göttlichen Rechte wahrzunehmen, außer in so fern man sagt, daß alles Recht auf einer göttlichen Idee beruhe, aber dann verliert die Theorie ihren specifischen Sinn. Ein exclusives göttliches Recht, im Sinne dieser modernen Theorie, d. h. im Unterschiede von dem menschlichen Rechte, nahm damals nur die Kirche in Anspruch, und auch dieser wurde es in der Praxis überall bestritten, längst vor der Reformation.

Auch ist es ganz undenkbar, daß politisch berechtigte Stände bestehen können, wo das Königthum ein göttliches Recht in Anspruch nimmt, im Unterschiede von dem menschlichen Recht der Stände und der Landesverfassung. Denn was bedeutet menschliches Recht gegenüber einem solchen göttlichen Recht? Es wird zu einer bloßen Gnadenbewilligung, und kraftlos gegenüber dem göttlichen Königsrecht. Soll es also politisch berechtigte Stände geben, so darf es kein göttliches Königsrecht geben, und gibt es ein göttliches Königsrecht, so verschwinden die politischen Rechte der Stände, und es bleibt nur der reine Absolutismus. Davon zeugen die Thatsachen selbst.

Wann ist denn die Theorie des göttlichen Rechtes emporgekommen? Erst in neuerer Zeit, d. h. nachdem es mit den Ständen vorbei war. So in Frankreich unter Ludwig XIV., nachdem Richelieu die Macht der Stände gebrochen hatte. Ueberall geschah die Verbreitung dieser Ansicht durch den Clerus, der in dem Throne eine Stütze suchte, und um deßwillen dem Königthum ein absolutes Recht zusprach. Denn der Absolutismus ist eben nichts anderes als die Praxis des göttlichen Rechtes. Oder was nennt man wohl ein göttliches Recht? Gewiß ein Recht, welches aus dem Kreise des Bedingten heraustritt, und als unbedingt gelten soll, wie es Gottes Wille ist, d. h. absolut, in wörtlicher Uebersetzung. Nun gehört es aber zum Wesen des Rechtes, daß es selbst bedingt ist, so gewiß als es nirgends ein unbedingtes Recht gibt, weil jedes Recht durch andere Rechte beschränkt ist. Das göttliche Recht hingegen, welches als solches absolut und unbedingt seyn müßte, ist somit der Zerstörer alles Rechtes, und gar nichts anderes als der rechtlose Absolutismus.

Es wäre unbegreiflich, wie ein so gelehrter Herr, wie Friedrich Wilhelm IV. sich über so klare und unbestreitbare Dinge täuschen konnte, hätte ihn nicht die überwiegende Phantasie dem strengen Denken entfremdet, welches dem Staatsmann so unentbehrlich ist. Seine Bildung ruhte auf der Romantik, und in seinen Umgebungen galt das Geistreiche mehr als das Wahre. Man gefiel sich dort in einer geistigen Gourmandise, die alles durch einander mischt, wodurch sich schließlich alle Begriffe verwirren. Und das ist eben das Gefährliche des göttlichen Rechtes, daß es, indem

es das religiöse Gefühl aufruft, die Untersuchung abschneidet, und dann durch eine erbauliche Wendung jeden Einwand beseitigen kann.

## VIII.

Lassen wir nun die prätendirte Göttlichkeit jener ständischen Monarchie, welche des Königs Ideal war, bei Seite, und betrachten das Ständewesen mit Rücksicht auf die heutigen Zustände.

Da zeigt sich Folgendes.

1) An der Spitze der mittelalterlichen Stände stand der Clerus, als erster Stand. Der fehlt heute, weil unsere protestantische Kirche überhaupt keine Hierarchie hat, und auch die katholische Geistlichkeit nicht mehr als politischer Stand auftreten kann, nachdem sie ihre Besitzungen und Immunitäten verloren. Schon dieß Eine ändert alles. Denn der Clerus repräsentirte im Mittelalter das ganze geistige Element der Nation, aber wer repräsentirt dieß heute? Vielleicht der Gelehrtenstand, der aber kein politischer Stand ist, und auch nicht dazu gemacht werden kann. Was wäre das aber für eine Nationalvertretung, wo gerade das geistige Leben unvertreten bleibt? Und das in dem Lande der Denker! Was gäbe der ständischen Körperschaft die geistige Autorität, die es im Mittelalter durch den Clerus erhielt? Das ständische System ist also unhaltbar, nachdem es keinen geistlichen Stand mehr gibt.

2) Waren die mittelalterlichen Stände durchaus aristokratisch. Sie umfaßten keineswegs die verschiedenen Elemente der ganzen Nation, sondern lediglich die herrschenden

und bevorrechteten Klassen. Daran ist aber heute nicht mehr zu denken, seitdem die Gleichheit vor dem Gesetze im wesentlichen alle Grenzen aufgehoben, und die ganze Nation zu einem Körper gemacht hat. Will man nun heute noch Stände herstellen, so muß man die ganze Nation hineinbringen, und dann wird etwas gänzlich anderes daraus, als es die mittelalterlichen Stände waren, welche daher für das neue Institut kaum noch eine Analogie zu bieten vermöchten.

3) Man hat dieß wohl gefühlt, und die restaurirten Stände, wie sie bereits unter Friedrich Wilhelm III. eingerichtet waren, sollten nicht eine bevorrechtete Klasse darstellen, sondern allerdings die ganze Nation umfassen. Die neue ständische Körperschaft sollte also keine Aristokratie seyn, sondern nur innerhalb des Ganzen sollte es einen aristokratischen Faktor geben, nämlich den Adel, oder genauer gesagt die Ritterschaft. Damit war aber in dem neuen Ständewesen ein principieller Gegensatz hervorgerufen, den die mittelalterlichen Stände gar nicht kannten, weil diese sämmtlich bevorrechtete Existenzen waren, die bürgerlichen Stände nicht minder als Adel und Clerus. Sie hatten wohl verschiedene Interessen, aber kein verschiedenes Princip, sondern das Privilegium war ihr gemeinsames Princip. Jetzt hingegen sollte der eine Theil aristokratisch seyn, nämlich die Ritterschaft, und der andere die große Masse des Volkes vertreten, nämlich der Bürger- und Bauernstand, oder kurzweg der Bürgerstand, im Unterschiede vom Adel. Man hatte also in dem ständischen Körper eine aristokratische und eine demokratische Schicht, und weil man die Demokratie fürchtete, so gab man der Ritterschaft, als dem aristokratischen

Elemente, ein Gewicht, welches über die wirklichen Machtverhältnisse sehr weit hinausging. Damit erreichte man nichts weiter, als den Bürgerstand nur um so mehr zu reizen, der es überhaupt nicht mehr ertragen wollte, nur als ein Element der Nation neben dem Adel anerkannt zu seyn, sondern sich selbst als den Träger der gesammten Nationalkraft fühlte. Daran ist das ständische System gescheitert.

Wir halten diesen Punkt für so wichtig, und es sind darüber so irrige Ansichten verbreitet, in den aristokratischen Kreisen sowohl als in den liberalen und demokratischen, daß wir ihm noch eine besondere Betrachtung widmen müssen, weil der Streit zwischen Adel und Bürgerthum eine reiche Quelle des Uebels geworden ist, die noch heute fortfließt. Es ist keine Hoffnung vorhanden, daß wir je zu stabilen Zuständen gelangen, so lange dieser Streit nicht ausgeglichen wird.

## IX.

Den Anhängern des sogenannten göttlichen Rechtes ist es sämmtlich gemein, daß ihnen das Talent der Beobachtung fehlt, und damit der kritische Geist, der wesentlich durch die Beobachtung geweckt wird. Eine ganz natürliche Folge, weil das göttliche Recht ein dogmatisches Produkt ist. Das Dogma will keine Kritik, und fragt nicht nach dem Wechsel menschlicher Verhältnisse, es will für alle Zeiten dasselbe seyn. Aber steht es wirklich so mit dem Dogma, so sollte man sich auch bescheiden, in Dogmen nur über göttliche Dinge zu verhandeln, über das Ewige und Unveränderliche, nicht über menschliche Dinge, die ihrer Natur nach wechseln.

Man übersah also den großen Umschwung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der sich doch unter den Augen des lebenden Geschlechtes selbst vollzogen hatte. Denn während der letzten fünfundzwanzig Friedensjahre hatten die Wirkungen der Stein-Hardenbergischen Gesetze sich mächtig entwickelt, und die alten Stände, wie sie noch in unserem Landrecht aufgeführt werden, bestanden nicht mehr. Dem Principe nach waren sie ja durch die Gesetzgebung selbst aufgehoben. Nämlich als sociale Stände verschwanden sie durch die Gewerbefreiheit und die agrarische Freiheit, als politische Stände durch das allgemeine Staatsbürgerthum. Jetzt war diese zunächst bloß logische Folge auch schon thatsächlich zur Existenz gelangt.

Der Bürgerstand war nicht mehr ein in ummauerten Orten wohnender, von der übrigen Bevölkerung abgesonderter Theil, sondern er durchdrang das ganze Land, durch Handel und Gewerbe, die sich nach allen Richtungen frei verbreiteten. Nachdem nun auch die gebundene Agrarverfassung des Mittelalters beseitigt war, und somit die Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft überging, fand sich der Stand der Grundbesitzer und Landbauer überall mit dem Gewerbstande verflochten, und alle ökonomischen Existenzen geriethen in denselben Fluß. Das Ständewesen verlor seine ökonomische Basis.

Ganz dasselbe zeigte sich in Sitte und Lebensweise, wo sich die standesmäßigen Formen der früheren Zeit immer mehr abschliffen. Ein verbessertes Schulwesen hatte die ersten Elemente der Bildung zum Allgemeingut gemacht, und die Presse verbreitete neue Kenntnisse und Begriffe in alle Kreise. So ging die altständische Gliederung in die moderne Gesellschaft

über, die alle Existenzen, alle Lebensformen und alle Ideen in sich aufnimmt, wie der Ocean alle Flüsse und Bäche. Wer kann sich darin isoliren?

Mit den Worten „meine Herren" redet man heutigen Tages jede Versammlung an, mögen es Edelleute, Bürger oder Bauern, Gelehrte, Kaufleute oder Handwerker seyn, und oft ist Alles durcheinander. Selbst die hochadlige Reaktion kann sich dieser neuen Weise nicht entziehen. Sie ruft den Schneider und Schuster in ihre Versammlungen, und der ehemals dienstpflichtige Bauer sitzt neben Grafen und Baronen, und ist auch miteinbegriffen, wenn die stereotype Anrede „meine Herren" erschallt. Wo bleiben da die Stände?

In jeder Hinsicht aber ist es der sogenannte Bürgerstand, auf welchem dieser ganze neue Zustand ruht. In ihm concentrirt sich das bewegliche Vermögen, welches der entscheidende Faktor der heutigen Oekonomie ist. In seiner Mitte haben sich die Begriffe und Ideen, die Theorien und Wissenschaften entwickelt, welche die Basis des heutigen Denkens bilden. Es ist die bürgerliche Sitte, welche der ganzen Gesellschaft ihr Gepräge aufdrückt.

Alles, was nicht die Staatsuniform oder die Bedientenlivree trägt, geht heut zu Tage in bürgerlicher Tracht, oder wie man sagt in Civil. Selbst der König, wenn er es sich bequem machen will, erscheint in Civil d. h. als Bürger, — die wörtliche Uebersetzung. Es gibt keine adlige Tracht mehr, wie sie noch im vorigen Jahrhundert bestand.

Wie kann man diese handgreifliche Thatsache übersehen? Oder wenn man sie nicht übersieht, — wie kann man sich der Lehre verschließen, welche sich darin ausspricht?

Die allgemeine Bildung der neueren Zeit heißt die Civilisation d. i. die Verbürgerlichung, und die allgemeine Basis der Staatsordnung nennt man die bürgerliche Gesellschaft. Es ist also das Bürgerthum, woraus die neue Entwicklung hervorging, und von dem Stadtbürger ist die Idee des Staatsbürgers gekommen, worin Adel, Bürger und Bauer in eins zusammenfließen.

„Ungeachtet ihrer vielen Gebrechen und Ausschweifungen, sagt Hüllmann, in seiner Geschichte des Städtewesens im Mittelalter Th. II. S. 7, „haben dennoch die Stadtbürgerschaften den Anfang gemacht zur Erziehung der Staatsbürgerschaft, und den Sinn für Schicklichkeit und Recht erweckt, der als unsichtbare gemeinschaftliche Oberbehörde über Herren und Diener zu gebieten anfing.“ Gilt dieß aber schon für das Städtewesen im Mittelalter, um wie viel mehr gilt es für die heutige Zeit! Auf dem Stadtbürgerthum beruht also das Staatsbürgerthum. Der Bürgerstand ist der allgemeine Stand geworden, und daß er dieß ist, davon hat er ein Gefühl und Bewußtseyn.

Eben darum wollte er sich in das restaurirte Ständewesen nicht fügen.

Hierzu kam in Preußen noch der besondere Umstand, daß die Städteordnung dem Stadtbürgerthum eine Vorschule des öffentlichen Lebens eröffnet, und dadurch sein Selbstgefühl sehr wesentlich erhöht hatte. Die Bürgerschaft von 1840 war nicht mehr die Bürgerschaft des vorigen Jahrhunderts, und fühlte sich tief verletzt, als sie sich bei der Huldigung nach den Formen einer verschwundenen Zeit behandelt sah.

So lagen nun die Dinge schon bei dem Regierungs-

antritt Friedrich Wilhelms IV. Und wie ist das bürgerliche Wesen seitdem fortgeschritten! Denn grade damals begann für uns das Zeitalter der Eisenbahnen. Wie ist seitdem das bewegliche Vermögen angewachsen und wächst tagtäglich! Dazu kommt der städtische Grundbesitz, der freilich für sich selbst unbeweglich ist, insofern er aber im Besitz der Bürger steht, doch selbst unter die Herrschaft des beweglichen Vermögens geräth, und sich demselben assimilirt. Nun beträgt z. B. in Berlin schon der bloße Häuserwerth weit mehr als der Werth aller Rittergüter in der Mark Brandenburg, und rechnet man dazu noch die ganze Vermögensmasse, welche sich in dieser Stadt concentrirt, so sieht man leicht, wie sehr das bürgerliche Vermögen das ritterschaftliche überwiegt. Ganz zu demselben Resultate gelangt man, wenn man nach dem Fond an geistigen Kräften fragt. Wird doch selbst die adlige Reaktion von bürgerlichen Schriftstellern vertreten. Der Bürgerstand liefert Geister aller Art, von der rothen Reaktion bis zur rothen Republik.

Endlich haben die modernen Communikationsmittel (ganz abgesehen davon, daß sie die industrielle Entwicklung und den Anwachs des beweglichen Vermögens so außerordentlich befördern) noch die ganz besondere Wirkung, daß sich die ganze Nationalentwicklung in den großen Städten concentrirt, wo sich die Eisenbahnen kreuzen. Und indem man mittelst derselben so leicht von einer Stadt zur anderen gelangt, entsteht daraus die Folge, daß die zerstreuten Städte gewissermaßen ein Ganzes werden, und der Bürgerstand fühlt sich um so mehr in seiner Bedeutung, seitdem er durch die Eisenbahnen einen allgemeinen Zusammenhang gewonnen hat. Alles,

was ein Zusammenwirken vieler Kräfte erfordert, sieht sich jetzt an die Städte gewiesen. Selbst die adlige Reaktion muß nothgedrungen dort ihr Quartier nehmen, weil man nur in Städten Versammlungen halten kann. Auf einem Rittergute geht es nicht, oder es werden bloße Conventikel daraus.

Das ist der gegenwärtige Zustand.

Jetzt blicke man in die Zukunft, und stelle sich die Frage: ob es irgend eine Wahrscheinlichkeit hat, so weit nur menschliche Voraussicht reicht, daß dieser Zug der Entwicklung abnimmt? Nein, er ist im steten Fortschritt, und so weit man sehen kann, wird er fortschreiten. Mögen also von dem ehemaligen Ständewesen auch heute noch so manche Bruchstücke vorhanden seyn, — sie verlieren immer mehr ihren Halt und Boden, und sind in naher Zukunft sicher verschwunden. Es sind abnehmende und im Absterben begriffene Kräfte, und auf solche Kräfte kann man keine Zukunft gründen, welche immer der Jugend gehört. So ist G o t t e s  O r d n u n g. Die Kinder begraben die Eltern, und das zum Grabe wankende Ständewesen muß der modernen Gesellschaft weichen.

Was folgt daraus?

Das wollen wir alsbald zeigen, zuvor aber erst die f a l s c h e n Folgerungen betrachten, die man daraus zieht, und zwar zwei ganz entgegengesetzte Folgerungen.

Auf der einen Seite nämlich steht die Reaktion, an das alte Ständegebäude angelehnt, welches, wie früher gesagt, ursprünglich rein aristokratisch war, und weil sie nun sieht, wie die heutige Entwicklung der Dinge diese alte Burg in ihren tiefsten Fundamenten unterwühlt, will sie ihre letzten

Kräfte zusammenraffen, um den Strom abzudämmen und zurückzustauen, damit das alte Gebäude nicht zusammenfällt. „Nur einmal alle Kräfte angestrengt, meint sie, so ist das Werk gelungen, und dann finden sich wohl Mittel, die Mauern zu repariren.“ Ach aber, sie wanken bereits, und wer sich dahinter stellt, den werden ihre Trümmer begraben.

Auf der anderen Seite steht der Liberalismus und die Demokratie, als die Gegenpartei. Diese sieht den immer breiter anschwellenden Strom des Fortschritts, der alles in seine Fluthen hineinzieht, und nach der Natur des Wassers alles auf das gleiche Niveau herabsetzt. Der Fortschritt alles Fortschrittes ist ihr also das allgemeine Nivellement, welches nur mit dem Untergange der Aristokratie zum Ziele gelangen kann.

So ist die Aristokratie um so gewisser verloren, wenn die Reaktion durch ihr tolles Benehmen der Fortschrittsmanie selbst in die Hände arbeitet. Der Fortschritt sagt: „Die moderne Gesellschaft bedarf keiner Aristokratie, verträgt sie nicht, und muß sie also beseitigen,“ die Reaktion hingegen sagt: „Die Aristokratie kann sich auf die moderne Gesellschaft nicht einlassen, sie muß sie bekämpfen, und um das desto besser zu vermögen, muß sie sich zu einer besonderen Körperschaft zusammenthun, welche dem Bürgerthum, als dem Träger der modernen Gesellschaft, in geschlossener Phalanx entgegentritt.“

Da haben wir's, der organisirte Kampf, und gegenseitige Vernichtung ist die Parole! Dieser unselige Ständekampf ist wohl die vornehmste Quelle, woraus alle die Conflikte und Schwankungen, welche in dem preußischen Staatswesen seit zwei Menschenaltern stattgefunden, entweder ganz direkt

entsprungen sind, oder doch den giftigen, verbitterten und widerlichen Charakter empfangen haben, welcher einen so dunklen Schatten auf unsere Geschichte wirft. Es ist der Streit der Stände, wie schon der selige Stein in seinem Testamente sagt, der uns unglücklich macht, und dessen Ueberwindung, als eine Grundbedingung der Genesung unseres kranken Staatskörpers gelten muß. Man hat den Freiherrn von Stein einen Demokraten genannt, und dann später wieder einen Aristokraten und Reaktionär, er war aber weder das Eine noch das Andere, sondern ein preußischer Staatsmann, welcher den monarchischen Charakter des Staats obenanstellte, und indem er jedes Element im Staate achtete, die Stände verbinden wollte. Eben diese Gesinnung machte ihn fähig der Retter des Staates zu werden, der Befreier des Vaterlandes, der Deutschen Edelstein. Er hat nichts mit einem Parteimann gemein.

Dieses vorausgeschickt, erklären wir demnach die soeben angeführte Behauptung der Fortschrittspartei, daß die moderne Gesellschaft keiner Aristokratie bedürfe noch ertrage, für gänzlich irrig, und sagen im Gegentheil, daß die moderne Gesellschaft eine Aristokratie nicht nur sehr wohl verträgt, sondern durchaus bedarf, weil ohne Aristokratie kein gesunder und dauerhafter Zustand möglich ist.[1] Je mehr nun die moderne Gesellschaft auf dem Beweglichen steht, um so mehr bedarf sie grade aristokratischer Stützpunkte, um nicht in Haltungslosigkeit unterzugehen. Der Aristokratie hingegen sagen wir, daß, wenn sie sich conserviren will, nichts Verkehrteres denkbar ist, als sich in einer besonderen Körperschaft dem

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. V.

Bürgerstande gegenüber zu stellen, und sich dadurch selbst zu isoliren. Sondern ganz umgekehrt, sie muß ihre bisherige Abgeschlossenheit aufgeben, und ihre zukünftige Stellung lediglich auf dem Boden des allgemeinen Staatsbürgerthums nehmen. Unter dem Namen der Aristokratie verstehen wir aber vorzugsweise den grundbesitzenden Adel, der zwar keineswegs die gesammte Aristokratie bildet, da auch der Gelehrtenstand und Gewerbsstand, und sogar der Bauernstand, seine aristokratischen Elemente hat, allein doch allerdings den festen Kern der ganzen Aristokratie darstellt, welche ohne einen grundbesitzenden Geschlechtsadel nirgends bestehen kann.

Will dieser Adel als eine besondere Körperschaft dem Bürgerstande gegenüber treten, so ist 1) das Mißverhältniß seiner Kräfte im Vergleich zu den Kräften des Bürgerstandes so auffallend, daß nur seine gänzliche Vernichtung daraus folgen kann. Sodann 2) verliert er dadurch gerade den einzigen wirklichen Vortheil, der in seiner Stellung liegt, und der lediglich dann hervortritt, wenn man den Adel individuell mit dem Bürgerthum vergleicht. Unter diesem Gesichtspunkte nämlich besitzt er allerdings Vorzüge, welche ihm die Möglichkeit einer Führerschaft gewähren, worauf ganz allein die politische Bedeutung eines Adels in unsern Tagen beruhen kann.

Um dieß einzusehen, entschlage man sich nur der herkömmlichen, in der That eben so seichten als unklaren Vorstellungen, wonach der Adel das conservative Element vertreten soll, wie der Bürgerstand das progressive. Damit ist in der Praxis gar nichts anzufangen, als Verwirrung zu stiften, indem an die Stelle wirklicher Lebensverhältnisse

schablonenmäßige Begriffe treten. Sehen wir aber auf das wirkliche Leben, so zeigt sich leicht, welchen eigenthümlichen Vorzug der grundbesitzende Adel hat, und zwar einen Vorzug, der nicht auf irgend einem Privilegium, sondern auf der Natur der Dinge beruht. Nämlich den, daß seine Lage ungleich viel günstiger ist für die Entwicklung der vollen menschlichen Persönlichkeit, als es im Gelehrtenstande wie im Gewerbstande der Fall ist, indem sowohl die gelehrte als die industrielle Beschäftigung zwar die Ausbildung besonderer Fähigkeiten begünstigen, aber in demselben Maße für die Entwicklung einer vollkräftigen Persönlichkeit ungünstig sind. Dieser Punkt, dessen Richtigkeit jedem Denker einleuchten muß, und durch die Beobachtung überall bestätigt wird, enthält die reale Ursache, weßwegen der Bürgerstand für sich allein nicht der Träger der Staatsgewalt seyn kann, weil er zu wenig Persönlichkeiten liefert, die das politische Leben durchaus bedarf. Bei diesem natürlichen, und für alle Zeiten gar nicht zu beseitigenden Mangel, kann der Bürgerstand nur durch den Adel seine Ergänzung finden. Und er wird ihn finden, sobald der Adel zu der Einsicht gelangt, daß es sein natürlicher Beruf ist in den Bürgerstand einzutreten und dort eine leitende Stellung zu suchen, um so den Vortheil, welcher ihm eigenthümlich ist, zur Geltung zu bringen.[1]

Daß dieß geschehe, ist eben so nothwendig im Interesse des Adels selbst, wie im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der politischen Entwicklung. In seiner bisherigen Isolirung muß der Adel erstarren oder verkommen, und

[1] Wir verweisen darüber auf einen sehr lehrreichen Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1856, Nr. 75.

geräth auf die abenteuerlichsten Abwege. Nur inmitten der bürgerlichen Gesellschaft kann er sich regeneriren. Sich conserviren heißt seine Kräfte üben, und will die Aristokratie sich erhalten, so muß sie etwas leisten. Sie kann aber sehr viel leisten, wie wir sogleich sehen werden.

Wahrlich, den gegenwärtigen breiartigen Zustand der Gesellschaft wird doch niemand für ein Ideal halten, sondern es ist längst ausgesprochen, und jeder Denkende muß es anerkennen, daß wir einer neuen Organisation bedürfen. Eine solche wird sich auch allmählig herstellen, nur soll man uns mit den Restaurationsideen des mittelalterlichen Ständewesens verschonen. Derartige Projekte können nur alles verderben, indem sie die ganze moderne Gesellschaft zum Widerspruch reizen. Wir haben die alten Stände nicht mehr, und können und wollen sie nicht wieder herstellen. Diese Stände gehörten zu dem pyramidalen Bau der mittelalterlichen Gesellschaft, wo immer eine Schicht auf die andere drückte, und wo es verschiedene Stufen der Freiheit und der Ehre gab. Jetzt gibt es nur eine Freiheit und eine Ehre, und für alle gilt das gemeinsame Recht des Staatsbürgers. Unsere heutige Gesellschaft ist also keine Pyramide, sondern ein System concentrischer Kreise, von denen keiner den andern beherrscht, und soll diese Gesellschaft eine neue Organisation gewinnen, so gibt es nur ein Princip, welches fähig ist, dieselbe zu begründen, nämlich das Princip des Berufs.[1] Dieß ist nun leicht einzusehen, aber schwer auszuführen, weil alles zerflossen ist, und die Elemente fehlen, welche gleichzeitig

[1] Vergl. des Verfassers Vorschule zur Physiologie der Staaten, Berlin 1857, Cap. X.

aktiv und stabil sind. Wo fänden sich aber diese beiden Erfordernisse so leicht beisammen als bei dem grundbesitzenden Adel? Er müßte also der aufgelösten Masse zu Krystallisationspunkten dienen, woran sich neue Bildungen anschließen könnten. Denn nur fundirte Existenzen eignen sich dazu, deren sich im Bürgerstande verhältnißmäßig nur wenige finden. So viel sich aber darin finden, die gehören eben selbst zur Aristokratie.

An diesen socialen Beruf des Adels, und der gesammten Aristokratie, schließt sich unmittelbar der politische an. Die Aristokratie muß der Stützpunkt aller autonomischen Entwicklung seyn, oder wir werden aus dem centralisirten bureaukratischen Staatswesen nie herauskommen. Das Selfgovernment kann ohne Aristokratie in dem alten Europa nirgends bestehen, und sogar in der neuen Welt sieht man jetzt, wie wenig die Demokratie sich selbst genügt, denn ihre Verfassung ist bereits zerrüttet, obwohl doch die dortigen Verhältnisse viel einfacher und der demokratischen Herrschaft viel günstiger sind als bei uns. Aber gerade auf das Selfgovernment kommt in der Praxis alles an, ohne solches ist politische Freiheit eben so inhaltslos als unhaltbar. Also ohne Aristokratie kein Selfgovernment, ohne Selfgovernment keine politische Freiheit.

Der Bürgerstand, und insbesondere der Gelehrten-, Kaufmanns- und Fabrikantenstand, welche zusammengenommen die obere Schicht desselben bilden, genügen nicht als Basis für die Staatsgewalt. Es fehlt ihnen, wie schon gesagt, an Persönlichkeiten, und es fehlt ihnen deßgleichen an Stabilität, weil das Element, worin sie leben, die reine Bewegung

ist, nämlich das Denken oder das Erwerben. Wird es gleichwohl versucht, auf dieser Schicht ein Staatsgebäude zu errichten, so wird dasselbe bald dem Andrange der großen Masse erliegen. Diese aber ist am allerwenigsten fähig sich selbst zu regieren, und an die Stelle politischer Freiheit tritt zuletzt die Diktatur oder die Säbelherrschaft. Wollen wir also politische Freiheit erstreben, so müssen wir zu der Einsicht gelangen, daß dazu die Mitwirkung der Aristokratie gehört. Das ist jetzt der allerwichtigste Punkt. Damit aber solche Mitwirkung stattfinde, müssen zuvor zwei Bedingungen erfüllt werden. Nämlich das Bürgerthum muß ablassen von dem principiellen Anrennen gegen die Aristokratie, und die Aristokratie muß ablassen von dem principiellen Anrennen gegen die moderne Gesellschaft, wodurch sie gehässig geworden, und in sich selbst erstarrt und verkommen ist. Sie muß heraus aus dem Nebel der Restaurationsideen, und selbst in die moderne Gesellschaft eintreten, um ein aktives Mitglied derselben zu werden.

Was uns frommt, ist weder die Reaktion noch die Revolution, sondern die Evolution, und dazu muß der Adel wesentlich helfen. Man kann aber nichts entwickeln oder evolviren, ohne selbst in dem zu evolvirenden Elemente zu leben. Denn dadurch eben unterscheidet sich die Evolution von der Revolution und Reaktion, daß sie eine innere Lebensthätigkeit ist, jene aber ein äußerliches Handthieren sind. Nun ist das zu evolvirende Element die moderne Civilisation, darin also muß der Adel selbst leben, d. h. er muß sich selbst verbürgerlichen, weil es eben die Verbürgerlichung ist, worauf die moderne Civilisation beruht.

Man hat sonst gesagt: der Adel ist die Stütze des Thrones, woraus dann wiederum folgte, daß andererseits der Adel seinen Anhalt an dem Throne zu suchen hatte. Diese Behauptung hatte auch in der That einen richtigen Sinn, so lange noch die alte feudale Gesellschaft bestand, also selbst noch im vorigen Jahrhundert. Heute aber hat sie keinen Sinn mehr, nachdem der alte pyramidale Gesellschaftsbau verschwunden, wie oben bemerkt, und an die Stelle der über einander geschichteten Stufen die concentrischen Kreise getreten sind. Seitdem kann das Königthum nicht mehr auf den Schultern des Adels ruhen, sondern nur in der Mitte des Volkslebens stehen. Und eben so hat der Adel selbst seinen Anhalt nicht mehr am Throne zu suchen, sondern im Volksleben, wo es sein Beruf ist, die öffentliche Freiheit zu kräftigen und zu organisiren. Denn es gibt heute nur eine Basis für alle, d. i. das allgemeine Staatsbürgerthum.

## X.

Nach dieser Betrachtung der ständischen Verhältnisse kehren wir zu der Regierung Friedrich Wilhelms IV. zurück.

Er hatte hohe Ideen von dem Beruf wie von der Macht der Krone. Und in der That, in welchem germanischen Staate ist die Krone je mächtiger gewesen, als in Preußen? Aber der König übersah die natürlichen Bedingungen, worauf die königliche Macht beruhte, und wovon ihre Erhaltung abhing.

Diese Macht war allmählig emporgekommen, als ein durch die Thätigkeit großer Regenten erarbeitetes und durch weise

Mäßigung erspartes Kapital, unter Begünstigung der Zeitverhältnisse. Wie ohnmächtig war die landesherrliche Gewalt, als der erste Hohenzoller die Herrschaft' in den Marken antrat! Unter seinen nächsten Nachfolgern wuchs sie beträchtlich, ging aber dann wieder zurück, und war zur Zeit des dreißigjährigen Krieges unter Georg Wilhelm wieder tief gesunken. Und wie ohnmächtig waren deßgleichen die hohenzollerischen Herzoge des sechzehnten Jahrhunderts in dem damals sogenannten Herzogthum Preußen! Wo war damals der „Felsen von Bronce," wie der König Friedrich Wilhelm I. seine Souveränetät nannte? Er war noch gar nicht da, denn jene Herzoge waren überhaupt nicht souverän, sondern Vasallen der polnischen Krone, wie andererseits die Markgrafen von Brandenburg Vasallen des Reiches waren. Da kam der große Kurfürst, der im harten Kampfe die polnische Vasallenschaft abschüttelte, und seitdem der erste Hohenzoller, der überhaupt souverän war. Er brach die Macht der damaligen Stände, stellte die durch den dreißigjährigen Krieg verwüsteten Landschaften durch ökonomische Unternehmungen wie durch eine kluge Verwaltung wieder her, und brachte die getrennten Elemente seiner Herrschaft allmählig in eine Verbindung, so daß daraus eine Gesammtmacht hervorging, der eine neu geschaffene Armee Nachdruck gab. In derselben Richtung bewegten sich seine Nachfolger. Sie waren damals der lebendige Ausgangspunkt aller staatlichen Entwicklung. Nichts war so groß, nichts so gering — der Impuls kam von oben. Und deßhalb war die Machtvollkommenheit der Krone im stetigen Zunehmen bis zum Tode des großen Friedrich. Gleichzeitig wuchs auch die äußere Macht der

Monarchie, und ihr Ansehen unter den europäischen Mächten, in steter Wechselwirkung mit der inneren Erstarkung, so daß das Eine von dem Andern nicht zu trennen ist. Es ging alles ganz natürlich zu, und man kann es schrittweise verfolgen, wie die Machtvollkommenheit des altpreußischen Königthums entstanden ist.

Wie wunderlich nun, wenn man diese Machtvollkommenheit der Krone, die doch etwas Gewordenes und folglich auch wiederum Vergängliches ist, als eine natürliche und somit unveränderliche Eigenschaft des preußischen Staates ansehen will! Aber in dieser Täuschung befinden sich noch heute sehr viele. Sie sprechen von der Macht der Krone, wie wenn sie ein Ding für sich wäre, dem preußischen Staate anerschaffen, ähnlich wie die Naturkörper ihre eigenthümlichen Qualitäten haben, die ihnen für immer bleiben. So verhält es sich nicht mit den Staatskörpern. Oder wie soll sich wohl die Macht der Krone erhalten, wenn die Krone aufhört, der Mittelpunkt der Entwicklung zu seyn, wenn die Regierung die Initiative verliert und anstatt den Impuls zu geben vielmehr den Impuls empfängt? Wo wird dann Macht und Ansehen hinfallen? Ganz natürlich nach der Seite, von der der Impuls ausgeht. Denn zwar die materiellen Machtmittel, welche die Armee und die Finanzen gewähren, können der Krone noch einstweilen erhalten bleiben, aber was will das besagen, wo die moralische Macht verschwindet, die doch zuletzt allein entscheidet, so gewiß als sie es selbst ist, welche ursprünglich die Armeen und die Finanzen schafft. Dieß ist die Weise, wodurch sich alle Verfassungen verändern, nämlich durch das Abschwächen der früheren Gewalten und durch das

Erstarken neuer Gewalten, und so ist es von Anfang der Welt gewesen. Allein man täuscht sich darüber, und die Hauptquelle der Täuschung ist wieder das göttliche Recht, wonach die Machtvollkommenheit der Krone auf einer göttlichen Verleihung beruhen soll. Denn wäre dieß richtig, so wäre freilich diese Machtvollkommenheit etwas Unbedingtes und Unveränderliches, wenn auch alle die Bedingungen verschwinden, unter welchen sie ursprünglich entstanden war. Wo solcher Wahn herrscht, da müssen endlich Ereignisse kommen, um ihn zu zerstören.

Fürwahr das göttliche Recht ist das Opium der Könige. Ein verlorener Mann, wer sich dem Opiumgenuß ergibt!

Nun war die Macht des altpreußischen Königthums in der That schon vor 1840 sehr erheblich vermindert, aber dieß verbarg sich damals. Oder richtiger gesagt, es glich sich einigermaßen aus durch die persönliche Empfindung, welche für Friedrich Wilhelm III. herrschte, von welchem man sang:

„Liebe des Vaterlands,
Liebe des freien Manns
Sichern den Herrscherthron
Wie Fels im Meer."

Solche reine persönliche Empfindung konnte sich natürlich nicht auf den Nachfolger übertragen, und dieses anerkannt und die Verhältnisse rein sachlich betrachtet, so war der alte Fond der königlichen Macht schon bei weitem nicht mehr vorhanden. Sollte gleichwohl das altpreußische Königthum noch länger fortbestehen, so mußte zuvörderst seine frühere Kraft hergestellt werden, wozu eine thaten- und ruhmreiche Regierung gehört haben würde.

War das von Friedrich Wilhelm IV. zu erwarten? Er war kein Mann der That. Sein Sinn ging weder auf Politik und Krieg, noch auf die Verwaltung. Er war eine contemplative Natur, und was seinen Geist zumeist erfüllte, waren Verfassungsideen, zugleich auf Kirche und Staat gerichtet.

Gewiß, auch auf diesem Gebiete wäre Großes zu leisten gewesen, und der König konnte sich ein ewiges Denkmal stiften, wenn er der Gesetzgeber des Landes wurde. Sein Ruhm wäre einzig gewesen, da selbst die größten seiner Vorgänger keineswegs große Gesetzgeber waren, sondern gerade die Gesetzgebung immer die allerschwächste Seite des preußischen Staates blieb. Was diese Monarchie emporgebracht hat, war eine kräftige und gerechte Regierung, eine kluge und geordnete Verwaltung, eine tapfere Armee und endlich die geistige Bildung, welches alles für die Mangelhaftigkeit der Institutionen und Gesetze Ersatz bot. Hier also war eine große Lücke auszufüllen. Aber was gehörte dazu!

Ein großer Gesetzgeber muß zwei Eigenschaften besitzen. Die erste ist der ideale Sinn und die Empfänglichkeit für Ideen, die nicht ohne Phantasie bestehen kann. Die zweite ist der analytische Verstand und der Sinn der Beobachtung, ganz unerläßlich, damit sich die ideale Conception an die gegebenen Verhältnisse anschließt, und auf der Wirklichkeit ruhend, in das Leben eindringt. Diese zwei Eigenschaften finden sich nur sehr selten vereinigt, weil sie ein Gleichgewicht zwischen Phantasie und Verstand erfordern, und dazu einen festen Kern des Geistes, der gleichsam über beiden schwebend, beide zügelt und das ebenmäßige Zusammenwirken erhält. Eben

darum sind gute Gesetze so überaus selten. Noch seltener als die großen Kunstwerke, und darum hat die dankbare Nachwelt die großen Gesetzgeber mit einer fast überirdischen Weihe bekleidet.

Friedrich Wilhelm IV. besaß das so eben bezeichnete erste Erforderniß. Er trug ein Ideal in seiner Brust. Aber ihm fehlte das zweite Erforderniß: der analytische Verstand und der klare Blick, und darum fehlte ihm auch der feste Kern des Geistes, den vielmehr die Phantasie fortriß. Seine Entwürfe konnten sich nicht verwirklichen.

Wir zeigten bereits, wie dieser Mangel in der unklaren Idee ständischer Restauration hervortrat, welche dann vor allem an dem Widerstand des Bürgerstandes scheiterte. Und doch wäre man über diesen Punkt vielleicht noch hinweggekommen, insoweit es sich dabei nur um das Verhältniß zwischen Adel und Bürgerthum handelte, denn darüber konnte man sich möglicherweise verständigen, wozu anfänglich noch guter Wille genug vorhanden war. So hätte der Vereinigte Landtag, worin endlich die Idee des Königs Gestalt gewann, wohl eine Grundlage weiterer Entwicklung werden können. Wie viel auch mangelhaft darin war, es ließ sich ja allmählig verbessern. Selbst der Bürgerstand würde sich dann befriedigt gefühlt haben, um wie viel mehr der Adel, der darin so günstig gestellt war. Und was man auch sagen mag, so ist dieser Vereinigte Landtag von 1847 noch immer die beste und würdigste Versammlung gewesen von allen, die wir seitdem in Preußen gesehen. Zum wenigsten konnte etwas daraus werden.

Es ist aber nichts daraus geworden, und es war der

König selbst, welcher seiner eigenen Schöpfung, diesem Kinde seiner Liebe, die Lebensfähigkeit entzog.

Seltsamer Widerspruch!

Er hatte das Volk nach seiner ständischen Gliederung zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten aufgerufen, und wollte den Ständen politische Rechte zugestehen, aber gleichzeitig wollte er der Krone die Machtfülle des altpreußischen Königthums bewahren. Das war unmöglich, so gewiß als eben diese Machtfülle des altpreußischen Königthums gerade das Einschlummern und Erlöschen der ständischen Rechte zu ihrer Voraussetzung hatte. Ständische Rechte bewilligen, hieß die Machtvollkommenheit der Krone einschränken, oder es hieß nichts. Das ist eine mit Händen zu greifende Wahrheit.

Und doch täuschte sich der König darüber, und zwar wiederum in Folge des göttlichen Rechtes, wonach ihm die Machtfülle der Krone wie ein Ding an sich erschien. Sie sollte in unerreichbarer Höhe über der Verfassung schweben, während sie doch den Mittelpunkt der Verfassung selbst bilden mußte. So erschienen die ständischen Rechte als bloße Gnadensache, und die ganze Verfassung illusorisch. Die Zukunft war wieder in Frage gestellt; man trennte sich in beiderseitiger Verstimmung.

Seitdem war der Vereinigte Landtag dem Untergang geweiht. Und in sich selbst gebrochen, ist er dann nur noch einmal wieder versammelt worden, wo ihm nichts weiter beschieden war, als das traurige Werk, sich selbst zu begraben, nachdem er zuvor die Grundlage legitimirte, worauf die Revolution ihr neues Gebäude errichten sollte.

## XI.

Die Rückschläge, welche der Sturz des orleanistischen Thrones in Frankreich durch die Katastrophe des Februar 1848 auf Deutschland und einen großen Theil Europa's geübt, sind noch in aller Erinnerung. Sie enthalten eine sehr nützliche Lehre, indem sie aufs Neue die Wahrheit bestätigen, wie hinfällig alle Institutionen sind, welche nicht in den Ueberzeugungen der Menschen leben. Und sie zeigen insbesondere, wie nichtig die Prätensionen sind, wonach die höchste Gewalt auf einem besondern göttlichen Rechte beruhen, und dadurch dem allgemeinen Zug der geschichtlichen Entwicklung entrückt seyn soll.

Wäre es wirklich so, warum haben denn die Gewalthaber in den Stürmen jener Tage nicht Stand gehalten, da doch die materiellen Machtmittel nicht fehlten, und der ganze Apparat der Zwangsgewalt seit einem Menschenalter so künstlich eingerichtet und so sorgfältig gepflegt war? Man hat das hinterher aus persönlicher Schwäche erklären wollen und daran die bittersten Rekriminationen geknüpft, wie wenn es nur an diesem oder jenem gelegen hätte, sonst wäre alles ganz anders gekommen. Nein, es wäre im Wesentlichen nicht anders gekommen, und mit persönlichen Vorwürfen ist hier nichts gethan, wenn man nicht etwa verlangt, daß die Gewalthaber mehr als Menschen seyn sollen, was sie freilich nach der Logik des göttlichen Rechtes seyn müßten, dessen Grundlosigkeit aber gerade durch die Ungeheuerlichkeit solcher Consequenz am deutlichsten hervortritt. Sind also die Gewalthaber wie andere Menschen, so ergeht es ihnen auch ganz

eben so. Ihr Selbstbewußtseyn ist darum mit dem Gemeinbewußtseyn verflochten, und ihre Selbstgewißheit verschwindet, wenn sie sich auf einmal isolirt sehen und die allgemeine Bewegung gegen sie andrängt. Sie mögen ihre persönlichen Ansichten festhalten, aber die Zuversicht ist dahin, die Kraft ist gelähmt.

Darin zeigt sich eben die Gemeinschaft, welche den Einzelnen mit dem Ganzen verbindet. Und eben dieß ist Gottes Ordnung, daß das Recht in dem Gemeinbewußtseyn der Menschen lebt, nicht aber auf einer privilegirten Existenz ruhen soll.

Wie auffallend war es nun, daß grade an denjenigen Punkten Deutschlands, wo man sich am meisten auf göttliches Recht gestützt, und am starrsten der öffentlichen Meinung widerstanden hatte, sich hinterher die größte Haltungslosigkeit zeigte, und grade hier die radikalsten Entwürfe der Revolution zur Ausführung gelangten!

Was hat es dem deutschen Bundestage genützt, daß er so lange die deutsche Nation wie eine rechtlose Masse behandelt, welche nur auf Gnadenbewilligungen von oben herab zu warten, aber selbst nichts zu fordern hätte? Er ließ es sich jetzt gefallen, daß ganz unberufene Leute sich zu einem Vorparlament aufwarfen, was er doch pflichtmäßig hätte verhindern sollen. Ja er schlug sich dann mit seinen eigenen Erklärungen selbst in das Angesicht, und verschwand darauf, nachdem er zum Abschied noch dem nunmehr einberufenen radikalen Parlament die Honneurs gemacht. Was hat deßgleichen das Metternich'sche System in Oesterreich genützt, welchem das Legitimitätsprincip wie ein Evangelium galt,

und woran man den Glauben durch alle möglichen Polizeimittel ein Menschenalter hindurch zu erhalten suchte? Jetzt sah man das erstaunliche Schauspiel, daß die Regierung dieses großen Reiches zeitweilig in die Hände der Wiener Studenten fiel, deren Aula zur Staatskanzlei geworden zu seyn schien. Was hat es endlich in Berlin genützt, daß man dasselbe Legitimitätsprincip zu einer wissenschaftlichen Theorie verarbeitet, woran so manche gelehrte und geistreiche Leute mitgewirkt, und worüber die kirchliche Orthodoxie ihren Segen verbreitete? Dieser Fels des göttlichen Rechtes versank wie nichts in den Wogen der Revolution, welche ihr neues Recht auf den „breitesten Grundlagen" der Kopfzahl basirte.

Grade hier also, an diesen drei Centralpunkten des deutschen Legitimismus, d. i. am Bundestage, in Wien und in Berlin, hat die Revolution am tiefsten gegriffen, und sind die radikalsten Versuche gemacht, während im übrigen Deutschland die Bewegung bei weitem nicht so tief griff, und ein großer Theil des alten Rechtes bestehen blieb.

Noch im Jahre 1847, bei der Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages, hatte Friedrich Wilhelm IV. feierlich erklärt, wie ihn keine Macht der Erde dazu bewegen werde, daß sich zwischen ihn und sein Volk ein beschriebenes Blatt eindrängen dürfe, um durch seine Paragraphen zu regieren, aber siehe da, — er selbst gab nun dieses verhängnißvolle Blatt. Und es ist wohl zu bemerken, daß dieß nicht erst in Folge eines physischen Zwanges geschah, also nicht erst in Folge des Berliner Aufstandes, sondern bereits vor demselben durch die bekannte Erklärung, wonach für Preußen eine Constitution und für Deutschland der Bundesstaat mit dem Parlament

proklamirt wurde. Darin lag im Wesentlichen alles, was hinterher kam, so daß der Berliner Aufstand nur wie ein Zwischenfall erscheint, von gar keiner wesentlichen Bedeutung. Denn schon vorher ging alles haltungslos bergab, und gleichviel — ob rutschend oder springend, man mußte sehr bald unten seyn.

Die Sache ist, daß die bestehenden Zustände unhaltbar waren, weil ihnen die moralische Macht fehlte, welche in solchen Zeiten allein entscheidet. Wie thöricht ist es, einzelne Persönlichkeiten anzuklagen, daß sie nicht thaten, was sie nicht thun konnten. Der Strom war einmal hereingebrochen, und keine persönliche Kraft mehr ausreichend ihm zu widerstehen. Denn was vermag eine einzelne Person, wo alle Kräfte in Aufregung gerathen, wo keine Autorität mehr geachtet, und die Stimme der Vernunft durch die Leidenschaft übertäubt wird?

Bei dem ersten Anschwellen der Bewegung war die Einberufung des Vereinigten Landtages als ein Rettungsmittel erschienen, und je mehr die Ereignisse drängten, wurde sein Zusammentritt beschleunigt. Er kam aber doch erst am zweiten April zusammen, nachdem bereits alles geschehen war. Denn schon vor seiner Eröffnung war eine auf den breitesten Grundlagen der Urwahlen beruhende Constitution verheißen, und dieser ständischen Versammlung blieb nichts übrig, als das Wahlgesetz zu sanctioniren, wonach eine andere Versammlung berufen werden sollte, die sogenannte preußische Nationalversammlung, um mit der Krone eine neue Verfassung zu vereinbaren, und bis dahin zugleich die Rechte der Landesvertretung auszuüben, d. h. der Vereinigte Landtag

mußte sich selbst für banquerott erklären, und er that es. Gleichwohl darf man auch ihn nicht schelten, daß er dem nicht widerstanden, da er die moralische Macht nicht besaß, welche dazu erforderlich gewesen wäre. So that er, was er nicht lassen konnte, um dann auf immer zu verschwinden. Er ist indessen nicht förmlich aufgehoben, noch hat er sich selbst für aufgehoben erklärt, und sein Recht würde fortgelebt haben, wenn es nicht durch den Gang der Dinge selbst vernichtet worden wäre.

Man muß es ohne Frage für ein großes Unglück halten, daß in solcher Weise jeder positive Anhalt für das neue Verfassungswerk verloren ging. Denn der Vereinigte Landtag bot zwei überaus wichtige Grundlagen dar, nämlich für das Ganze die provinzielle Eintheilung, für die Provinzen selbst die ständische Organisation, und so mangelhaft diese war, sie war doch sehr viel besser als gar keine Organisation, als die reine Massenhaftigkeit nach Kopfzahl oder Steuerklassen, welche dafür an die Stelle trat. War nun dieß Alles beseitigt, so blieb nichts als die reine Theorie des Constitutionalismus, und die unverständigen Forderungen einer vom Souveränetätsgefühl berauschten Menge. Was konnte daraus entstehen, zumal in einem Staate wie Preußen, — einem Staate von so differenten Elementen und so eigenthümlichem Charakter? Statt dessen sah man nur auf die allgemeine constitutionelle Schablone, und auf die eben so allgemeinen Forderungen der persönlichen Freiheit, die sogenannten Grundrechte.

Nach solchen Normen hatte das Ministerium Camphausen der zur Vereinbarung der Verfassung einberufenen

Versammlung einen Constitutionsentwurf vorgelegt. Diese Versammlung machte aber selbst einen Entwurf von noch mehr radikaler Richtung, und es geschah, was im voraus zu erwarten war. Sie benahm sich je mehr und mehr wie eine Constituante, welche es sich zur Aufgabe machte das neue revolutionäre Recht systematisch zu entwickeln. Im Lande hingegen war die Bewegung allmählig wieder im Abnehmen, und in ganz Deutschland, wie in anderen Ländern, fing die öffentliche Gewalt an allmählig wieder zu erstarken. Unter diesen Umständen wurde die Versammlung zunächst von Berlin nach Brandenburg verlegt, bald darauf aber am 5. December aufgelöst, und gleichzeitig von der Krone eine Verfassungsurkunde oktroyirt.

Man hat dieß eine rettende That genannt, und allerdings war der Revolution damit Halt geboten, und einstweilen die äußere Ordnung gesichert. Aber eine Heilung des Uebels war es nicht, sondern vielmehr selbst wieder eine Quelle neuer Uebel, welche bis heute fortwirken. Es entsprangen nach allen Seiten schiefe Stellungen daraus.

Fragen wir doch, ob denn die Krone zu diesem einseitigen Verfahren berechtigt war, nachdem man das Princip der Vereinbarung der Verfassung feierlich proklamirt und durch die Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtag festgestellt hatte? Konnte also die Vereinbarung mit der Nationalversammlung nicht zu Stande kommen, und mußte man diese Constituante auflösen, so lebte das Recht des Vereinigten Landtages wieder auf, — das scheint uns unbestreitbar. Gleichwohl überging man auch diesen und oktroyirte. Ein Recht dazu gab es nicht, außer das Nothrecht, und

man kann fragen, ob die Noth ein solches Verfahren erheischte?

Wir mögen darauf weder mit Ja noch mit Nein antworten. Die Lage der Dinge war damals immer noch kritisch, man konnte verschieden darüber denken, wir müssen aber constatiren, daß die rettende That nur ein Palliativ war, worauf sofort neue Verwicklungen folgten.

Die Krone hatte oktroyirt, und schien demnach aus eigener Machtvollkommenheit, und nach eigener Einsicht gehandelt zu haben. Aber wie wunderbar, — der Inhalt dieser oktroyirten Verfassung war im Wesentlichen von dem Entwurf der Constituante kaum zu unterscheiden. Wer ist denn also der eigentliche Urheber dieser Verfassung, und wer hat seinen Willen durchgesetzt, die Krone oder die Revolution? Oder sollte man annehmen, die oktroyirte Verfassung entspräche den eigenen Intentionen der Krone, so erschien die Krone im Widerspruch mit ihren eigenen früheren Erklärungen. Oder endlich, oktroyirte man vielleicht mit dem Vorbehalt späterer Veränderungen, — wie weit reichte solcher Vorbehalt? Man mag die Sache nehmen wie man will, immer entspringt eine unklare schiefe Stellung daraus, welche bis heute fortdauert, und kein reines Vertrauen aufkommen läßt.

Die neue Verfassung sollte mit den auf Grund derselben gewählten Kammern einer Revision unterworfen werden, und das lag in der Natur der Sache. Allein es blieb nicht dabei, sondern man sah sich bald zu einem neuen einseitigen Verfahren genöthigt, und oktroyirte unter dem 30. Mai des folgenden Jahres ein neues Wahlgesetz für die Zweite Kammer. Durch dieses Gesetz verschwand die frühere Gleichberechtigung

aller Urwähler, indem man dieselben nach drei Steuerklassen eintheilte, wodurch die große Masse der Wähler in ihrem durch den Vereinigten Landtag selbst sanctionirten Wahlrecht sehr erheblich verkürzt wurden. Auch zu dieser Oktroyirung gab es wiederum kein anderes Recht als etwa das Nothrecht, welches man leicht für jeden Staatsstreich anführen kann.

Und was hat man durch das alles erreicht? Eine Verfassung, die in dem geschichtlich gegebenen preußischen Staatsrecht keine Wurzel hat, und dem eigenthümlichen Charakter wie den Bedürfnissen dieses Staates nicht entspricht, sondern auf reiner Theorie beruht; eine Verfassung, die nach ihrem wesentlichen Inhalt notorisch der Krone abgerungen und aufgedrungen ist, und doch der Form nach als eine frei verliehene erscheint; eine Verfassung aus Revolution und Staatsstreich gemischt; eine Verfassung, die weder leben noch sterben kann. Man hat sie nach Kräften revidirt, aber die Grundlagen und der Zuschnitt des Ganzen, worauf es doch zu allermeist ankommt, sind bis heute unverändert geblieben, mit Ausnahme der später erfolgten Veränderung der Ersten Kammer, worüber weiterhin noch ein Mehreres zu sagen ist.

So erhielt die neue Verfassungsurkunde die Gestalt, in welcher sie endlich am 31. Januar 1850 in aller Form als Staatsgrundgesetz proklamirt worden ist, und dann am 6. Februar vom Könige selbst beschworen wurde. Dabei erklärte aber derselbe ausdrücklich, wie es eine Lebensbedingung dieses neuen Grundgesetzes sey: daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde, denn in Preußen müsse der König regieren u. s. w. Tritt hier nicht die unklare schiefe Stellung deutlich hervor? Oder was soll

denn geschehen, wenn etwa mit diesem Grundgesetz nicht zu regieren wäre? Und wer wird denn darüber zu urtheilen haben? Diese Frage kann immer auftauchen, sie taucht gerade heute auf, und ist bis heute ohne Antwort geblieben. Wie mißlich steht es aber mit einer Verfassung, die unter solchen Umständen zu Stande kam, und mit solchem Vorbehalt eingeführt wurde!

Gleichwohl bildet sie seitdem das geltende Recht. Dieses kann und darf nicht bestritten werden, und es muß der Praxis überlassen bleiben, wie man damit auskommt. Ein wie wenig befriedigender Zustand aber daraus entsprang, werden wir jetzt an der thatsächlichen Entwicklung des constitutionellen Lebens in Preußen zeigen, und dabei, so weit es nöthig ist und dienlich erscheint, zugleich die hier in Frage kommenden Principien beleuchten.

## XII.

Es ist eine gemeinsame Eigenschaft aller der Constitutionen, welche seit der Revolution in unseren Continentalstaaten eingeführt worden sind, daß sie auf einer mißverstandenen Nachahmung der englischen Verfassung beruhen, und nirgends aus der eigenthümlichen Natur der einzelnen Staaten hervorgegangen, sondern nach einem theoretischen Schema eingerichtet, und wie nach einer Schablone dem gegebenen Stoffe aufgedrückt sind. Sie haben daher nirgends ein inneres Leben, und werden nirgends von den Sitten, Gefühlen und Traditionen der Bevölkerung getragen, sondern im günstigsten Falle doch nur nach Rücksichten der Nützlichkeit

geschätzt, weil sie gewisse Rechte garantiren, und einen Schutz gegen manche Uebel bilden, aber sonst nichts weiter. Das englische Volk liebt seine Verfassung wie einen Theil seines eigenen Lebens, ohne sich die Summe der Rechte vorzuzählen, welche dieselbe garantirt, noch sich den urkundlichen Text derselben vor Augen zu halten, der bekanntlich dort gar nicht existirt, bei uns hingegen ist es gerade diese Aufzählung der Rechte, und deren urkundliche Verbürgung, die man wie einen Staatsschuldschein mit dazu gehörigen Coupons in den Händen hat, wodurch die Constitution in der Bevölkerung lebt, wenn man so etwas ein Leben nennen will. Man liebt sie nicht, sondern man ist jeden Augenblick bereit sie gegen eine andere einzutauschen, die größere Vortheile verspricht, und wahrlich, so verfährt kein Volk mit den Gegenständen seiner Liebe.

Wir wollen damit nichts Neues über den Constitutionalismus sagen, denn es ist längst gesagt. Ja es sagen es Alle, die mit einiger Urtheilskraft und Beobachtungsgabe die nöthige Wahrheitsliebe verbinden, und sich vor den Bannflüchen des Liberalismus nicht scheuen, der wie durch ein stillschweigendes Uebereinkommen ein Verbot erlassen hat, daß Niemand von den Schwächen des Constitutionalismus reden soll. Natürlich, denn die Constitutionen sind eben sein Werk, und ihre Schwächen darlegen, heißt die Impotenz des Liberalismus an den Tag bringen, was doch kein freisinniger Mann thun darf. Es hilft aber nichts, daß man die Wahrheit unterdrücken will, wo die Ereignisse selbst reden, da in den ununterbrochenen Veränderungen, welche die modernen Constitutionen erleiden, und wobei sie nicht selten gänzlich

zusammenbrechen und verschwinden, die innere Kraftlosigkeit derselben genugsam hervortritt, und aller Welt klar wird, was man eigentlich daran hat. Nämlich daß sie in Wahrheit nichts anderes sind, als die Zwischenakte in dem großen Drama der Revolution, welches seit 1789 begonnen, und nach aller menschlichen Voraussicht noch lange nicht am Ziele ist.

Die alte Welt will sich neu gestalten, aber sie weiß selbst noch nicht, was sie will, sondern sie weiß nur, was sie nicht will, nämlich das Alte. Sie strebt im unbestimmten Drange vorwärts, d. h. fortschreitend in der Auflösung, und was inzwischen an neuen Verfassungsformen versucht wird — weil man doch irgend einer Form bedarf — sind Waffenstillstände und Provisorien. Nichts anderes sind unsere Constitutionen. Und darin liegt das Unerfreuliche und Widerwärtige unserer Tage, daß man als geltendes Recht achten muß, woran doch kein Denkender einen rechten Glauben hat, und was Niemand mit Liebe umfassen, noch seine Hoffnung darauf setzen kann. Also kein Glaube, keine Liebe, keine Hoffnung, und daher das Schale, das Gemachte und Schauspielerhafte des constitutionellen Wesens.

Daß nun diesem Zuge der Dinge, der über Europa dahinbraust, allmählig auch die preußische Monarchie erlegen ist, nach dem sie lange vergeblichen Widerstand geleistet, hat an und für sich nichts besonderes. Was wir aber dabei hervorzuheben haben, ist die besondere Wirkung, welche das constitutionelle Wesen auf Preußen üben mußte.

In den kleineren deutschen Staaten, wo die Bevölkerung meistens ein homogenes Element bildet, die Regierungs-

verhältnisse einfach sind, und die auswärtige Politik kaum hineinspielt, konnte man sich leicht in dieß neue Wesen finden, und wenn der Constitutionalismus auch bei weitem nicht die Vortheile brachte, die man sich davon versprochen hatte, so konnten doch auch keine gefährlichen Conflikte daraus hervorgehen. Aber Preußen ist kein kleiner Staat, und es enthält sogar mehr differente Elemente, als irgend einer der großen Staaten des gebildeten Europas, nur Oesterreich ausgenommen. Man vergleiche einmal Litthauen und Hinterpommern mit den Rheinlanden, und der Unterschied wird sich sehr viel größer zeigen, als z. B. zwischen dem nördlichen und dem südlichen Frankreich. Dazu fehlt der geographische Zusammenhang, und wenn Preußen nach seiner Bodenfläche nur halb so groß als Frankreich erscheint, so ist es gleichwohl von Memel bis Trier weiter ausgestreckt, als Frankreich nach seiner größten Länge. Endlich, was anderen großen Staaten einen natürlichen Halt gibt, und dadurch die Folgen des Constitutionalismus erträglich macht, das fehlt gerade Preußen.

Frankreich ist eine altbegründete Monarchie, mit einer Nation von lebhaftem Einheitsgefühl, und eben dieses Einheitsgefühl, verbunden mit dem Einfluß der Hauptstadt Paris, ist dort die eigentlich herrschende Macht, welche durch constitutionelle Veränderungen wenig alterirt wird. Man findet sich leicht und schnell in jede neue Form, und was auch für Conflikte daraus entstehen mögen, sie greifen doch niemals die Existenz des Reiches an. Aehnlich in Spanien, welches zwar nicht die französische Centralisation hat, aber dafür seine abgeschlossene Lage, und das gemeinsame katholische

Gefühl seiner Bevölkerung, was beides einen starken Halt gewährt. Was kann ein solches Reich aushalten! Es ertrug die französische Invasion, und dann den langen Bürgerkrieg, und blieb doch immer Spanien. Und so betrachte man noch andere Staaten, und überall wird man eigenthümliche Umstände finden, die eine natürliche Festigkeit geben.

Nur Preußen besitzt nichts von alle dem. Es hat im strengen Sinn des Wortes keine Nationalität zur Grundlage, so gewiß als es keine preußische Sprache gibt. Sein Staatskörper ist von junger Bildung, ja ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung erst seit fünfzig Jahren der Monarchie einverleibt. Und wenn in anderen Reichen die kirchliche Gemeinschaft den Staatsverband unterstützt, wie in Spanien, Skandinavien, Belgien, und selbst in Frankreich, so haben wir umgekehrt eine confessionelle Spaltung, welche politische Parteiungen viel gefährlicher macht. Dann endlich die territoriale Zerrissenheit, und der fast gänzliche Mangel natürlicher Grenzen, wie eines natürlichen Concentrationspunktes. Was ist es denn, wodurch aus solchen Elementen überhaupt ein Staatsganzes werden konnte? Es gehörte offenbar eine künstliche Organisation dazu, die wiederum wesentlich von der Regierungsform abhängt. Nun denke man sich, daß darin eine tiefgreifende Veränderung eintritt, und man sieht leicht, daß daraus ganz andere Folgen entspringen werden, als in anderen Staaten, indem die Verfassungsfrage für Preußen geradezu eine Existenzfrage wird.

Man hat wohl gemeint, weil diese Monarchie so geringen natürlichen Zusammenhang besitze, so müsse sie denselben um so mehr in einer Volksvertretung suchen, und werde gerade

durch ein Parlament ein neues Bindemittel finden, aber wie oberflächlich ist das gedacht! Oder wird nicht gerade das Parlament die Bahn eröffnen, auf welcher die inneren Differenzen hervortreten, und die Gegensätze auf einander platzen? Wir sagen umgekehrt: nur Staaten von natürlicher Consistenz können das ertragen, und wo solche fehlt, wird das parlamentarische Wesen nur ein Auflösungsmittel werden.

Wie konnte man sich nun der Täuschung hingeben, daß es nur darauf ankomme, das erste beste Constitutionsschema einzuführen, dann werde bald alles vortrefflich gehen? Aehnlich etwa wie in Belgien, worin so viele Liberale den eigentlichen Musterstaat des Constitutionalismus sehen wollen. So denkt man insbesondere am Rhein, und es ist notorisch, daß gerade der rheinische Liberalismus den wesentlichsten Einfluß auf den ersten Entwurf der preußischen Constitution geäußert hat. Was ist aber Belgien im Vergleich zu Preußen, und welche Aehnlichkeit besteht zwischen diesen beiden Staaten? So viel als gar keine. Dort ist es leicht eine Constitution einzuführen, denn so wenig innere Kraft dieselbe auch besitzen mag, — die Verhältnisse dieses Landes ordnen sich wie von selbst. Ganz anders in Preußen, und was dort als ein *Arrangement* erscheint, ist hier ein *Derangement*.

Endlich kommt zu den inneren Schwierigkeiten Preußens noch die Schwierigkeit seiner äußeren Lage hinzu. Es ist oft gesagt und noch niemals mit Grund bestritten: Preußen sey eine *künstliche* Macht. Also dieses zugegeben, so folgt ja wohl, daß jede tiefgreifende Veränderung seiner Staatsorganisation zugleich den Fortbestand seiner Macht in Frage stellt, und auch in dieser Hinsicht zur Existenzfrage wird. Denn

kann Preußen nicht als Macht fortbestehen, so kann es überhaupt nicht mehr bestehen. Es ist kein Staat wie andere, die schon in der bloßen Thatsache ihres Daseyns auch die Garantie ihrer Erhaltung finden, sondern es existirt nur durch eine künstliche Spannkraft, die nicht jede beliebige Regierungsform verträgt, sondern an ganz specifische Bedingungen gebunden ist, mit deren Verschwinden alsbald der Zerfall des Staates eintreten wird.

Dieser Einsicht kann sich kein preußischer Staatsmann entziehen, sondern jedermann, der zur Regierung berufen wird, wie er auch sonst gedacht haben möge, muß durch die Verantwortlichkeit seiner Stellung alsbald zu der Ueberzeugung geleitet werden, daß das constitutionelle System die Existenz der Monarchie bedroht. Nun aber würde dieses System, wenn es zur Vollendung gelangen sollte, noch eine lange Reihe tiefgreifender Veränderungen erfordern, welche durch die Constitutionsurkunde noch bei weitem nicht gegeben, sondern durch dieselbe erst in Aussicht gestellt sind, nämlich der sogenannte Ausbau der Verfassung. Solcher Ausbau muß aber gerade in Preußen um so schwieriger seyn, als die ganze bisherige Entwicklung dieses Staates auf Principien beruht, die von dem Constitutionalismus weit ab liegen, und die man folglich alle aufzugeben hätte, wenn es mit den neuen Einrichtungen Ernst werden sollte. Davor schreckt jedes Ministerium zurück.

Allein andererseits besteht das constitutionelle System zu Recht, und ist als solches feierlich anerkannt. Man muß es achten, und vor gewaltsamen Eingriffen wird auch jedes Ministerium zurückschrecken.

So haben wir eine Constitution, die weder leben noch sterben kann, und indem sie einerseits das geltende Recht bildet, doch andererseits durch ihre innere Unhaltbarkeit selbst fortwährend in Frage gestellt bleibt. Das ist das Eigenthümliche in Preußen, und darin ist die ganze Lage der Dinge zusammengefaßt.

Man macht einen Anlauf die Constitution durchzuführen, dann steht man still und geht zurück. Man macht einen neuen Anlauf, und endigt abermals mit dem Rückzug. So geht es fort, und Gott im Himmel weiß, wie lange es noch so gehen wird, ein fortwährendes Schwanken. Gewiß ein unerträgliches Uebel, aber nach Lage der Dinge unvermeidlich, und wir haben in dem Vorstehenden die Quelle gezeigt, woraus es entspringt.

## XIII.

An dieser Stelle unserer Entwicklung angelangt, sehen wir uns zu einer Betrachtung veranlaßt, die zwar über den Bereich der preußischen Frage hinausgeht und von allgemein theoretischer Natur ist, aber doch gerade auf das vorliegende Thema ein sehr wirksames Licht werfen wird.

Wenn es nämlich wahr ist, daß das constitutionelle System, welches in Preußen zu Recht besteht, der eigenthümlichen Natur dieses Staates nicht entspricht, wie die daraus entspringenden Unzuträglichkeiten sehr bald zeigten, — wie kommt es denn, daß man daran nicht vorher gedacht, und daher andere zweckmäßigere und lebensfähigere Einrichtungen geschaffen hat? Ohne Zweifel haben doch diejenigen, welche

unsere Constitution machten oder ihre Einführung beförderten, in gutem Glauben gehandelt. Auch haben sie nur gethan, was die öffentliche Meinung wünschte und forderte, und Preußen besitzt doch so viel intelligente Leute, es rühmt sich gerade vorzugsweise seiner Intelligenz. Woher nun diese Bêtise, daß man eine Constitution einführte, welche auf die charakteristischen Eigenschaften des preußischen Staates gar keine Rücksicht nimmt, sondern durchaus nur ein Abklatsch des Constitutionalismus vulgaris ist, eine Schablonenarbeit wie irgend eine? Wie ist das zu erklären?

Es erklärt sich aus der Herrschaft der Doktrinen, welche allmählig aus den Schulen und Büchern in das große Publikum übergingen, was doch gerade in dem so sehr geschulten und dem Lesen ergebenen Preußen am leichtesten geschehen mußte. Seitdem heißen diese Doktrinen Zeitgeist, dessen Forderungen man natürlich gehorchen mußte. Der Fortschritt brachte es mit sich.

Nun ist es eben das Princip dieses fortschreitenden Zeitgeistes, von allen realen Eigenthümlichkeiten der Staaten zu abstrahiren, und statt dessen nur einige allgemeine Forderungen der Freiheit aufzustellen, die natürlich auch nur zu einem allgemeinen Schema führen, welches für alle Staaten als Verfassungsnorm gelten soll.

Allen Respekt vor dem fortgeschrittenen Zeitgeist, aber wenn wir in der That nicht nur in der materiellen Cultur, sondern auch in vielen theoretischen und praktischen Wissenschaften sehr große Fortschritte gemacht, die wir nicht im geringsten anzweifeln, so sind nur leider die Staatswissenschaften noch in den Windeln geblieben. Diese Behauptung

mag extravagant erscheinen, ihre Richtigkeit wird aber sofort einleuchten, wenn man nur darauf achtet, wie die Staatswissenschaft bis heute noch betrieben wird. Nämlich als ein bloßes Anhängsel der Jurisprudenz oder der Philosophie, gerade wie wenn die Staaten nicht Wesen von eigener Natur wären, sondern bloße Rechtsinstitute, also lediglich nach dem positiven Recht oder nach dem philosophischen Naturrecht zu beurtheilen, wie denn auch der Staat des Liberalismus ganz ausdrücklich der Rechtsstaat genannt wird. Wir sagen hingegen, daß Recht und Staat ganz verschiedene Dinge sind, weil es sich dort grundwesentlich um Befugnisse und Pflichten handelt, hier aber um Zustände, wie auch das Wort „Staat" selbst andeutet, von status. Allerdings hat der Staat ein sehr wesentliches Verhältniß zum Rechte, was doch aber noch bei weitem keine Identität begründet. Hat er doch auch ein Verhältniß zur Religion, aber wer wird wohl behaupten, daß Religion und Staat identisch seyen, und somit die Staatswissenschaft als ein Anhängsel der Theologie betrieben werden dürfte? Hiergegen würde gerade der Fortschritt am meisten protestiren. Protestirt er aber hier, warum nicht dort? Denn die Staaten sind weder ein religiöses, noch ein rechtliches Institut, sondern sie sind Wesen eigener Art, zu deren Erkenntniß weder die Jurisprudenz noch die Philosophie führt.

In Folge dieser falschen Richtung, die Staatswissenschaft als ein Anhängsel der Jurisprudenz und Philosophie zu behandeln, concentrirte sich die Forschung auf einige Rechtsideen, welche in der ganzen gebildeten Welt ungefähr dieselben sind. Natürlich, denn alle gebildeten Völker leben

in der Gemeinschaft der christlichen Religion wie des modernen Culturprocesses, und da können die Rechtsansichten im Wesentlichen nicht sehr verschieden seyn. Aber was hat das mit den Staatsformen zu thun? Müssen diese um deßwillen auch gleich seyn? Das wäre nur dann eine richtige Folge, wenn der Staat selbst ein bloßes Rechtsinstitut wäre, was wir aber so eben abgewiesen haben. Darin liegt der Irrthum, woraus sehr große praktische Uebel entsprungen sind, und noch heute entspringen.

So bestreiten wir denn rundweg, daß der Staat für sich selbst ein Rechtsinstitut sey, bestreiten aber nicht im geringsten, daß es zu seinem Zwecke gehöre, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Wir bestreiten eben so wenig, daß unter diesem Gesichtspunkte die Freiheitsrechte oben an stehen, ja wir bestreiten endlich auch dieß nicht, daß eben das allgemeine Erwachen des Freiheitsbewußtseyns allerdings ein Fortschritt unserer Zeit ist. Dahingegen bestreiten wir: 1) daß die Sicherung der Freiheitsrechte der alleinige Zweck des Staates sey, da einerseits Bildung und Wohlfahrt, wie andererseits der Schutz nach außen, die Macht und Ehre der Nation, ganz eben so wichtige Zwecke sind. Und wir bestreiten 2) daß aus diesen Zwecken heraus die Verfassungen der Staaten abzuleiten wären, welche vielmehr auf den gegebenen Zuständen beruhen, und sehr verschieden seyn können, da der eine und selbe Zweck durch sehr verschiedene Mittel zu erreichen ist. Hiernach beruht der Constitutionalismus auf den beiden folgenden Grundirrthümern. Nämlich daß er 1) den Staatszweck einseitig auf die Sicherung der Freiheitsrechte beschränkt, um dann 2) aus diesem Zwecke heraus

die Staatsverfassung zu deduciren. Und daß es sich mit dem Constitutionalismus wirklich so verhält, hat der große Meister Montesquieu selbst ausgesprochen,[1] auf dessen Werke noch heute die constitutionelle Theorie beruht, welche jetzt die ganze gebildete Welt beherrscht. So viel kann der Irrthum eines großen Mannes bewirken!

War man nun einmal in diesem Zuge, so ergab sich folgerichtig ein allgemeines Verfassungsschema, die bekannte Gewaltentheilung, die man, nach dem Vorgange Montesquieu's, aus der mißverstandenen englischen Verfassung abstrahirte, welche von da an als Modell für die ganze Welt gelten sollte. Also dieser britische Inselstaat, von welchem jedermann weiß, und von welchem auch allgemein gelehrt wird, daß seine geschichtliche Entwicklung von der des ganzen Continents sehr wesentlich abwich, und von dem sich ja schon wegen seiner insularen Natur von vornherein präsumiren läßt, daß er etwas durchaus Eigenthümliches hervorbringen mußte, dieser Inselstaat soll nun auf einmal das Vorbild darbieten, welches alle fortgeschrittenen Staaten nachahmen müssen! Im Gegentheil scheint der gesunde Menschenverstand zu lehren, daß gerade die Verfassung dieses Inselstaates für unsere Continentalstaaten das am wenigsten nachahmbare Vorbild seyn kann. Aber nein, sondern was dem gesunden Menschenverstande widerspricht, das entspricht um so mehr dem constitutionellen Verstande, der mit der scholastischen Theologie spricht: credo quia absurdum.

Gewiß eine spätere Zukunft wird Mühe haben sich zu erklären, wie ein so ungereimtes System je in eines Menschen

[1] De l'esprit des lois, livre XI, Cap. 5 und 6.

Kopf kommen konnte. Aber heute steht es noch auf der Höhe des Fortschrittes. Um also nicht hinter der Zeit zurückzubleiben, mußte auch Preußen die Fortschrittsform annehmen, und wohl oder übel, es mußte sich englisiren.

Aber beim Himmel, so sagt mir doch, was hat wohl Preußen mit dem brittischen Reiche gemein, sey es nun, daß man auf das innere Gefüge des Staates sieht, oder auf den Geist seiner Geschichte, oder auf das Material, woraus er besteht, oder endlich auf seine äußere Lage? Ich strenge meinen Kopf vergeblich an, und finde so gut wie gar keine Aehnlichkeit. Oder will man etwa die Westprovinzen mit Irland, die Mark Brandenburg nebst Zubehör mit England und Wales, das Ordensland Preußen mit Schottland, und den Jahdebusen mit den englischen Colonien vergleichen? Wohlan denn, so mögen unsere märkischen Junker sich in Pairs verwandeln, unsere Kreisrichter in Commoners, dann leben wir ganz in englischen Zuständen. Es fehlt höchstens noch die englische Nationalschuld, und dazu kann Rath werden. Den englischen Spleen besitzen wir bereits, bis zur Blüthe des Nonsens entwickelt.

Es ist schwer ernsthaft zu bleiben, wo es sich doch um so ernsthafte Dinge handelt, die Art der Behandlung aber die Form der Narrheit angenommen hat.

Und von wem geht solche Narrheit aus? Von den gelehrten und studirten Leuten geht sie aus, und ist erst von da aus in die Köpfe des großen Publikums gedrungen.

Der Staatsgelehrte Vollgraff, in seinem großen Werke über die Systeme der praktischen Politik im Abendlande, bezeichnet als einen besonderen Charakterzug der germanischen

Völker ihren Hang zur *Abenteuerlichkeit*, und als eine besondere Gattung derselben die *gelehrte* Abenteuerlichkeit, welche Staatsformen construirt, denen in der Wirklichkeit aller Boden fehlt. Wie wahr dieß ist, zeigt das vorstehende Beispiel des englisirten Preußens, denn es sieht wirklich aus wie ein Carneval. Solches abenteuerliche Theoretisiren ist aber noch bis heute der vorherrschende Charakter der landläufigen Staatswissenschaft. War es also zu viel gesagt, daß diese Wissenschaft noch in den Windeln liegt? *Kindische* Dinge sind es ja, die wir hier vor Augen sehen.

Woraus folgt aber solche Verirrung der Wissenschaft? Daraus, daß sie sich lediglich auf spekulative Ideen oder auf Rechtsbegriffe basirt, anstatt auf empirische Anschauungen des Staatslebens, und darum auf die eigenthümliche Natur der Staaten gar nicht achtet, sondern nur ein Musterschema produciren will. Untersuchte man hingegen die eigenthümliche Natur der Staaten, so würde man bald finden, wie jeder Staat aus sich selbst seine eigene Verfassung producirt, und wenn darin etwas mangelhaft ist, auch die geeigneten Mittel der Verbesserung aus den gegebenen Elementen selbst entlehnt werden müssen. Statt dessen aber meint man sogar, es gäbe Staaten ganz ohne Verfassung, und erst wenn so ein Ding wie eine Constitution eingeführt ist, bekämen sie damit eine Verfassung, und heißen von da an *Verfassungsstaaten*. Das sind die Leistungen des *Fortschrittes* auf diesem Gebiete menschlicher Erkenntniß!

Zeigten sich nun im preußischen Staatswesen Mängel und unbefriedigte Bedürfnisse des Volkslebens, so forschte man nicht nach den Ursachen jener Mängel, noch suchte man

in den gegebenen Elementen die Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse, was doch allein zu einer wirklichen Verbesserung der bestehenden Verfassung und zu einem lebendigen Fortschritt geführt hätte, — behüte der Himmel, sondern man kannte ja ein Mittel, welches alle Schäden ein- für allemal heilt, nämlich das für alle Staaten gleichmäßig passende Constitutionsschema: Gewaltentheilung, erste Kammer, zweite Kammer, Wahlgesetz und die Medicin ist fertig.

Es ist gerade, wie man im Mittelalter für die leiblichen Krankheiten gewisse Universalmittel hatte, die frischweg angewandt wurden, ohne daß man die organischen Ursachen der Krankheit, noch die chemischen Wirkungen der Mittel kannte, weil man die Naturkörper nach ihrem Leben und ihren Kräften überhaupt nicht erforscht hatte. Statt dessen suchte man nach dem Stein der Weisen, machte Gold, verbrannte Hexen u. s. w., und hat alle dieser wüste Unsinn selbst noch über das Mittelalter hinaus so lange geherrscht, bis sich die Naturwissenschaften ausbildeten, welche ihn für immer verbannt haben. Was ist das constitutionelle Normalschema anders als ein neuer Stein der Weisen, oder eine politische Goldmacherei! Und wie viel menschliche Wohlfahrt wird heute in dieser politischen Goldmacherei verdestillirt! Steht denn also die Wissenschaft, woraus solches Treiben hervorgeht, nicht wirklich noch auf dem Standpunkte mittelalterlicher Quacksalberei?

Staaten sind freilich keine materiellen Körper, aber Körper sind sie allerdings, und haben als solche eine eigene Natur, mit einer eigenen Organisation, die man in ähnlicher Weise untersuchen muß, wie die der materiellen Körper, nämlich durch Vergleichung und Analyse. Man muß eine

vergleichende Anatomie und Physiologie der Staaten versuchen, dann wird man allmählig zu einer realen Staatswissenschaft gelangen, welche auch die Mittel angeben wird, um mangelhafte Verfassungen zu verbessern. Aber davon sind wir noch sehr weit entfernt. Es beschäftigen sich nur Wenige mit derartigen Untersuchungen, und diese Wenigen sind noch weniger bekannt. Das große Publikum, dessen Raisonnement die öffentliche Meinung bildet, weiß gar nichts davon. Es hat nur den abstrakten Formalismus der Gewaltentheilung und der Wahlordnung im Kopfe, wonach alle Constitutionen gemacht werden.

Ganz in dieser Weise ist es auch in Preußen geschehen, wie in vielen anderen Ländern, nur mit dem Unterschiede, daß die daraus entspringenden Folgen für Preußen viel gefährlicher sind, wovon wir die Ursache in dem früheren Abschnitte nachgewiesen. Somit dürfen wir sagen, daß ein großer Theil der Uebel, woran wir seit vielen Jahren leiden, lediglich aus den irrigen und seichten Vorstellungen entspringt, welche im Publikum vom Staatswesen herrschen.

Gerade in Preußen müßte man am meisten darauf halten, daß sich reale Staatsansichten verbreiten, wegen der eigenthümlichen Natur des preußischen Staatswesens, welches keine Verfassungsexperimente verträgt. Es ist aber gerade Preußen, wo die abstrakte spekulative Staatsansicht am meisten herrscht, nämlich durch den Einfluß der Kantischen und später der Hegel'schen Philosophie. Dann kam endlich Stahl, der den Zustand nicht verbessert, sondern wohl eher noch verschlimmert hat, indem er zu der ohnehin schon vorherrschenden spekulativen Richtung noch den dogmatischen Trumpf hinzufügte, wodurch

sie nun gar für göttlich gelten soll. Ist ferner die einseitig juridische Betrachtung des Staates überhaupt von Uebel, so ist wiederum in Preußen die juridische Bildung am abstraktesten. Wir haben es öfter sagen hören, daß in denjenigen deutschen Ländern, wo das gemeine Recht gilt, die juridische Bildung vielseitiger sey als bei uns, und das ist auch von vornherein sehr wahrscheinlich, weil das gemeine Recht so viele geschichtliche Beziehungen enthält, welche durch das preußische Landrecht abgeschnitten wurden. Ja, was noch mehr ist, man hat im südlichen Deutschland schon längst erkannt, daß die Staatswissenschaft kein Anhängsel der Jurisprudenz seyn darf, sondern ihre eigenen Grundlagen verlangt, und darum auch auf den Universitäten eine eigene Fakultät. Wie auffallend, daß man dieß in Preußen nicht beachtete, und noch heute nicht beachtet. So ist die juridische Staatsansicht die allein herrschende, und man wird sehen, wohin das noch führt.

Wir wissen wohl, daß bloße Lehranstalten noch keine Wissenschaften produciren, aber es ist doch unbestreitbar, daß sie allerdings sehr wesentlich dazu beitragen. Nicht minder gewiß ist, daß wissenschaftliche Arbeiten eine sehr wesentliche Hülfe leisten können, um eine Staatskrisis zu überwinden. In diesem Sinne wurde vor mehr als fünfzig Jahren die Berliner Universität gestiftet, nicht als eine bloße Lehranstalt, sondern mit der wohlerwogenen Absicht, um durch eine Concentration geistiger Kräfte in dem darniedergeworfenen Staate ein neues Leben anzufachen. Auch ist damals die Wirkung nicht ausgeblieben. Heute befinden wir uns nicht in einer Niederlage, aber in einer Verwirrung und Partei-

wuth, welche den Staat zerrüttet, und große organisatorische Maßregeln zu einem unabweisbaren Bedürfniß macht. Wie viel kommt dabei auf die Wissenschaft an, welche die Staatsfragen von dem Forum der Vorurtheile und Leidenschaften vor das Forum der Erkenntniß zieht, und über den bloß juridischen Streit, welcher für Staatsfragen niemals paßt, hinausführt.

Welch ein Mißverhältniß ist es doch, wenn man auf die großen Mittel sieht, welche auf naturwissenschaftliche und archäologische Zwecke verwandt werden, zu Reisen, Museen und Laboratorien, indessen gerade diejenige Wissenschaft, welche für den Staat die allerwichtigste ist, nämlich die Staatswissenschaft selbst, die allergeringste Pflege findet. Soll sich aber je eine reale Staatswissenschaft ausbilden, so gehören dazu so vielseitige Studien und so viele specielle Untersuchungen, daß Privatkräfte nicht ausreichen. Man erforscht die Ruinen und die Denkmale der Vergangenheit, man untersucht das kleinste Leben der Schöpfung, jedes Käferchen und jedes Pflänzchen wird sorgfältig beschrieben, nur der große Organismus des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens scheint am wenigsten der Betrachtung würdig und der Untersuchung bedürftig zu seyn. Diesen Organismus, der doch ungleich viel reicher, mannigfaltiger und tiefsinniger ist als das physische Leben, glaubt man nach einigen Rechtsbegriffen beurtheilen und in ein Constitutionsschema fassen zu können! Wo solche Unwissenheit herrscht, da sind die Folgen unvermeidlich, woran wir jetzt zu leiden haben.[1]

[1] Vergl. Vorschule zur Physiologie der Staaten, insbesondere Cap. XI.

## XIV.

Jetzt werden wir sogleich wieder eine neue Folge dieser falschen Staatsansicht zu betrachten haben, nämlich die wunderliche Gestaltung, welche das sogenannte Zweikammer-system bei uns annahm. Wir werden auf dieses berühmte System später nochmal zurückkommen, und dann zeigen, was in dieser Hinsicht die Natur der Dinge fordert, hier haben wir uns nur mit dem zu beschäftigen, was wirklich geschah.

Man hatte also eine constitutionelle Monarchie auf breitesten Grundlagen, und nach der reinen Theorie construirt, und selbstverständlich mit zwei Kammern. So will es die Theorie. Es soll durchaus ein doppeltes Filtrum für die Gesetzgebung und öffentliche Meinung geben. Man könnte fragen: warum nicht drei Kammern, oder vier? Denn wenn das Sprichwort sagt: doppelt reißt nicht, so reißt dreidoppelt noch weniger. Aber was kümmert das die Theorie, sondern nachdem einmal die englische Verfassung zum Muster geworden, so soll es nun aus der Idee des Staates folgen, daß es zwei Kammern geben muß, weil doch in England zwei sind.

Also keine Frage, daß wir auch zwei Kammern bekamen, eine sogenannte Erste Kammer und eine Zweite. Nur war das Sonderbare an der Sache, daß eigentlich die Zweite die Erste war, denn auf ihr ruhte das ganze System der Repräsentation nach Urwahlen, und die sogenannte Erste erschien nur als eine Zuthat um der Theorie willen. Und während über die Bildungsart der Zweiten Kammer von vornherein kein Zweifel bestand, und sich darüber gar keine

erheblichen Differenzen aussprachen, so fehlte jeder Anhalt, wonach die Bildungsart der sogenannten Ersten Kammer zu bestimmen gewesen wäre. Die aufeinanderfolgenden Verfassungsentwürfe erklären sich darüber sehr verschieden, und vergleicht man gar die in den Commissionsverhandlungen hervorgetretenen Vorschläge, so erhält man eine wahre Musterkarte von projektirten Ersten Kammern.[1]

Wie konnte es auch anders seyn? Man hatte für das neue Verfassungsgebäude keine andere Grundlage als das allgemeine Princip der Repräsentation, und daraus folgen überhaupt keine zwei Kammern, sondern nur eine, so gewiß als es doch das ein und selbe Volk ist, welches repräsentirt werden soll. Wie kann ein Volk doppelt repräsentirt seyn? Es geht gegen die Logik. Und warum wollte man denn diese unlogische Verdoppelung? Dazu hatte man keinen anderen Grund, als die unklare und vage Vorstellung, daß daraus eine reifere Behandlung, ein ruhigerer Gang, eine Garantie gegen mögliche Ueberstürzung entspringe, wozu durchaus neben der Zweiten Kammer noch eine Erste gehöre. Wir bestreiten dieses praktische Bedürfniß nicht, nur leuchtet ein, daß es nicht aus dem Princip der Repräsentation folgt, sondern aus einer anderweitigen Reflexion, die in ihrem weiteren Verfolg über dieß Princip selbst hinaus führt, und weil man gleichwohl an jenem Principe festhielt, so erschien die Erste Kammer wie eine bloß äußerliche Zuthat. Also die Absicht zugegeben, so fragt sich, wie soll sie erreicht werden? Offenbar muß in der Ersten Kammer ein anderer Geist herrschen als

[1] Das Material bei v. Rönne, die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin 1859.

in der zweiten, sonst bleibt die Verdoppelung wirkungslos, und daraus folgt weiter, daß man diese Erste Kammer auf andere Elemente basiren muß als die Zweite. Wie sind nun diese Elemente zu bestimmen, nachdem doch die allgemeine Gleichheit zum Princip gemacht, und die ganze Bevölkerung als eine homogene Masse behandelt worden ist? Will man jetzt aus dieser Masse besondere Elemente absondern, worauf die Erste Kammer beruhen soll, so schafft man ein Privilegium, und widerspricht sich selbst.

Wie konnte man also aus dieser Schwierigkeit herauskommen? Und doch mußte man herauskommen. Aber im logischen Wege ging es nicht, sondern man mußte sich auf bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten stützen, und gewissermaßen durch die Hinterthür neue Principien hineinbringen, welche zu den Grundprincipien der Verfassung nicht paßten.

Nach dem ersten Verfassungsentwurf, welchen das Ministerium Camphausen der preußischen Nationalversammlung vorlegte, sollte die Erste Kammer bestehen:

a) aus den königlichen Prinzen;

b) aus 60 vom Könige ernannten Mitgliedern, von wenigstens 8000 Thlr. jährlichem Einkommen, und deren Sitz erblich wird;

c) aus 80 Mitgliedern, von denselben Wahlmännern gewählt, welche die Mitglieder der Zweiten Kammer wählen, so aber, daß die Wählbarkeit an ein Alter von 40 Jahren und an ein Einkommen von mindestens 2500 Thlr. gebunden wird.

Hierin lag also ein Element der Pairie, aber bei weitem die Hauptsache war doch die Rücksicht auf Vermögen und

Einkommen. Diese Erste Kammer sollte gewissermaßen das Capital der Bevölkerung repräsentiren, während die Zweite das Personal repräsentirte.

Die Verfassungscommission der Nationalversammlung machte hingegen einen ganz anderen Entwurf, wonach die Erste Kammer aus 175 Mitgliedern bestehen sollte, welche durch die Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden. Der Nachweis eines bestimmten Einkommens als Bedingung der Wählbarkeit verschwindet, und nur die Bedingung des vierzigjährigen Alters bleibt. Was wäre nun eine solche Erste Kammer? Sie beruhte auf ganz denselben Elementen als die zweite, und der Unterschied läge lediglich in dem Wahlmodus, und in dem vierzigjährigen Alter, während für die Zweite Kammer nur dreißig Jahre erforderlich waren.

Diesem Vorschlag schloß sich die oktroyirte Verfassung vom 5. December in der Hauptsache an, führte aber durch die Hinterthüre noch eine Veränderung ein, nämlich durch die Bestimmung, daß die Mitglieder der Ersten Kammer weder Reisekosten noch Diäten erhalten. Man wollte also die Wahl nur auf reiche Leute gerichtet wissen. Hiermit gewann der plutokratische Gesichtspunkt, den das Ministerium Camphausen in den Vordergrund gestellt hatte, wieder einige Geltung, die sich dann in den bald darauf folgenden Vorschlägen noch mehr steigerte.

Andererseits kam man auch wieder darauf zurück, die Prinzen des königlichen Hauses als geborene Mitglieder aufzunehmen. Es lag nahe, von da aus zu den Mediatisirten überzugehen, die ein vertragsmäßiges Recht auf einen Sitz in der Ersten Kammer haben. Dieses zugegeben, lag es abermals

nahe, den Standesherren andere reiche und vornehme Familien des landsäßigen Adels zu assimiliren, denen dieser Vorzug ausdrücklich beizulegen sey. So kamen neben dem Wahlprincip allmählig andere Principien zur Geltung, und einmal in diese Richtung eingetreten, entfernte man sich immer weiter von dem ursprünglichen Plane, und gelangte zu einer Mischung sehr differenter Elemente. Darüber erfolgte im Januar 1850 eine königliche Botschaft, deren Vorschläge dann auch im Wesentlichen angenommen wurden. Hiernach sollte die Erste Kammer bestehen:

a) aus den königlichen Prinzen;

b) aus den Mediatisirten und anderen durch königliche Verordnung bevorzugten Familienhäuptern, mit erblicher Berechtigung;

c) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt;

d) aus 90 Mitgliedern, von den höchst Besteuerten erwählt;

e) aus 30 Mitgliedern von den Gemeinderäthen der großen Städte erwählt.

Dazu kam noch die Cautel, daß die Gesammtzahl der Mitglieder der drei ersten Kategorien die der beiden letzten Kategorien nicht übersteigen dürfe. Der Sinn ist deutlich, weil die beiden letzten Kategorien gewissermaßen das bürgerliche Element repräsentiren, welches also dem adelichen gleich gelten sollte. Und dieß ist die Zusammensetzung der Ersten Kammer, welche durch die Beschwörung der Verfassung geltendes Recht wurde.

Nach fast zweijähriger Arbeit war somit der dringendsten

Forderung der Theorie genügt, und an der Ersten Kammer wenigstens ein Dämpfer für die Zweite gewonnen. Aber diese sogenannte Erste Kammer, die jetzt als ein Definitivum erschien, war doch wieder nur ein Provisorium, indessen sie gleichwohl die Erste hieß. Und man sollte doch meinen, das Erste ist die Grundlage des Ganzen, und folglich das am wenigsten Veränderliche. Bei uns war es genau umgekehrt. Die Erste Kammer mußte sich also abermals verändern. Sie sollte durchaus ein Oberhaus oder ein Herrenhaus werden.

Diese Umwandlung erfolgte durch zwei Gesetze im Jahre 1853 und 1854, wovon das erstere der Krone das Recht beilegte, die hohe Kammer durch königliche Verordnung zu bilden, das letztere die neue Ordnung selbst enthält, welche in Zukunft nur mit Zustimmung beider Kammern verändert werden sollte.

Das Wesentliche dieser neuen Ordnung, im Vergleich zu der soeben angeführten Zusammensetzung, bestand darin, daß an die Stelle der 90 von den höchst Besteuerten zu wählenden Mitglieder ein Präsentationsrecht des Grundadels trat, und zu diesem Ende besondere Verbände eingerichtet wurden: theils nach dem Range, nämlich Grafenverbände, theils Geschlechterverbände, theils nach dem „alten und befestigten Grundbesitz," wie es urkundlich lautet.

Was bedeutete diese Veränderung? Sie bedeutete viel mehr, als es auf den ersten Anblick scheinen mag.

So lange nämlich jene 90 Mitglieder von den höchst Besteuerten gewählt wurden, folgten sie dem Zuge der bürgerlichen Entwicklung, und wenn auch die meisten der Gewählten persönlich von Adel waren, sie waren doch keineswegs

Repräsentanten des Adels, sondern erschienen als reiche angesehene Leute, jetzt aber war es ausdrücklich ein exclusiver Adelsgeist, der hier seine Vertretung fand. Nun bildeten eben diese 90 Mitglieder schon der Anzahl nach den Kern der ganzen Kammer, welcher durch das gemeinsame exclusive Interesse einen um so festeren Zusammenhalt erhielt, und seitdem dem Ganzen sein eigenthümliches Gepräge gibt. Da außerdem die bereits früher in der Kammer vorhandenen adeligen Elemente (nämlich der hohe Adel, welcher auf dem Vereinigten Landtage die Herrencurie gebildet hatte) auch ferner blieb, so wurde das Ganze im Wesentlichen ein Adelsinstitut, indem die noch beibehaltenen 30 Magistratsmitglieder der großen Städte nur eine ohnmächtige Minorität bilden konnten, von um so geringerer Bedeutung, als diese Magistratsmitglieder nach Lage der Dinge nur selten eine rechte Selbstständigkeit besitzen, und vielen Regierungseinflüssen unterliegen. Daß dann gleichzeitig auch noch sechs Vertreter der Universitäten hinzukamen, die als ein bürgerliches Element gelten mögen, konnte an dem Grundverhältniß nichts ändern, wodurch das adelige Element allein entscheidend wurde, und in welchem wiederum nicht der hohe standesherrliche Adel (der in der Regel eine viel unbefangenere Stellung zum Bürgerstande hat) sondern der Landadel vorherrschte, der insbesondere in unseren östlichen Provinzen überall mehr oder weniger sich der modernen bürgerlichen Entwicklung feindlich zeigt, das sogenannte Junkerthum.

Und das Alles sollte eine Nachbildung des englischen Oberhauses vorstellen, und damit endlich der Doktrin vollkommen genügt seyn, die doch einmal ein Oberhaus oder Herrenhaus

vorschreibt. So wurde denn auch dieser Name angenommen, und die frühere Erste Kammer heißt seitdem Herrenhaus, indessen die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten heißt, das Ganze aber der Landtag.

## XV.

Jetzt betrachten wir diese Copie des englischen Oberhauses, um sie mit dem Original zu vergleichen. Es ist der Mühe werth.

Was ist denn also das Oberhaus in England? Jedermann weiß es, es ist der Kern der englischen Verfassung, so gewiß als es einst die großen Barone waren, welche mit dem Säbel in der Faust ihrem Oberherrn die Magna Charta abtrotzten, und die als Pairs, d. h. als die Gleichmächtigen und Gleichberechtigten, den hohen Rath der Krone bildeten, der Anfang des Parlaments, zu welchem erst später die Deputirten der Ritterschaft und Städte hinzukamen und sich dann das Ganze in zwei Versammlungen schied. So in England. Bei uns hingegen war es eine populäre Bewegung gewesen, welche die Constitution herbeigeführt hatte, und dann gingen hinterher aus dieser Constitution die Pairs hervor! „Hätten wir wirkliche Pairs," hat damals ein Abgeordneter ganz richtig gesagt, „so würden ja die Pairs schon längst die Constitution gemacht haben." Statt dessen sollte die Constitution die Pairs machen; denn die Theorie fordert doch eine Hohe Kammer und die Hohe Kammer fordert Pairs, hat man also keine, so macht man welche.

Da war nun große Noth, um etwas zusammenzubringen,

was ungefähr so aussieht wie ein Oberhaus. Die Grundaristokratie mußte natürlich das Hauptmaterial liefern, aber ist denn der preußische Adel wirklich dazu geeignet, um eine Hohe Kammer zu bilden? Er ist im Verlauf der Jahrhunderte ein Dienstadel geworden, ja noch mehr, er ist in den Marken wie in dem ehemaligen Ordenslande von Anfang an ein Dienstadel gewesen. Wie kann man einen Parlamentsadel daraus machen? Und wie kann eine so widerspruchsvolle Schöpfung, als es unser Herrenhaus ist, je Bestand gewinnen? Was aber selbst nicht halten kann, — soll das noch obenein die Stütze der Krone werden?

So hat man nicht nur nichts gewonnen, sondern man hat den größten Schaden gestiftet, und zwar einen Schaden für die Krone, einen Schaden für den Adel selbst, einen Schaden für das Bürgerthum, einen Schaden für das ganze Staatswesen. Man hat die Krone in eine falsche Stellung gebracht, indem man sie auf etwas stützen will, was keine Stütze ist. Man hat den Adel in eine falsche Stellung gebracht, indem man ihn vom Bürgerthum isolirt. Man hat das Bürgerthum in eine falsche Stellung gebracht, indem es naturnothwendig gegen diese isolirte Adelskörperschaft ankämpfen, und bald der Krone selbst entfremdet werden wird, die sich auf jene Adelskörperschaft stützen will. Man hat also den Ständekampf, welcher gerade das am meisten zu beseitigende Uebel war, durch die Constitution selbst verewigt, und dadurch das ganze Staatswesen der Zerrüttung entgegenführt.

Der maßgebende Gesichtspunkt bei dieser verfehlten Einrichtung war der, daß man in dem Herrenhause die aristokratischen Elemente versammeln wollte, und diesen Gesichtspunkt

einmal zugegeben, war es freilich ganz folgerichtig, den Kern dazu in dem Grundadel zu suchen. Die ganz natürliche Wirkung ist aber, daß man den Adel, indem man ihm eine besondere Kammer gab, dadurch selbst aufforderte und anreizte, seine Standesinteressen zu verfolgen. Anstatt eines *Staatsinstituts* haben wir in dem Herrenhause ein *Standesinstitut* bekommen.

Wo liegt der Mißverstand, zu welchem die unselige Anglomanie führt, so deutlich vor Augen als hier!

Man will ein aristokratisches Oberhaus, weil es in England so ist, man übersieht aber, daß gerade in England die Aristokratie *keinen* abgesonderten Körper bildet, sondern die ganze Verfassung durchdringt, weil dort der Grundton des ganzen Staatswesens *aristokratisch* ist, während er bei uns *monarchisch* ist. Dort ist nicht bloß das Oberhaus aristokratisch, sondern das Unterhaus deßgleichen, indem es der Sache nach selbst nur die ins Breite gezogene Aristokratie darstellt, worin sich der reiche Bürgerstand mit dem Grundadel durchaus verschmilzt. Da besteht zwischen Oberhaus und Unterhaus durchaus kein principieller Gegensatz, sie leben friedlich neben einander. Bei uns hingegen, wo weder der Grundton der Staatsverhältnisse, noch die Sitten, die Lebensansichten und Traditionen aristokratisch sind, muß sofort ein Kampf entstehen, so bald man die aristokratischen Elemente zu einer besondern Körperschaft verbindet, weil zwischen dieser Körperschaft und der sogenannten Volkskammer ganz unvermeidlich ein principieller Gegensatz hervortritt, der ein Zusammenwirken beider Körperschaften unmöglich macht.

Wir haben bereits früher bemerkt, wie in dem mittel-

alterlichen Ständewesen ein solcher principieller Gegensatz aristokratischer und demokratischer Stände nicht statt fand, weil damals alle sogenannten Stände privilegirte Klassen waren, während hingegen in dem restaurirten Ständewesen, welches man bei uns einrichten wollte, ein solcher Gegensatz sehr stark hervortrat und daran das Ganze scheitern mußte. Eben diesen Zwiespalt, woran die ständische Verfassung unter Friedrich Wilhelm IV. zu Grunde ging, hat man nun gerade durch die Einrichtung des Herrenhauses wieder in die neue Constitution eingeführt, und daran wird diese Constitution ganz eben so zu Grunde gehen, wie vordem das restaurirte Ständewesen zu Grunde ging.

Jetzt sehen wir den Kampf bereits in vollem Ausbruch, und es ist Jedermann klar, daß Herrenhaus und Volksvertretung nicht zusammen bestehen können. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die eine Körperschaft die andere verdrängt, um so wahrscheinlicher aber, daß dieser Kampf den Untergang der ganzen Constitution herbeiführen wird, oder es müßte bald Einhalt geschehen.

## XVI.

In dem Vorstehenden haben wir die Unzuträglichkeiten dargelegt, welche die Einrichtung eines Herrenhauses unter den gegebenen Umständen für Preußen haben mußte, und man sieht, wie groß sie sind. Allein das Uebel wurde noch schlimmer durch die besondere Weise, in welcher das Herrenhaus zu Stande kam, nämlich durch königliche Verordnung, wie seines Ortes bemerkt wurde. Man denke sich ein Herren-

haus, welches die Krone macht! Und das soll ein Ebenbild des englischen Oberhauses seyn, von welchem Jedermann weiß, daß es sich selbst gemacht und sich sogar der Krone aufgedrungen hat.

Die Folgen, welche daraus entsprangen, liegen auf der Hand.

1) Nämlich erschien das Herrenhaus somit ausdrücklich als ein royalistisches Institut, nicht als der Depositär der altpreußischen Ideen des Staatszweckes, sondern als Pflegeanstalt der Kroninteressen, indem es angeblich die kräftigste Stütze des Thrones bilden soll.

2) Trat es dadurch ausdrücklich in Gegensatz zu der Volksvertretung, d. h. zu dem Hause der Abgeordneten. Dieser Gegensatz ist eine eben so logische als sachliche Folge. Es ändert daran gar nichts, wenn gleichwohl in der Verfassungsurkunde der aus dem ursprünglichen Entwurfe herrührende und auf zwei Wahlkammern berechnete Artikel 83 erhalten blieb, wo es lautet:

> „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes,“

sondern es vermehrt nur die Unklarheit und Verwirrung, woran unsere Verfassungszustände ohnehin so überreich sind. Denn es heißt den gesunden Menschenverstand auf den Kopf stellen, wenn ein nach königlicher Anordnung gebildetes Herrenhaus für eine Vertretung des Volkes gelten soll.

3) Wirkte jenes Verfahren auf die Stellung der Aristokratie zurück, die in Folge dessen nur um so mehr dem Volke entfremdet wurde. Ausdrücklich als die Stütze des Thrones bezeichnet, folgte es ganz natürlich, daß sie selbst damit einen

neuen Anreiz erhielt, dafür auch ihrerseits ihren Anhalt am Throne zu suchen. Wir haben aber bereits in einem früheren Abschnitt gezeigt, wie ein solches Wechselverhältniß zwischen Königthum und Adel nur unter feudalen Gesellschaftsverhältnissen eine innere Wahrheit hat, der modernen Gesellschaft aber so sehr widerspricht, daß es die Quelle unsäglicher Uebel wird, wenn man so etwas gleichwohl erhalten und restauriren will, unheilvoll für die Krone, unheilvoll für den Adel selbst, unerträglich für die ganze bürgerliche Bevölkerung. Es war daher ganz richtig, daß das Bürgerthum dieses Herrenhaus für den Herd einer feudalen Restauration erklärte, worauf ja schon der Name selbst deutet. Oder welchen politischen Sinn kann das Wort „Herr" sonst wohl haben? Jedermann weiß, was ein „Abgeordneter" ist, das Wort bezeichnet ein klares politisches Verhältniß, aber welches politische Verhältniß bezeichnet das Wort „Herr?" Entweder gar keines oder es deutet auf Hintersassen, denn nur wo es Hintersassen gibt und wo es ständische Privilegien gibt, ist ein wirklicher Herrenstand möglich, der folglich mit dem allgemeinen Staatsbürgerthum verschwunden ist, ausgenommen nur die Mediatisirten, welche vertragsmäßig mehr als Staatsbürger sind und noch heute ein Herrenrecht haben, das gleichwohl zu den heutigen Verhältnissen nirgends mehr passend erscheint. Will man also neue „Herren," so will man die moderne Gesellschaft wieder feudalisiren, und durch den Titel des Herrenhauses selbst ist die Fahne der Restauration erhoben und der Same des Mißtrauens im ganzen Lande ausgestreut.

Man berufe sich doch nicht auf England, wo der Name

„Herrenhaus" freilich kein Mißtrauen erweckt, obwohl es auch in England kein eigentliches Herrenthum mehr gibt, aber Niemand nimmt Anstoß an dem traditionellen Namen, der doch ursprünglich allerdings ein herrschaftliches Verhältniß bezeichnete. Allein es ist etwas anderes, einen solchen alterthümlichen Namen beibehalten, obwohl die Zustände die ihm ursprünglich einen realen Sinn gaben, verschwunden sind, und es ist etwas anderes, bei neuen Einrichtungen einen solchen Namen absichtlich hervorzusuchen, der auf eine verschwundene Vergangenheit deutet. Käme man heute in England in den Fall, eine neue Constitution zu machen, wie es bei uns wirklich geschehen ist, so würde dort wahrlich Niemand an ein „Herrenhaus" denken, sondern Jedermann in solchem Namen die Devise einer feudalen Reaktion erblicken. Wie konnte es bei uns anders geschehen? Und so folgte es ganz natürlich, daß Alles, was nur irgendwie mit dem Liberalismus zusammenhängt, sich wie ein Mann gegen diesen neuen Feudalismus erhob, der zwischen dem Königthum und dem Volke den Adel als Zwischengewalt einschieben will. Wir unsererseits können uns keiner Verbindung mit dem Liberalismus rühmen, müssen aber diese Opposition für durchaus berechtigt erklären.

Dieß Alles war schlimm genug, das allerschlimmste aber war der Einfluß, welchen nun die persönlichen Ueberzeugungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. auf die Berufung zum Herrenhause gewann, nachdem die Zusammensetzung desselben durchaus in seiner Hand lag. Wie natürlich richtete sich sein Blick vorzüglich auf solche Persönlichkeiten, welche seine eigenthümliche Weltansicht theilten. Damit gelang es der alten

Camarilla, sich im Herrenhause ein neues Etablissement zu gründen, und es war ihr Anhang, welcher dem Kern dieses Hauses sein eigenthümliches Gepräge gab, — die sich selbst so nennende neupreußische Partei, die einen neuen Staat im Staate, und wo möglich auch eine neue Kirche in der Kirche begründen will.

Nunmehr sind wir mit dieser erstaunlichen Schöpfung am Ziele, und können nichts weiter als unser Erstaunen ausdrücken, indem wir noch einmal den Contrast zwischen dieser Copie des englischen Oberhauses und dem Original hervorheben. Denn was in England der Grundfaktor der politischen Entwicklung war und die Charte selbst schuf, das ist bei uns vielmehr ein künstliches Produkt der Charte; was sich dort dem Königthum aufdrang, das beruht bei uns auf königlicher Anordnung, und was dort der Träger der altenglischen Traditionen ist, das erscheint bei uns als der Träger einer neugebackenen Theorie, welche ganz ausdrücklich die altpreußischen Ideen des Staatszweckes beseitigen soll, um ein Neupreußenthum dafür an die Stelle zu setzen.

Damit war der rechte Tempel gegründet, wo die Lehren des seligen Stahl ihre Gläubigen suchen, und ihre Verwirklichung anbahnen konnten, und er selbst der eigentliche Paraklet für diese neue Gemeinde, die nach seinem Ableben wie eine Heerde ohne Hirt geblieben. Denn er allein besaß die Kraft einer umfassenden Conception und systematischen Gedankenentwicklung. Dazu gelehrt, geistreich, scharfsinnig, schlagfertig, wie er war, und mit einem verborgenen Feuer in der Brust, das ihn zur Propaganda trieb, ein geborener Parteimann, welcher in dieser neupreußischen Gemeinde, die

wie ein neues Jerusalem über dem alten Preußen schwebte, wie in seinem natürlichen Elemente erschien. Aber damit ist auch Alles gesagt. Denn wie hoch man auch die geistige Begabung dieses Mannes anschlagen mag, das Eine ist unbestreitbar: nämlich daß, gleichwie seine Persönlichkeit bis in ihre letzten Fasern dem altpreußischen Wesen fremd war und immer fremd geblieben ist, eben so auch seine Lehren dem altpreußischen Wesen durchaus widerstreben, und von Allem, was es noch an altpreußischem Geiste bei uns gab und gibt, einstimmig abgewiesen werden.

## XVII.

Mit dem Herrenhause war die neue Verfassung endlich abgeschlossen. Welchen Charakter gewann nun seitdem die Regierung?

Darauf ist schwer zu antworten, oder man müßte sagen, sie hatte überhaupt keinen Charakter. So unbestimmt und unbestimmbar war ihr Wesen, daß nichts übrig bleibt, als die einzelnen Elemente anzugeben, welche darin zusammenfloßen. Der geneigte Leser mag dann selbst urtheilen, wie eine solche Mischung zu nennen ist. Wir wissen keinen Namen dafür.

Was also zunächst die persönliche Stellung des Königthums anbetrifft, so blieb die Palastregierung, wie sie unter Friedrich Wilhelm IV. vor der Constitution bestand, auch ferner bestehen, und folglich blieb auch die Camarilla, die sich ihren Einfluß hinter dem Rücken der offiziellen Chefs sehr wohl zu sichern wußte. Daneben bestand ein constitutionelles verantwortliches Ministerium, obwohl ohne gesetzliche

Regulirung seiner Verantwortlichkeit, indessen der Form nach doch allerdings eine Ministerialregierung. Weil aber gleichzeitig der alte Verwaltungsorganismus, wie er sich unter Friedrich Wilhelm III. ausgebildet (und der, wie früher bemerkt, die Wirkung hat, das ganze Beamtenthum als solches zu einem selbstständigen Körper zu machen, und der Sache nach eine Beamtenregierung begründet) im wesentlichen unverändert erhalten war, so blieb auch die Beamtenregierung fortbestehen, in offenbarem Widerspruch mit der Ministerialregierung, wie insbesondere mit dem constitutionellen System. Das hatte im Jahre 1848 Herr Hansemann auf der Stelle erkannt, und wollte sofort die altpreußische Behördeneinrichtung auflösen, es kam aber nicht dazu. Endlich hatten wir ja Kammern, die doch jedenfalls ihren Einfluß übten, wodurch die Regierung in gewissem Sinne parlamentarisch wurde. Denn es war zwar nicht die parlamentarische Majorität selbst, welche regierte, aber sie erschien doch von großer Wichtigkeit, und hatte man keine Majorität, so mußte man sich eine zu machen suchen. Mit dem Parlamentarismus kam folglich der Einfluß der Parteien auf die Regierung, der natürlich den politischen Fluktuationen folgte. Darum war es bis zum Herbst 1850 die liberale Partei, welche vorherrschte. Dann kam die Umkehr, und der sogenannte Bruch mit der Revolution: die liberale Partei wurde zurückgedrängt, die Demokratie zog sich selbst zurück, und die conservativ-reaktionäre Partei gewann die Oberhand. Allein zu einer förmlichen Parteiregierung gelangte sie doch nicht, sondern es blieb bei dem Anlauf dazu.

Das waren die Elemente, welche hier in eins zusammen-

floßen und den Charakter der Regierung bezeichneten, wie sie vom Herbst 1848 bis zum Herbst 1858 bestand. Es war ein Durcheinanderwirken der verschiedensten Kräfte und Strömungen, von denen bald diese bald jene überwiegt, und daher bald dieß bald jenes geschieht, nie aber irgend eine Richtung zum vollen Durchbruch, nie irgend ein Entwurf zur vollen Ausführung gelangt, denn wohin man sich auch wendet, alsbald kommt ein Gegenstoß, und man wendet um. Das Resultat ist, daß Alles sich neutralisirt, ganz entsprechend der neutralen Haltung nach außen, der sogenannten Politik der freien Hand. Man engagirt sich für nichts, man will sich mit Allem vertragen, man will es mit niemand verderben. Und gerade dazu paßte die neutrale Persönlichkeit des Herrn von Manteuffel, der diesem Ministerium den Namen gegeben. Sich in Alles fügen, in Alles eingehen, um Allem die Spitze abzubrechen, überhaupt sich die Dinge kommen lassen, ohne selbst einen bestimmten Willen zu haben, und die Aufgabe der Regierungskunst in der Erhaltung der Ordnung suchen, gleichviel wie diese Ordnung gestaltet seyn und welchen innern Werth sie haben möchte, das war seine Maxime. Es widerstrebte ihm, sich auf irgend eine Partei zu stützen, sein altpreußischer Instinkt hielt ihn davon zurück, und mit dem gouvernementalen Takt, welcher sein eigenthümliches Talent ausmachte, wußte er sich durch alle Zumuthungen hindurch zu winden, und blieb mit seiner zähen Ruhe obenauf. So war diese Regierung.

Man erkannte die Unhaltbarkeit des constitutionellen Systems, aber man ließ es principiell bestehen, und that nichts, um die Verfassung auf naturgemäße Grundlagen

zurückzuführen und zweckmäßig umzuformen, was doch in den ruhigen Jahren von 1851 bis 1858 in demselben Maaße leicht gewesen wäre, als es heute schwer ist. Statt dessen revidirte man ununterbrochen, aber im Einzelnen, und suchte die Consequenzen des constitutionellen Systems durch die administrative Praxis zu parälysiren. Das ging, so lange es ging, aber so lange die falschen Grundlagen blieben, welche doch das Hauptübel bilden, wurde dieses Uebel durch die Zeit selbst nur immer schlimmer, weil sich der Irrthum einwurzelte.

Ein Umbau der Constitution fand also nicht statt, ein Ausbau eben so wenig, sondern was die Constitutionsurkunde in dieser Hinsicht in Aussicht stellt, blieb in der Hauptsache unerledigt. Entwürfe zu einer neuen Gemeindeordnung, Kreisordnung und Provinzialordnung, wurden vorgebracht und wieder zurückgelegt. Ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit kam nicht zu Stande, ein Unterrichtsgesetz eben so wenig, statt dessen die vielbesprochenen Regulative, im Verordnungswege. Die Unabhängigkeit der evangelischen Kirche, welche die Constitution fordert, blieb ein frommer Wunsch bis heute.

So viel vermochte die Reaktion, daß die constitutionellen Ideen nicht zur Ausführung kamen. Nur was nicht mehr rückgängig zu machen war, wie die neue Gerichtsordnung und die Ablösungsgesetze, blieb erhalten. Allein ihre eigenen Entwürfe durchzuführen vermochte die Reaktion nicht, außer in der Schöpfung des Herrenhauses, wie wir es in dem vorhergehenden Abschnitt dargestellt. Außerdem machte man noch einen Anlauf zu einer allgemeinen Umkehr durch die

Reaktivirung der Provinzialstände, aber diese reaktivirten Stände bedeuteten nur sehr wenig. Sie wurden weder benutzt zu einer Umbildung der Volksvertretung, noch um einen Anhalt für die so nöthige Decentralisation der Verwaltung zu gewinnen. Wie indifferente Zuschauer standen sie neben dem constitutionellen System, welches ihnen doch je länger je mehr den Boden unter den Füßen entzog. Nach diesem constitutionellen System aber geschah nicht nur nichts zur Ausdehnung der Selbstverwaltung, im Gegentheil, die administrative Centralisation wuchs noch mehr, und selbst die noch vorhandenen Elemente der Selbständigkeit wurden theils durch gesetzliche Einschränkungen, theils durch die administrative Praxis gelähmt, wie namentlich in der veränderten Städteordnung.

Auch der ehemalige Staatsrath, das alte Beamtenparlament, wurde reaktivirt, blieb aber noch unwirksamer als die Provinzialstände. Zum offenbaren Schaden, weil das so dringende Bedürfniß einer vielseitigen und unabhängigen Berathung, insbesondere der Gesetzentwürfe, keine Befriedigung fand. Die Gesetzentwürfe gingen aus den Ministerialbureaus hervor. Am wichtigsten darunter war das neue Strafgesetzbuch, über dessen Werth die Urtheile verschieden lauten.

Eine energischere und mehr produktive Thätigkeit zeigte sich fast nur auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorge für Handel und Industrie, in großen Unternehmungen von Staats wegen, wie durch Erweiterung des Zollvereinsgebietes. Indem aber gleichzeitig der öffentliche Geist deprimirt, und die unerläßlichen Grundlagen eines gesunden kräftigen Volkslebens theils nicht vorhanden waren, theils keine Pflege fanden,

mußte dieser industrielle Aufschwung nur den materialistischen Sinn befördern, an welchem wir ohnehin schon leiden.

Sonst hat diese Regierung nichts gegründet, was ihren Namen verewigen könnte, wenn man nicht etwa noch die Marine anführen will, worüber jeder das Seinige denken mag. Es war eine Regierung: weder der Thaten noch der Ideen, sondern der Auskunftsmittel, und wie sie abtrat, war Alles in der Schwebe.

## XVIII.

Unser Zeitalter lebt schnell. Es ist das Zeitalter der Eisenbahnen, worin die Beförderung der Geschwindigkeit selbst den vornehmsten Gegenstand bildet, worauf sich die menschliche Thätigkeit richtet. Arm an tieferem Gehalt, vermag es auf anderen Lebensgebieten, wo das bloß Nützliche zurücktritt, nur wenig zu schaffen, und was man auch versucht, schlägt keine Wurzel. Was heute gilt, wird morgen nicht mehr gelten, das Neue verdrängt das Alte, um bald genug selbst wieder verdrängt zu werden, und am Ende bleibt nur die leere Veränderung.

Wo tritt das deutlicher hervor als in unserem Staatswesen!

Es sind nur wenige Jahre her, daß das Regierungssystem, welches den Namen Manteuffel trägt, zu Ende ging, und schon liegt es wie eine ferne Vergangenheit hinter uns. Wie wir nun früher zeigten, welche Unsicherheit in das preußische Staatswesen gekommen, seitdem sich das Bewußtseyn über das altpreußische Princip des Staatszweckes

verdunkelte, und daraus ein fortwährender Wechsel der Regierungsformen und Regierungsmaximen entsprang, so werden wir jetzt einen neuen Beleg dafür erhalten, und zwar einen solchen, der es zugleich selbst deutlich macht, was die Quelle alles Uebels ist: nämlich die Verkehrung des Staatszweckes in den Parteizweck.

Mit der Einrichtung der Regentschaft im Herbst 1858 verschwand der Einfluß, welchen die persönlichen Umgebungen Friedrich Wilhelms IV., und die sich daran anschließende kleine mächtige Partei auf die Regierung gehabt hatte. Er war zwar nicht stark genug gewesen, um etwas Eigenes durchzusetzen, aber stark genug, um alles Andere zu hemmen und zu durchkreuzen, wodurch eben die damalige Regierung den Charakter sich gegenseitig neutralisirender Elemente erhalten hatte. Mit dem Verschwinden jenes Einflusses also mußte sich der Charakter der Regierung nothwendig verändern, in welchem Sinne aber, hing wieder von den persönlichen Ueberzeugungen des Regenten und seiner einflußreichen Umgebung ab.

Es begann die sogenannte „Neue Aera“, — ein Name, der eben so von den Anhängern des neuen Regierungssystems, wie von den Gegnern desselben gebraucht wurde, und seitdem allgemein angenommen ist. Er gehört bereits der Geschichte an, wie die Neue Aera selbst, und wir halten uns für vollkommen berechtigt, diesen Namen zu gebrauchen, obwohl neuerdings ein Mitglied der damaligen Regierung Verwahrung dagegen eingelegt, daß sich dieselbe niemals, selbst als Neue Aera deklarirt habe. Ihre Anhänger haben es allerdings gethan, und der Name paßt zur Sache. Denn etwas Neues und vielleicht Beispielloses war es offenbar, daß

ein Gouvernement, welches nach der legitimen Entwicklung der Dinge lediglich der Nachfolger des vorhergehenden war, sich so auffallend und ostensibel von demselben entfernte, daß seine Anhänger die vorhergehende Regierung rundweg als eine Mißregierung bezeichnen durften, mit unbestreitbarer Connivenz der officiellen Gewalthaber. Man wird so etwas ganz natürlich finden, wenn durch revolutionäre Erschütterungen eine neue Gewalt emporkommt, die das dringende Interesse hat, ihren Contrast mit der Vergangenheit hervorzuheben, und wo die Umstände selbst die Sprache der Leidenschaft herausfordern, wenn aber dasselbe geschieht, wo eine Regierung der legitime Nachfolger der vorhergehenden ist, da erscheint es als etwas so Außerordentliches, daß es schon für sich selbst den Namen der Neuen Aera rechtfertigt.

Diese Monstrosität entstand aber daraus, daß das nunmehr zur Gewalt gelangte Element so lange im persönlichen Gegensatz zu der kleinen mächtigen Partei gestanden, deren Druck es unter Friedrich Wilhelm IV. so häufig empfunden hatte, in Folge dessen nun die persönliche Verbitterung die Rücksichten verdrängte, welche der Staatsmann unter allen Umständen nehmen muß. So ging nur Uebel aus Uebel hervor, und die neue Aera war nichts anderes, als der Gegenstoß gegen die Herrschaft jener Camarilla, ohne welche es nie eine neue Aera gegeben haben würde. Das sind die Folgen, wenn der Staatszweck verschwindet, und an seiner Stelle die persönlichen Leidenschaften und Interessen zur Herrschaft kommen. Eine Coterie verdrängt die andere, es folgen jähe Veränderungen, aber keine Verbesserungen, das Resultat ist schließlich Verschlimmerung.

Man wollte aber mehr seyn als eine *Coterie*, man wollte eine *Partei* seyn. So geschah es jetzt zum erstenmale, daß die Regierung einen förmlichen Parteinamen annahm, und sich ausdrücklich auf eine Partei zu stützen versuchte, nämlich auf die *liberal-constitutionelle* Partei, oder schlechtweg die *liberale* genannt; welches auch in so fern dasselbe ist, als der Constitutionalismus selbst auf dem Liberalismus ruht.

Es kann sonderbar scheinen, wenn man in einem constitutionellen Staate, wie es doch Preußen dem heutigen Rechte nach ist, von einer *constitutionellen Partei* spricht, da doch der Constitutionalismus die gemeinsame Grundlage aller Parteien seyn müßte, daß es aber gleichwohl eine solche Partei gibt, und daß dieselbe nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung für sich hat, ist für den Kundigen unbestreitbar. Denn ganz abgesehen von der großen Masse der Indifferenten, welche vielleicht die größere Hälfte der Bevölkerung bildet, gibt es unter den Nicht-Indifferenten gar viele, welche das constitutionelle Wesen für unzweckmäßig, unersprießlich und verderblich halten, und wozu keinesweges bloß die Reaktionäre gehören, welche nach rückwärts streben, während andererseits gerade der klarere und thatkräftigere Theil des Liberalismus, d. i. die jetzt sogenannte *Fortschrittspartei*, den Constitutionalismus nur als Uebergangsform ansieht, so daß endlich diejenigen, welche den Constitutionalismus als solchen lieben und behaupten wollen, weder ein zahlreiches noch ein starkes Element bilden, sondern nur eine kleine und *nicht* mächtige Partei.

Dieser Partei gehörten die tonangebenden Persönlichkeiten

der neuen Aera an. Es war notorisch, und sie selbst sprachen sich in diesem Sinne aus. Nun liegt es aber in dem fließenden Wesen des Liberalismus,[1] daß er in gewissem Sinne alles umfaßt, was irgendwie für Freiheit gestimmt ist, von dem kleinen Häuflein der eigentlichen Constitutionellen bis zur reinen Demokratie, und so konnte es für den ersten Anfang scheinen, daß das neue Gouvernement einen breiten und sicheren Boden im Lande habe, den Kern der ganzen Bevölkerung. War doch jetzt endlich die kleine mächtige Partei beseitigt, gegen die sich Alles erklärte, was nicht eben selbst dazu gehörte, und aus dem gemeinsamen Widerwillen gegen „die nunmehr glücklich Beseitigten" entstand der gemeinsame Jubel, mit welchem die neue Aera empfangen wurde. Es war, wie wenn der Genius Preußens neu erwachte, die Sonne der Aufklärung stieg empor, und im voraus schon wurden die Lorbeerkränze geflochten für Sieg und Ehre, die nicht fehlen konnten. Was hat man damals alles erwartet, und wie sind die hohen Intentionen und Gaben der neuen Gewalthaber von ihren Anhängern gepriesen worden! So in's Ueberschwengliche, daß man sogar den Minister des Auswärtigen als einen zweiten Richelieu darstellte, welchem auch der dazugehörige Pater Joseph nicht fehlte.

Eine Spannung und Ueberspannung, in ihrer Weise ganz ähnlich, wie sie sich früher bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. gezeigt hatte. Darum auch eine ähnliche Enttäuschung und ein ähnlicher Rückschlag. Jeder denkende Beobachter konnte es vorhersehen, es sind deren nicht wenige, die es vorhersagten.

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. III bis V.

Nun traf es sich, daß mit der Errichtung der Regentschaft gleichzeitig eine Erneuerung des Abgeordnetenhauses stattfand. Die Wahlen geschahen unter dem frischen Eindruck des Umschwunges in der freudigsten Stimmung, und lieferten eine Kammer, worin die Ergebenheit gegen das neue Gouvernement, und das Vertrauen zu demselben, mit dem Selbstgefühl und dem Selbstlob des Liberalismus in Eins zusammenfloß. Und die Kammer repräsentirte ja das Land! Also das Land gehörte der neuen Aera, so daß Ministerialismus, Liberalismus und Patriotismus als ein und dasselbe erschienen, als eine compacte und gesicherte Macht. Gewiß ein Unglück für das Land, denn eben dieser Umstand beförderte die Täuschung. Hätte das Ministerium der neuen Aera eine weniger ergebene Kammer vor sich gehabt, eine Kammer, in der eine Kritik bestand, die mit ruhiger Beobachtung über Personen und Sachen urtheilte, so wäre die neue Aera zwar um den Genuß ihres Honigmonats gekommen, aber es stände heute besser in Preußen, und sogar besser um die neue Aera selbst. Auf weniger hochgesteigerte Erwartungen wäre kein so tiefer Fall gefolgt.

Hand in Hand gehend mit der großen liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses, war das neue Ministerium ohne Frage eine Parteiregierung. Zwar war es nicht durch die Partei erhoben, nach Art der englischen Ministerien, allein es regierte doch mit der Partei, und im Sinne der Partei. Es war noch keine parlamentarische Regierung, aber allerdings der erste Schritt dazu, und seitdem drängte die liberale Partei, daß auch der zweite Schritt geschähe, nämlich daß sich das Ministerium an die Partei gebunden

erachte, um mit derselben zu stehen und zu fallen. Wäre dieß erreicht, so wurde das Ministerium zum Organe der Partei, und der Krone blieb nur die Installirung, ähnlich wie in England. Aber dahin kam es nicht.

Das Ministerium hielt sich in der Schwebe. Es erklärte sich ausdrücklich nur für ein Organ der Krone, aber es war zugleich ausdrücklich liberal, und glaubte und hoffte in dem Liberalismus seine Stärkung zu finden. Dieser schwebende Zustand war unhaltbar, denn der Liberalismus sagte: „Willst du mich, so will ich dich, und du mußt dich mir ergeben.“ Ging das Ministerium darauf ein, so wurde es dann parlamentarisch, es entfremdete sich hingegen der Krone, und verlor den Anhalt an derselben. Das wollte es nicht, und noch weniger wollte die Krone selbst gestatten, daß das Ministerium zum Organ des Parlaments würde. Blieb es nun unentschieden in der Mitte, so wurde es beiden Seiten gleichgültig, und nach beiden Seiten haltlos, wie sich nach einigen Jahren zeigte, wo man die Alternative stellte: ob königliche oder parlamentarische Regierung? Daß es zu dieser Alternative kam, lag in den ersten Anfängen der neuen Aera begründet, obwohl es erst später hervortrat.

Sehen wir jetzt, wie sich die Dinge allmählig entwickelten.

## XIX.

Schon von Anfang an stand das neue Ministerium im ausgesprochenen Gegensatz zum Herrenhause, der mit der Einrichtung der Regentschaft selbst gegeben war. Wußte man doch, wie das Herrenhaus diese Veränderung sehr ungern

gesehen, und wo möglich zu verzögern gesucht hatte. Persönliche Verstimmung war unvermeidlich, bis in die höchsten Kreise. Andererseits trug das Herrenhaus seinen Widerwillen gegen das neue Ministerium ganz unumwunden zur Schau.

Aber abgesehen von dieser persönlichen Verbitterung, lag der Gegensatz in den Principien. Das Herrenhaus ist gezeigtermaßen eine Composition von überwiegend feudalem Charakter, und darum die feste Burg der feudalen Partei. Das Abgeordnetenhaus hingegen beruht auf den Principien des modernen Constitutionalismus, und ist folglich von liberalem Charakter, so gewiß als dieser moderne Constitutionalismus selbst ein Produkt des Liberalismus ist. Feudalismus und Liberalismus sind aber wie Feuer und Wasser. War dieser Gegensatz bisher nicht zur vollen Erscheinung gekommen, so lag es nur darin, daß man den Liberalismus gedämpft, und durch administrative Maßregeln ein Abgeordnetenhaus zu Stande gebracht hatte, welches selbst so viele feudale Elemente enthielt, daß sie die liberalen neutralisirten, und dadurch ein erträgliches Verhältniß zum Herrenhause ermöglicht wurde. Allein die Basis und die innere Organisation des Abgeordnetenhauses war ja unverändert geblieben, und danach ist es naturgemäß der Sitz des Liberalismus, den man nur zeitweilig zurückdrängen konnte. Nun zeigte es sich, wie weit man mit der Politik der Auskunftsmittel kommt. Denn bei der ersten liberalen Strömung mußte das Abgeordnetenhaus nothwendig liberal werden, weil es seinem Wesen nach selbst eine liberale Einrichtung ist. Wird es aber dieß wirklich, so ist auch der Gegensatz zum Herrenhause da, und der Kampf zwischen beiden Häusern unvermeidlich.

Das geschah jetzt. Indem aber das Ministerium selbst liberal war, und sich mit der großen liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses verband, stand es ganz in demselben Gegensatz zum Herrenhause. Es war folglich eine der wichtigsten Fragen, wie man mit diesem Gegensatz auskommen, oder wie man ihn zu überwältigen gedachte. Diese Frage war von Anfang an gegeben, man mußte von vorn herein darüber klar seyn und danach handeln.

Wir haben früher dargelegt, wie wenig das feudale Herrenhaus dem Charakter und den Bedürfnissen des preußischen Staates entspricht, allein wir haben nicht minder gezeigt, wie dasselbe von dem ganzen constitutionellen System gilt, und folglich auch von dem liberalen Abgeordnetenhause, so daß nur eine durchgreifende Veränderung der ganzen Verfassung zu einem ersprießlichen Ziele führen kann. Die Idee des Staatszweckes muß dabei Maß und Richtung angeben, wozu aber als Grundbedingung gehört, daß man sich selbst keiner Partei ergiebt, sondern sich über den Parteien zu halten weiß. Auf diesem Standpunkt stand das Ministerium nicht. Es stand auch nicht auf dem Standpunkt des Herrn von Manteuffel, der das constitutionelle System zwar selbst für verderblich hielt, aber gleichwohl bestehen ließ, und nur durch Auskunftsmittel lahm zu legen suchte. Es war vielmehr ausdrücklich liberal, ausdrücklich constitutionell, und wollte den Constitutionalismus zur Wahrheit machen. Aber war dieß möglich mit dem Herrenhause, welches auf feudalen Ideen beruht, während der Constitutionalismus den Liberalismus zur Basis hat? Dieser Basis entspricht nur das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus hingegen ist der feudale und somit

antiliberale und anticonstitutionelle Theil der Constitution selbst. Will man die Constitution zur Wahrheit machen, will man ein liberales Abgeordnetenhaus, und will man sich selbst auf den Liberalismus stützen, so muß man auch das Herrenhaus liberalisiren, und wenn man dieß nicht will oder kann, so muß man auch jenes nicht wollen.

Das Ministerium der neuen Aera mußte das Herrenhaus liberalisiren, oder es mußte untergehen. Schlimm, wenn man dieß nicht von vornherein erkannt hat. Das Herrenhaus hingegen erkannte sehr wohl seinen Feind, und handelte darnach. Es mußte die Stellung dieses Ministeriums untergraben, oder seine Tage waren gezählt.

Es setzte daher allen liberalen Gesetzentwürfen seinen systematischen Widerstand entgegen, wodurch der ganze legislative Mechanismus auf einmal wie gelähmt war. So scheiterte insbesondere das Gesetz über die Civilehe. Das Grundsteuergesetz ging erst nach langem Widerstreben durch, und wohl nur deßhalb, weil man dieses Gesetz mit den finanziellen Anforderungen der Militärreorganisation in Verbindung brachte, wobei das Herrenhaus seine guten Gründe hatte, sich überaus willfährig zu zeigen, und worüber wir alsbald noch ein Mehreres zu sagen haben. Hier kommt es nicht darauf an, in das Einzelne dieser Opposition einzugehen, sondern nur auf die Gesammtwirkung, welche daraus für die Stellung des Ministeriums resultirte.

Der Gegensatz zwischen Liberalismus und Feudalismus verschärfte sich also um so mehr, je entschiedener das Herrenhaus dem liberalen Ministerium entgegentrat. Um so mehr mußte sich folglich dieses Ministerium auf die liberale Majorität

des Abgeordnetenhauses stützen, weil mit dem Herrenhause kein Verhältniß möglich schien. Was nun thun? Biegen oder brechen, denn es galt hier Ich oder Du, man konnte nicht zusammenbestehen. Gleichwohl kam es zu keinen entschiedenen Maßregeln. Man machte einen Anlauf, und es gab einen Pairsschub, zu gering um das Haus umzubilden, stark genug um es zu reizen, — das sich ewig wiederholende Resultat halber Maßregeln.

Dennoch wäre es Unrecht diese Halbheit lediglich den Persönlichkeiten des neuen Ministeriums Schuld zu geben. Die Folgen ihrer Stellung waren mächtiger als ihr Wille, und haben wir ihnen einen Vorwurf zu machen, so ist es nur der, daß sie überhaupt in diese Stellung eintraten. Sie mußten überhaupt nicht Minister werden, und es mußte überhaupt keine neue Aera geben, die von Anfang an dem Untergange geweiht war, wer auch immer Minister seyn mochte. Denn es lag eine innere Zweideutigkeit darin, daß das Ministerium der neuen Aera zugleich königlich und zugleich liberal seyn wollte und sollte. Nun hätte es sich wohl gern dem Liberalismus ergeben, aber wurde dann nicht die Prärogative der Krone selbst in diesen Strom hineingezogen? Und einmal hineingezogen, — wo blieb noch ein Halt zu finden? Die Staatsgewalt fiel über kurz oder lang in das Abgeordnetenhaus, wenn man den liberalen Strom nicht eindämmte. Aber wo war noch ein Damm vorhanden? Da schien er auf einmal gegeben, nämlich gerade im Herrenhause.

Man sagte also der Krone: „wie kannst du das Herrenhaus opfern, den letzten Damm, der noch den Liberalismus aufhält.“ So geschah es, daß das Herrenhaus, trotz aller

Opposition gegen das liberale königliche Ministerium, allmählig bei der Krone selbst wieder zu Gnaden und Ansehen kam, indessen das Ministerium seinen Rückhalt an der Krone verlor. Und in demselben Maße verlor es die Stütze seiner eigenen liberalen Partei, welche von dem Ministerium erwartet und verlangt hatte, daß es den Widerstand des Herrenhauses brechen würde. Nun war er nicht gebrochen, vielmehr die Stellung des Ministeriums selbst nach beiden Seiten untergraben.

## XX.

Diese Folge entsprang aus der Eigenthümlichkeit der preußischen Constitution, nämlich den damit gegebenen Zwiespalt zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus. Aber auch ohne dieß wäre man zu demselben Resultat gelangt, vielleicht etwas langsamer, doch immer unvermeidlich wegen der inneren Unzulänglichkeit der liberal-constitutionellen Ansichten, welche das neue Ministerium proklamirte, und in deren Sinn es handelte.

Es ist nicht dieses Ortes das Wesen dieser Ansichten selbst zu erörtern, wir haben es anderweitig gethan.[1] Hier müssen wir nur hervorheben, was gerade für die neue Aera so charakteristisch war: nämlich den bloß *negativen* Freiheitstrieb des Liberalismus, und die bloß *formelle* Richtung des Constitutionalismus, wie die *Popularitätssucht*, welche sich mit beiden verbindet.

Man wollte und sollte durchaus populär seyn, denn einmal populär geworden, glaubte man damit eine Macht

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. III und IV.

erworben zu haben, die zu den größten Unternehmungen befähigte. Nun war nichts einfacher und leichter, als daß man die so vielfach drückenden und gehässigen Repressivmaßregeln beseitigte, wodurch das frühere Ministerium die liberale Entwicklung gedämpft hatte. Dieß Beseitigen war doch gewiß etwas bloß Negatives, und doch sehr wirksam, denn auch hier galt das Wort:

„Das Volk ist frei, seht an wie wohl's ihm geht."

Also das System der polizeilichen Maßregelung hörte auf. Wir tadeln dieß nicht, nur hätte man wissen müssen, daß man keine Geister rufen soll, die man nicht zu leiten vermag, und daß man nur in dem Maße die Kräfte entbinden darf, als man neue Organisationen schafft, weil mit bloßer Freiheit kein Staat bestehen kann. Statt dessen hielt man es für genug die Schleusen zu öffnen. Da ergoß sich die Freiheit über das Land, und mit ihr der Jubel, und auf dem breiten Strome trieb man dahin, in vollen Zügen die aura popularis athmend, unter Pauken und Trompetenschall der offiziösen Musikanten, welche die Herrlichkeit der neuen Aera feierten. Wie sollte nicht das ganze liberale Publikum in diese Musik mit einstimmen? Und so geschah es wirklich.

Jetzt funktionirten die constitutionellen Gewalten in bester Form, und die Zuversicht war groß. „Nur nicht drängen, nur nicht drängen," war die allgemeine Parole, „bald wird Alles kommen, was wir wünschen." Wer wollte da die Harmonie stören? Man harrte also der Dinge, die da kommen sollten, — aber ach, es kam nichts. Und nichts war zu vernehmen, als das leere Schnarren des constitutionellen Räderwerkes.

Da wurde die Stimmung allgemach kühler. Man fragte sich, wozu denn schließlich das ganze constitutionelle Getriebe da sey, und um weßwillen der Jubel? Man sah keine Thaten, man sah keine Erfolge, weder nach Innen noch nach Außen, und die Gesetzgebung stockte wie nie. Seitdem ging der Ministerialismus des Abgeordnetenhauses je mehr und mehr auf die Neige, und schon im letzten Jahre der dreijährigen Legislaturperiode, die mit der neuen Aera begonnen hatte, schied sich von der ministeriellen Majorität die sogenannte Fortschrittspartei. Bei den Neuwahlen im Herbst 1861 erhielt dieselbe mächtigen Zuwachs, und bildete seitdem den Kern, an welchen alle entschieden liberalen Elemente sich anschließen. Nur ein kleines Häuflein blieb als Anhang den Männern der neuen Aera, und früher gefeierte Namen derselben fanden große Schwierigkeit in irgend einem Winkel des Landes gewählt zu werden. Man nennt sie jetzt die Altliberalen, und es ist die Vorstellung von alten Weibern, welche darin anklingt, wenn man diesen Namen gebraucht.

Ja die Zeit lebt schnell, und um so schneller, je gehaltloser sie ist. Wie gehaltlos aber die neue Aera war, ist aus dem Vorstehenden ersichtlich.

Was hat sie überhaupt geleistet, was ihre eigene Existenz zu überdauern vermöchte? Kaum etwas anderes, als die so eben hervorgehobene Beseitigung überkommener Repressivmaßregeln, also das rein Negative. Und weil man eben bei diesem rein Negativen blieb, so ist nur Aufregung und Verwirrung daraus entsprungen. Denn dieses rein Negative hatte allerdings eine positive Folge, nur eine solche,

die man weder gewünscht, noch erwartet oder gefürchtet hatte, nämlich das Emporkommen der Demokratie.

Wer den Liberalismus versteht, weiß, daß er haltungslos ist, aber um ihn zu verstehen, muß man selbst darüber stehen. Wer darin steht, versteht ihn nicht. Da glaubt man wohl, man könne dem liberalen Strom ein Ziel setzen, und glaubt es um so gewisser, je mehr man sich seiner eigenen guten Absicht bewußt ist. Also die Schleusen geöffnet und hinein in den Strom! Aber bald genug geht er euch selbst über die Köpfe hinweg. So geschah es auch dießmal, wie man es schon an so großen Beispielen der Geschichte gesehen.

Dazu kam ferner die Richtung, in welche die neue Aera in Beziehung auf die deutsche Frage gerathen war.

Wir können uns hier nicht darauf einlassen, die deutsche Politik der neuen Aera zu untersuchen, wozu eine Reihe besonderer Betrachtungen gehören würde,[1] sondern wir beschränken uns darauf, die Thatsache zu constatiren, daß sie wiederum das Emporkommen der Demokratie beförderte und dadurch die Schwierigkeiten der Lage vermehrte.

Hatte man doch auch auf diesem Gebiet große Erwartungen erregt und zuletzt nichts erreicht. Wohl aber war die Agitation in Gang gekommen, und hatte an dem Nationalverein wie an den Flottenvereinen sehr wirksame Handhaben gefunden, beides mit unstreitbarer Connivenz der Männer der neuen Aera, wenn nicht selbst unter deren Mitwirkung.

[1] Wir schweigen aus demselben Grunde über die ostasiatische Expedition und den Handelsvertrag mit Frankreich, und müssen das Urtheil über den Werth dieser beiden Leistungen dem geneigten Leser selbst überlassen.

Waren sie doch dieselben Männer, welche früherhin die Unionspolitik gemacht, und die, unbelehrt über die Unhaltbarkeit ihrer Projekte wie über die Unzulänglichkeit ihrer Capacitäten, sich noch einmal versuchen wollten. Und wie weit kamen sie damit? Wie gesagt, gerade nur bis zur Agitation.

Da sehen wir wieder den Liberalismus in seinem charakteristischen Wesen! Keine Aktion, sondern Agitation, dieses haltlose Treiben und Drängen, worauf sich kein Staatsmann einlassen soll. Man setze sich vielmehr bestimmte Ziele, so weit die Mittel reichen, und beschränke sich nach den Mitteln. Besser etwas erreicht, als Vieles gewollt und nichts erreicht.

Oder was hat man denn erreicht? Aufregung, deren man sich anfangs freute, so lange man die aufgeregten Kräfte nach Belieben nutzen zu können glaubte, und mit denen man sich in so weit engagirte. Aber endlich kam es dahin, wo man sich entscheiden mußte, ob es wieder heißen sollte: „Preußen geht in Deutschland auf.“ Denn dieß war die Bedingung, um an die Spitze der jetzt eingeleiteten Bewegung zu kommen, und die Mittel, die man dann ferner anzuwenden hatte, konnten keine andern seyn als gewaltsame. Davor schreckte man zurück, und jedenfalls wies der Regent, jetzt König Wilhelm, solche Gedanken weit von sich. Man mußte also mit den auf die Bahn gebrachten Tendenzen wieder brechen, und hatte nichts erreicht, als Unzufriedenheit zu stiften. Die neue Aera selbst erhielt in ihren letzten Tagen ein Mißtrauensvotum des Nationalvereins.

Sie hatte ihren Anhalt an der Krone, ihren Anhalt in der Kammer, ihren Anhalt im Lande, ihren Anhalt an den

deutschen Sympathien verloren. Sie war nur noch der Schatten ihrer selbst.

Daß aber selbst dieser Schatten verschwand und ein förmlicher Bruch mit der neuen Aera erfolgte, dazu gab die Militärfrage die Veranlassung, worüber wir noch besonders zu sprechen haben.

## XXI.

Preußen ist ein Militärstaat, d. h. es ist die militärische Entwicklung, welche seinen Charakter bestimmt. Ganz in demselben Sinne, wie man sagen würde: Holland ist ein Seestaat und Belgien ist ein Industriestaat.

Diesen militärischen Charakter hat die preußische Monarchie schon von Anfang ihrer Entstehung an erhalten, mit der ersten Gründung der Mark Brandenburg, die eine militärische Colonie war, gerade wie der Ordensstaat an der Weichsel. Und dieß beides sind die Grundelemente, aus deren Verbindung die moderne preußische Monarchie hervorging, seit dem großen Kurfürsten. Er und seine Nachfolger haben in der That nichts weiter gethan, als die alte militärische Grundlage nach den Zeitverhältnissen zu erneuern. [1]

Wenn wir also von dem militärischen Charakter Preußens reden, so fassen wir nicht bloß das äußere Bedürfniß in's Auge, daß dieser Staat wegen seiner schwierigen Lage besondere Anstrengungen für das Kriegsdepartement zu machen habe, sondern wir meinen zugleich, daß durch diesen Charakter

[1] Vergl. des Verfassers Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, Berlin 1859, Cap. IX.

seine innere Verfassung bedingt ist. Gerade wie z. B. auch ein Seestaat seine Eigenthümlichkeiten hat, von denen man nicht abstrahiren kann, und die sich nicht auf andere Staaten übertragen lassen.

Es ist aber dabei wohl zu berücksichtigen, daß die eigenthümlichen Verfassungsbedingungen, welche sich an diesen militärischen Charakter anschließen, nur in dem östlichen Theile der Monarchie eine reale Basis an den Zuständen des Landes wie an dem Geiste der Bevölkerung haben, also rechts von der Elbe, gerade da, wo die militärische Colonisation begann, woraus später der preußische Staat hervorging. Darum ist dieses Land noch heute wesentlich verschieden von alle dem was links von der Elbe, oder an der Weser und am Rhein liegt. Diese Thatsachen sind augenfällig und unbestreitbar, und von den großen preußischen Staatsmännern selbst anerkannt, wie namentlich von Stein und Hardenberg, welche daher zur Zeit des Wiener Congresses selbst den Vorschlag machten, die Länder links von der Elbe nicht mit dem östlichen Körper der Monarchie zu vereinigen, sondern sie als Nebenländer zu regieren.[1]

Hätte man es doch gethan, wie ganz anders stände es heute um Preußen! Dann würde die Monarchie jetzt eine gesicherte Verfassung haben, und darum unvergleichlich viel mächtiger seyn, als bei den heutigen schwankenden Zuständen, die sich noch lange nicht befestigen werden, eben wegen der unzweckmäßigen Verbindung dieser beiden Theile. Denn was in den Ländern rechts von der Elbe passen würde, paßt links nicht, und will man etwas, was gleichmäßig auf

[1] Vergl. die Denkschrift bei Pertz, Steins Leben, Th. IV.

beiden Seiten passen soll, so paßt es nirgends und schlägt nirgends Wurzel.

Allein man hat dieß verkannt. Nach oberflächlichen Begriffen von Staatseinheit hat man also zunächst über das Ganze das Netz einer gleichmäßigen Administration gebreitet. Das war das Werk der Bureaukratie. Und in demselben Sinne hat dann der eben so oberflächliche Constitutionalismus fortgearbeitet, in der Meinung, durch das gemeinsame Parlament die Staatseinheit zu vollenden. Aber das Parlament ist kein Kräftigungsmittel für den Staat, sondern ein Auflösungsmittel.

Diese falschen Ideen über die preußische Staatseinheit sind die Quelle zahlreicher Uebel. Sie tragen am meisten dazu bei, die administrative Centralisation zu steigern und die Ausbildung eines Systems der Selbstverwaltung zu verhindern, weil ein solches System doch niemals aufkommen kann, wenn es sich nicht an die lokalen Verhältnisse anschließt. Aber immer heißt es: „Mensch ist Mensch," „Land ist Land," „Verfassung ist Verfassung," und es ist diese schale Gleichmacherei, welche eins der Grundprincipien bildet, worauf der moderne Constitutionalismus beruht, und in Folge dessen man dem preußischen Staat eine Constitution gab, ohne im Geringsten auf die eigenthümlichen Bedingungen dieser Monarchie zu achten. Denn ob Industriestaat oder Seestaat oder Militärstaat — oder welche besondere Qualitäten ein Staat sonst haben mag — es gilt dem Liberalismus alles gleich. Er kennt nur die ein und selbe Schablone, die überall und nirgends paßt. Von dem Nordcap bis zu dem Cap Matapan, und von dem Tajo bis zur Newa, überall

versucht man die einen und selben Formen, und nirgends kommt etwas Dauerndes zu Stande.

Das ist das Erste, was wir vorweg zu bemerken haben, daß man bei dem Entwurfe unserer Constitution den eigenthümlichen Charakter des Staates ganz ignorirte.

Aber auch abgesehen von dieser besonderen Eigenthümlichkeit des preußischen Staates, macht die constitutionelle Theorie ganz allgemein den Fehler, daß sie den inneren Zusammenhang des Wehrsystems mit der Staatsverfassung nicht berücksichtigt, und wenn dieser Irrthum nirgends ohne Folgen bleiben kann, so müssen die Folgen doch gerade in Preußen um so stärker hervortreten, je wichtiger hier die Stellung der Armee ist. Der Irrthum besteht nämlich darin, daß man die Armee als ein bloßes Machtmittel und Werkzeug ansieht, ohne eigenes inneres Leben, und daß man sie daher nicht in das System der constitutionellen Gewalten einzufügen weiß. Daraus entspringt die ganz natürliche Gegenwirkung, daß andererseits auch die Armee sich diesem constitutionellen System abgeneigt erweist, und darum so häufig das Werkzeug zum Sturz desselben wird.[1] Trotz aller warnenden Beispiele ist die constitutionelle Partei darüber heute noch eben so verblendet, wie es zu seiner Zeit Montesquieu war. Sie hat seitdem nichts gelernt und nichts vergessen, und kennt bis heute nur das ein und selbe Schema, welches ihr für so unveränderlich gilt wie die Gesetztafeln Moses.

Dieses zum Zweiten vorausgeschickt, wird man nun um so leichter verstehen, wie es geschehen konnte, daß die Frage der Militärreorganisation einen Conflikt hervorrief, welcher

[1] Vergl. Vorschule zur Phisiologie der Staaten, Cap. VIII.

den Fortbestand der ganzen preußischen Constitution bedroht. Da zeigt sich ja augenfällig, daß die militärischen Einrichtungen keine für sich abgeschlossene Sache bilden, sondern ein organisches Element der Staatsverfassung sind, und wenn man sie gleichwohl nicht so behandelt, eine Zerrüttung der Verfassung daraus entspringt. Gerade dieser Fehler ist aber gemacht. Und zwar ist er von beiden Seiten gemacht, wie wir jetzt zeigen werden.

## XXII.

Die Lage der Dinge war zu Anfang der neuen Aera folgende.

Es war in militärischen Kreisen seit lange anerkannt, daß die bestehende Militärorganisation einer Veränderung bedürfe, wozu insbesondere gehöre, daß die Landwehr schlagfertiger gemacht und enger mit der stehenden Armee verbunden würde. Auch war es nicht schwer, die Nothwendigkeit dieser Veränderung einzusehen, es genügte schon ein gesundes Urtheil dazu, selbst ohne militärische Bildung. Nur über die Mittel, wodurch das Ziel zu erreichen wäre, und wie weit die Veränderung gehen solle, konnte man verschiedener Meinung seyn, und dieß eben war der Gegenstand der Frage. Darüber mußte man sich also verständigen, nicht bloß nach militärisch-technischen Rücksichten, sondern zugleich nach politischen Rücksichten, damit die neuen Einrichtungen zu der Staatsverfassung paßten.

Daß diese Frage erledigt würde, mußte von dem neuen Ministerium als eine der allerwichtigsten Angelegenheiten aner-

kannt werden. Denn geschah es nicht, so verstimmte man die Armee und rief dadurch Kräfte wach, welche der ganzen Verfassungsentwicklung feindlich und verderblich werden konnten. Dazu kam noch der besondere Umstand, der doch gerade dem Ministerium am besten bekannt seyn mußte, daß der Regent, wie er an und für sich eine militärische Persönlichkeit war, so auch gerade diese Frage mit einem persönlichen Interesse behandelte. Ließ man es hier an der nöthigen Umsicht und Energie fehlen, so verlor man das Vertrauen der Krone, und die Stellung des Ministeriums war durch eigene Schuld untergraben.

Das Ministerium hatte demnach doppelte Veranlassung, gerade diese Frage von vornherein in die Hand zu nehmen, damit sie nicht in die Hände Anderer geriethe und dann ein Werkzeug zu ganz andern Zwecken würde. So viel lehrte schon gewöhnliche Lebensklugheit. Die Regulirung dieser Angelegenheit mußte also das allererste Werk des neuen Ministeriums seyn, und wenn man sie dazu gemacht hätte, so wäre sie leicht gewesen. Denn damals bestand die allerbeste Stimmung, in welcher der Regierung alles gewährt wäre, was irgend billig und gegründet war. Und damals hatte ja die Militärfrage nicht die Gestalt von heute, wo sie zum Parteiwerkzeug geworden und dadurch einen ganz andern Charakter bekommen hat. Wer konnte wohl verständigerweise läugnen, daß Preußen nach Lage der Dinge jedenfalls seine Wehrkraft verstärken müsse, seitdem durch das neue napoleonische System die französische Armee so sehr verstärkt und gleichzeitig der Friede überall in Frage gestellt ist? Das konnte jeder einsehen, und es bedurfte nur einiger verständiger

Worte, so mußte es jeder zugeben. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses wäre also damals sehr leicht zu erlangen gewesen, und dann blieb alles in guter Eintracht: die Krone, das Ministerium, die Volksvertretung und die Armee. Wir hätten heute keinen Conflikt.

Und selbst was die äußere Machtstellung Preußens anbetrifft, wie unvergleichlich viel besser war es, wenn die Militärreform schon zu Anfang der neuen Aera ins Leben trat, also in der ersten Sitzungsperiode des Landtags zu Anfang des Jahres 1859, d. i. noch vor dem italienischen Kriege. Dann wäre sie ja wie eine offene Erklärung erschienen, daß Preußen, indem es die Verstärkung seiner Wehrkraft unternahm, damit vor aller Welt verkündete, wie es bei etwaigen Eventualitäten kein müßiger Zuschauer zu bleiben gedenke. Das mußte seine Wirkung haben, und wer weiß, ob es nicht den italienischen Krieg von vornherein hintertrieben hätte. Statt dessen hat man die Militärreorganisation verschoben, dann aber dreißig Millionen zu einer Mobilisirung verwandt, wodurch man nichts erreicht, als die politische Lage des Staates zu verschlimmern.

Aber um so zu handeln, wie gehandelt werden mußte, hätte die neue Aera eben nicht sie selbst seyn müssen, denn es gehörte ein anderes Regierungsprincip dazu, als auf dem Strome der Popularität dahin zu schwimmen. Man hätte ja Anforderungen machen müssen, welcher Art die Reorganisation auch seyn mochte, Opfer und Anstrengungen verlangte sie immer. Das war also nicht populär, und wie durfte man seine Popularität auf's Spiel setzen. So sprachen selbst die dem neuen Gouvernement besonders zugethanenen, und von

da aus inspirirten Organe ganz unverholen. Die Popularität sollte das erste Regierungsmittel seyn. Gleichviel nun, ob eine militärische Reform nothwendig und zweckmäßig war, sie stand nicht im Katechismus des Liberalismus, und folglich durfte nicht davon geredet werden. Wollte man doch vor allem liberal seyn, und es kam nicht auf die Bedürfnisse des Staats an, sondern auf die Bedürfnisse des Liberalismus.

Da sehen wir, was Parteiregierung in Preußen bedeutet!

Somit wurde die Militärreorganisation um ein Jahr verschoben, und damit waren alle gouvernementalen Verhältnisse verschoben. Es entstand der erste Riß in dem Systeme der neuen Aera. Die Militärfrage gerieth seitdem in andere Hände, der Zwiespalt war gegeben, und damit eine Handhabe für die feudale Gegenpartei, um dem liberalen Ministerium allmählig den Boden unter den Füßen zu entziehen, bis endlich die Versenkung fertig war und die neue Aera verschwand.

Wir sind nicht genügend darüber unterrichtet, wer an alle diesem durch Thun oder Unterlassen Schuld trug, und es liegt unserer rein sachlichen Betrachtung fern, einzelne Persönlichkeiten anzuklagen, wir müssen aber die großen Fehler constatiren, welche dabei gemacht worden sind. Den ersten und entscheidenden haben wir so eben gezeigt. Jetzt folgt der zweite.

Man verfuhr unredlich und versteckt, indem man die beabsichtigte Reorganisation unter dem Namen einer zeitweiligen Kriegsbereitschaft einführte, und nachdem man dafür die Zustimmung erhalten, dann hinterher die Reorganisation

als vollendete Thatsache hinstellte, wofür man abermals die Zustimmung beanspruchen zu können vermeinte, weil ohne großen Schaden nichts mehr rückgängig zu machen sey. Das ist nicht die Weise, wie man eine Volksvertretung behandeln soll, daß man sie täuscht, um sie dann hinterher durch Thatsachen zu binden, die nicht in dem Sinne angenommen waren, als sie stattfanden. Wenn es aber gerade die Männer der neuen Aera gewesen, welche sich zu solchem Verfahren herbeiließen, so haben sie sich dadurch selbst erniedrigt, in den Augen ihrer eigenen Partei, wie in den Augen des ganzen Landes. Sie dürfen sich nicht beklagen, wenn sich dann auch an ihnen selbst das bekannte bonmot vollzog: „avilir et puis détruire.“ Die Militärfrage aber erhielt gerade durch dieses hinterhaltige Verfahren den giftigen und vergiftenden Charakter, der seitdem so schlimme Früchte getragen.

Der dritte Fehler endlich entsprang aus den Parteiansichten, welche von da an in der Behandlung dieser Frage die Oberhand gewannen. Die Reorganisation wurde ein Werkzeug der feudalen Partei, die ihren wichtigsten Stützpunkt im Herrenhause hatte. Je mehr also der Widerstand des Abgeordnetenhauses gegen das Ansinnen der Regierung wuchs, um so entgegenkommender zeigte sich das Herrenhaus, in ostensibler Weise sich als die eigentliche Stütze der Regierung gebärdend. Es galt ihm ja die Spannung zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhause zu steigern, damit sich die Krone um so mehr dem Herrenhause zuwenden möchte. War nun das Ministerium im Vertrauen der Krone gesunken, wie nicht minder im Abgeordnetenhause und im Lande, so mußte die Gewalt um so sicherer den Feudalen zufallen. Zu dem

allen bot die Militärfrage eine um so brauchbarere Handhabe, als die Verstärkung des Officierstandes, der sich überwiegend aus dem kleinen Landadel der östlichen Provinzen rekrutirt, das einfachste Mittel gewährte, die Armee selbst an das Interesse der Feudalen zu binden. Welchen Einfluß mußte das gewähren! Kam dann noch hinzu, daß sich der König selbst persönlich als Militär fühlte, so hatte man ja selbst die Krone gewonnen.

Jetzt war die Armeereform das Feldgeschrei der Feudalen. Der Parteizweck trat an die Stelle des Staatszweckes, und darnach waren die Folgen.

Welche Veränderungen in dem bestehenden Militärwesen auch immer nöthig seyn mochten, so hätte der Staatszweck gefordert, daß sie dem volksthümlichen Geiste entsprachen, nach welchem die preußische Armee in den Jahren der Noth eingerichtet war und welcher in dem Freiheitskriege seine Weihe empfangen hatte. Daran knüpften sich nicht nur die Traditionen unserer letzten Siege, sondern alles, was es heute an freiheitlichen Institutionen, wie an moderner Volksbildung in Preußen gibt, reicht mit seinen Wurzeln ebenfalls in jene Zeit hinab, und im Gefühl und Vorstellung der Menschen verknüpft sich das Eine mit dem Andern. Man kann unser Militärwesen nicht als einen isolirten Gegenstand nach bloß technischen Rücksichten behandeln, ohne nach allen Seiten anzustoßen und die Harmonie unsers Daseyns zu zerstören. Es ist ein Zweig unserer Verfassung, und muß in vieler Hinsicht als die Blüthe des Volkslebens gelten, wie es andererseits auch die vornehmste Schule für dasselbe bildet. Eben dieß ist der Sinn, in welchem Preußen sich als ein

Militärstaat darstellt. Außerdem fordert selbst unsere äußere Lage und das materielle Bedürfniß, daß ein friedliches und freundliches Zusammenleben der Armee mit dem gesammten Volke in jeder Weise gepflegt werde, weil unsere Militärkräfte den großen Nachbarmächten gegenüber niemals ausreichen können, wenn sie nicht durch die freiwillige Mitwirkung des Volkes unterstützt und durch das allgemeine Gefühl gehoben werden.

Dieß aber lag gerade nicht im Sinne der Feudalen. Im Gegentheil, sie wünschten die Armee möglichst von dem Bürgerthum zu isoliren, um in den Kasernen die Stütze zu finden, die sie nach dem Verfall der Ritterburgen verloren, und von da aus dem Bürgerthum den Daumen auf's Auge zu drücken, welches gerade nur gut genug seyn soll, um die Steuern aufzubringen, von welchen die einkasernirte Truppe lebt. Wie natürlich, daß seitdem die Spannung zwischen der Armee und dem Bürgerthum mit jedem Tage wächst. Und welche Folgen muß dieß haben, gerade in Preußen, wo das Militärwesen so tief in alle gesellschaftlichen Verhältnisse eingreift, bis in die Familien! Das Vertrauen zur Regierung wankt, und allgemeine Aufregung verbreitet sich über das Land.

Dahin ist es gekommen, daß das fünfzigjährige Jubelfest unserer Erhebung wie ein Trauerfest erscheint, welches nur die Verwirrung und Zerrüttung ankündigt, der wir entgegen gehen. Und wenn man durch die Militärreorganisation doch vor allem die Macht des Staates zu erhöhen oder zu befestigen gedachte, was hat man wirklich erzielt? Trotz aller neuen Regimenter ist unsere Geltung nach Außen nicht im Steigen, sondern im Sinken. Denn die Regimenter thun es nicht, so

wenig als die Quadratmeilen oder die Millionen der Bevölkerung und die Millionen der Finanzen; es sind alles nur Mittel, und die Mittel sind nichts ohne den Geist, der sie belebt und beherrscht. Welcher Geist wohnt aber in einem zerrütteten Staatswesen, und was soll man von einem solchen erwarten!

Nichts anderes ist also erreicht, als ein Parteisieg auf Unkosten des Staates.

## XXIII.

Kaum war die kleine mächtige Partei, deren Treiben unter Friedrich Wilhelm IV. in einem früheren Abschnitt gezeigt worden, durch das so eben beschriebene Manöver wieder zu Einfluß gelangt, so kam auch wieder die Theorie des göttlichen Rechtes auf die Bahn, deren Unhaltbarkeit und verderbliche Wirkungen wir schon wiederholt besprochen. Aber sie scheint nun einmal dazu bestimmt zu seyn, den Mittelpunkt aller Verwirrung zu bilden. Die Veranlassung bot die Krönung des Königs Wilhelm.

Seitdem nämlich gebärdeten sich die Feudalen als die königliche Partei. Wenn also die Krone göttlichen Rechtes ist, so sind sie ja selbst die Paladine dieses Rechtes, und um deßwillen auch ihrerseits mit einer besonderen Weihe bekleidet, die natürlich auch besondere Vortheile gewährt. Was will das bürgerliche Recht dagegen bedeuten, welches doch bloß menschlich ist? Das göttliche Recht steht hoch darüber, und eben so hoch stehen die Feudalen über dem Bürgerthum. Es ist überaus einleuchtend. Aber eben

so einleuchtend ist auch, daß durch solche Theorie die ganze Verfassung in Frage gestellt wird, und nicht bloß die Constitutionsurkunde, sondern alles bürgerliche Recht, ja unsere ganze moderne Bildung.

Wie mußte solches Gebahren den Widerspruch reizen! In demselben Maße stieg folglich der Einfluß der Fortschrittspartei im Lande, weil sich Jedermann sagte, daß gegen solche Umtriebe die entschiedenste Opposition Noth thue. Es kamen die neuen Wahlen im Herbst 1861, und die Fortschrittspartei erhielt die Majorität.

Von jetzt an war es mit der neuen Aera vorbei. Das Ministerium hatte das Vertrauen der Krone ganz eben so verloren, wie den Anhalt im Abgeordnetenhause und im Lande. Unzufrieden mit diesem neuen Hause, löste es dasselbe im März des folgenden Jahres auf, um unmittelbar darauf sich selbst zurückzuziehen. Fürwahr etwas so Eigenthümliches und Neues wie die neue Aera selbst! Denn es genügte doch, daß der eine Theil ging, und wollte man selbst nicht bleiben, warum entließ man die Kammer? Es schien fast, als sey es nur darauf angekommen, für das zukünftige Ministerium in jeder Weise reinen Tisch zu machen, und den Feudalen selbst die Sessel hinzustellen.

Somit war die neue Aera förmlich beseitigt und begraben. Man hatte mit ihr gebrochen, ganz ähnlich wie es nach den Tagen von Ollmütz hieß: man breche mit der Revolution. Was vordem die officielle Staatsansicht war, nämlich die liberale, das erschien nunmehr als die zu bekämpfende Ansicht, denn an die Stelle der Liberalen traten die Feudalen, d. h. die erklärte Gegenpartei.

So tief waren wir also schon in das Parteiwesen versunken, daß es als selbstverständlich galt, daß eine Parteiregierung auf die andere folge. Wer die herrschende Partei verdrängt, kommt zur Gewalt, und empfängt damit das Honorar für seine Anstrengung. Die Idee des Staatszweckes scheint wie verschwunden. Oder noch schlimmer, denn in so weit sie noch existirt, wird sie zur Folie des Parteizweckes verwandt, — die äußerste Karrikatur des Heiligsten, um mit dem seligen Steffens zu reden. Diese versöhnende und vermittelnde Idee, worauf der Friede aller menschlichen Gemeinschaft beruht, wird wie an's Kreuz geschlagen, unter frömmelnden Phrasen vom Eifer für den Dienst des Herrn, wie es einst die Pharisäer mit dem Erlöser thaten.

Das ist die allerneuste oder feudale Aera, wie wir sie im Unterschiede von der Neuen nennen können. Oder auch die umgekehrte Aera, weil in der That Alles auf eine Umkehr hinauslief.

Welchen Wechsel haben wir seit fünfzehn Jahren in Preußen erlebt, und immer aus einer Ueberstürzung in die andere! Gewiß, der Staat ist krank, er liegt wie im Paroxismus. Was ist aber die Quelle alles Uebels? Nichts anderes, als daß sich die Idee des Staatszweckes verdunkelt hat, wodurch der Staat geisteskrank geworden ist. Er wird in Tobsucht enden, wenn sich keine Heilung findet durch eine medicina mentis. Aeußere Mittel helfen nichts, und am allerwenigsten „Roß und Reisige,“ über deren Wirkungslosigkeit man schon vor fünfzig Jahren aufgeklärt war.

Betrachten wir jetzt den thatsächlichen Verlauf dieser Umkehr, und die neuen Verwicklungen, welche daraus entspringen.

## XXIV.

Der Anfang also war die Auflösung des Abgeordnetenhauses im März 1862, von woher der gegenwärtige Zustand datirt. Diese Auflösung war in jeder Hinsicht ein Fehler, gleichviel, wer dazu gerathen oder gedrängt haben mag. Sie war gegen das Interesse der alten wie der neuen Regierung selbst.

Konnte man etwa diesem Hause systematische Opposition vorwerfen? Durchaus nicht, es war noch sehr traitabel, vorausgesetzt nur, daß man es angemessen behandelte, und vor Allem offen und ehrlich. Um so sonderbarer erschien die Auflösung, wodurch man ganz ohne Noth neue Aufregung im Lande verbreitete, um dann hinterher eine Kammer zu erhalten, die allerdings entschieden oppositionell wurde. Das konnte Jedermann vorhersehen, und wahrlich, wenn die französische Phrase „gouverner c'est prévoir“ ihren guten Grund hat, so haben die Männer, welche dieß veranlaßt, keinen Regierungsberuf bewiesen.

Allein man hatte sich nicht bloß verrechnet, sondern das neue Gouvernement that selbst noch das Seinige dazu, um die Folgen der Auflösung zu verschlimmern, nämlich durch die alsbald publicirten Wahlerlasse, von denen heute sogar der Rundschauer in der Kreuzzeitung bezeugt, sie hätten nur geschadet. Es war eine erstaunliche Sache.

Ganz im Style der Kreuzzeitung, welche sich sofort zum Moniteur der allerneusten Aera aufwarf, erklärte die Regierung ihren ausdrücklichen Gegensatz zu der sogenannten Fortschrittspartei, d. h. zu einer Partei, welcher sich die

Majorität der Kammer selbst anschloß, und deren starker Rückhalt im Lande unbestreitbar ist. Nun kamen durch die neuen Wahlen dieselben Leute wieder, noch durch neue Anhänger vermehrt. Man hatte sie im voraus angeklagt, und nun bildeten sie die Majorität der Kammer, und mit dieser Kammer wollte und mußte man verhandeln! Das heißt sich in die Nesseln setzen. Was aber das Allerauffallendste war, — die feudale und officiöse Presse hatte die aufgelöste Kammer insbesondere zweier Punkte wegen angeklagt, nämlich wegen des ausgesprochenen Verlangens einer Umformung der Etats und der Anerkennung des italienischen Reiches, welches Beides als eine ungeheuerliche Zumuthung gelten sollte. Doch siehe da, gerade dieß Beides wurde von dem neuen Ministerium alsbald selbst ausgeführt, und man hatte sich lediglich in's eigene Angesicht geschlagen.

Durch die besagten Wahlerlasse wurde die Alternative aufgestellt, und von den Feudalen mit Eclat verkündet: „ob königliche oder parlamentarische Regierung," und die neuen Wahlen erschienen gleichsam wie die Abstimmung des Volkes darüber, ob in Zukunft die eine oder die andere Regierungsform bestehen solle. Wie denn aber nun, wenn das Volk gleichwohl wieder seine Fortschrittsmänner, und sogar in verstärkter Anzahl gewählt hat, — ist denn somit die Alternative entschieden, und durch dieses suffrage universel die königliche Regierung abgesetzt, und dafür die parlamentarische eingesetzt? Ist Preußen ein Wahlreich geworden? Und ist das der Beruf der Regierung, Streitfragen in das Land zu werfen, welche die Gewissen verwirren, und in ihren Consequenzen allerdings zu einem Wahlreich führen müßten?

Bei der Eröffnung des Vereinigten Landtags im Jahre 1847 hatte der König Friedrich Wilhelm für die Hauptaufgabe der Stände erklärt, ihre eigenen Rechte zu wahren, und fuhr dann fort: „Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch, und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwicklungen u. s. w.“ Wohlan denn, an die Stelle der Stände sind die Abgeordneten getreten, und diese haben auch nichts weiter zu thun, als die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren, welches sie in die Kammer sandte, nicht aber über Streitfragen zu entscheiden, welche aus der Schule der Kreuzzeitung stammen. Aber dahin war nun die feudale Weisheit gekommen, daß dieß gerade der Zweck der Wahlen und der Repräsentation sey. Und mit solchem Gallimathias sollte der Staat gerettet werden!

Wahrlich, zu derartigen Unschicklichkeiten und Ungehörigkeiten hätte sich ein Stahl nie verleiten lassen. Aber seit dem Tode dieses Mannes hat die reaktionäre Partei den Einzigen verloren, der eines zusammenhängenden Denkens fähig, die Consequenzen der Principien übersah, und darum dem Maßlosen feind war, immer auf eine gewisse Würde des Staatslebens haltend. Er ist nicht mehr, und seine Partei hat keine Capacitäten hervorgebracht, weder für die principielle Untersuchung, noch für die analytische und combinatorische Behandlung der gegebenen Verhältnisse. So bleibt nur das nackte und blinde Parteiwesen, und dazu stoßweise ausgesprochene Behauptungen nach Art des Rundschauers, mit

Orgelton und Glockenklang eingeleitet, — sehr wirksam um aufzuregen und zu verwirren, ganz unbrauchbar zum Leitfaden praktischer Politik. Ja, folgt nur dem Irrlicht, und bald werdet Ihr in den Sümpfen seyn, woraus es entsprang!

Aber nicht genug an dem Parteicharakter der neuen Regierung, woran uns schon die neue Aera gewöhnt, sondern jetzt wurde selbst ausdrücklich das Königthum in das Parteiwesen hineingezogen. Die herrschende Partei wollte also nicht bloß eine Partei seyn, wie jede andere, sondern sie hatte die Anmaßung, sich selbst die königliche Partei zu nennen. Diesen Unfug haben wir schon oben vermerkt, erst jetzt aber kam er zur vollen Entwicklung, nachdem die feudale Partei förmlich zur Gewalt gekommen. Seitdem beruft sie sich unumwunden auf die Person des Königs, wie wenn der König selbst ihr Chef wäre. Das ist das Allerneuste, daß der Souverän selbst an die Spitze der Partei gestellt wird. Es sieht aus, wie wenn wir in den Zeiten von Marius und Sulla lebten, wo die verfassungsmäßigen Gewalten verschwunden, und nur Parteigewalten übrig waren. Und gerade mit dieser alleräußersten Verkehrung des altpreußischen Königthums gibt man sich die Miene, es wiederherstellen zu wollen! Was hätte wohl der große Friedrich gethan, wenn sich ihm eine königliche Partei vorstellte? Gewiß, er hätte sie mit seinem Krückstock heimgeschickt.

Soll nun also an die Stelle der verfassungsmäßigen Gewalten die königliche Partei treten, so tritt an die Stelle staatsbürgerlicher Pflichten die königliche Gesinnung, die man als etwas ganz besonderes zur Schau tragen, und worüber man sich ausweisen muß. Was helfen da

Verfassung und Gesetz, — es kommt auf die königliche Gesinnung an. Sonst galt der Rechtssatz „qui suo jure utitur, neminem laedit,“ d. i. wer sich seines Rechtes bedient, verletzt Niemand, jetzt aber gilt es für ein Vergehen, wenn ein Wähler nach seinem verfassungsmäßigen Rechte einen Fortschrittsmann wählt. Er soll als Feind des Königs gelten. Hat denn nicht aber gerade die Krone alle Rechte zu schützen, und folglich auch die Wahlfreiheit, das Grundrecht unserer Verfassung?

Wer hätte so etwas für möglich gehalten in demselben Preußen, welches sich einst unter dem Ausruf:

„Mit Gott für König und Vaterland“

erhob, und wo es sich ganz von selbst verstand, daß, was dem Vaterlande dient, auch unmittelbar dem Könige dient, und wo ein Friedrich sich selbst den ersten Diener des Staates genannt hatte! Jetzt aber wird jene Devise der Landwehr zur Parole einer Partei, die ganz ausdrücklich den König vom Vaterlande trennt, als eine außerhalb der Landesverfassung stehende Gewalt, die ihre ganz besonderen Interessen hat und eine ganz besondere Gesinnung fordert.

Diese Principien wurden dann förmlich in Scene gesetzt durch die bekannten Loyalitätsadressen. Also ganz unberufene Leute, die keinerlei Corporation vertraten, präsentirten sich da der Regierung, um rückhaltlose Vorwürfe auszusprechen gegen die erste Corporation des Landes, d. h. gegen das Abgeordnetenhaus, welches sogar noch viel mehr als eine Corporation ist, nämlich ein legitimer Faktor der Staatsgewalt selbst. Und solche Deputationen wurden nicht nur amtlich empfangen, sondern in jeder Weise belobt und

begünstigt. Es ist ohne Beispiel, so beispiellos wie es vordem die neue Aera war.

Mag man doch urtheilen über das Abgeordnetenhaus und über die ganze Verfassung, frei nach seiner Ueberzeugung. Wir thun es selbst, wir untersuchen diese Verfassung, wir erklären sie für unzweckmäßig, für unhaltbar, für verderblich, aber das sind theoretische Erörterungen, die kein bestehendes Recht verletzen und niemand kränken, und wobei wir lediglich von der Denk- und Redefreiheit Gebrauch machen, welche alle Welt besitzt. Was aber hier vorliegt, sind keine theoretischen Erörterungen, sondern Akte der Staatsgewalt, welche die bestehenden Einrichtungen zu schützen hat, selbst wenn sie dieselben für verderblich hält. Sie gelten, so lange sie bestehen, und so lange sie bestehen, müssen sie geachtet werden. Wohin soll es kommen, wenn eine Regierung selbst das Beispiel der Nichtachtung öffentlicher Gewalten gibt? Ein zweischneidiges Schwert, welches leicht zurückschlägt.

Noch schlimmer steht es mit den Rechtsdeduktionen, die wir alsbald vernahmen.

Man wird sich erinnern, wie das Abgeordnetenhaus im vorigen Sommer das Budget reducirt hatte, insbesondere den Militäretat. Die Regierung legte hierauf das Budget dem Herrenhause vor, und das Herrenhaus wollte jene Reduktionen nicht gelten lassen, sondern schickte das Budget an das Abgeordnetenhaus zurück. War dieß von Seiten des Herrenhauses verfassungsgemäß? Nein, es war verfassungswidrig, ein null und nichtiger Beschluß, wie das Abgeordnetenhaus mit Recht erklärte. Denn das gehört zu den ersten Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechtes, daß das Abgeordneten-

haus über das Budget beschließt, und dem andern Hause nur ein limitirender Einfluß zusteht. Der Sinn ist nämlich der, daß man noch ein temperirendes Element haben will, wenn etwa das Abgeordnetenhaus sich zu übergroßen Bewilligungen hätte verleiten lassen, wo dann das andere Haus dem Uebel wehren kann, indem es ein solches Budget verwirft. Aber ein positives Bewilligungsrecht hat es nicht, sondern was nicht vom Abgeordnetenhause bewilligt ist, das ist überhaupt nicht bewilligt, und rechtlich gestrichen. Dahingegen deducirte die Regierung, weil zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung dreier Faktoren gehöre, und in diesem Falle das Budgetgesetz durch den Widerspruch des Herrenhauses nicht zu Stande gekommen sey, so gelte einstweilen die Regierungsvorlage, weil diese auf dem alten Zustande ruhe. Ja wohl, der alte Zustand gilt, aber nur in so weit, als er nicht rechtlich verändert ist. Er gilt also jedenfalls für das Ordinarium, aber außerdem gab es ein Extraordinarium, welches ausdrücklich nur zeitweilig bewilligt war. Was das Abgeordnetenhaus an diesem Extraordinarium strich, ist gesetzlich gestrichen, und Alles darüber ausgegeben, ist folglich ungesetzlich ausgegeben, wofür die Minister persönlich verhaftet bleiben.

Es ändert daran gar nichts, daß die Verfassungsurkunde keinen Paragraphen enthält, der dieß ausdrücklich sagt, weil es ja aus dem Ganzen folgt, und nach der ersten Regel aller Interpretation jede Urkunde, wo sie irgend eine Lücke zeigt, so erklärt wird, wie es der Sinn des Ganzen fordert, niemals aber so erklärt werden darf, daß das Ganze dadurch sich selbst widersprechend würde. Ein innerer Widerspruch aber

wäre die ganze Constitution, wenn ausdrücklich gestrichene Ausgaben irgendwie für gesetzlich gelten könnten. Das folgt nicht bloß aus der constitutionellen Theorie, sondern aus der ganzen Geschichte der repräsentativen Verfassungen, von den mittelalterlichen Ständen angefangen, so gewiß als eben die Steuerbewilligung das Grundrecht war, woran sich alle ständischen und repräsentativen Rechte anlehnten. Nun hat sich die ehemalige Steuerbewilligung zur Etatsbewilligung entwickelt, und zwar ganz natürlich, weil das moderne Finanzwesen so umfassend und so complicirt ist, daß für die Steuerbewilligung jeder Maßstab fehlen würde ohne die Feststellung der Etats, wobei das Recht der Kammer eben so stricte gelten muß, als ehemals das ständische Recht der Steuerbewilligung. Allerdings können daraus viele Unzuträglichkeiten entstehen, wenn man die Etatsbewilligung auf alle Specialitäten ausdehnt, wobei sich oft beschränkte Ansichten und persönliche Leidenschaften geltend machen, allein es muß der Praxis überlassen bleiben, hier Maaß und Ziel zu halten. Das Recht der Kammer ist in thesi unbestreitbar, und es hieße den Leser belästigen, noch weiter darüber zu reden.

Wie darf nun eine Regierung zu einer solchen Argumentation greifen, als es in dem vorliegenden Falle geschah? Und wo bleibt die Heiligkeit des Rechtes, wenn man das klarste Recht bestreitet? Gewiß, so etwas wäre nie geschehen, so lange der selige Stahl durch seinen Einfluß die jetzt herrschende Partei leitete. Dann hätte auch das Herrenhaus nicht jenen obenbemerkten Beschluß gefaßt, so wenig als die vor kurzem erlassene Adresse durchgegangen seyn würde, die

zu tief unter dem Geiste eines Stahl steht. Mit ihm aber hat die feudale Partei ihre geistige Potenz verloren. Sie ist impotent, so gewiß als die politische Befähigung aufhört, wo das Denken in der Leidenschaft untergeht.

## XXV.

Nunmehr haben wir den gegenwärtigen Zustand nach seinen Grundzügen dargelegt. Wie wird er endigen? Gott allein weiß es. Daß er aber unhaltbar ist, läßt sich leicht erkennen.

Kann man ohne Budget fortregieren? Das ist nicht lange möglich und hört sofort auf, sobald durch irgendwelche innere oder auswärtige Ereignisse ein außerordentliches Bedürfniß entsteht, welches den Kredit des Landes in Anspruch nimmt. Aber selbst wenn ein günstiges Geschick ein solches Bedürfniß auf lange hin fern hielte, so werden durch diesen ungesetzlichen Zustand alle gesetzlichen Verhältnisse wankend gemacht und allmählig alle moralischen Bande gelockert, welche zwischen Regierung und Volk bestehen. Oder welchen Theil der Bevölkerung hätte das gegenwärtige System wohl für sich?

Es ist ein verhängnißvoller Irrthum der feudalen Partei, die Quelle der Opposition in dem Beamtenstande zu suchen, gerade wie wenn derselbe ein isolirtes Wesen für sich wäre. Er hängt aber mit dem ganzen Gelehrtenstande zusammen, wie überhaupt mit dem ganzen Bürgerstande, aus welchem neun Zehntheil aller Beamten hervorgehen, und dem sich andererseits wieder der Bauernstand anschließt, überall, wo es darauf ankommt, gegen den Feudalismus Front zu machen,

also kurz das Gros der ganzen Bevölkerung. Nur durch diesen Rückhalt ist ein Widerstand des Beamtenthumes möglich, und wenn ein solcher in der That statt findet, so ist er nichts anderes als der Ausdruck der oppositionellen Gesinnung des gesammten Bürgerthumes.

Was bleibt nun der feudalen Partei noch übrig? Etwa der Adel oder überhaupt die Ritterschaft? Hat man sie denn wirklich gewonnen? Darüber wird nach den Ergebnissen der Provinziallandtage zu urtheilen seyn, die man zu Ende des vorigen Jahres zusammenrief, und die bekanntermaaßen so zusammengesetzt sind, daß überall die Ritterschaft sehr begünstigt erscheint. Aber in welchem Sinne haben sich diese Körperschaften ausgesprochen? Nur der eine pommersche Landtag hat sich mit Majorität und unumwunden für das heutige System erklärt, die anderen äußerten sich lau oder geradezu ablehnend. Es ist allerdings wahr, daß die Stützen dieses Systemes, in so weit es deren überhaupt noch hat, sich vorzugsweise im Adel finden, allein man kann durchaus nicht sagen, daß der Adel als solcher dafür sey, sondern nur ein Bruchtheil desselben, und es ist sehr zu beklagen, daß die Mißstimmung, welche dadurch entsteht, ganz unvermeidlich die Spannung zwischen Adel und Bürgerthum vermehrt, — eine neue unheilvolle Wirkung dieser allerneusten Aera.

Was hat denn also die feudale Parteiregierung für sich? Außer den officiellen Machtmitteln nichts als die Feudalen selbst, die sogenannte kleine mächtige Partei, die aber nur in sofern mächtig erscheint, als ihr Einfluß bei Hofe und in den gouvernementalen Kreisen mit dem Einfluß im Lande verwechselt wird. Welche Regierung kann sich darauf stützen?

Es wäre ja ungefähr, wie wenn man sich auf sich selbst zu stützen versuchte. „Diese Partei, sagt Huber,[1] den noch niemand liberaler Sympathien verdächtigt hat, ist nicht nur keine Stütze, sondern sie ist ein Stein am Hals jeder Macht, der sie sich anhängt, vom Königthum bis zur Zunft.“ Sind es doch die Nachkommen und Nachfolger derselben Leute, welche einst dem Minister von Stein das Leben sauer machten, und die ganz vorzugsweise das Unglück von 1806 verschuldeten. Wer kann von da aus die Rettung des Staates erwarten!

Die Feudalen nennen sich conservativ, und allerdings bilden sie im östlichen Preußen den festen Kern der sogenannten conservativen Partei. Welche geistige Potenz besitzt aber diese Partei? Gar keine, denn sie hat kein Entwicklungsprincip, und weiß durch nichts zu wirken außer durch Repressivmaßregeln. Mit nichts anderem hat denn auch die feudale Aera begonnen, und ist auch bis heute nichts anderes zum Vorschein gekommen, wenn man nicht etwa die obenerwähnten Loyalitätsdeputationen für etwas Besseres ansehen will. Freilich haben die conservativen Wortführer schon seit lange erklärt, sie wollten nicht bloß reprimiren, sondern eine positive Organisation einführen, nur bleibt es eben beim Reden. Man kann nichts organisiren, weil man selbst nicht auf dem Boden der heutigen Entwicklung steht, sondern auf dem Boden abgestorbener und absterbender Verhältnisse. Wo man nun etwas organisiren will, da läuft es auf Restaurationsentwürfe hinaus, die sich gar leicht ausdenken lassen, aber

[1] Die Machtfülle des altpreußischen Königthums und die conservative Partei, Bremen 1862, S. 19.

sobald man den praktischen Versuch macht, so will es leider nicht gehen. Dann wird man verdrießlich, klagt die böse Zeit und die bösen Menschen an, welche für die schönen Entwürfe zu schlecht sind, und greift wieder zur Polizei, wobei es schließlich sein Bewenden hat.

Ganz ebenso steht es mit der großen Aktion auf dem auswärtigen Gebiete, die man in Aussicht nehmen will. Es wird keine große Aktion geben, wenn nicht etwa den Versuch die Polizeimittel bis zum Belagerungszustand zu steigern. Aber dazu würde doch ein Vorwand gehören, und das Bürgerthum gibt ihn nicht, es steht auf dem Boden der beschworenen Verfassung. Es ist also kein Vorwand zu finden, außer die Regierung selbst müßte ihn geben, durch den Bruch dieser Verfassung.

Jetzt wären wir auf die reine Gewalt reducirt, aber wie weit gedenkt man damit zu kommen? Es ist heute nicht die Zeit, wo das Bürgerthum aus Angst vor der rothen Republik sich der Reaktion in die Arme warf, es ist nicht die Zeit, wo die siegende Reaktion durch ganz Europa zog. Auch lebt heute kein Kaiser Nikolaus, der ihr den Anhalt gäbe, und Louis Napoleon wäre der Letzte, um eine feudale Reaktion zu unterstützen, deren Consequenzen nur mit einer bourbonischen Restauration endigen könnten. Dieß Alles ist dem ganzen Volke einleuchtend, und darnach wird es sich benehmen. Selbst das Schreckmittel der Gewalt würde also Niemand schrecken, weil Jedermann weiß, daß sogar diejenigen, welche wohl gern zur Gewalt griffen, doch im letzten Momente selbst davor zurückschrecken würden. Denn das sieht Jedermann: es würde sich dann nicht bloß um die Verfassung

handeln, sondern um die Existenz des Staates, um den Fortbestand des Thrones und der Dynastie.

So haben wir die Perspektive bis zu diesem Aeußersten verfolgt, und doch nirgends ein Mittel gefunden, welches dem feudalen Systeme Halt zu geben vermöchte. Es muß in seine eigene Bodenlosigkeit versinken. Und was ist denn wirklich durch diese allerneueste Aera erreicht worden? Nichts anderes, als daß sich die chronische Krankheit unseres Staatslebens in eine akute verwandelt hat, die folglich alsbald zu einer Krisis führen muß.

Das ist die gegenwärtige Situation.

## XXVI.

Was kann und soll geschehen, um aus dieser Situation herauszukommen?

Diese Frage hat zwei Seiten, nämlich eine persönliche und eine sachliche. Denn es sind Persönlichkeiten in diesem Systeme engagirt, bis in die höchsten Kreise. Was sollen sie thun? Darauf bescheiden wir uns gern nicht antworten zu können. Es ist ihre Sache selbst zu sehen, wie sie aus diesem Labyrinthe wieder herauskommen, in welches sie sich selbst hineinbegeben. Wir danken Gott, daß wir nicht an ihrer Stelle sind. Weiter haben wir nichts darüber zu sagen. Die sachliche Frage aber ist: welche Maßregeln oder Institutionen dazu dienen könnten, um das Staatswesen der Zerrüttung zu entreißen, in der es sich nicht erst seit gestern befindet? Nein seit lange schon, so gewiß als die allerneueste feudale Aera selbst nur ein neues Stadium der Zerrüttung ist, deren

Ursachen wir in den vorhergehenden Betrachtungen aufgedeckt, und bis auf ihre ersten Anfänge unter Friedrich Wilhelm II. zurückgeführt haben. Ueber diese sachliche Frage also werden wir noch ein Mehreres sagen.

Wir beginnen, indem wir zunächst die irrigen Vorstellungen beseitigen, wodurch Mittel in Vorschlag gebracht werden, die nichts helfen würden.

Es meinen nämlich gar Viele, man dürfe nur das feudale Ministerium beseitigen, und ein liberales an die Stelle setzen, so wäre bald Alles wieder in Ordnung. Aber wir haben ja gesehen, was die neue Aera, die doch ohne Zweifel liberal war, mit ihren Principien zu leisten vermochte. Hat es denn bloß an den Personen gelegen? So mag man andere wählen, und die liberale Partei soll selbst nach eigenem Urtheil ihre besten Männer aussuchen, und es wird dennoch nicht gehen.

Ja, wenn es im Lande nichts als Liberalismus gäbe, so wäre durch die Einsetzung eines liberalen Ministeriums zum wenigsten der heutige Zwiespalt beseitigt. Aber der Conservatismus und die Reaktion sind auch da. Sie haben dasselbe Recht zu existiren wie der Liberalismus, und so lange sie existiren, werden sie auch wirken. Dann ferner der Ultramontanismus ist auch da. Er hat deßgleichen ein Recht da zu seyn, und er steht in vieler Hinsicht auch im Gegensatz zum Liberalismus, wie die feudale Partei. Je liberaler nun die Regierung ist, um so mehr wird sich dieser Gegensatz schärfen, der Friedenstraum des Liberalismus verschwindet in nichts, der Zwiespalt bleibt unvermeidlich. Freilich meinen die Liberalen, daß sie den Widerstand von

dieser Seite mit einigem Geschick und der nöthigen Energie gar leicht überwinden können, aber leicht ist es nicht, sondern sehr schwer. Und selbst wenn ihnen dieß gelänge, so kommt etwas anderes, woran der Liberalismus unter allen Umständen scheitern muß, selbst wenn auch wahre Kraftgenies an seiner Spitze ständen. Denn außer den eben genannten Parteien besteht auch noch die Demokratie, welche eine viel breitere Grundlage hat als die liberale Partei, und Alles in Allem gerechnet über viel bedeutendere Kräfte verfügt. Wie will sich der Liberalismus dagegen behaupten? Oeffnet er doch selbst der Demokratie das Thor, und muß es thun, weil sein eigenes Freiheitsprincip es fordert. Die Demokratie kommt also, und es bleibt dem Liberalismus nichts übrig, als sich allmählig selbst mit ihr zu amalgamiren. Wo bleibt dann aber das liberale Ministerium? Seine Tage sind gezählt, es muß den Fortschrittsmännern weichen, welche eben diese Mischung von Liberalismus und Demokratie repräsentiren. Die werden also jetzt die Männer der Situation seyn, und wie wird man sie zum Antritt feiern! Ach, aber wie bald werden auch sie wieder abtreten müssen. Denn was können und werden sie thun? Was sonst wohl als fortschreiten, also zur reinen Demokratie übergehen, um mit diesem Fortschritt ihre Laufbahn zu beschließen. Nun folgt die eigentliche Demokratie, und gewiß zu Anfang auch noch in gemäßigter Form, allein die Logik ist unerbittlich. Vergebens verbietet ihr dem Wasser bergab zu fließen, vergebens verbietet ihr den Principien ihre Consequenzen zu entwickeln. Also vorwärts zur reinen Massenherrschaft, womit allein der Traum der Demokratie erfüllt ist! Aber ist er erfüllt, so folgt

auch gleich das Erwachen aus dem Traume, und was dann wirklich vor Augen steht, heißt Anarchie und Bürgerkrieg, und die alleinige Rettung bleibt die Säbelherrschaft.

Dahin gelangen wir mit der liberalen Regierung, und darin liegt also keine Hülfe.

Statt dessen meinen Andere: auf den Liberalismus komme es allerdings nicht an, sondern auf die Verfassungstreue. „Gebt uns nur eine Regierung, sagen sie, die offen und ehrlich nach der Verfassung regiert, so wird Friede und Eintracht herrschen, denn alle Parteien werden und müssen sich fügen, weil die Verfassung das gemeinsame und beschworene Recht ist." Das mag gewiß sehr wohl gemeint seyn, und klingt überaus plausibel, ist aber doch ganz ebenso unhaltbar, wie der soeben beleuchtete Vorschlag.

Wir fragen zunächst: ist denn die Verfassung selbst schon vollendet? Im Gegentheil, die Verfassungsurkunde selbst fordert zu ihrer Ergänzung eine Menge neuer Einrichtungen, die noch nicht bestehen, und überall spricht man von dem so nöthigen Ausbau der Verfassung, welche ohne solchen Ausbau in der That nichts weiter als ein bloßes Gerüst ist. Man fordert also den Ausbau, aber er existirt doch noch nicht, und nur das Gerüst besteht zu Recht. Will man nun ausbauen, so entstehen ja neue Fragen, die Gegensätze werden auf einander platzen, und mit dem Ausbau hat es gute Wege. Was hilft also die Verfassungstreue, wo die Verfassung selbst ein bloßes Gerüst ist?

Gleichwohl ist schon das Gerüst überaus wichtig, und bildet das geltende Recht, — das bestreiten wir nicht. Aber wie nun, wenn eben in diesem Gerüst selbst eine innere

Unmöglichkeit seiner Erhaltung liegt? Was ist zu thun, und was hilft dabei der beste Wille, die redlichste Absicht? Kann man eine Constitution zur Wahrheit machen, die in sich selbst eine Lüge ist, insofern sie auf Voraussetzungen beruht, welche in der Wirklichkeit nicht bestehen, und dem Staate eine Organisation vorschreibt, die nicht bestehen kann? Louis Philipp mit allen seinen Ministern haben es ja auch nicht vermocht, die Charte zur Wahrheit zu machen, und man wird doch nicht sagen wollen, dieß sey nur aus bösem Willen und Ungeschick geschehen, wo sich die ersten Männer des Landes daran betheiligt haben.

Die innere Unwahrheit nämlich, welche unsere Constitution mit allen anderen nach theoretischem Schema entworfenen Constitutionen theilt, liegt in zwei Punkten:

1) Darin, daß man den Staatskörper zu einer bloßen Summe von Individuen macht, wie wenn die 17 Millionen Preußen eine ungegliederte und gleichartige Masse bildeten, und wie wenn Provinzen, Kreise, Gemeinden, Corporationen, und alles was es sonst an partikulären Einrichtungen und Rechten gibt, gar nicht existirten.

2) Darin, daß man eine Gewaltentheilung fordert, wie sie in keinem Staate der Welt möglich ist.

Daran scheitert der beste Wille und der klarste Verstand. Vielmehr wird der Verstand selbst sagen: „Was nicht möglich ist, das soll ich auch nicht wollen.“ Aber dennoch bildet die Verfassung das geltende Recht, und eben darin selbst liegt der Conflikt. Tritt ein ähnlicher Conflikt in anderen sogenannten constitutionellen Staaten weniger hervor, als in Preußen, so haben wir schon früher nachgewiesen, woraus

sich das erklärt. Es bestehen dort einfachere Verhältnisse, oder die Dinge haben einen natürlichen Halt, wodurch die an und für sich selbst unhaltbare Constitution gleichwohl haltbar werden kann.

Mag man doch fortfahren, in Belgien den constitutionellen Musterstaat zu sehen, wir bestreiten ihm diesen Charakter nicht. Solch ein Industrievölkchen, dazu von gleicher Confession, und unter dem Schirme der Neutralität wie im ewigen Frieden lebend, mag in dem Constitutionalismus die angemessenste Staatsform finden. Aber was kann daraus werden, wenn man diese Form auf einen Staat überträgt wie Preußen, von so differenten Elementen und von solcher Ausdehnung, wo sich der Ehrgeiz hervordrängt, wo es eine große Armee gibt, die auch eine Rolle unter den Staatsgewalten spielt, und wo die auswärtige Politik fortwährend in die innere Entwicklung eingreift! Darf man verständigerweise erwarten, daß dieselbe Staatsform hier auch dieselben Wirkungen äußern wird wie in Belgien? Oder liegt denn sonst wo ein Beispiel vor, daß der Constitutionalismus in irgend einem der großen Continentalstaaten zur Consistenz gelangt wäre? Wie viele Constitutionen sind in Frankreich bereits gefallen, und schon zweimal war Säbelherrschaft die alleinige Rettung in der allgemeinen Verwirrung. Wie geht es ferner in Spanien? Es ist ein Wechsel zwischen Revolte und Staatsstreich, und die Constitution bleibt immer ein hölzernes Gerüst, das alle Tage mit dem Einsturz droht. Oder will man uns vielleicht auf das constitutionelle Oesterreich verweisen, wo das Parlament von vornherein als Torso zur Welt kam, und bis heute ein Torso geblieben ist? Oder soll endlich gar das

neue italienische Reich das Beispiel einer gesicherten Constitution darbieten? Es ist also bis jetzt noch ohne Beispiel, daß das constitutionelle System sich in irgend einem der großen Continentalstaaten bewährt hätte, sondern Preußen selbst müßte das erste Beispiel geben. Hat sich aber dieses System in anderen Reichen nicht bewährt, so wird es noch weniger in Preußen geschehen, dem der natürliche Halt fehlt, welchen namentlich Frankreich und Spanien besitzen, und wo die auflösenden Wirkungen, welche diesem System eigen sind, durch nichts anderes paralysirt werden.

Nach dem allem werden wir sagen müssen, daß auch die Verfassungstreue der Regierung keine Hülfe wäre, denn es handelt sich nicht darum, die Verfassung zu halten, sondern sie gründlich umzubilden, wozu die Verfassungstreue nur ein formales Princip liefert, nämlich daß alle Veränderungen im verfassungsmäßigen Wege stattfinden müssen. Das behaupten wir selbst, und wollen uns gegen alle rechtswidrigen und gewaltthätigen Eingriffe in die Verfassung ausdrücklich verwahren. Aber dies betrifft doch nur die formale Rechtmäßigkeit, die Frage ist: was positiv zu geschehen habe?

Die Beantwortung dieser Frage werden wir jetzt versuchen, nachdem wir in dem Vorstehenden gezeigt, wie unwirksam die Heilmittel sind, die man gemeinhin vorschlägt, sey es der Liberalismus oder die Verfassungstreue. Sie helfen ganz eben so wenig als die Repressivmaßregeln und der Belagerungszustand, womit man von feudaler Seite droht, und deren wir in dem vorhergehenden Abschnitt gedachten. Was soll denn aber helfen, wenn überhaupt noch zu helfen ist?

Wir sagen: das Allererste und Nothwendigste ist die Herstellung einer über den Parteien stehenden sicheren und festen Regierung, welche die moralischen und intellektuellen Kräfte besitzt, um die Parteien zu zügeln und das allgemeine Vertrauen zu gewinnen, ohne welches alle äußeren Machtmittel wirkungslos bleiben.

Unsere Aufgabe ist zu zeigen: in welcher Weise eine solche Regierung herzustellen ist. Ehe wir aber an diese Aufgabe selbst gehen, wollen wir zuvor eine Betrachtung anstellen, welche dazu dienen soll, die Tragweite dieser Aufgabe deutlich zu machen.

## XXVII.

Seit mehr als hundert Jahren, von den ersten Anfängen der constitutionellen Lehre an, ist das politische Denken in einen Irrthum gerathen, der noch bis heute die geltende Meinung des großen Publikums bildet und woraus die verhängnißvollsten Folgen entspringen. Wir meinen den Irrthum, daß man die ihrer Natur nach einige Staatsgewalt in mehrere getrennte Gewalten zerlegt, und hierauf den noch viel schlimmeren Fehler begeht, diese getrennten Gewalten in ein falsches Verhältniß zu einander zu stellen. Denn ständen sie nur im rechten Verhältniß, so würde die Trennung wenig schaden, sondern durch die Natur der Dinge selbst würde das Getrennte wieder zusammenwachsen und etwas Festes daraus entstehen, während wir hingegen überall sehen, wie die Constitutionen nirgends zu einem dauerhaften Zustand führen, sondern ihre Entwicklung ist ihr Zusammenbrechen. Um es kurz zu sagen: man hat die sogenannte Legislative als

die fundamentale Gewalt angesehen, und der sogenannten Exekutive, mit welchem Namen man die Regierung bezeichnet, die zweite Stelle gegeben. Nach der Natur der Dinge ist es aber gerade umgekehrt. Und so ist es in jedem gesunden Staatsleben, wie immer die Verfassung sey, von der reinen Republik bis zur reinen Monarchie, in alter und neuer Zeit.

Hier zeigt sich die Wahrheit dessen, was wir in einem früheren Abschnitte über die falsche Richtung der Staatswissenschaft sagten. Nämlich über ihre bloß juridische oder spekulative Richtung, welche eben zu jenem Irrthum verleitet hat. Indem man nämlich das Recht wieder mit dem Gesetz identificirte, erschien die Gesetzgebung als die primitive Macht im Staatsleben, und man durfte nur noch einen Schritt weiter thun, so wurde der Staat selbst auf das Gesetz basirt, das sogenannte Staatsgrundgesetz.

Wäre die legislative Gewalt wirklich die primitive Gewalt, so dürfte es überhaupt keine Regierung im Staate geben, denn die bloße Ausführung legislatorischer Anordnungen und Beschlüsse wird Niemand regieren nennen. Auch thut es die constitutionelle Theorie selbst nicht, sondern sie spricht ausdrücklich nur von der exekutiven Gewalt, und behandelt die Regierung durchaus in diesem Sinne. Dies ist allen nach theoretischem Schema gemachten Constitutionen gemeinsam und findet sich ganz so auch in der preußischen, welche überhaupt nur ein Werk des Constitutionalismus vulgaris ist.[1]

[1] So heißt es in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 45: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.“ Von der Regierungsgewalt ist keine Rede. Aber

Welcher Irrthum ferner, daß der Staat auf einem Gesetz beruhen soll! Er ruht vielmehr auf Thatsachen, d. i. auf alle den realen Elementen, welche durch die Natur von Land und Volk gegeben und durch die Geschichte gestaltet sind, das Gesetz hingegen hat keine andere Macht und keinen anderen Sinn, als diese gegebenen Elemente in eine gewisse

wenn man nicht von der Regierungsgewalt sprechen wollte, weil die constitutionelle Theorie diesen Ausdruck nun einmal nicht liebt, so sollte man sich doch hüten, etwas geradezu Falsches zu sagen. Oder ist es denn etwa richtig, daß die vollziehende Gewalt allein dem Könige zusteht? Nicht im Geringsten, sondern jeder Stadtmagistrat, jeder Dorfschulze, überhaupt jede Corporation und jede anerkannte Gesellschaft, besitzt eine vollziehende Gewalt, welche nicht dem Könige zukommt, auch nicht etwa einen Ausfluß der königlichen Gewalt bildet, sondern jeder Corporation eigenthümlich angehört, so daß die königliche Gewalt dabei nichts zu thun hat, als jede Corporation in ihrem Rechte zu schützen, und etwaige Ueberschreitungen zu verhindern. Heißt es nicht mit einem Schlage die Selbstständigkeit aller Corporationen vernichten, wenn man es zum Staatsgrundgesetz macht, daß dem Könige allein die vollziehende Gewalt zusteht? Wie ist dabei in Zukunft noch irgend ein Selfgovernment möglich? Es ist ein Satz, welcher für das napoleonische System paßt, wonach jeder Maire, und selbst jeder Feldhüter ein kaiserlicher Beamter ist, aber für das beabsichtigte Selfgovernment paßt er wie die Faust aufs Auge.

Das sind die Folgen einer falschen Theorie, daß man bis in den handgreiflichen Unsinn verfällt, der trotz zwölfjähriger Revision noch heute in der Verfassungsurkunde zu lesen ist.

In dem Commissionsentwurf der preußischen Nationalversammlung findet sich natürlich dieselbe Phrase von der vollziehenden Gewalt, die nun einmal zum Constitutionalismus gehört, aber da fehlt doch wenigstens das Wörtchen „allein," so daß die Phrase noch einen Schimmer von Vernunft hat. Falsch bleibt es nichts desto weniger, auch wenn man schlechtweg sagt: „dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu," denn es ist immer zu viel und zu wenig auf einmal. Zu wenig: weil Regieren mehr ist als Vollziehen; zu viel: weil das Vollziehen gar kein eigenthümliches Attribut der Krone ist, sondern wie gesagt jeder Corporation zusteht.

Ordnung zu bringen und ihre Wirksamkeit zu regeln. Das allein kann und soll das Gesetz, und ist also im strengsten Sinn des Wortes lediglich regulativ, niemals constitutiv, weil es selbst weder Kraft hat, noch das Material giebt, sondern beides außer sich vorfindet, nämlich in den realen Elementen des Staates. Diese selbst bilden die Grundlage der Verfassung, und handelt es sich um eine neue Verfassung, oder richtiger gesagt um eine Verbesserung der alten Verfassung, so heißt dieß nichts anderes, als die gegebenen Elemente fortbilden und in eine bessere Ordnung bringen. Statt dessen wird dem ganzen Staate die Constitutionsurkunde als Grundlage untergeschoben, und die Fortbildung der Verfassung heißt dann nichts weiter, als die Paragraphen dieser Urkunde nach logischer Folgerichtigkeit weiter auszuspinnen. Mag auch der Staat selbst darüber zu Grunde gehen, man spricht wie Shylock beim Shakespeare: „Ich bestehe auf meinen Schein," denn die Wirklichkeit gilt nichts gegenüber diesem constitutionellen Schema. Vielmehr soll eben dieses Schema selbst die Quelle aller Staatsgewalt seyn, wonach folglich die Legislative, welche eben dieses Schema selbst macht, zur Urgewalt wird, und die Exekutive, d. h. die Regierung, nur ein abgeleitetes Recht hat und die zweite Stelle unter den Gewalten einnimmt. Beruht hingegen der Staat nicht auf dem Gesetz, sondern auf den besagten realen Elementen, so wird auch diejenige Gewalt, welche alle diese Elemente realiter umspannt und zusammenfaßt, die Urgewalt seyn, und dieß ist die Regierung, indessen die Gesetzgebung, welche nichts anderes thun kann, als die Regel für die Wirksamkeit jener Elemente

auszusprechen, die zweite Stelle einnimmt. Dieß also ist die natürliche Ordnung der Dinge, jenes hingegen die naturwidrige Ordnung, welche an die Stelle der Dinge bloße Begriffe setzt. [1]

Gerade diese natürliche Ordnung besteht nun auch in England, dessen mißverstandene Verfassung gleichwohl die Veranlassung zu jener naturwidrigen Ordnung geworden ist. Der Mißverstand ist aber unbestreitbar und handgreiflich. Denn die englische Verfassung beruht nicht auf einer Constitutionsurkunde, sondern auf dem ganzen Complex der Thatsachen der englischen Geschichte. Sie kennt keine Trennung der Staatsgewalten, sondern zeigt die lebendigste Verbindung derselben. Und wenn das Parlament dort den Mittelpunkt des Staatslebens bildet, so geschieht es nicht etwa deßhalb, weil dasselbe die legislative Gewalt vorstellt, sondern weil es zugleich den entscheidendsten Einfluß auf die Regierung hat und in indirekter Form selbst regiert. Dieß aber ist wiederum nur dadurch möglich, daß das Parlament selbst eine reale Macht ist, indem es die potentesten Elemente des Landes in sich concentrirt, so daß außer ihm gar keine Macht existirt, die sich irgendwie mit der seinigen vergleichen könnte. Nur darum ist es der Mittelpunkt des Staatslebens und sogar in indirekter Form die Regierung selbst. Denn nur die Macht kann regieren. Bei uns hingegen will man den Staat auf ein constitutionelles Grundgesetz stellen, die Gewalten trennen, und neben der Regierung eine besondere legislative Gewalt bilden, und dann soll diese Legislative, welche auf dem bloßen Gesetz ruht und

[1] Vergl. Vorschule zur Physiologie der Staaten, Cap. VIII.

keine reale Macht hat, doch gleichwohl die primitive Gewalt seyn und den Mittelpunkt des Staates bilden. Eine wahre Monstrosität, die aber gleichwohl für eine Nachbildung der englischen Verfassung gelten soll.

Dieß ist der Irrthum, der sich in allen nach Theorie construirten Verfassungen findet, die man seit zwei Menschenaltern auf dem Continent versucht hat. Ueberall will man das Unmögliche, und darum brechen die Constitutionen zusammen, immer eine nach der anderen. Von dem Gift dieser falschen Theorie durchdrungen, liegt der ganze continentale Staatenkörper wie im Fieber, und seine krampfhaften Anstrengungen zur Begründung einer neuen Ordnung können nur von Revolution zu Revolution führen, weil alle Constitutionen die Nothwendigkeit ihres Unterganges in sich selbst tragen, und darum eben nur Pausen in der Revolution selbst sind.

So furchtbare Folgen können aus falschen Begriffen entspringen, und so wichtig ist es, daß sich richtige Begriffe verbreiten!

Das Allererste und Nothwendigste ist daher, daß wir zu der natürlichen Ordnung zurückkehren, wonach der Staat nicht auf Gesetzen sondern auf Thatsachen ruht, und nicht die Legislative oben an steht, sondern die Regierung. Machen wir es also umgekehrt, als es in unseren bisherigen Constitutionsversuchen geschah, und alsbald werden wir zu einem stabilen Zustand gelangen.

Was wollen wir nun damit sagen? Wollen wir etwa dem Absolutismus das Wort reden und die Fehler der Regierungen beschönigen? Ganz im Gegentheil, sondern wir argumentiren wie folgt.

Steht die Regierung wirklich an der Spitze des Staates, ist sie die primitive Gewalt und der Mittelpunkt des ganzen Staatslebens, und zeigt sich dann das Staatsleben mangelhaft oder verdorben, so muß die vornehmste Quelle solcher Mängel und Verderbniß ganz gewiß in der Regierung liegen, und die allerwichtigste Aufgabe ist: die Regierung zu reformiren. Ich sage nicht, daß dieß die alleinige Aufgabe sey, sondern nur die erste und wichtigste. Wie benimmt sich hingegen der Liberalismus? Versucht er seinerseits auch, die Regierung selbst zu reformiren? Nein, darauf richtet er sein Augenmerk nicht, sondern er sagt: „Weil die Regierung nichts taugt, aber doch immerhin ein nothwendiges Uebel bleibt, so muß man sie möglichst einschränken und ein für allemal degradiren, indem man sie der Legislative unterordnet." Beim Himmel! ist dieß die Weise, wie man einen kranken Körper heilt, daß man das kranke Organ von seiner Stelle schiebt und ihm die Lebenssäfte entzieht! Und wenn nun dieses Organ sogar das Centralorgan ist? Es scheint wohl, der ganze Körper geht darüber zu Grunde.

Alle constitutionellen Untersuchungen des Liberalismus drehen sich nicht um die Regierung, sondern um die Legislative. Wie diese einzurichten sey, das ist ihm bei weitem die Hauptsache, so sehr, daß man eben das Repräsentationssystem, worauf die constitutionelle Legislative beruht, schlechtweg die Verfassung nennt, und wird eine solche Repräsentation eingeführt, so sagt man: es ist eine Verfassung eingeführt. Die Regierung erscheint als Nebensache, mit der man sich gar nicht direkt beschäftigt, sondern auf die man nur indirekt einwirken will. Genug,

daß die Kammern sie controliren und einschränken, und daß die Regierung so viel als möglich an die Beschlüsse der Kammer gebunden wird; wie aber diese Regierung in sich selbst zu organisiren sey, wird kaum einer ernsten Untersuchung werth gehalten. Es besteht einmal die Einrichtung der Ministerien, und darüber, meint man, sey nichts weiter zu sagen, außer daß man noch ein Gesetz für ihre Verantwortlichkeit macht, und die ganze Sache ist abgethan.

Wie sonderbar, daß man gerade den Zustand des allerwichtigsten Organs im Staatskörper am allerwenigsten untersucht, so daß in der öffentlichen Meinung die crasseste Unwissenheit und die rohesten Begriffe darüber herrschen, während doch Jedermann eine ziemlich klare Vorstellung von den repräsentativen Einrichtungen hat, und in Beziehung auf diese Frage alles bis ins Einzelne diskutirt und regulirt wird! Aber freilich erklärt es sich wohl, nachdem man einmal die Legislative zur primitiven Gewalt gemacht hat, von welcher folglich alles andere abhängen soll. Spricht man also irgendwie von Veränderung oder von Verbesserung der Verfassung, so heißt das für den Liberalismus nichts anderes, als daß man die Formen oder die Befugnisse der Repräsentation verändern will. Was aber die Organisation der Regierung selbst anbetrifft, darüber ist kein Kummer. Sie kann sich durch eine Verfassung in die andere schleppen, ohne daß jemand ernstlich an eine Veränderung denkt, und wenn die Regierung sich nicht etwa aus eigenem Antriebe selbst verändert, so bleibt alles beim Alten.

Gleichwohl macht man doch sehr weitreichende Forderungen an die Regierung. Sie soll stark, gerecht, weise, thätig, geschickt, umsichtig u. s. w. seyn, und alles dieß fordern

selbst die Liberalen von der Regierung. Wohlan denn, wenn Ihr dieß alles von der Regierung fordert und erwarten zu dürfen glaubt, so muß doch in der Organisation der Regierung eine Gewähr liegen, daß sie jene Eigenschaften besitzen und in sich vereinigen wird. Diese Organisation ist folglich von der äußersten Wichtigkeit und die Cardinalfrage für jede Verfassung. Man muß sie am sorgfältigsten untersuchen und so weit es nur menschenmöglich ist bemüht seyn, eine solche Organisation herzustellen, welche die nöthige Gewähr leistet. Denn daß Persönlichkeiten dazu gehören, damit ist die Aufgabe noch nicht erledigt, sondern es kommt außerdem auf die Formen an, welche ihre Thätigkeit regeln, und es kommt auf Einrichtungen an, welche eben dahin zielen, daß immer geeignete Kräfte der Regierung zufließen und zugeführt werden, und daß sich die persönlichen Eigenschaften in der Regierung selbst ausbilden. Gerade diese Einrichtungen werden das tiefste Nachdenken erfordern, die feinste Beobachtung, die zarteste Behandlung, denn um ein Bild zu gebrauchen: es handelt sich hier um das Nervensystem des Staates. Statt dessen beschäftigt sich die constitutionelle Theorie nur mit dem Knochenbau und den Bewegungsorganen, überhaupt mit der politischen Mechanik. Sie stellt der Regierung eine Kammer gegenüber, welche dieselbe controliren, einschränken oder antreiben, und mit einem Worte ihr auf den Dienst passen soll, und damit fertig. Und doch weiß Jedermann, daß es mit dem bloßen Aufpassen nicht abgemacht, sondern daß das viel Wichtigere die Organisation des Dienstes selbst ist, und wenn sich darin Mängel finden, auch das Aufpassen nur wenig hilft.

Dafür spricht die Erfahrung überall. Eine repräsentative Körperschaft — man mag sie einrichten und mit Befugnissen ausstatten wie man will — kann niemals Ersatz bieten für die Mängel der Regierung. Sie kann die üblen Folgen, welche aus einer schlechten Regierung entspringen, vermindern und vielleicht ganz beseitigen, aber sie kann niemals bewirken, was eine gute Regierung bewirken würde, sondern nur das Schlechte verhindern. Umgekehrt zeigt dieselbe Erfahrung, daß, wo eine gute Regierung besteht, selbst bei einer sehr mangelhaften Repräsentation, und sogar ohne alle Repräsentation, dennoch das Staatsleben gesund seyn kann, und wie ein zerrütteter, in Verwirrung und Lähmung versunkener Staat sich auf der Stelle wieder zu erheben vermag, sobald ihm eine tüchtige Regierung zu Theil wird. Alles kommt wieder in Zug, die Unzufriedenheit im Inneren verschwindet, die äußere Macht verdoppelt sich.

Dieß ist eine so gewöhnliche und bekannte Erfahrung, daß man wohl längst dadurch zur richtigen Einsicht gelangt wäre, wenn man die Dinge nicht immer durch die Brille des ein- für allemal fertigen constitutionellen Schemas ansähe. Ueberall soll eine Gewaltentheilung bestehen, und überall soll die Legislative die Grundgewalt seyn, und nachdem man die natürliche Ordnung solcherweise verkehrt hat, so können auch nur Verkehrtheiten daraus folgen.

Man will eine Garantie gegen schlechte Regierung, und wo möglich selbst eine Garantie für gute Regierung, gewiß eine sehr vernünftige und sehr begründete Forderung, so gewiß als die vornehmste Quelle aller Uebel im Staate immer in der Untauglichkeit der Regierung liegt, wie

umgekehrt eine tüchtige Regierung die vornehmste Quelle öffentlicher Wohlfahrt ist. Aber wenn Ihr eine Garantie für gute Regierung sucht, so lehrt doch der gesunde Verstand, daß die allerwichtigste Garantie in der Organisation der Regierung selbst liegen muß. Der constitutionelle Verstand hingegen sucht die Garantie nur draußen, nämlich in den Kammern, welche der Regierung auf den Dienst passen sollen.

Wunderliche Leute, diese Constitutionellen! Sie sehen nicht einmal, wie sie sich selbst widersprechen. Denn sie wollen doch auch eine gute Gesetzgebung und wollen eine Garantie dafür, wo liegt denn also diese Garantie? Soll sie etwa ihrerseits auch wieder außerhalb der legislativen Organe selbst liegen? Nein, da soll sie darin liegen, und um deßwillen bemüht man sich so sehr um die Organisation der legislativen Körperschaften, und ist also der Meinung, daß auf diese Organisation sehr viel ankomme. Ja allerdings kommt viel darauf an, aber auf die gouvernementale Organisation kommt mindestens eben so viel an. Und wenn die wichtigste Garantie für gute Gesetzgebung in der Organisation der legislativen Körperschaften liegen soll, — muß nicht auch die wichtigste Garantie für gute Regierung in der Organisation der gouvernementalen Körperschaften liegen? So sollte man meinen. Aber quod non sagt der Constitutionalismus, sondern die Garantie für gute Regierung liegt draußen: in den Kammern, in der Bürgerwehr, in den Zeitungen u. s. w.

Das ist die allgemeine Ansicht, und nach dieser Ansicht wird gehandelt, so weit das Reich des Liberalismus geht.

Daraus erklärt sich die auffallende Thatsache, wie gerade die allerwichtigste Frage am allerwenigsten untersucht und besprochen wird, indem man der Meinung ist, wenn man nur eine tüchtige und mit den gehörigen Befugnissen ausgestattete Repräsentation besitze, so folge die tüchtige Regierung ganz von selbst. Hier aber sagen wir nun quod non, sondern die Garantie für gute Regierung bildet ein Problem für sich, ja sogar das allerschwierigste und allerwichtigste. Und je mehr man dieß Problem in den Hintergrund gestellt, um so nothwendiger wird es, daß wir es jetzt in den Vordergrund stellen.

So sagen wir denn, daß wir die vornehmste Ursache der revolutionären Zuckungen, welche Europa seit zwei Menschenaltern durchziehen, in der Mangelhaftigkeit der Regierungen suchen müssen, welche den Verhältnissen nicht gewachsen sind. Nicht daß es ihnen an Machtbefugnissen und materiellen Machtmitteln fehlte, ach nein, davon besitzen sie mehr als zu viel, sondern was ihnen fehlt, ist die moralische und intellektuelle Kraft, worauf die freiwillige Achtung und das Vertrauen beruhen, und die Möglichkeit einer sicheren Initiative. Weiß sich eine Regierung im Ganzen und Großen die Initiative zu bewahren, und wird sie von der Achtung und dem Vertrauen des Landes getragen, so geht alles seinen ruhigen und festen Gang, aber ist jenes beides verschwunden, so folgt zunächst Stagnation und dann gewaltsame Convulsionen, unter welchen die alte Ordnung zusammenbricht. Denn Ueberlegenheit ist die unerläßliche Bedingung für jede Regierung, aber wo ist die Ueberlegenheit, wenn die moralische und intellektuelle Kraft fehlt? Dann bleiben nur die

materiellen Machtmittel, womit auf die Dauer keine Regierung bestehen kann. Die Unzufriedenheit, der Widerspruch und der Widerstand werden unvermeidlich.

Dieß war es, was wir dem geneigten Leser über das vorliegende Thema zu sagen hatten, und womit wir nunmehr genügend gezeigt zu haben glauben, von welcher Tragweite die Aufgabe ist, die wir zum Schluß des vorhergehenden Abschnitts aufstellten. Die Aufgabe nämlich, eine über den Parteien stehende starke und intelligente Regierung einzurichten, welche das Hauptmittel zur Heilung unserer gegenwärtigen Uebel seyn muß, wie andererseits der Mangel daran selbst die Hauptquelle alles Uebels ist.

## XXVIII.

Gilt der vorstehende Satz allgemein, um wie viel mehr muß er gerade für den preußischen Staat gelten, der seiner Natur nach mehr als alle anderen die Regierungsthätigkeit fordert, dessen Entwicklung vorzugsweise ein Werk der Regierung ist, und wo es ehemals gerade der parteilose Charakter der Regierung war, welcher diese Entwicklung bedingte, indem die Idee des Staatszweckes den Leitstern wie den Hebel gab. Was wird aus diesem Staat, wenn er den Leitstern wie den Hebel verliert!

Blicken wir aber auf das früher Gesagte zurück, so haben wir bereits dargelegt, wie es in neuerer Zeit gerade der haltungslose Zustand der Regierung war, woraus sich alle die Wechsel und Katastrophen erklären, welche Preußen seit zwei Menschenaltern erlebt, und wie die erste Ursache des unsicheren

Schwankens, welches diese ganze Periode charakterisirt, bis auf Friedrich Wilhelm II. zurückreicht, wo sich die ersten Anfänge einer Coterieregierung bildeten, unter dem Einfluß frömmelnder Intriguanten, welche dem Staat ein Gift einimpften, das er noch heute nicht ausgestoßen hat. Die alte Kabinetsregierung des großen Friedrich, sagten wir ferner, war dem Wesen nach mit seinem Tode verschwunden und ist seitdem nie wiedergekehrt. Weil man aber gleichwohl die Form noch eine Zeit lang beibehielt, so bildete sich unter dem Schein derselben eben jene Coterieregierung, welche zur Katastrophe von 1806 führte. Darauf folgte die Ministerialregierung unter Stein und Hardenberg, die sich dann allmählig in die Beamtenregierung verwandelte und als solche bis 1840 bestand. Mit Friedrich Wilhelm IV. trat sie zurück, und ihre Stelle nahm die Palastregierung mit der Camarilla ein bis 1848, um von da an in der trüben Mischung unterzugehen, welche das nächste Decennium charakterisirt. Denn seit der Constitution waren natürlich Einflüsse der Kammern unabweisbar und haben seitdem immer stattgefunden; aber nicht stark genug, um den Grundcharakter der Regierung zu bestimmen, waren sie leider stark genug, um andern Einflüssen zum Anhalt und zur Folie zu dienen. Unter dem Ministerium Manteuffel seit dem Herbst 1850 war es der Hof, die Minister und die Bureaukratie, deren Einfluß überwog, und die conservative Partei erschien nur als Unterlage, mehr dienend als herrschend. Erst seit der neuen Aera überwog der Parteieinfluß, und führte der Sache nach zur wirklichen Parteiregierung, nämlich zunächst der liberalen Partei, und dann der feudalen Herrenhaus-Partei, welche die aller-

neueste Aera charakterisirt, und sich zwar selbst conservativ nennt, aber viel mehr reaktionär ist.

Man sieht, diese trübe Mischung, wie sie sich unter dem Ministerium Manteuffel bildete, kann nicht bestehen, sie verändert sich, sie zersetzt sich. Aber es ist keineswegs eine Veränderung zum Besseren, sondern zum Schlimmeren, so gewiß, als es doch gerade das Parteiregiment ist, welches der Natur, wie den Bedürfnissen des preußischen Staates am meisten widerspricht. Und in demselben Maße, als der Parteieinfluß wächst, werden die Schwankungen größer und erfolgen schneller. So hat die Periode von Ollmütz bis zum Herbst 1858 doch acht Jahre gedauert, aber die neue Aera bestand nur drei Jahre, und die Tage der allerneuesten feudalen Aera sind bereits gezählt.

Aus diesen Schwankungen müssen wir heraustreten, und es gibt dazu kein anderes Mittel, als die Herstellung einer parteilosen, starken und intelligenten Regierung. Gelingt es nicht, eine solche Regierung einzurichten, so geht der preußische Staat dem Untergang entgegen. Es ist eine Frage über Leben und Tod.

Wie kommen wir aber zu einer solchen Regierung? Darauf lautet die Antwort: wir müssen zu der altpreußischen Idee des Staatszweckes zurückkehren. Denn wenn der preußische Staat überhaupt noch eine Zukunft haben soll, so muß auch diese Idee entwicklungsfähig seyn und neue Formen hervortreiben können, welche den heutigen Verhältnissen entsprechen.

In der alten Monarchie regierte der König durchaus persönlich, und die prägnanteste Form dieser Regierung war die Kabinetsregierung. Sie ist verschwunden, und seit dem

Tode des großen Friedrich hat es in der That keinen Selbstherrscher mehr in Preußen gegeben. Die persönliche Regierung existirt nicht mehr, weder de jure noch de facto. Man kann nicht mehr von ihr sprechen, außer insofern man etwa beabsichtigt, sie wieder herzustellen. Dieses aber ist schlechterdings unmöglich, seitdem auch der letzte Moment, wo es im gewissen Sinne noch möglich gewesen wäre, mit der neuen Aera vorüber ist. Wir sagen, es wäre in gewissem Sinne möglich gewesen, weil die persönliche Regierung nicht durchaus an die Kabinetsform gebunden ist, sondern auch mit einem Ministerrath stattfinden kann. Nachdem aber mit der neuen Aera das Parteiwesen in dem Ministerrath zur Herrschaft gekommen, ist nicht mehr daran zu denken, weil dieß Folgen zurückgelassen hat, welche nicht wieder aufzuheben sind.

Es würde zu weit führen, alle die Ursachen zu erörtern, welche die persönliche Regierung heutzutage unmöglich machen, sie müssen aber wohl sehr tief liegen, weil das Verschwinden dieser Regierungsart eine ganz allgemeine Erscheinung ist. Gibt es doch heute in ganz Europa in Wahrheit keinen einzigen Selbstherrscher mehr, außer Louis Napoleon, und der ist kein König, sondern ein Imperator, dessen Herrschaft auf ganz andern Principien beruht als unser Königthum. Jedes Ding hat seine Zeit, und das Zeitalter der persönlichen Regierung ist vorüber. Ist es aber wirklich an dem, so kann es nur die allerschlimmsten Folgen haben, wenn man gleichwohl den äußern Schein einer persönlichen Regierung herstellen will. Ja, es entsteht eine wahre Monstrosität, wenn sich solcher Schein zugleich mit dem Charakter einer Parteiregierung verbindet.

Diese Sache ist zu ernst, um leicht darüber hinwegzugehen, denn es heißt das Königthum auf geradem Wege dem Untergang entgegenführen, wenn die Handlungen der Minister als Handlungen des Königs dargestellt werden sollen, gerade als ob die Minister nur die willenlosen Werkzeuge des Königs wären, gleichsam die Augen und Ohren des Herrschers, wie man einst in Persien sagte. Man sieht, wohin das gehört, nämlich daß es zum orientalischen Despotismus paßt, wo die Menschen im stummen Gehorsam leben, aber für kein germanisches Volk, am allerwenigsten für ein kritisches Zeitalter. Oder welche Gedanken sollen wohl im Volk entstehen, wenn man es glauben machen will, daß Alles, was seit Jahren bei uns geschehen, nach dem persönlichen Willen des Königs geschehen sey, in der liberalen Aera wie in der feudalen Aera, also heute das Gegentheil von gestern! Wo bleibt da die Achtung vor der Krone? Nun weiß zwar Jedermann, daß es sich in Wirklichkeit gar nicht so verhält, aber wenn man gleichwohl die Krone absichtlich in das Parteitreiben hineinzieht, so ist es unvermeidlich, daß man sie mit denselben Waffen bekämpfen wird, womit sich die Parteien unter sich selbst bekämpfen.

Das ist wahrlich keine Verbesserung der constitutionellen Ministerregierung, welche heute de jure besteht, wenn man sich gleichzeitig auf den persönlichen Willen des Königs beruft, sondern die ärgste Verschlimmerung. Andererseits aber ist es keineswegs damit abgethan, daß man einfach zu dieser constitutionellen Ministerregierung zurückkehrt, denn auch diese ist unhaltbar.

Wir bestreiten nämlich nicht den constitutionellen Grundsatz,

daß die Minister mit ihrer Verantwortlichkeit die Krone decken sollen, wir bestreiten aber, daß dieß bei unsern Verhältnissen möglich ist, selbst wenn diese Verantwortlichkeit gesetzlich geregelt wäre, was doch bis heute nicht geschehen ist. Denn wäre es auch geschehen, so ist und bleibt die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit immer eine Halbheit. Das wollen wir sogleich klar machen.

## XXIX.

Zugegeben also, die Minister sind verantwortlich, ihre Verantwortlichkeit ist geregelt, und man benimmt sich allgemein darnach: der Name des Königs wird niemals in die Debatte gezogen, weder von den Ministern selbst noch von sonst wem — ist denn die Krone nun wirklich allen Schwankungen entrückt, und in der öffentlichen Achtung sicher gestellt? Keineswegs, weil es doch immer als die Sache des Königs erscheint, daß er dieses oder jenes Ministerium ernennt, als sein freier persönlicher Wille, und der Tadel, der das Ministerium trifft, trifft die Wahl des Königs. Ein Minister tritt vielleicht ab, mit der Verachtung des Volkes belastet, aber hat er nur keinen Verfassungsbruch begangen, so wird er nicht angeklagt, er geht frei davon und verschwindet im Publikum. Auf wen fällt dann das öffentliche Urtheil zurück? Ganz offenbar auf die Krone. Jede neue Ministerernennung ist ein persönlicher Akt des Königs, woran die ministerielle Gegenzeichnung sehr wenig ändert, sondern immer wird sich die Kritik in erster Linie gegen die Krone richten, wenn auch nicht in öffentlichen Erklärungen, aber im Gefühl und im Denken der Menschen, was doch viel wichtiger ist als der bloße Ausdruck. Es wäre

gegen die Natur der Dinge, wenn es nicht so geschähe. Jede Wahl macht moralisch verantwortlich, und die Verantwortlichkeit der Minister deckt die Krone nicht gegen das Urtheil über ihre eigene Wahl. Es bleibt ein schielender Gedanke und eine halbe Maßregel, gerade wie alle andern Versuche des Constitutionalismus.

Andererseits befinden sich die Minister selbst in einer schiefen Stellung, gegen die Krone wie gegen die Kammern. Von der Krone erwählt, sind sie derselben verpflichtet, aber eben so sind sie durch ihre Verantwortlichkeit verpflichtet, der Krone unter Umständen zu widerstehen. Wo finden sie nun ihren Halt und Boden? Sie dürfen sich nicht auf die Krone stützen, welche sie ja decken sollen, und wollen sie sich hingegen auf die Majorität der Kammern stützen, so sind sie dieser Stütze nur versichert, wenn sie sich selbst dieser Majorität verpflichten. Aber wie ist dieß möglich, wenn sie die Männer der freien Wahl des Königs, und folglich demselben verpflichtet sind und bleiben sollen? Es ist nicht möglich. Niemand kann zweien Herren dienen, und so haben wir bereits früher gesehen, wie eben an diesem Widerspruch das Ministerium der neuen Aera zu Grunde ging. Immer schwebt das Ministerium zwischen der Krone und den Kammern, es hat die effektive Regierungsgewalt, und ist dafür verantwortlich, aber es hat nicht die Macht irgend etwas Großes durchzusetzen, weil es nirgends eine sichere Basis hat. Daher die Unersprießlichkeit des constitutionellen Regimes. Es liefert nie einen ganzen Mann, und gestattet keinen solchen, sondern als ein Balancirsystem kann es sich nur durch halbe Männer und halbe Maßregeln erhalten.

Allein man sieht auch leicht, wohin dieses System seiner Natur nach drängt, um aus der Halbheit herauszukommen und etwas Ganzes zu werden: nämlich zum Parlamentarismus, der freilich etwas wesentlich anderes ist, als der Constitutionalismus. Da verschwindet die fingirte Gewaltentheilung, indem das Parlament selbst alle Gewalt in sich vereinigt, und die Krone selbst nur ein Faktor des parlamentarischen Systems wird. Da ist es nicht mehr der König, welcher die Minister macht, sondern es sind die Majoritäten, und der König thut nichts anderes, als die ihm präsentirten Männer zu installiren. Natürlich verschwindet damit alle Verantwortlichkeit der Krone, sie ist vollkommen gedeckt. Und eben so verschwindet die schiefe schwankende Stellung der Minister. Sie sind den Einwirkungen der Krone entrückt, sie können frei nach ihrer Verantwortlichkeit handeln, und finden dabei ihre Stütze an der Majorität, wodurch sie zur Gewalt erhoben wurden. Das ist ein consequentes System und ein haltbarer Zustand, welcher eine starke und sichere Regierung gestattet, und unter Umständen sehr große Leistungen ermöglicht, nur sind die dazu gehörigen Bedingungen eben nur in England vorhanden.

Wir sagen demnach mit vollster Entschiedenheit: die constitutionelle Ministerregierung ist ein unhaltbares System, und kann nur haltbar werden, wenn man ohne Rückhalt zum reinen Parlamentarismus übergeht. Und für die Richtigkeit dieser Behauptung sprechen die Thatsachen selbst. Ueberall drängt das constitutionelle Regime zum Parlamentarismus, und nicht bloß die Kammern thun es, sondern die Minister nicht minder, weil sie immer das Gefühl ihrer

schwankenden Stellung haben, und jedem rechten Manne das Halbe auf die Dauer unerträglich wird. Ja selbst die Krone muß am Ende diesen Uebergang wünschen, denn für den Einfluß, den sie dabei aufgiebt, und dessen sie doch niemals froh wird, weil ihn die Kammern ewig bestreiten, gewinnt sie dann wenigstens die volle Sicherheit. Hat man doch in Frankreich gesehen, wie die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit weder Karl X. noch Louis Philipp schützten, weil sich die Bewegung im entscheidenden Momente nicht gegen die Minister, sondern gegen den Thron richtete. Und so wird es in einer großen Krisis überall geschehen, wo der König die Minister wählt, und die Minister ausdrücklich seine Organe sind. Die bloße Ministerverantwortlichkeit ändert daran nichts, weil es gegen das natürliche Gefühl geht, daß man sich an den Diener hält, der doch nur den Willen seines Herren gethan, und gleichwohl allein verantwortlich seyn soll. Dieß ist ein Advokatengedanke, welcher nie im Volksbewußtseyn Leben gewinnen wird. Soll es dem Volke verständlich werden, daß der König kein Unrecht thun kann, wie die constitutionelle Theorie lehrt, und soll die Ministerverantwortlichkeit eine Wahrheit werden, so müssen die Minister durch die Majoritäten erhoben und von der Krone nur installirt werden, d. h. das constitutionelle System muß in das parlamentarische übergehen.

Dieß ist die Logik der Thatsachen.

Nun aber glauben wir bereits genügend gezeigt zu haben, daß die parlamentarische Regierung in Preußen unmöglich ist. Nämlich kurz gesagt:

1) weil sie ihrer Natur nach eine Parteiregierung ist, und somit dem Charakter wie den Bedürfnissen des preußischen Staates durchaus widerspricht;

2) weil nur ein solches Parlament regieren kann, welches in sich selbst die reale Macht des Landes concentrirt, wie das in England der Fall ist, aber nur durch die aristokratischen Zustände dieses Landes möglich wird, in Preußen also unmöglich ist.

Wie kommen wir jetzt aus diesem Dilemma? Die persönliche Regierung der altpreußischen Zeit besteht nicht mehr, und ist nicht wieder herzustellen. Man kann nicht zurück. Die Ministerregierung aber ist unhaltbar, und würde nur haltbar werden durch den Uebergang zum Parlamentarismus, allein dieser Uebergang ist unmöglich. Nach vorwärts geht es somit auch nicht. Gibt es denn noch einen Ausweg, gibt es noch ein Drittes? Das ist die Frage.

Wir sagen: ja, es gibt noch ein Drittes. Es gibt noch eine Regierungsform, die von der persönlichen Regierung eben so verschieden ist als von der parlamentarischen, und selbst über diesen Gegensatz hinausführt. Dabei eine vollkommen haltbare Form, die eine feste, sichere und zugleich parteilose Regierung ermöglicht, also genau was wir bedürfen.

Das Mittel dazu besteht in der Einrichtung eines Senates, und die neue Regierungsform muß die Senatsregierung seyn.

Hiernach haben wir zu zeigen, wie dieser Vorschlag die Frage wirklich lös't, und sodann, wie eine solche Regierung einzurichten sey, und was weiter daraus folgt.

## XXX.

Die germanischen Völker haben ein tiefes Gefühl für das Königthum. Schon die ersten Anfänge ihrer Geschichte deuten auf Könige, und das Königthum charakterisirt die germanische Entwicklung, in welcher rein republikanische Formen nur sporadisch zur Geltung kommen konnten. Selbst der so häufige Wechsel der Dynastien hat daran wenig geändert, sondern aus allen Stürmen ist immer wieder ein Königthum hervorgegangen, nur natürlich hat es immer den Wechsel der Zeit getheilt.

Anders waren schon die Heerkönige zur Zeit der Völkerwanderung als die Volkskönige, wie sie Tacitus kennt, noch anders die Könige der mittleren Zeit, wieder anders im Zeitalter des Absolutismus, und abermals anders erscheinen sie heute, und werden wahrscheinlich in Zukunft wieder anders erscheinen. Wie thöricht, ja sinnlos ist es nun, aus diesen verschiedenen Formen irgend eine herauszugreifen, welche durch ein angeblich göttliches Recht die allein gültige und darum unter allen Umständen fest zu halten wäre! Wer nicht mit sehenden Augen blind ist, muß vielmehr sehen und anerkennen, daß man sich zu allen Zeiten so eingerichtet hat, wie es eben ging, indem bis auf die neuesten Zeiten kein denkender Mensch sich zu der abenteuerlichen Behauptung verirrte, daß irgend ein gegebener Zustand durch eine besondere göttliche Gnade dem Wechsel menschlicher Dinge entrückt sey.

Wegen dieses tiefen Gefühls für das Königthum haben die germanischen Völker zeitweilig selbst den Absolutismus ertragen, der doch dem germanischen Freiheitssinn so sehr

widersteht. Ja sie haben diesen Absolutismus unter Umständen selbst geliebt, und sind dafür begeistert gewesen, wie es namentlich in Preußen geschehen. Was sie aber niemals ertragen konnten und wollten, das ist die Herrschaft einer Coterie oder Camarilla, welche den königlichen Namen in ihrem eigenen Interesse mißbraucht, indem solcher Mißbrauch nicht bloß das germanische Freiheitsgefühl, sondern zugleich das Gefühl für das Königthum selbst verletzte.

Solche Coterieregierung ist nun überall hervorgetreten, wo das absolute Königthum sich seinem Wesen nach auflöste, indessen die alte Form noch beibehalten wurde und eine neue Form noch nicht entwickelt war. Geschieht es doch überall und zu allen Zeiten, daß der Uebergang aus einem alten Zustand in den neuen mit dem Verfall des alten beginnt, und was dann zunächst an die Stelle tritt, immer etwas viel Schlimmeres ist, als das Alte selbst, weil das Neue erst nach harten Kämpfen zum Durchbruch kommt. Darum ist die Coterie- und Camarillaregierung überall der Vorläufer großer Bewegungen gewesen. Auch in Preußen war es so. Und überall ist es der Widerwille gegen solche Regierung, und die Erfahrung der daraus entspringenden Leiden gewesen, welche den modernen Constitutionen die Richtung gab, daß das Princip des Mißtrauens darin vorherrscht. Gewiß ein verwerfliches Princip, aber der Verbrannte scheut das Feuer. Man wollte und mußte sich sichern. Daher die allgemeine Tendenz des Constitutionalismus: die Regierung einzuschränken, zu binden und lahm zu legen, ein Zustand, der jede energische Thätigkeit unmöglich macht, aber gleichwohl unvermeidlich ist, seitdem das Vertrauen zur Regierung

entschwand. Und so wird es bleiben, so lange noch das Gespenst einer Camarillaregierung im Hintergrunde droht. Es muß schlechterdings beseitigt werden, um das Vertrauen zur Regierung herzustellen und dadurch eine starke und sichere Regierung zu ermöglichen, wie sie vor allem Preußen bedarf.

Die constitutionelle Ministerregierung, trotz ihrer Verantwortlichkeit, bietet aber keineswegs eine genügende Garantie gegen die Einflüsse einer Coterie oder Camarilla, sondern nur gegen den offenen Verfassungsbruch, nicht entfernt für den Geist der Regierung, und es gehört nicht viel Klugheit dazu, um unter den Formen der einen und selben Verfassung der Regierungsthätigkeit eine ganz verschiedene Richtung zu geben. Die Minister dependiren dabei von der Krone und von niemand anders, und ihre Verantwortlichkeit bezeichnet nur die Grenze dessen, was sie *nicht* thun dürfen, bestimmt aber nicht *positiv, was* innerhalb dieser Grenze zu geschehen habe. Von dem Könige erwählt, und nur von ihm abhängig, — wie sollten sie den Einflüssen entrückt seyn, die sich irgendwie am Hofe geltend zu machen wissen? Sie können vielmehr die allerwirksamsten Werkzeuge derselben werden. Und wenn sie das als Ehrenmänner nicht wollen, und ihre Verantwortlichkeit nicht bloß in dem engen juridischen Sinn, sondern zugleich als Gewissenspflicht auffassen, — was haben sie für Mittel, um solche Einflüsse zu beseitigen? Lediglich ihre persönliche Kraft, eine andere Stütze fehlt ihnen. Denn die Kammermajorität, wie wir oben gezeigt, bietet ihnen keine wahre Stütze, ausgenommen es würde eine eigentliche Parlamentsregierung daraus. Ist aber die Parlamentsregierung in Preußen nicht möglich, so muß ein anderes Mittel

gesucht werden, nämlich durch Einrichtung eines Senates, d. h. eines Körpers, der nicht etwa die Parteiansichten repräsentirt, wie es ein Parlament thut, noch die Stimmungen des Hofes, sondern die Idee des Staatszweckes. Denn dieß ist es, was einen Senat charakterisirt, und was er seiner Bestimmung nach seyn soll. Also eine Körperschaft nach rein politischen Absichten gebildet, nicht etwa um die Interessen gewisser Gesellschaftsklassen zu fördern (wie es das ständische System will), noch um die persönlichen Freiheitsrechte der Staatsbürger zu garantiren (worauf die moderne Repräsentation beruht), sondern um die Staatsinteressen zu wahren, und die Hoheit des Staatszweckes zur Geltung zu bringen, allen partikulären Zwecken gegenüber, von welcher Seite sie sich auch aufdringen mögen.

Daß ein solches Institut in voller Reinheit nie herzustellen seyn wird, ist kein Einwand, weil überhaupt keine menschliche Einrichtung ganz ihrer Idee entspricht. Es hat Senate in alter und neuer Zeit gegeben, und obwohl keiner derselben der obigen Idee vollkommen genügt hat, so ist es doch immer ihre Grundbestimmung gewesen, und überall haben sie den wesentlichsten Einfluß auf den festen und sicheren Gang der Regierung gehabt. Wie aber ein solches Institut sich gerade für Preußen am meisten eignet, wird theils schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich seyn, theils in der Folge noch deutlicher werden.

Somit wäre denn zunächst die Aufgabe gelöst, ein Schutzmittel zu gewinnen gegen die ungehörigen Einflüsse, denen die Ministerialregierung ausgesetzt bleibt, und es zeigt sich, wie wir schon um deßwillen eines Senates bedürfen.

## XXXI.

Auf dasselbe Resultat führt uns eine andere Betrachtung.

Sind die Minister auf sich selbst beschränkt, so ist es unvermeidlich, daß persönliche Ansichten und momentane Stimmungen eine Wirkung erlangen, die sie niemals haben sollten, und die sich unter Umständen sehr verderblich erweisen kann. Hervorragende Persönlichkeiten im Ministerium sind nicht häufig, und selbst wenn sich deren finden, so pflegen dieselben auch hervorragende Einseitigkeiten zu haben, die dann um so schädlicher werden, je bedeutender das Gewicht einer solchen Persönlichkeit ist.

Ein bloßer Ministerrath leistet in dieser Hinsicht sehr wenig Hülfe, weil er doch gerade nur dieselben Elemente enthält, deren Schwächen und Einseitigkeiten gerade abgeholfen werden soll. Wer an der Spitze der laufenden Geschäfte steht, lebt in einer Zerstreuung und Aufregung, welche für gründliche Untersuchungen und umfassende Combinationen sehr ungünstig ist, und in dieser Lage befindet sich jeder Minister. Außerdem gehören zur Berathung überhaupt andere Eigenschaften als zur persönlichen Leitung und Anordnung, und es findet sich nur selten, daß jemand nach beiden Richtungen gleich befähigt wäre. Minister müssen aber auf das unmittelbare Handeln gerichtet seyn, das liegt in ihrer Stellung, worin der contemplative, combinatorische Geist nothwendig zurücktritt. Aehnlich also, wie ein commandirender General der Hülfe eines Generalstabs bedarf, weil er nicht die Ruhe und Gelassenheit des Geistes besitzen kann, welche

zu umfassenden Untersuchungen erforderlich ist, wird man auch hier der Mitwirkung eines andern Organs bedürfen.

Diese Erwägung hat überall auf die Nothwendigkeit eines Staatsrathes geführt, der sich in den meisten Staaten findet, und auch bei uns noch heute de jure besteht, aber thatsächlich kaum noch eine Wirkung hat. Ist ein solcher zweckmäßig eingerichtet und aus tüchtigen Kräften zusammengesetzt, so kann er nicht bloß auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Verwaltung von bedeutendem Einfluß seyn, und wird dann dem Bedürfniß, von welchem wir so eben sprachen, vollkommen genügen. Allein es handelt sich außerdem noch um etwas viel Wichtigeres.

Es kommt nicht bloß darauf an, ein Organ für die berathende Funktion zu bilden, sondern es kommt darauf an, der Regierung selbst eine Basis zu geben, deren sie um so mehr bedarf, je größer der Staat ist, je complicirter die Verhältnisse und je bewegter die Zeiten sind. In kleinen Staaten tritt diese Nothwendigkeit wenig hervor. Da ist das Ministerium, in Verbindung mit einem wohlgebildeten Staatsrath, schon ein vollständig genügender Regierungskörper; wo es aber sehr differente Elemente im Lande gibt, wo ein entwickeltes Parteiwesen besteht, wo der Ehrgeiz ein weites Feld findet und die aufgeregten Kräfte von allen Seiten auf die Regierung drängen, da bedarf sie einer breiten Basis um festzustehen, und ein Aplomb, welches eine Ministerialregierung niemals besitzen kann.

Was sind einige wenige Minister einem großen Lande gegenüber? Werden sie immer die ersten Männer des Landes seyn? Das wird nur selten der Fall seyn, sondern es wird

sich immer eine große Anzahl von Männern finden, die ganz eben so gut die Ministerstellen einnehmen könnten, und oft viel besser. Woher sollen denn nun diejenigen, welche zufällig Minister sind, eine besondere Autorität bekommen? Und wenn sie keine persönliche Autorität haben, — worauf sollen sie sich wohl stützen?

In der parlamentarischen Regierung sind die Minister Parteichefs und werden durch ihre Partei getragen, wir aber können keine Parlamentsregierung zulassen, sondern fordern ausdrücklich, daß die Gewalthaber sich nicht auf irgend eine Partei stützen. Allein sie bedürfen doch einer Stütze, und wo wäre eine solche? Sollen sie sich auf das Ansehen der Krone stützen, so entsteht der vitiöse Zirkel, daß die Minister die Krone, und die Krone die Minister deckt, und schließlich ist kein Theil mehr gedeckt, sondern die äußerste Gefahr, daß alles Ansehen der Regierung verschwindet.

Man täusche sich um des Himmels willen nicht darüber, diese Gefahr liegt wirklich schon vor, und die äußeren Machtmittel, worüber die Regierung verfügt, können daran nichts ändern. Denn es handelt sich hier gerade um die moralische und intellektuelle Macht, und je mehr sich die Regierung auf ihre bloß materielle Macht zu stützen gedenkt, um so mehr wird jene viel wichtigere Macht verschwinden. Ja, was ist denn noch davon vorhanden? Im Grunde nichts weiter, als das gewohnheitsmäßige Ansehen, welches aus früherer Zeit dem Ministerrange anklebt. Aber wo bleibt das in unserer kritischen Zeit, bei einer Verfassung, welche die freie Diskussion nicht nur gestattet, sondern selbst fordert, und wodurch es endlich selbst der großen Masse zum Bewußt-

seyn kommt, daß Minister sich von anderen Menschenkindern durch gar nichts unterscheiden? Wie abschwächend wirkt dieß auf die Autorität! Wir geben zu, es besteht noch heute ein beträchtlicher Ueberrest von dem Ansehen, welches die altpreußische Regierung umgab, aber es reicht schon heute nicht mehr aus, es ist im starken Abnehmen, und es gibt bis jetzt keinen Ersatz dafür. Denn auf die Krone, woran sich doch gerade das Ansehen der altpreußischen Regierung anschloß, dürfen sich die heutigen Minister nicht mehr berufen, auf die Kammermajorität auch nicht, und sich auf die Stimme der öffentlichen Meinung zu berufen, würde vollends alles in den Strudel ziehen. Was haben sie also? Nichts als sich selbst.

Ein solcher Zustand ist schon an und für sich bedenklich, und droht die größten Gefahren. Kommt außerdem hinzu, daß wir binnen wenigen Jahren den auffallendsten Wechsel der Maximen wie des Personals der Regierung erlebten, so ist alle Autorität untergraben. Hätten wir eine parlamentarische Regierung, so wäre solcher Wechsel viel weniger gefährlich, denn er wäre nur der Ausdruck des Ueberwiegens oder Unterliegens dieser oder jener Partei, und würde als eine natürliche Nothwendigkeit angeschaut, soll aber die Regierung nicht auf den Parteien ruhen, welchen Eindruck macht solcher Wechsel!

Da zeigt sich wieder, wie die Ministerialregierung nur innerhalb des Parlamentarismus einen wahren Sinn hat, ohne denselben aber nicht nur unhaltbar, sondern geradezu verderblich wird. Denn wie will man solchen Wechsel verhindern? Ein Ministerium ist immer leicht zu stürzen, wenn

es keinen Rückhalt hat, und so werden wir aus dem Schaukeln nie heraus kommen, wenn nicht das Ministerium sich auf einen Senat stützt, der durch einen reichen Verein moralischer und intellektueller Kräfte das nöthige Ansehen gewinnt, um alle ungehörigen Einflüsse abhalten zu können, woher sie auch kommen mögen, und dadurch wieder den gleichmäßigen und sicheren Gang herstellt, welcher der altpreußischen Regierung eigen war.

Zu diesem Zwecke genügt kein bloßer Staatsrath, der wesentlich von der Regierung abhängig ist und nur sein Gutachten zu geben hat, in so weit man ihn darum befragt, sondern was hier gefordert wird, soll selbst einen Theil der Regierung bilden, nämlich ihre Basis. Also ein Senat, der nicht bloß an der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, sondern an allen Regierungsgeschäften als entscheidender Faktor Theil nimmt, und dadurch der ganzen Regierung denjenigen Charakter gibt, den wir im Unterschiede von der Ministerialregierung als Senatsregierung bezeichneten.

Die Frage ist jetzt: wie ein solcher Senat zu bilden wäre.

## XXXII.

Soll der Senat seiner so eben bezeichneten Bestimmung entsprechen, so muß er sich nach einer Seite unmittelbar an die Krone anschließen, welche nicht aufhört den Mittelpunkt der Regierung zu bilden. Nur die Formen und Organe verändern sich. In der altpreußischen Zeit regierte der König durch das Kabinet, dann später und noch heute durch das Ministerium, und nach unserem Vorschlag wird er in Zukunft

durch den Senat regieren. Das Königthum bleibt um deßwillen doch die höchste Macht, und der Staat bewahrt seinen monarchischen Charakter. Das wäre also das Erste. Damit aber der Senat das Ansehen gewinne, dessen er bedarf, so muß er andererseits auch unabhängig seyn, und nach dieser doppelten Rücksicht ist seine Zusammensetzung zu beurtheilen. Seine Mitglieder werden daher seyn müssen:

1) durch Geburt die Prinzen des königlichen Hauses;

2) durch das Gesetz alle diejenigen, welche ein bestimmtes Staatsamt bekleiden oder bekleidet haben, und zwar auf Lebenszeit;

3) diejenigen, welche der Senat selbst durch Cooptation erwählt, und dem Könige zur Bestätigung präsentirt, ebenfalls auf Lebenszeit.

Keine dieser drei Kategorien darf fehlen, weil nur in der Verschiedenheit der Quellen, wodurch sich der Senat ergänzt, die Garantie liegt, daß er die moralischen und intellektuellen Kräfte in sich vereinigen wird, die zu seinem Ansehen erforderlich sind.

Jede Körperschaft hat das natürliche Streben, ihre Macht zu sichern und auszudehnen, wie könnte es dem Senate fehlen! Je geringer folglich seine materiellen Machtmittel sind, um so mehr wird er nach geistiger Macht streben, und seine Stärke in der Achtung und in dem Vertrauen des Landes suchen. Sein allereigenstes und dringendstes Interesse muß ihn also bestimmen, durch die Cooptation geeignete Kräfte heranzuziehen und in sich aufzunehmen. Gleichwohl darf die Cooptation nicht allein gelten, weil sie sonst alsbald zu einer einseitigen und ausschließlichen Richtung führt, wie die

Erfahrung überall gelehrt hat. Finden aber neben der Cooptation gleichzeitig noch andere Weisen der Ergänzung statt, dann entsteht dadurch ein Wetteifer. Man bemüht sich von allen Seiten die tüchtigsten Elemente zu gewinnen, und die im einzelnen immer unvermeidlichen Fehler corrigiren sich im Ganzen.

Hierin liegt die Garantie, daß sich ein reicher Verein moralischer und intellektueller Kräfte bilden wird, insoweit dieß überhaupt durch Institutionen garantirt werden kann. Daß man aber diesen Punkt ins Auge fasse, ist um so wichtiger, je auffallender gerade in dieser Hinsicht der Mangel unserer gouvernementalen Zustände hervortritt, und zwar gerade in Folge der Coterie- und Parteiansichten, welche seit lange in die Regierung eingedrungen sind. Denn welcher Mann von innerem Gehalt und einigem Selbstgefühl mag sich zum Werkzeug einer Coterie hergeben. Im Gegentheil, es folgt dann ganz von selbst, daß man seinen Blick auf subalterne Talente richtet, während edlere Kräfte zurückgedrängt und lahm gelegt werden. So wächst fortwährend die geistige Verarmung, und ist am Ende nicht mehr zu verbergen. Und doch hat es eine Zeit gegeben, wo sich gerade im preußischen Staatsdienst bedeutende Persönlichkeiten entwickelten, und aus ganz Deutschland ihm zuströmten. Diese Zeit ist vorüber, und wird nie zurückkehren, so lange nicht die Herrschaft des Staatszweckes wieder zur Geltung kommt. Denn wie der Dichter sagt:

„Es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken,“ so fühlt sich jeder tüchtige Mann geehrt und gehoben in dem Bewußtseyn dem Staate zu dienen. Aber welche kleinlichen

und beschränkten Geister müssen daraus entspringen, wenn es der Mittelpunkt der Staatsweisheit wird, noch einige Ueberreste verschwundener Lebensformen zu conserviren oder zu restauriren! Bedientenhaftigkeit gewinnt den Preis, wo Coterieherrschaft besteht. Wie hat sich einst Stein über solche Zustände geäußert!

Ist jetzt der Senat nach den vorstehenden Grundzügen eingerichtet, so wird sich die Regierungsform folgendermaßen gestalten.

Der König selbst bildet das Oberhaupt des Senatskörpers, und erscheint bei wichtigen Veranlassungen persönlich in demselben. Er ernennt aber seinen Repräsentanten, als sein Alter Ego, der im Namen des Königs dem Senat präsidirt, und die Verhandlungen leitet. Denn der Senat ist permanent. Er kann sich vertagen, aber nicht vertagt werden, noch weniger aufgelöst. Wenn nun im Senat alle wichtigen Staatsangelegenheiten, mögen sie die Gesetzgebung und Verwaltung oder die auswärtigen Verhältnisse betreffen, berathen und entschieden werden, so ist folgerichtig der Senatspräsident der effektive Chef der Regierung, und nicht etwa der Ministerpräsident, wie in der Ministerialregierung. Vielmehr werden die Minister selbst eine ganz andere Stellung bekommen, indem sie lediglich auf die eigentlich so zu nennende Executive angewiesen sind, die bei weitem noch nicht Regierung ist. Sie werden vom Könige ernannt als königliche Commissarien für die einzelnen Geschäftszweige, aber ohne repräsentativen Charakter, der nur dem Senatspräsidenten und dem Senat als solchem zusteht. Die Minister sind wesentlich Mitglieder desselben. Sie können nur aus dem Senat

gewählt werden, in welchen sie wieder zurückkehren, wenn sie ihres Amtes entbunden sind.

Welche große Veränderung in Folge dessen der Geschäftsgang in den Ministerien erleiden muß, ist selbstredend, doch eine bloß technische Frage, die uns hier nicht angeht. Was wir aber besonders hervorheben müssen, ist die einheitliche Leitung der Staatsangelegenheiten, welche durch die bisherige Ministerialregierung mit ihren verschiedenen Departements, wonach das ganze Staatsleben schematisch zerschnitten wird, fast unmöglich gemacht ist, so daß wir endlich zu der Herrschaft der sogenannten Fachmänner und Fachansichten gelangt sind und gelangen mußten. In den Ministerialbureau's können sich keine Staatsmänner entwickeln, um so mehr aber Bureaukraten. Ein Senat hingegen ist eine praktische Schule für Staatsmänner, wie andererseits der Depositär der politischen Traditionen, der Ideen des Staatszweckes. Heute fehlt es an Beiden, und daß es daran fehlt, ist die Hauptquelle aller Uebel.

Nach dem Allem werden wenige Worte genügen um zu zeigen, wie in dieser Weise die von uns früher aufgestellte Aufgabe gelöst ist.

Die Krone ist vollkommen gedeckt, und jeder Verantwortung entrückt. Die Minister kommen und gehen, d. h. sie treten aus dem Senat heraus und in denselben zurück, und ihr Wechsel hat keine politische Bedeutung, gerade wie es auch ehemals in Preußen war, so lange nämlich die Kabinetsregierung bestand. Sie sind für ihre Handlungen verantwortlich, wie jeder andere Beamte, aber es ist nicht ihre persönliche Verantwortlichkeit, welche die Krone deckt, und

welche dazu durchaus ungenügend wäre, sondern es ist der Senat, der nicht wechselt und verschwindet, wie die Personen der Minister, sondern ein permanenter Körper ist. Er hat die breiten Schultern um die Last einer solchen Verantwortlichkeit wirklich tragen zu können, was ein Minister niemals vermag. Denn selbst wo es so aussieht, als ob die Verantwortlichkeit auf den Ministern ruhte, nämlich in England, da sind es doch nicht eigentlich die Minister, sondern vielmehr die Parteien, welche die Minister selbst halten, und mit ihnen die Last tragen. Nur ein Senat hat ferner das nöthige Aplomb, um die Angriffe auszuhalten, denen die Regierung eines großen Landes immer ausgesetzt ist. Er ist das sich selbst gleich bleibende Wesen, welches sich nur allmählig mit der Entwicklung der Nation selbst ändert, und darum die Garantie einer sichern und gleichmäßigen Regierung, wodurch das Schaukelsystem, worin wir uns jetzt befinden, verschwindet. Er allein hat endlich die moralische Macht, die Achtung und Vertrauen erweckt, ohne welches eine kräftige und wohlthätige Regierung unmöglich wird.

## XXXIII.

Es gibt keine menschliche Einrichtung, gegen welche sich nicht mancherlei Einwände erheben ließen, und sie werden auch im gegenwärtigen Falle nicht ausbleiben. In dieser Voraussicht wollen wir uns hier selbst einige Einwände vorlegen, die sonst aller Wahrscheinlichkeit nach von anderer Seite kommen würden, und deren Beantwortung zugleich dazu dienen soll, das Wesen der hier vorgeschlagenen Einrichtung noch deutlicher zu machen

Der Name „Senat" ist bekanntlich römisch, und bedeutet ursprünglich einen Rath der Alten, von Senex, also dasselbe was in Sparta die Gerusia hieß, aber das glänzendste Vorbild einer solchen Körperschaft ist ohne Frage der römische Senat, der in seiner guten Zeit wie eine Versammlung von Königen erschien. Man wird nun einwenden, die Senatsregierung sey eine antike Idee, folglich unserem Leben fremd, und nur in der Studirstube ausgedacht. Was war denn aber die Ursache, welche dieser Institution den Namen „Senat" gab, d. i. den Rath der Alten, und welche ihr mit diesem Namen zugleich Bedeutung und Ansehen gab? Doch nichts anderes als die Vorstellung von der Weisheit, die dem Alter eigen seyen, und die in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entscheiden sollte. Ist denn nun diese Forderung der Staatsweisheit auf die antike Welt beschränkt, oder ist es nicht eine ewige Forderung?

So zeigte die neuere Geschichte den Senat von Venedig, welcher nach seiner Dauerhaftigkeit dem altrömischen vergleichbar, und Jahrhunderte lang wegen seiner Staatsweisheit berühmt war. Ja was noch mehr ist, es scheint wohl, daß eben dieser Senat von Venedig in sehr wesentlichen Punkten der englischen Parlamentsregierung zum Vorbilde gedient hat, wie es Disraeli in seinem politischen Roman ausgesprochen hat. Wir wissen nicht, ob diese Frage von Anderen behandelt ist, aber die Behauptung je es Schriftstellers ist ganz unbestreitbar richtig. Man lese nur die auf Urkunden basirte Darstellung der venetianischen Verfassung bei Daru (Histoire de Venise), und man findet klar und deutlich Grundsätze ausgesprochen, welche heute ein wesentliches Element des

englischen Regierungssystemes bilden, das Montesquieu direkt aus den Wäldern des alten Germaniens herleiten will. Nein, so ist es nicht, die Lagunen haben auch Stoff dazu geliefert, und Montesquieu hat sich in diesem Punkte ganz eben so geirrt, wie in seinen anderen Behauptungen über die englische Verfassung.

Man wird ferner einwenden, die Senatsregierung sey ein republikanisches System. Das kann man zugeben, wenn man nur gleichzeitig zugibt, daß auch monarchische Staaten ein Gemeinwesen bilden sollen, d. i. eine res publica, oder commonwealth wie die Engländer sagen. Wird dieß anerkannt, so tritt auch in der Monarchie das Bedürfniß eines Institutes hervor, welches eben jenen Charakter des Staates zu wahren hat, und es kann sich unter mancherlei Namen und Formen ein solches Institut bilden. So war einst der hohe Rath in Castilien offenbar eine Art von Senat. Noch deutlicher zeigte diesen Charakter der Reichsrath in Schweden. In Polen ferner bestand nicht nur die Sache, sondern zugleich ausdrücklich der Name, und hat der dortige Senat zu seiner Zeit eine große Macht und Bedeutung gehabt, nämlich während der ganzen Periode der Jagellonen, der einzigen Periode, wo dieses Reich blühte. Heute bestehen Senate in Rußland wie in Frankreich, und wenn wir auch weit entfernt sind, dieselben zum Muster nehmen zu wollen, so sind sie doch gewiß in jenen Ländern nicht ohne Wirkung, und haben allerdings etwas von dem, was zu dem Wesen eines Senates gehört.

Weiter wird man vielleicht sagen, daß eine solche Institution der deutschen Eigenthümlichkeit widerspreche, sehen

wir also zu, wie es sich damit verhält. Auf Namen und Formen kommt es dabei nicht an, wenn es aber einem Senat wesentlich ist, daß er eine Art von Mitregierung bildet, so hat eine solche im deutschen Reiche immer bestanden, so lange das deutsche Reich selbst bestand. Sind doch die deutschen Reichstage nie etwas anderes gewesen. Im Zeitalter der Reformation wollte man sogar ein förmliches Reichsregiment einrichten, was aber leider nicht zu Stande kam. Wird man also sagen dürfen, daß die Idee einer Körperschaft, welche der Regierung zur Basis dienen soll, dem deutschen Wesen fremd sey? Durchaus nicht. Und sogar die Stellung eines Senatspräsidenten, als eines Alter Ego des Königs, wie wir es vorgeschlagen, — ist sie nicht ungefähr dieselbe, wie ehemals die Stellung des kaiserlichen Principalcommissarius auf dem Reichstage? Ja, es wird sich im weitern Verlauf unserer Arbeit unwiderleglich herausstellen, wie es gerade die Senatsregierung ist, die uns zu deutschen Ideen zurückführt, während die constitutionelle Ministerregierung, wie andererseits auch die parlamentarische Regierung, undeutsch genannt werden muß.

Es gibt aber Leute, welche einen so wunderlichen Standpunkt einnehmen, daß sie gerade das nicht sehen, was einst die Größe der deutschen Nation begründete, und das ächt Deutsche nur da finden wollen, wo vielmehr die Mißbildung und der Verfall beginnt, nämlich im F e u d a l i s m u s, woraus wiederum der Patrimonialstaat und die landesherrliche Territorialgewalt entstand, die dann in Absolutismus und Bureaukratie endigte, welche beide als Gegenwirkung den Constitutionalismus hervorriefen, so daß diese letzte Mißbildung

nur die Folge jener ersten ist. Die deutschen Kaiser hingegen sind niemals Landesherren gewesen, und haben niemals eine patrimoniale Gewalt besessen noch beansprucht, sondern lediglich eine Amtsgewalt. Und wenn jemals wieder ein deutsches Reich entstehen sollte, so wird das Oberhaupt desselben auch keine andere Gewalt besitzen können, und ihm zur Seite wird eine Art von Senat stehen, wie es die ehemaligen Reichstage der Sache nach waren.

Gewiß, dem Patrimonialwesen widerspricht die Senatsidee durchaus. Sie kennt keinen Staat als Eigenthum des regierenden Hauses, keinen Landesherrn, sondern nur ein Staatsoberhaupt, aber eben das patrimoniale Princip findet unter den heutigen Verhältnissen nirgends mehr Boden, und am allerwenigsten gerade in Preußen, wo ihm von Anfang an die natürliche Grundlage fehlte. In den deutschen Ländern westlich von der Elbe schloß sich die Staatenbildung an fürstlichen Allodialbesitz an, in den Marken hingegen wie in dem Ordenslande an der Weichsel war es anders. Die ersten Markgrafen waren durchaus nur Reichsbeamte, und was sie mit dem Schwerte erwarben, das erwarben sie dem Reiche. Noch viel weniger konnten die Hochmeister des deutschen Ordens das Ordensland als ihr Patrimonium ansehen, sondern sie hatten nur eine Amtsgewalt, ja es stand ihnen ein förmlicher Senat zur Seite, nämlich in dem Ordenscapitel. Und gerade damals blühten die Marken unter dem askanischen Hause, wie das Ordensland unter den Hochmeistern, dahingegen der mehr patrimoniale Charakter der späteren Markgrafen in Brandenburg, wie der Herzoge in Preußen, gerade aus dem Verfall entstand; dort nach dem Erlöschen

des askanischen Hauses, hier nach der Niederlage des Ordens. Seitdem kam auch in diesen Ländern durch Abschwächung der obrigkeitlichen Gewalt die patrimoniale Gewalt empor, und es folgten öde Zeiten bis zum Regierungsantritt des großen Kurfürsten, welcher die patrimonialen Formen allmählig wieder abstreifte und die obrigkeitliche Gewalt herstellte, wodurch sich der heutige preußische Staat entwickelte.

Ist es nun die Idee des Staatszweckes, welche die geistige Substanz eines Senats bildet, so haben wir ja bereits gesehen, wie eben diese Idee der Hebel wie der Leitstern der neueren preußischen Geschichte war. Darauf beruhte die Einrichtung aller Staatsbehörden und die eigenthümliche Stellung des preußischen Beamtenthums. Es sollte ein Werkzeug seyn zu einer rein sachlichen Beurtheilung und Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, nicht aber ein Werkzeug des persönlichen Willens des Königs. Freilich befahl der König und verlangte unbedingten Gehorsam als ein absoluter Herrscher, dafür aber machte er wiederum seine Person zum Werkzeug des Ganzen, und was den Herrscher selbst beherrschte, war die Idee des Staatszweckes, wie man sie damals verstand. In diesem Sinne regierte Friedrich Wilhelm I., und ganz dem entsprechend nannte sich Friedrich II. den ersten Diener des Staats, und wollte nichts weiter seyn als das Staatsoberhaupt. Von da an ist diese Anschauung in das preußische Rechtsbewußtseyn übergegangen, und das patriarchale wie das feudale Königthum unserem Denken durchaus fremd geworden. Es heißt Geister beschwören und Zauberei treiben, wenn man die verblichenen Formen desselben fest halten oder gar restauriren will.

Offenbar ist also die ideale Grundlage einer Senatsregierung gerade in Preußen schon vollständig vorhanden. Ja, selbst für die Form bietet die altpreußische Geschichte einen Anknüpfungspunkt, nämlich in dem sogenannten Generaldirektorium, welches Friedrich Wilhelm I. einrichtete. Dieses war ein Collegium, das fast die gesammte Staatsverwaltung umfaßte und derselben einen gleichmäßigen sicheren Gang geben sollte. Der König selbst behielt sich den Vorsitz darin vor, und hat ihn auch anfangs persönlich ausgeübt. Es schloß sich einerseits unmittelbar an die Ministerien an, andererseits waren ihm alle übrigen Behörden untergeordnet, und alle inneren Angelegenheiten kamen hier zur Sprache. Nicht bloß um begutachtet zu werden nach Art eines Staatsraths, sondern sie wurden dort entschieden und bis zur Ausführung erledigt.[1] Liegt es nicht klar vor Augen, daß damit allerdings die ersten Anfänge zu einer Senatsregierung gegeben waren?

Dieses sogenannte Generaldirektorium hat dann fortbestanden bis zum Ende der altpreußischen Zeit. Aber es wurde nicht entwickelt, und war daher zu einem dürren Gerüst geworden, welches nach der Katastrophe von 1806 verschwand. Daß es nicht entwickelt wurde, erklärt sich aus der überragenden Persönlichkeit Friedrichs, der kein Bedürfniß fühlte, seiner Regierung eine Basis zu geben. Er genügte sich selbst, und zog die Entscheidung aller Angelegenheiten in sein Kabinet. Dieß ist nun schon damals nicht gut gewesen und hat zu manchen Uebelständen geführt, allein es hat auch große Resultate erzielt, und es ging unter einem Friedrich. Gab es keinen Friedrich mehr, so ging es schlechterdings nicht

[1] Vergl. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates, Th. III.

mehr, und dann waren keine Institutionen vorhanden, welche der Regierung einen genügenden Halt gewähren konnten. Gewiß ein großer Vorwurf, welcher Friedrich trifft, daß er diese Folgen nicht vorhergesehen und ihnen vorgebeugt hat durch eine gouvernementale Organisation, welche den Staatszweck sicher stellte. Allein wir bemerkten schon früher, er war ein Regierungsgenie, kein großer Gesetzgeber. Sein Ruhm ruht auf seinen Thaten, keineswegs auf seinen Institutionen, die gerade in dem allerwichtigsten Punkt den auffallendsten Mangel zeigen.

Kaum hatte Friedrich die Augen geschlossen, so trat dieser Mangel hervor. Die einheitliche und feste Oberleitung der Staatsangelegenheiten verschwand, die Cabinetsregierung wurde zur Coterieregierung, eine Schwankung folgte auf die andere, Katastrophen waren unvermeidlich. Dieser Zustand datirt von daher und ist noch heute nicht überwunden. Denn was man auch später einrichtete, geschah im Drange der Umstände und unter dem Einflusse der Parteien. Die Idee des Staatszweckes war verdunkelt, das Verständniß für die preußische Eigenthümlichkeit verloren, die unbefangene Betrachtung der Dinge verdrängt durch abstrakte Theorien, welche die Zeit beherrschten. Danach ist unsere heutige Verfassung zurecht gemacht, ohne Rücksicht auf den eigenthümlichen Charakter wie auf die praktischen Bedürfnisse des Staats. Wohin aber der Zug der preußischen Entwicklung deutet, haben wir nunmehr gezeigt, und glauben bewiesen zu haben, daß es eben die Senatsregierung ist, welche allein die naturgemäße Fortbildung des altpreußischen Regierungsprincips darstellt. Wäre dieses altpreußische Princip keiner Fortbildung fähig, so hätte

Preußen überhaupt keine Zukunft mehr. Die Möglichkeit seines Fortbestandes hängt also von der Einrichtung einer Senatsregierung ab.

Nimmt man gleichwohl Anstoß an dem fremden Namen, so mag man den Senat den „Reichsrath“ oder „Staatsrath“ nennen, nur muß er der Sache nach etwas anderes seyn als der ehemalige Staatsrath war. Am richtigsten wäre vielleicht der anspruchslose Name „Landrath,“ wie man einst die ständische Mitregierung nannte, welche in dem damals sogenannten Herzogthum Preußen bestand. Der Name „Landrath“ bezeichnete dann das Seitenstück des „Landtags,“ als der repräsentativen Versammlung, während der Landrath oder Senat keine Volksrepräsentation bilden soll, sondern die Basis der Regierung selbst, und darum auch nicht zeitweilig einberufen wird wie der Landtag, sondern permanent ist.

## XXXIV.

Die Regierungsfrage halten wir somit für erledigt.

Sie ist der Mittelpunkt jeder Verfassungsfrage und muß den Ausgangspunkt aller Untersuchungen bilden, weil ohne eine tüchtige Regierung jede Verfassung unhaltbar und unfruchtbar ist. Sie ist also die oberste und erste Seite der Frage, aber allerdings nur *eine* Seite, und wir müssen jetzt die andere betrachten.

Der Staat ist nicht um seiner selbst willen da, sondern um der Menschen willen, die darin leben. Diese wollen und sollen regiert werden, aber sie wollen mit dabei seyn, und ihre persönlichen Rechte und Interessen gesichert und gefördert

sehen, — eine sehr begründete Forderung. Und eben diese Forderung ist für alle neuen Verfassungsentwürfe maßgebend gewesen, welche darum auch alle eine Seite der Wahrheit haben, aber nicht minder eine Seite des Irrthums. Das Wahre haben wir so eben bezeichnet, der Irrthum hingegen liegt darin, daß man die Verfassungsfrage einseitig behandelt, und dieser Irrthum wird um so gefährlicher, weil man gerade von der zweiten Seite ausgeht, anstatt von der ersten (welche, wie zuvor gesagt, die Regierung betrifft), und nach dieser grundsätzlichen Verkehrung der natürlichen Ordnung niemals zur Wahrheit gelangen kann.

Ehe wir nun unsere Gedanken über das innere Verhältniß dieser beiden Seiten der Frage aussprechen, wollen wir zuvörderst den Wust von falschen Vorstellungen beseitigen, womit die constitutionelle Theorie das öffentliche Urtheil verwirrt hat. Denn was sonst als das Leichteste und Einfachste erscheinen würde, nämlich die schlichte Betrachtung der politischen Thatsachen und der darin liegenden Bedürfnisse, wie der damit gegebenen Mittel zu deren Befriedigung, — das erscheint seitdem als das Allerschwierigste und Seltsamste, wie etwas Ungeheuerliches. Ja es ist, wie wenn man neue Götter einführen wollte, wenn man an dem Heiligthum des constitutionellen Täuschungssystems rüttelt, und den Leuten die farbige Brille abreißen will, damit sie die Dinge in ihrem natürlichen Lichte sehen. Und doch ist hier keine Hülfe, bis man sich wieder an das natürliche Licht gewöhnt.

Wie also jede Brille zwei Gläser hat, so hat die constitutionelle Theorie ihre zwei Kammern, als die unerläßlichen zwei Stockwerke ihres Gebäudes, weil — o Abgrund der

Weisheit! — weil es in England zwei gibt, und dort nun einmal die allgemeine Musterverfassung besteht. Was also dort eine ganz positive Veranlassung hat und an ganz eigenthümliche Bedingungen geknüpft ist, verwandelt man in ein politisches Schema, welches angeblich aus der Idee eines freien Staatslebens folgen soll, und wofür es dann hinterher nicht schwer hält, allerlei plausible Gründe aufzustellen. Man sagt nämlich, es gäbe einerseits aristokratisch-conservative Elemente, und andererseits progressive bürgerliche, und die müssen doch beide ihr Unterkommen finden, wozu folglich zwei Kammern gehören, gleichsam ein adliges Casino und eine bürgerliche Ressource. Wie kleinstädtisch ist das gedacht! Daß nun aber gerade in England eine solche Trennung der Stände, woraus man bei uns die Nothwendigkeit zweier Kammern ableiten will, gar nicht besteht, sondern dort beide Kammern von dem gemeinsamen aristokratischen Geiste durchdrungen sind, und daß eben darauf die Haltbarkeit der dortigen Verfassung beruht, während hingegen eine solche Maschinerie, worin das eine Räderwerk aristokratisch und das andere demokratisch ist, das eine retardirend das andere beschleunigend wirkt, ein wahrer Nonsens wäre, — was kommt das in Betracht, nachdem durch die Autorität der Doktrin der gesunde Menschenverstand ein für allemal zum Schweigen verurtheilt oder kurzweg strangulirt worden ist! Also jedenfalls zwei Kammern, denn — sagt man weiter, es sey ein Bedürfniß für die Regierung: sie müsse die eine Kammer durch die andere balanciren, sonst werde sie selbst umfallen. Ja freilich, wenn Balanciren so viel heißt als Regieren, so wird auch der Seiltänzer der beste

Staatskünstler seyn. Und solcher Quark von „Conservativ" und „Progressiv" und „Balancement" ist bis heute die geltende Ansicht, wonach alle modernen Constitutionen entworfen sind, natürlich auch die preußische.

Gleichwohl liegt auch hier wieder etwas Wahres zum Grunde. Fast sagen wir es mit Bedauern, denn wäre die Doktrin durchaus ohne Wahrheit, so wäre sie nie eine Macht geworden. Nun aber lebt der Irrthum von dem Körnlein der Wahrheit, und bläht sich auf als die Karikatur derselben.

Die Wahrheit ist nämlich, daß allerdings in allen Staaten, welche zu einer entwickelten Verfassung gelangt und dabei eine freie Bewegung ihrer Glieder gestatten, eine Duplicität der Institutionen hervortritt. So im alten Athen der Areopag neben der Volksversammlung, in Rom der Senat neben den Comitien, im deutschen Reiche der Reichstag neben den Landtagen. Man findet überall Spuren davon. Worauf beruht das?

Ganz einfach darauf, daß jede menschliche Gesellschaft zwei Seiten darbietet, nämlich: 1) die Rechte und Interessen der Gemeinschaft selbst, und 2) die Rechte und Interessen der Mitglieder, und daß dieß Beides niemals identisch ist. Um es bildlich auszudrücken, so findet überall eine Bewegung vom Mittelpunkt zum Umkreise statt, und eine andere vom Umkreise zum Mittelpunkt. Gelangt also die Gemeinschaft zu einer ausgebildeten Gliederung, so gibt es immer zwei Hauptkörperschaften, von welchen die eine, die sich unmittelbar an den Mittelpunkt anschließt, der Idee des Ganzen zum Träger dient, die andere hingegen, welche von dem Umkreise ausgeht, die Einwirkung der Glieder auf das Ganze darstellt.

Und so ist es nicht bloß im Staate, sondern auch in jeder anderen ausgebildeten Gesellschaft. Sogar in der katholischen Kirche zeigt sich dasselbe. Sie hat in dem Cardinalcollegium ihren Senat und in den Concilien ihre Comitien. Nach demselben Princip haben die Städte ihren Magistrat und ihre Stadtverordnetenversammlung. Ja bis auf die industriellen Aktiengesellschaften herab findet dasselbe statt, und man sieht neben dem Verwaltungsrath die Generalversammlung.

Dieß ist also die Ursache, woraus jene Duplicität entspringt, dieß die sehr einfache und sehr wichtige Wahrheit, welche dem sogenannten Zweikammersystem zum Grunde liegt, aber in demselben zur Karikatur geworden ist, wie schon der Ausdruck „Zweikammersystem" zu erkennen gibt. Klingt es doch gerade, wie wenn die beiden geforderten Institutionen gleichartig wären, und das Wesen der Sache in der Zweiheit läge, während das Wesen vielmehr in dem Gegensatz der Aufgabe liegt, und lediglich daraus die Zweiheit folgt. Statt dessen soll lediglich die Verdopplung selbst die Sache seyn, daher auch die Kammern nur nach der Nummer bezeichnet werden, als erste und zweite Kammer, fast wie die Regimenter, und man kommt zu dem Monstrum einer doppelten Volksvertretung. Dem entsprechend besagt der schon früher allegirte Art. 83 unserer Verfassungsurkunde ausdrücklich:

„Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes."

Was heißt das? Es heißt, das Volk ist doppelt vertreten: nämlich außer in dem Abgeordnetenhause auch noch in dem Herrenhause. Glückliches Volk, du hast mehr als du bedarfst!

Fragen wir jetzt: worin bestand denn der Absolutismus und worin besteht er noch heute? Ganz einfach darin, daß der Staatszweck für sich allein gelten soll, also nicht bedingt durch die Mitwirkung der im Staate lebenden Menschen, nicht bedingt durch deren Rechte und Interessen. Und in so fern näherte sich das altpreußische Staatswesen dem Absolutismus. Dieß ist also das Wesentliche aller absoluten Regierungen, gleichviel in welchen Händen die Gewalt ruht und durch welche Formen sie ausgeübt wird: ihr Recht soll unbedingt seyn, unabhängig von den Rechten der Staatsbürger.

Gegen diesen Zustand, wie gegen diese Lehre, haben dann die Menschen reagirt, aber wie es in jeder Reaktion zu geschehen pflegt, sind sie ins andere Extrem gerathen. Nämlich in den Liberalismus, der statt dessen die persönlichen Freiheitsrechte für unbedingt erklärt, gleichviel ob der Staat darüber zu Grunde geht. Er gesteht dem Staate kein eigenes Recht zu, sondern will ihn lediglich als eine Anstalt zum Schutz der persönlichen Rechte behandelt wissen, wonach die Staatsverfassung und die Staatsgewalt ganz consequent aus dem Willen des Volkes abgeleitet wird. Als Resultat ergiebt sich dann freilich die reine Massenherrschaft, der umgekehrte Absolutismus.

Das wahre Verhältniß besteht vielmehr in dem gegenseitigen Bedingtseyn beider Seiten, wonach die Rechte der Staatsgewalt nicht abgelöst von den Rechten der Staatsbürger gelten, wie ebenso diese nicht abgelöst von jenen. Soll nun dieses Verhältniß anerkannt seyn und sich lebendig gestalten, so bedarf es eben zweier Körperschaften dazu,

aber nicht etwa eines Oberhauses oder Herrenhauses und eines Unterhauses, sondern eines Senates, der den Staatszweck repräsentirt, und einer Volksvertretung für die persönlichen Freiheitsrechte.

Solche Volksvertretung muß sich den gegebenen Zuständen anpassen, und so viel als möglich allen Klassen der Bevölkerung gerecht werden, nach dem Suum cuique, welches allein die wahre Gerechtigkeit ist. Bestehen also differente Elemente in der Gesellschaft, aristokratische wie demokratische, mit allen Zwischenstufen, so muß jedem Elemente sein Recht werden. Keineswegs aber folgt daraus, daß jedes seine besondere Kammer erhalten müsse, im Gegentheil, das hieße den Ständekampf verewigen. Und weil es gerade bei uns am allermeisten darauf ankommt, diese Quelle so vieler Uebel zu verstopfen, so darf es gerade bei uns schlechterdings keine zwei Kammern geben, die in der Praxis nichts anderes als ein organisirtes Zanksystem seyn würden. Schreibt man dem aristokratischen Elemente eine conservative temperirende Wirkung zu, und will man diese Wirkung benutzen, so darf man doch nicht etwa einen besonderen Körper daraus machen, der neben der Demokratie besteht oder wie Oel auf dem Wasser schwimmt, sondern man muß sie beide möglichst verbinden. Dieß erfordert sogar das Interesse der Aristokratie selbst, welche unrettbar dem Untergange entgegengeht, wo sie sich zu einem besonderen Körper abschließt und sich dadurch dem Volksleben entfremdet.

Keine Frage, daß politische Institutionen sehr wesentlich auf das gesellschaftliche Leben einwirken. Und so ist es gerade das berühmte Zweikammersystem (aber mit Erlaubniß gesagt,

eine der größten Albernheiten, die jemals von dem Katheder herab dem deutschen Michel eingeredet wurden) woraus in Preußen wie in ganz Deutschland unsägliches Uebel entsprungen ist. Anstatt die Aristokratie auf ihren natürlichen Beruf hinzuweisen, d. h. der Führer des Volkes zu werden, hat dieses System sie vielmehr davon abgeführt und in eine falsche Richtung gebracht, wodurch sie dem Bürgerstande gehässig geworden und somit der innere Zwiespalt verschärft, und in Folge dessen unsere ganze Nationalkraft gelähmt ist.

Möchte sich doch jede Nation dreimal bedenken, ehe sie eine Institution einführt, welche nicht auf ihren eigenen Traditionen ruht! Wir haben in Deutschland Stände gehabt, und zwar Reichsstände wie Landstände, aber so etwas wie ein Oberhaus und Unterhaus hat niemals bei uns bestanden, und erst die Doktrin hat uns zu zwei Kammern verholfen. Seitdem sollen wir Engländer werden, und sind auf dem Wege zu Narren zu werden.

„Geben Sie uns ein englisches Unterhaus," hörten wir vor kurzem vom Ministertisch im preußischen Abgeordnetenhause, „und Sie werden englische Institutionen haben." „Nein," erwiderte man, „vielmehr ein englisches Oberhaus." Darin also stimmen beide Theile überein, daß es englische Institutionen sind, welche uns fehlen. Beim Himmel! — wo leben wir doch? Ich meine in Preußen, und was uns fehlt, sind lediglich preußische Institutionen, die, wenn sie wirklich dem Charakter und den Bedürfnissen unseres Staates entsprechen, weder einem englischen Oberhause, noch einem englischen Unterhause ähnlich seyn können. Ach, baut

doch kein Parlamentshaus, sondern ein Narrenhaus, als das allein passende Lokal für die Entwicklung unseres constitutionellen Lebens.

## XXXV.

Denken wir uns jetzt die Senatsregierung wirklich bestehend, und ihr zur Seite eine zweckmäßige Volksvertretung. Was kann und soll hierauf weiter geschehen? Wir sagen: vor Allem Decentralisation der Verwaltung, nach dem Princip der Selbstverwaltung in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen.

Davon ist in den constitutionellen Kammern so viel gesprochen, erreicht aber bis heute so viel als nichts. Im Gegentheil, überall wirkt der Constitutionalismus centralisirend und befördert nicht die Selbstverwaltung, sondern verhindert sie. Diese Thatsache ist unbestreitbar. Wir sagen aber noch mehr: es geschieht nicht etwa bloß zufällig und wie durch einen Irrthum, daß sich unter dem constitutionellen Regime die Centralisation steigert, sondern es folgt aus dem Princip, und wo es noch irgend welche Autonomie gibt, besteht sie nicht in Folge des Constitutionalismus, sondern troß desselben.

Worauf beruht denn das constitutionelle System? Auf dem Grundirrthum, daß die ganze Bevölkerung eine unterschiedslose und ungegliederte Masse bilde, wie z. B. die siebzehn Millionen Preußen, zwischen welchen keine anderen Verbindungen bestehen sollen, außer in Kraft der Constitution. Um diese Constitution dreht sich nun Alles, denn von den Kammern hängt Alles ab, indessen alles eigene Leben der

Elementartheile, der örtlichen wie der genossenschaftlichen, zu einem bloßen Beiwerk des Kammerwesens wird, welches die eigentliche Substanz des Staatslebens bildet, indessen alles andere bloß Accidenzen sind. Natürlich werden daher alle Angelegenheiten in politische Fragen verwandelt, und alle Kräfte drängen nach dem Mittelpunkt. Congestionen und Schwindel sind die Folgen davon, ein durchaus ungesunder Zustand.

Soll sich dieser Zustand je verbessern, so muß man von ganz anderen Principien ausgehen, als von dem repräsentativen Schematismus, und auch hier zeigt sich wieder, was wir früher hervorhoben, daß jede wahre Verfassungsverbesserung von der Verbesserung der Regierung ausgehen muß. Statt dessen soll alles auf die sogenannte Legislative ankommen, und die Regierung erscheint als Nebensache. Was hat man aber damit erzielt? Im Grunde genommen besteht ja in Preußen noch heute der ganze Apparat des vormärzlichen Staatswesens, nur innerlich alterirt und verdorben, und das Ganze mit einer constitutionellen Decoration umgeben. Wie sonderbar, daß man von Einführung des Selfgovernments spricht, und nicht einsieht, wie dazu vor allem eine Veränderung der Regierungsweise gehört.

Allein daran hat man nicht gedacht, sondern noch heute besteht im Wesentlichen die alte Weise der Regierung, nämlich nach Ministerialdepartements. Das paßt zur Centralisation, aber nicht zur Decentralisation, und folglich nicht zu dem gewünschten Selfgovernment, so gewiß als doch gerade diese Ministerialdepartements das Hauptmittel der Centralisation geworden sind. Vor dem Jahre 1806, so lange dieselben noch nicht bestanden, war die Centralisation viel geringer als

heute. Jetzt will man wieder decentralisiren, aber eben die Ministerialdepartements machen dieß unmöglich. Sie haben das ganze öffentliche Leben nach verschiedenen Fächern zerschnitten, und die freie Entwicklung aller organischen Elemente unterbunden, indem jedes Fachministerium den ganz natürlichen Trieb hat, seine Fachansichten und Fachinteressen zur Geltung zu bringen, keines aber den Trieb, noch auch den Beruf hat, irgend ein Element des Staates als ein freithätiges Ganze zu behandeln, sey es eine Gemeinde, ein Kreis oder eine Provinz. So lange die Provinzialminister bestanden, war es anders. Da hatte jeder Provinzialminister die Aufgabe, seine Provinz als ein Ganzes zu behandeln und das eigenthümliche Leben derselben zu pflegen, nach allen Richtungen. Heute hingegen kennt man keine verschiedenen Glieder des Staates mehr, sondern nur verschiedene Fächer von Dienstsachen, und die Ministerialdepartements sind der Tod aller Autonomie, das Treibhaus des bureaukratischen Geistes geworden. Sollen wir nun wieder zu den ehemaligen Provinzialministern zurückkehren? Das beabsichtigen wir keineswegs, sondern wir wollen die Ministerialregierung in eine Senatsregierung verwandeln. Dann wird sich bald Alles neu gestalten, und jede autonome Entwicklung in demselben Maße gefördert werden, als sie jetzt verhindert wird.

Denken wir uns also: die Regierungsgewalt ruht im Senat, und die Minister bleiben nur für die eigentliche Executive, indessen der Senat entscheidet, — was folgt daraus? Zunächst ein ganz anderer Geist der Regierung.

Ein Senat ist nicht auf Administration gerichtet und kann niemals selbst administriren, vielmehr hat jeder Senat

den natürlichen Trieb, seine Thätigkeit auf die großen Staatsfragen zu concentriren und alles Verwaltungsdetail von sich zu weisen. Jedes Wesen handelt aber nach den Gesetzen seiner Natur, und eben dieß ist die Natur eines Senates. In demselben Maße folglich, als die Ministerialregierung den natürlichen Trieb hat, alle Verwaltungssachen an sich zu ziehen, um alles zu maßregeln und jede Autonomie lahm zu legen, hat der Senat hingegen den natürlichen Trieb, alle Glieder des Staates sich so viel als möglich selbst zu überlassen. Er sieht alle Dinge nur im Lichte des Ganzen, und mischt sich in nichts, was nicht das Ganze angeht. Er sagt den Provinzen, den Kreisen und Gemeinden ausdrücklich: „Verwaltet euch selbst, und verschont mich mit Angelegenheiten, die ihr besser versteht wie ich selbst.“ Denn was hätte er davon, solche Angelegenheiten vor sein Forum zu ziehen? Nichts weiter, als daß er der Ministerialregierung neue Nahrung gäbe, weil alle administrativen Sachen nur in den Ministerialdepartements bearbeitet werden können, und je mehr dieß geschähe, um so mächtiger würden wieder die Minister werden, indessen die Gewalt des Senates unter seinen eigenen Händen verschwände. Es wäre gegen sein natürliches Interesse, dieß zuzulassen oder gar zu befördern. Darum ist der Senat die unerläßliche Vorbedingung einer ausgedehnten Selbstverwaltung, und zugleich die allerwirksamste Garantie derselben.

Betrachten wir hierauf die Frage noch von einer anderen Seite, und es wird sich ganz dasselbe Resultat ergeben.

Stellen wir uns nämlich vor, es bestände wirklich eine autonome Organisation, wie wir sie wünschen: also die

Gemeinden, Kreise und Provinzen, die kirchlichen und gelehrten Anstalten und Corporationen aller Art, hätten einen hohen Grad von Selbstständigkeit, so drängt sich natürlich die Frage auf: wo bleibt dabei die der Staatsgewalt zukommende Oberleitung? Scheint nicht vielmehr die Staatseinheit selbst gefährdet zu seyn? Gewiß, ein solcher Zustand ist unmöglich, wenn nicht eine *sehr starke* Regierung an der Spitze steht, ihre Stärke aber wird weit weniger in den materiellen Machtmitteln und in den rechtlichen Befugnissen zu suchen seyn, als in der *moralischen* Macht, in dem imponirenden Ansehen, welches sie genießt, und in dem Vertrauen, welches sie erweckt.

Wie gering waren die materiellen Machtmittel des altrömischen Senates in seiner besten Zeit, aber wie groß war sein Ansehen! Und eben dadurch hat er regiert. Gering waren deßgleichen die materiellen Machtmittel der deutschen Kaiser, selbst der allermächtigsten, aber das Kaiserthum war eine große moralische Macht, und so lange es dieß war, konnte das Reich mit seinen überall üppig emporschießenden Autonomien sehr wohl bestehen. Es mußte aber verfallen, sobald die moralische Macht des Kaiserthums verschwand. Das ist nun eben das Unerfreuliche und Widerwärtige unserer Zeit, daß die Staatsgewalt fast ganz auf materiellen Machtmitteln beruht, indeß die moralische Macht in den Hintergrund tritt. Sie wird daher ganz mechanisch, wie eine Zwangsjacke, welche man der Nation anlegt. Hiergegen reagirt nun der Liberalismus, er will den Zwang beseitigen, und ist in diesem Streben durchaus berechtigt, aber durch seine falschen Ideen und oberflächlichen Ansichten befördert er selbst das Gegentheil von dem, was er will. Denn gerade

durch die Ministerialregierung mit ihrem Fachwesen, welches wir dem Liberalismus verdanken, ist die Mechanisirung des Staatslebens auf die Spitze getrieben, und das Selfgovernment unmöglich gemacht. Nicht etwa weil die Regierung seitdem zu stark geworden, sondern weil sie zu schwach ist, indem ihr gerade der edelste und wichtigste Theil der Macht und die eigentliche Basis der Regierung, d. h. die moralische Macht, fast gänzlich fehlt. Sie kann freilich in alle Angelegenheiten hineingreifen, sie kann alle Welt maßregeln und thut es zur Genüge, aber sie ist außer Stande, irgend eine große Idee zur Geltung zu bringen.

Die Minister stehen da wie eine in die Höhe gerichtete Stange, die jeder Windstoß umwehen kann. Also Windstille ist dringendes Bedürfniß, und Ruhe wird die erste Bürgerpflicht. Die Staatsgewalt fühlt sich ihrer selbst nicht sicher, wenn sie sich nicht jeden Augenblick zeigt und in die geringfügigsten Dinge eingreift. Sie muß jeden Dorfschulmeister bestätigen, und nun gar ein demokratischer Bürgermeister, — es wäre eine Staatsgefahr, wie darf man ihn dulden? Weil nun aber diese in die Höhe gerichteten Stangen doch irgend welcher Stützen bedürfen, so gibt es noch ein System von Querstangen und Streben, kurz das ganze bureaukratische Gerüst, durch welches eben diese Maßregelung der kleinsten Detailverhältnisse allein möglich, aber andererseits alle Selbstverwaltung unmöglich wird. Wie ganz anders, wo die Regierungsgewalt auf einem Senat ruht und dadurch eine feste Basis gewinnt. Da kann sie einen Windstoß aushalten, und im Gefühl ihrer eigenen Sicherheit läßt sie allen selbstständigen Existenzen gern gewähren.

Man verwechsle doch nicht die Ministerialregierung mit der parlamentarischen, welche freilich den Gewalthabern einen ganz anderen Halt gibt, nämlich durch die parlamentarischen Majoritäten, d. h. durch die Parteien, worauf solche Regierung sich wesentlich stützt. Da ist die Selbstverwaltung nicht nur möglich sondern naturgemäß, und ohne sie wäre selbst kein Parlament möglich. Ist nun aber das parlamentarische System in Preußen unmöglich, und sollen wir gleichwohl zur Selbstverwaltung gelangen, so müssen wir einen anderen Ausweg suchen, nämlich die Senatsregierung, welche der Selbstverwaltung ganz ebenso günstig ist als der Parlamentarismus. Ja sogar noch viel günstiger, indem sie die Selbstverwaltung bis zur eigentlich so zu nennenden Autonomie fortschreiten läßt, welche der Parlamentarismus nur wenig gestattet.

Soll aber die Selbstverwaltung sich verwirklichen, so kommt noch eine andere Bedingung hinzu. Nämlich es muß der Ständekampf verschwinden, der Streit zwischen der Aristokratie und dem Bürgerthum, von welchem wir bereits gesehen haben, wie sehr derselbe durch das für uns so unpassende Zweikammersystem gesteigert wird. Dahingegen wirkt der Senat auf Ausgleichung, so gewiß als er selbst durchaus keine aristokratische Corporation seyn kann noch soll, sondern den Ideen des Staatszweckes zum Träger dient, und eben durch diesen höheren und gemeinsamen Zweck den Frieden der Stände befördert. Dann wird der Grundadel, welcher den Kern der ganzen Aristokratie bildet, nicht mehr seine Bestimmung darin finden, sich zu einem besonderen Körper abzuschließen, sondern vielmehr selbst in das Bürgerthum

eintreten, um dort eine leitende Stellung zu suchen. Und die Gelegenheit dazu ist dann reichlich geboten, weil es in der Natur der Sache liegt, daß nur Personen von angesehener Stellung und fundirter Existenz, und jedenfalls im Lande angesessene Leute, an der Spitze stehen können, wenn die Selbstverwaltung Kraft und Halt gewinnen soll.

Das war es nun gerade, was der Freiherr von Stein im Sinne hatte. Er wollte vor allem die Selbstthätigkeit der Nation beleben, und daher allen corporativen Elementen die möglichste Selbständigkeit geben, wobei er in dem Grundadel eine vorzügliche Stütze der Selbstverwaltung sah. Seine vielfältigen Aeußerungen darüber, wie sie sich bei Pertz finden, enthalten aber den Irrthum, daß er diese Stellung des Adels auf eine Adelscorporation basiren wollte, welche doch vielmehr die Wirkung haben würde den Adel zu isoliren. Nicht minder war es ein Irrthum, daß er die Entwicklung der Selbstverwaltung unter der Ministerialregierung erwartete, und bei seinen bittern Aeußerungen über das bureaukratische Regime entging es ihm, wie dasselbe gerade in den Ministerialdepartements seine vornehmste Stütze findet. Darüber war er offenbar im Unklaren. Wir wollen ihn nicht damit anklagen, denn er bleibt um deßwillen nicht minder der große Mann, als welchen ihn die Nation verehrt. Es gibt keinen großen Mann, der nicht auch erhebliche Fehler gemacht hätte, und es ist kein sonderliches Verdienst, ein Menschenalter hinterher diese Fehler zu erkennen.

Wird also die Selbstverwaltung im großen Style zur Wahrheit, so muß sich die Summe der gegenwärtig der Regierung obliegenden Geschäfte außerordentlich vermindern,

indem nur diejenigen Angelegenheiten übrig bleiben, welche wirklich das Staatsganze betreffen. Also vorweg die Fragen über Krieg und Frieden wie das Militärwesen, und ein Theil der Finanzverwaltung, insoweit sie nicht den Corporationen zufällt. Im Uebrigen verbleibt der Regierung nur die Oberaufsicht, und eine eigene Verwaltung nur in Beziehung auf die Centralinstitute, wie namentlich die hohen Gerichte, die hohen Bildungsanstalten, Academien und Universitäten, insoweit sie sich nicht selbst verwalten, dazu die Post, die Münze, und die öffentlichen Bauten, insoweit es sich um Werke handelt, welche das Staatsganze interessiren. Alle darauf bezüglichen Fragen werden dem Princip nach im Senate entschieden, nicht nach Fachansichten, sondern im Sinne des einheitlichen Staatszweckes. Befreit von der erdrückenden Last des heutigen Verwaltungsdetails, welches den Geist lähmt, alle großen Gedanken verscheucht, und nur ein schwungloses Wesen und eine formalistische Behandlungsart übrig läßt, werden sich dann im Schoße des Senates staatsmännische Kräfte entwickeln, die nach allen Richtungen hin ein neues Leben erwecken.

Was wir dabei noch besonders hervorheben müssen, ist der von da aus zu erwartende Einfluß auf die Gesetzgebung.

Regieren und Gesetzgeben ist verschieden, nicht aber darf noch kann es getrennt werden, sondern gute Gesetze können nur von einem Collegium ausgehen, welches selbst an der Regierung Theil nimmt, wie der Senat. Eine constitutionelle Kammer kann keine Gesetze machen, sondern sie kann sie nur approbiren, und höchstens im Einzelnen emendiren. Der Entwurf dazu muß von anders woher kommen, und der

Entwurf ist die Hauptsache. Woher kommt er aber zur Zeit? Aus den Ministerialbureaus, und was ist von da aus zu erwarten, wo unter dem Troubel der tagtäglich zu Hunderten einlaufenden Dienstsachen die für legislatorische Arbeiten so unerläßliche Ruhe und Sammlung des Geistes ganz unvermeidlich verschwindet? Was ein Werk des tiefsten Nachdenkens und der vielseitigsten Erwägung seyn müßte, wird dort wie eine Verwaltungssache nach Fachansichten und Routine behandelt. Das Resultat ist eine fabrikmäßige Gesetzgebung, die am Ende wohl selbst mit Dampfkraft betrieben werden könnte, und woraus ein solcher Wust von Gesetzen entspringt, daß sie zuletzt kein Mensch mehr bewältigen kann.

So ist es bei uns wie allerwegen. Das Zeitalter rühmt sich seiner hohen Bildung, — was aber das reifste Produkt derselben und ihr eigenster Maßstab seyn müßte, nämlich die Gesetzgebung, ist fast zur partie honteuse geworden. Sind wir doch dahin gekommen, daß es gar nicht selten mehr geschieht, daß sich die Gesetze von vornherein als ganz unausführbar erweisen, und dieser deklarirte Bankerott der Gesetzgebung fast wie ein anständiges Geschäft erscheint. Am schlimmsten ergeht es dabei den sogenannten organischen Gesetzen, allermeist eine wahre Satyre auf ihren Namen, der doch etwas anderes erwarten läßt, als einen Wahlschematismus, worauf gleichwohl die heutige Organisation herausläuft.

Es kann nicht anders seyn, wo das Generalisiren und Schematisiren in den Staatseinrichtungen selbst liegt, und die Centralisation mit dem Fachwesen der Ministerien Hand in Hand geht. Von da aus sind keine anderen Gesetze zu hoffen. Mit der Senatsregierung hingegen verschwindet das

Eine wie das Andere. Und wie sie in sich selbst die lebendige Einheit des Staates darstellt, die auch in den Gliedern des Ganzen das eigene Leben achtet und fördert, so wird sie auch wirklich organische Gesetze zu Stande bringen. Nicht nach allgemeinen Schemen sondern durch Statuten, die sich dem überall individuellen Leben anpassen, und darum selbst Leben bildend, der aufgelösten Gesellschaft den so nöthigen Halt zurückgeben, eine unschätzbare Wohlthat für die spätesten Geschlechter.

## XXXVI.

Was wir in dem Vorstehenden nach seinen Grundlinien dargestellt, wird uns bald zu etwas ganz anderem führen, als die sogenannte constitutionelle Monarchie, wodurch man angeblich die Bedürfnisse des heutigen Lebens mit den überlieferten Rechten des Königthumes vereinigt haben will, in der That aber etwas ganz Unhaltbares geschaffen hat, welches zugleich nach keiner Seite befriedigt.

Was ist das Königthum des Constitutionalismus? Nichts anderes, als der Mittelpunkt der großen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaschinerie des modernen Staates, die Achse, um welche sich das Kammerrad bewegt. Und welches Leben geht von da aus, wo man vielmehr alles Lebendige als Brennmaterial und Rohstoff für diese Maschinerie verarbeitet? Nach unserer Ansicht bekommt das Königthum eine viel höhere und würdigere Stellung. Es wird der Schirmherr der allgemeinen Freiheit, deren Sicherung doch selbst der allererste Staatszweck ist. Und diese Freiheit wird etwas Reelles. Sie bleibt nicht auf den leeren Akt der Kammerwahlen beschränkt, noch auf

die bloß individuellen Befugnisse, welche die sogenannten Grundrechte garantiren, sondern sie verkörpert sich in der selbständigen Entwicklung aller Lebenskreise, die in ihrer Autonomie ihre eigene Ehre und Macht genießt.

Eben darauf beruht ja die instinktartige Ehrfurcht, welche die germanischen Völker von Anfang an für das Königthum bewiesen, daß sie darin den Schutz wie die Garantie einer solchen Entwicklung sehen, worauf ihr sonderthümlicher Trieb von jeher gerichtet ist, und die doch nicht bestehen kann, wenn keine Macht da ist, welche das Ganze zusammenfaßt, und jeden Lebenskreis in seinen Grenzen hält. Denn die Germanen wollen nicht in den Staat aufgehen, wie die antiken Völker, sondern sie wollen sich ihr Sonderleben vorbehalten, und daher zerfällt ihr Gemeinwesen, ihre res publica, wenn der gemeinsame Zweck nicht durch eine besondere Macht getragen wird, welche eben das Königthum ist. Wie auffallend zeigte sich dieß in der englischen Revolution, die doch eine Republik schaffen wollte, und siehe da, — an der Spitze derselben stand Cromwell als Protektor! Welch' eine Republik, die eines Protektors oder Schirmherren bedarf! Gerade so standen ehemals die deutschen Reichsstädte unter dem Schutz des Kaisers, d. h. sie waren keine eigentlichen Republiken. Und wie oft hat sich dasselbe in Italien gezeigt, in Genua, in Florenz u. s. w. Sogar Venedig stand Jahrhunderte lang unter dem Schutz des byzantinischen Kaiserthumes.

Was dem germanischen Geist entspricht, ist demnach weder die reine Monarchie noch die reine Republik, sondern ein Drittes, dem man keinen Gattungsnamen geben kann, weil es nur mit sich selbst vergleichbar ist, wie einst Tacitus von

den Germanen sagte. Nur ein Ausdruck erscheint hier angemessen, der aber nicht bloß auf die Verfassung geht, sondern Land und Volk mit einbegreift, nämlich das Reich. Dieß ist die politische Idee der Germanen, und darum die ewige Sehnsucht der Deutschen, seitdem das Reich zerrissen ist. Darum müssen wir uns jetzt mit der loseren Form des Bundes begnügen, welcher aber der Idee des Reiches keineswegs widerspricht, sondern vielmehr selbst die wesentlichen Elemente desselben enthält, und wenn er einst zur Ausbildung gelangt, selbst ein neues Reich darstellen wird. Die Einzelstaaten aber müssen sich so gestalten, daß sie der Reichsidee entsprechen und ein Wiederzusammenwachsen der Theile ermöglichen.

Nirgends ist nun der Charakter des germanischen Königthumes deutlicher hervorgetreten, als gerade in dem alten deutschen Reiche. Denn niemals haben die deutschen Kaiser irgend etwas administrirt noch administriren lassen, außer ihre Kammergüter, sondern sie waren die Schirmherren aller öffentlichen Freiheiten und aller autonomen Existenzen, wie sie sich damals gestalten mochten. Aber ähnlich war es ursprünglich in allen germanischen Ländern, und erst gegen Ausgang des Mittelalters wurde es anders. Von da fingen die Könige an zu administriren und zu centralisiren, und indem das deutsche Reich zerfiel, versuchten es die deutschen Territorialherren den europäischen Potentaten gleich zu thun. Die Autonomien verschwanden, und das Königthum, wie überhaupt das Fürstenthum, wurde absolut.

Das war damals natürlich, unvermeidlich, und in gewissem Sinne gut und nothwendig, um den erstorbenen und

verdorbenen Feudalismus zu überwinden. Aber alle Dinge haben ihre Zeit, und die Zeit des administrirenden und centralisirenden Königthumes ist vorüber. Nun hat es freilich in jener Zeit unermeßliche Machtmittel und fast schrankenlose Befugnisse gewonnen, allein seine innere Bedeutung für das Nationalleben ist gesunken. Es ist den Völkern fremd, oft selbst gehässig geworden. Denn die Völker erinnern sich wieder ihrer altgermanischen Freiheit, und wollen auf Grundlage derselben ein neues Gemeinwesen herstellen.

Die altgermanische Zeit kannte weder eine landesherrliche Gewalt noch eine Unterthänigkeit, welche dem freien Mann gleichbedeutend mit Dienstbarkeit und Knechtschaft war. Der freie Deutsche hatte keinen Landesherrn über sich, und war Niemandes Unterthan, gerade wie es die später sogenannten Höchstfreien oder Semperfreien, d. i. die Reichsunmittelbaren bis zum Untergang des Reiches blieben. Dieß war aber ursprünglich das Recht jedes freien Mannes, und was darunter stand, waren hörige Leute. Erst durch den Feudalismus ist diese altgermanische Freiheit zum Privilegium einiger Wenigen geworden, welche sich für ihre Person, wie für ihren Grundbesitz, gegenüber der landesherrlichen Gewalt zu behaupten vermochten, die sich allmählig verbreitete und befestigte. Seitdem entstand die Unterthänigkeit, die sich nach Ausgang des Mittelalters auch die ritterlichen Vasallen gefallen lassen mußten, die vordem keine Unterthanen waren. Die landesherrliche Gewalt wurde allgemein und unbedingt, insbesondere durch theokratische Vorstellungen, wonach dem Landesherren ein göttliches Recht zustehen sollte, wie denn andererseits auch wieder der Adel, und die privilegirten Corporationen, solch'

ein göttliches Recht im Verhältniß zu ihren Hintersaßen prätendirten. Das bewirkte die Kirche, welche im Mittelalter vielmehr die Volksfreiheit beschützt hatte, dann aber innerlich gebrochen und selbst schutzbedürftig geworden, sich an die weltliche Gewalt anlehnte, und derselben zum Lohn dafür ein exklusives übermenschliches Recht zusprach. So geschah es in katholischen wie in protestantischen Ländern, aber die lutherische Orthodoxie hat wohl das Aeußerste darin geleistet, und einen Servilismus erzeugt, der am Ende sogar die Cadettenhäuser für göttliche Anstalten erklärt, wie wir es bei uns vernommen haben.

Auf diesen beiden Ursachen also, d. i. auf der Entartung der Kirche, und auf der Entartung der altgermanischen Verfassung, welche sich im Feudalismus darstellt, beruhte die Entwicklung der modernen Landesherrlichkeit und Unterthänigkeit. Wie kann dieß Beides fortbestehen, wenn der Boden versinkt, worauf es ehemals entstand, und wenn die Scenerie verschwindet, innerhalb deren es allein möglich war?

Die katholische Kirche ist bereits auf dem Wege, das unpassende Verhältniß zur Staatsgewalt aufzugeben, und in demselben Maße, als sie sich wieder auf ihre eigenen Füße stellt, hört sie auf den Servilismus zu befördern, und wird der Volksfreiheit günstig. In den protestantischen Ländern aber spricht sich überall das Verlangen aus, die Kirche von der Staatsgewalt zu befreien, und wenn dieß auch noch nirgends erreicht, sondern die protestantische Kirche noch überall an die Staatsgewalt gebunden ist, so findet doch die Staatsgewalt an dieser Kirche keine Stütze mehr für theokratische Ansprüche, weil die protestantische Orthodoxie gerade nach ihrer

politischen Seite am allermeisten erstorben, und dem Volksbewußtseyn gänzlich fremd geworden ist. Das göttliche Recht der landesherrlichen Gewalt findet daher keine Anhänger mehr, außer in pietistischen Conventikeln, und bei orthodoxen Pastoren, welche keine Gemeinde hinter sich haben, wonach auch hier das bekannte Wort gilt, daß die Ausnahmen selbst die Regel bestätigen. Denn die Regel ist, daß kein denkender Mensch mehr daran glaubt, und mit dem Glauben hat diese Idee ihre wichtigste Basis verloren.

Gleichzeitig hat sie ihre Basis in den Institutionen verloren, nachdem die Stufenleiter der feudalen Ordnung zerbrochen ist. Die landesherrliche Gewalt wird ein Unding, wo die gutsherrliche Gewalt, und die Bannrechte der Städte, wie die Immunitäten der Kirche aufhören, indem das Eine nur mit dem Anderen bestehen konnte, und vor dem heutigen Staatsbürgerthum weder das Eine noch das Andere bestehen kann.

Dem ganz entsprechend haben sich die Sitten verändert, und selbst bereits die offizielle Sprache. Früher lautete die Anrede, wenn der Landesherr zu seinen Unterthanen sprach: „Liebe Getreue," ganz im Sinne des Feudalismus, wonach die Unterthanen die Leute und Dienstmannen des Landesherren waren. Heute lautet die Anrede selbst im Munde des Königs: „Meine Herren." Diese stereotype Form, worauf wir bereits früher hingewiesen, und welche jetzt im ganzen abendländischen Europa herrscht, ist nichts anderes als ein argumentum ad hominem von dem Verschwundenseyn der feudalen Ideen, wie der feudalen Institutionen und Lebensformen. Denn wo bleibt die Unterthänigkeit, nachdem

Jedermann ein „Herr" geworden? Kann man etwa sagen: „Herr Unterthan?" Es wäre eine contradictio in adjecto.

Unterthänigkeit und Landesherrlichkeit sind also heutzutage Worte ohne Sinn, welche nur noch durch die Tradition fortleben, nachdem sie ihren reellen Anhalt verloren. Es dauert kein Menschenalter mehr, und diese Worte werden in keines Menschen Mund mehr kommen, indessen die Sache schon jetzt im letzten Stadium des Verschwindens ist. Und daß sie verschwindet, ist die unerläßliche Vorbedingung, wenn die deutsche Nation je wieder zu Kraft und Ansehen, und zu einer befriedigenden Gestaltung ihres öffentlichen Lebens gelangen soll, weil mit der Unterthänigkeit und Landesherrlichkeit nicht nur die innere Freiheit erstickt, sondern zugleich die Einheit begraben ist, und die Zerrissenheit verewigt wird. Denjenigen aber, welche einen revolutionären Frevel darin finden wollen, daß diese angeblich göttlichen Ideen und Institutionen abgethan werden sollen, haben wir einfach zu wiederholen, daß wir damit nichts weiter thun, als zu der Denk- und Lebensweise unserer altgermanischen Stammväter zurückzukehren, die weder Unterthänigkeit noch Landesherrlichkeit kannten. Möge ihr Andenken gesegnet bleiben!

So ist der Kreislauf des Lebens, der auch in der Geschichte stattfindet, das Ende führt in den Anfang zurück. Wie kann das Königthum diesem Kreislauf entrückt seyn? Es muß vielmehr selbst zu seinem altgermanischen Charakter zurückkehren, und sich dadurch selbst verjüngen, oder es wird untergehen. Daß es aber den Charakter wieder abstreift, den es während der Periode der absolutistischen Entwicklung angenommen, ist kein Verlust sondern reiner Gewinn.

Man sage uns doch, ist es nicht eine bloße Fiktion, daß alle das, was jetzt die königlichen Behörden im Namen des Königs entscheiden und administriren, vom Könige selbst entschieden und administrirt wäre? Und welchen Werth hat diese Fiktion für den König? Hat er irgend eine Freude oder einen Genuß davon? Nicht im geringsten, sondern er muß sich tagtäglich mit tausend Dingen beschäftigen, die er unmöglich kennt, und für die er keinerlei Interesse haben kann. Aber freilich, die gegenwärtige Regierungsart bringt es so mit sich, er thut es nicht um seinetwillen sondern um des Landes willen. Wie nun, — wenn das Land dieser Regierungsart nicht mehr bedarf, sie nicht mehr wünscht, und wenn ihr Fortbestehen nur nachtheilig wirkt? Wie sinnlos ist es, hier von einem Eingriff in die Rechte des Königsthumes zu sprechen, wo es sich doch nur um Beseitigung dessen handelt, was keinen inneren Sinn mehr hat. Das centralisirende und administrirende Königthum hat aber keinen Sinn mehr, seitdem die Völker die Fähigkeit erlangt, oder richtiger gesagt wieder erlangt haben, ihre Angelegenheiten selbst zu administriren. Zu diesem Zwecke bedürfen sie des Königthumes nicht mehr, sondern sie bedürfen freier Organisationen. Je mehr aber diese sich entwickeln, so tritt ein anderes Bedürfniß hervor, nämlich das zu Anfang dieser Betrachtung besprochene Bedürfniß eines Schirmherren dieser freien Organisationen, ohne welchen dieselben nicht bestehen können.

Dieß ist die zukünftige Stellung des Königthumes, von welcher Friedrich Wilhelm IV. eine ganz richtige Ahnung besaß, indem er die Summe seiner politischen Ueberzeugungen in den bekannten Worten aussprach:

„Ein freies Volk unter einem freien Könige!“

Und hier zeigt sich, was wir seines Ortes bemerkten, wie die Ideen dieses Königs allerdings auf etwas Höheres gingen, als es der Constitutionalismus ist. Das altpreußische administrative Königthum war seinem Gefühle fremd, die Bureaukratie war ihm durchaus zuwider, er wollte zu einem System der Selbstverwaltung übergehen, nur verstand er es nicht einzurichten. Er wollte der Volksfreiheit eine weite Sphäre geben, indessen der Beruf des Königthumes darin bestehen sollte, diese Entwicklung zu schützen, und alle Glieder in den Schranken zu halten, welche der Bestand des Ganzen fordert. Und eben dieses königliche Amt auszuüben, erschien ihm als die Freiheit des Königs, so daß jeder Theil, nämlich Volk und König, das Seinige thäte, und in seiner Sphäre frei wäre, wie es die obige Formel ausdrückt. Nur leider traten seine romantischen und theologischen Ideen dazwischen, und führten ihn in die Irre, indem ihm die bürgerliche Gesellschaft zu einem System übereinander geschichteter Stände wurde, worüber die Krone mit göttlicher Weihe schwebte. Da war kein freies Volk möglich, und er selbst blieb in den Banden der falschen Begriffe und unklaren Einbildungen, die ihn beherrschten. Und so geschah es, daß wir nicht dahin kamen, wohin er eigentlich wollte, sondern statt dessen in den Constitutionalismus geriethen, aus welchem wir wieder heraus müssen.

## XXXVII.

Dieses vorausgeschickt, wollen wir ein Bild davon geben, wie wir uns das System der Selbstverwaltung in der Praxis denken.

Wir sehen demnach die bei uns bestehende Kreiseintheilung als Basis der politischen Verfassung an, und stellen den Kreisen die großen Städte gleich, deren Communalverfassung zugleich die Kreisrechte in sich schließt, so daß sie Kreise für sich selbst bilden. Von den Kreisen geht dann die Entwicklung nach oben hin zum Staate, nach unten hin zur Gemeinde, sie gelten uns als die politischen Elementarkörper, und bezeichnen die Grenze, über welche hinaus keine direkte Einwirkung der Staatsgewalt mehr stattfindet. Was innerhalb der Kreise selbst geschieht, gilt als Communalsache.

Wollen wir auf eine ferne Vorzeit zurückblicken, so dürfen wir behaupten, daß unsere heutige Kreiseintheilung der altgermanischen Gauverfassung entspricht, die, nachdem sie durch den Feudalismus und den darauf folgenden Absolutismus untergegangen, in den modernen Kreisen gewissermaßen wieder auflebt. Doch ist der Name „Gau" der heutigen amtlichen Sprache fremd geworden, sonst wäre er besser und volksthümlicher als der Name „Kreis," welcher an mehr abstrakte Vorstellungen anklingt. Aber wie dem auch sey, das Wesentliche der Sache kann auch heute bestehen.

Diese Bedeutung also vindiciren wir den Kreisen, wenigstens für den östlichen Theil der Monarchie, wo die Kreisverfassung tiefe Wurzeln hat, die ihr, so weit wir unterrichtet sind, in den westlichen Provinzen großentheils fehlen. Ein neuer Grund der Schwierigkeit und Unzuträglichkeit einer repräsentativen Verfassung, welche beide Ländergebiete in Eins verschmelzen soll, wie es gleichwohl die heutige Centralisations- und Nivellirungssucht fordert. Darüber sind die Männer

der Bureaukratie und des Constitutionalismus ganz eines Sinnes. Es muß Alles nach einer Schablone eingerichtet werden, und wäre ihnen ein schrecklicher Gedanke: den Westprovinzen eine eigene Verfassung zu geben, vielleicht mit einem Vicekönig an der Spitze. Aber was ist dabei zu erschrecken? Soll eine repräsentative Verfassung wohlthätig seyn, und soll sie insbesondere Volksfreiheit begründen, so gehört doch wohl zu allererst dazu, daß sie sich selbst dem Volksleben anpaßt. Wo also das Volksleben bedeutende Unterschiede zeigt, wird eine gemeinsame Verfassung unmöglich, oder unhaltbar und unersprießlich, wenn man sie gleichwohl versucht. Oder verlöre denn etwa die preußische Macht dabei? Im Gegentheil, Preußen würde viel mächtiger seyn, als es heute ist, weil gerade die erkünstelte Staatseinheit, welche alle naturgemäße Entwicklung lähmt, eine Hauptquelle seiner Schwäche ist, wie gleichzeitig seiner schwankenden Politik, indem man gar nicht mehr zu wissen scheint, wo der Schwerpunkt der preußischen Macht liegt. Er liegt aber rechts von der Elbe, und die natürliche Wirkungssphäre der preußischen Macht sind die baltischen Länder. Doch dieß nur beiläufig.

Sollen also unsere Kreise die politischen Elementarkörper seyn, so bedürfen sie einer vollständigen Organisation, nach allen Richtungen des Staatslebens, einer wahren Selbstregierung, vorbehaltlich dessen, was ausdrücklich einer höheren Leitung unterstellt ist, weil es über das Kreisleben hinausführt.

An ihre Spitze tritt ein „Kreishauptmann," vom Könige ernannt, aber nur aus der Mitte der Kreiscorporation, welcher dabei ein Präsentationsrecht zukommt. Der Titel „Landrath" ist unpassend, weil nicht das eigentliche

Rathen der Beruf dieses Beamten ist, sondern er soll gewissermaßen der Anführer der Kreisinsaßen seyn, die er regiert in Verbindung mit dem Kreisausschuß, welcher eben seinen Rath bildet. Diesem zur Seite steht der Kreistag, der sich zu jenem Collegium verhält, wie die Stadtverordneten zum Magistrat.

Die Kreisbehörde umfaßt alle Zweige der Verwaltung, als da sind: Polizei, Schulwesen, Armenwesen, Wegebau, ökonomische Anstalten aller Art, und außerdem die Aufsicht über die Communalverwaltung.

Ferner hat jeder Kreis sein eigenes Gericht. Den Vorsitzenden oder Direktor desselben, welcher par excellence Kreisrichter heißen müßte, ernennt der König, die Beisitzer hingegen werden von der Kreiscorporation erwählt, ganz ähnlich wie zur Zeit Karls des Großen auch nur der Vorsitzende des Gaugerichtes von oben her ernannt wurde, die Schöffen aber aus der Mitte der Insassen hervorgingen. Nun ist es überaus wichtig, daß das Kreisgericht ein wirklich dem Kreise angehöriges Gericht wird, dessen Mitglieder mit den Kreisinsassen verwachsen, damit die Rechtspflege wieder volksthümlicher wird, und das Recht nicht zu einem reinen Juristenrecht entartet. Daß gelehrte Richter dazu gehören, ist freilich nach heutigen Verhältnissen unbestreitbar, daß aber allmählig wieder eine Mitwirkung bürgerlicher Schöffen stattfinde, dürfte sehr wohl zu erzielen und gerade auf diesem Wege zu hoffen seyn. Außerdem müßte es noch Amts- oder Ortsgerichte geben, als Communalgerichte, aber unter der Inspektion des Kreisrichters, und nöthigenfalls unter Assistenz eines vom Kreisgerichte deputirten gelehrten Richters.

Deßgleichen muß eine Kreiswehr bestehen und in den großen Städten eine Bürgerwehr, weil es jedem politischen Körper unentbehrlich ist, daß er sich selbst als bewehrt und wehrbar fühlt. Diese Kreiswehr wird im Frieden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, im Kriegsfalle zur Aushülfe für die Armee, aber beides ist nicht die Hauptsache. Sondern die Hauptsache ist, daß sie das Gefühl der Gemeinschaft unter den Kreisinsassen beleben soll, indem sie den Kern der Bevölkerung zu einem Körper vereinigt, und in dem Ganzen einen rüstigen Geist erhält. Wir sagen „rüstig", und dieser Ausdruck selbst erklärt die Sache, denn Rüstigkeit ist eben so eine bürgerliche als militärische Eigenschaft, und doch verbindet der Genius unserer Sprache zugleich den Sinn der Waffenbereitschaft damit, also das Sichbewaffnen macht rüstig. Das ist deutsche Art, wehrlos ehrlos, und ohne Waffen keine Freiheit.

Man darf darüber nicht nach einseitig militärischen oder polizeilichen Gesichtspunkten urtheilen; noch auch nach pädagogischen, wie wenn es nur auf eine allgemeine Turnerei hinausliefe; noch auch nach constitutionellen, wonach die sogenannte Nationalgarde die Verfassungsparagraphen vertheidigen soll. In alle diesem ist freilich etwas Wahres, aber es wird eine Karrikatur daraus, sobald es einseitig auftritt. Man muß die Lebenseinheit eines politischen Körpers vor Augen haben und darum der Kreiswehr zugleich einen gemüthlichen und fröhlichen Charakter geben, indem man an die Schützengilden und Schützenfeste anknüpft, und was es sonst an örtlichen Feierlichkeiten gibt. Da muß die Kreiswehr erscheinen, und der Kreishauptmann an ihrer Spitze.

Selbstredend paßt dazu kein Stubenhocker und im Aktenwesen verkommener Hämorrhoidarius, es muß ein Mann mit einem Federbusch seyn, der nöthigenfalls auch die Klinge zu führen weiß. Was sprechen wir doch von öffentlichem Leben, wenn das Leben in den geheimnißvollen Abgrund der Bureaus und der Studirstube versinkt. Heraustreten muß es, und die prägnanteste wie zugleich volksthümlichste Form der Oeffentlichkeit ist das Zusammentreten bewehrter Männer. Ohne dieß kein öffentliches Leben.

Endlich noch eins.

Auch für das *Finanzwesen* müssen die Kreise als Elementarkörper gelten. Die Leistungen für die Centralregierung müssen nicht mehr von den Individuen, sondern von den Corporationen gefordert werden und eine allgemeine Contingentirung eintreten. Wir wissen wohl, daß dieß nach heutigen Verhältnissen nur theilweise möglich ist, nämlich nur für die direkten Steuern, und selbst mit dieser Einschränkung sehr schwierig bleibt, aber als Ziel muß es angestrebt werden, sonst fehlt den Corporationen eine wesentliche Bedingung ihrer Consistenz. Dieß wollen wir hier nur als eine Forderung aussprechen. In einem späteren Abschnitte werden wir darauf zurückkommen, und dann zeigen, welche weitreichenden Folgen eine solche Veränderung des Finanzwesens haben würde.

Sind nun die Kreise nach dem allen als die politischen Elementarkörper anerkannt, so müssen von da aus alle politischen Wahlen ausgehen, für die Provinzialvertretung wie für den Landtag. Und nicht die Kreisinsassen haben zu wählen, sondern die Kreiscorporation als solche. Die Verfassung

jeder Kreiscorporation selbst aber muß auf Statuten beruhen, ein allgemeines Schema ist unmöglich, nur die leitenden Grundsätze müssen überall dieselben seyn.

So viel von den Kreisen.

Darauf wird die Provinzialverfassung folgen, und die Zwischeninstanz der Bezirksregierungen verschwinden. Diese Behörden waren überaus wichtig, und ganz unentbehrlich für die administrative Verfassung der altpreußischen Zeit, wie sie unter Friedrich Wilhelm III. zur Vollendung kam, aber sie sind kein Bedürfniß mehr, wenn das System der Selbstverwaltung zur Geltung kommt. Im Gegentheil, gerade die Bezirksregierungen machen diese Entwicklung ganz unmöglich, indem sie nach unten hin auf die Kreise drücken und nach oben hin die Adern des Provinziallebens unterbinden. Denn die Bezirksregierungen sind als reine Beamtenkörper das charakteristische Organ der Beamtenregierung, und die Regierungsbezirke sind keine Corporationen, was hingegen die Kreise und Provinzen sind, welche auch allein ihre Vertretung haben. Wo also die Corporation und die Vertretung ist, da muß auch die Verwaltungsbehörde seyn, und wenn es nicht so ist, so folgt es ganz natürlich, daß aus diesen beiden Corporationen und Vertretungen nie etwas Rechtes werden kann, wie die Erfahrung genügend bewiesen hat. Fürwahr, es bildete einen eigenthümlichen Widerspruch, eine ständische Vertretung nach Kreisen und Provinzen einzurichten, wie es unter Friedrich Wilhelm III. geschah, und gleichzeitig den Schwerpunkt der Verwaltung in die Bezirke zu legen. Hält man gleichwohl die Provinzen für zu große Verwaltungskörper, so mögen die Bezirke in

Zukunft an die Stelle der Provinzen treten, und wo dieß geschieht, der Provinzialverband aufgelöst werden. Eine besondere Bezirkscorporation und Bezirksvertretung noch daneben einzurichten, dazu ist kein Bedürfniß, und würde das Ganze nur lähmen. Es darf zwischen dem Staatsmittelpunkt und dem politischen Elementarkörper nur eine Zwischenstufe geben, sonst ist jede kräftige Bewegung unmöglich und allgemeine Erschlaffung unvermeidlich. Auf den Kreisverband also folgt der Provinzialverband, und die Zwischenstufe hört auf, oder Preußen wird nie aufhören ein Beamtenstaat zu seyn.

An der Spitze der Provinz steht ein königlicher Statthalter, der aber zu den angesessenen Leuten der Provinz gehören muß. Er bedeutet uns etwas anderes als ein Oberpräsident, dessen unklare Stellung schon in seinem Namen liegt. Denn was ist ein Obervorsitzender? Offenbar will man mit diesem barbarischen Comparativ mehr bezeichnen, als einen bloßen Vorsitzenden, und das wollen wir auch, und gebrauchen daher den Namen „Statthalter", welcher den besondern Vorzug hat, daß er unmittelbar an die höchste Gewalt erinnert. Dem Statthalter kommt also ein repräsentativer Charakter zu, er müßte dem Range nach auf den Senatspräsidenten folgen, und mehr gelten als ein Minister. Wir denken uns seine Stellung einigermaßen ähnlich wie diejenige der Herzöge in der alten Kaiserzeit, und würden ihm das Ehrenprädikat „Durchlaucht" geben, während der Senatspräsident als Alter ego des Königs das Prädikat „Hoheit" führte, welches auch dem ganzen Senatskörper zustehen müßte, indessen den Ministern die „Excellenz" verbliebe.

Unter dem Statthalter steht ein Collegium königlicher

Räthe, und diesem zur Seite ein Provinzialausschuß als Beirath. Aus diesem werden Commissionen gebildet für einzelne Geschäftszweige, wie namentlich Repartirung der Steuern und Verwaltung spezieller Provinzialinstitute, als Creditanstalten, Feuerkassen, Armenhäuser, Schulen u. s. w., unter dem Vorsitz eines königlichen Rathes für jede Commission. Ein Provinzialtag vollendet diese politische Organisation.

## XXXVIII.

Eine solche Einrichtung vereinigt die Bedingungen der Freiheit mit den Bedingungen der Ordnung und Stabilität. Sie ist darauf berechnet, einen kräftigen Gemeingeist zu erwecken, und während sie von unten her die Selbstthätigkeit des Volkes herausfordert, gestattet sie nicht minder den Impuls von oben her, indem sie überall Persönlichkeiten an die Spitze stellt, als unmittelbare Organe der königlichen Gewalt. Es ist aber die Verfassung einer Provinz, nicht eines Staates, und sie deutet auf eine Ergänzung hin, ohne welche sie nicht bestehen könnte.

Nämlich die collegialischen Bezirksregierungen sind hier ausgeschieden, das berathende, temperirende Element tritt durchaus gegen das active zurück, und dieß würde einen unhaltbaren Züstand ergeben, wenn nicht über den Provinzen die Staatsregierung stände, mit der breiten Basis des Senates. Hier ist der Punkt, wo die Bedeutung dieser Veränderung auf einmal ins Auge springt.

Wir sagten bereits, die collegialischen Bezirksregierungen waren für das System des Beamtenstaates durchaus wesentlich,

und um so wichtiger, als die Ministerialregierung mit ihrer Fachabtheilung einerseits ein sehr willkürliches Eingreifen gestattet, und andererseits großen Schwankungen unterliegt, und eben gegen diese beiden Uebel bildeten die Bezirksregierungen, mit dem breiten Körper ihrer Collegien, ein sehr wirksames Gegenmittel. Ja sie sind es noch heute, und ohne dieses Gegengewicht würden die Folgen des schwankenden Zustandes der Centralregierung noch ungleich merklicher seyn, wenn sich die Strömung nicht eben an diesen Beamtencorporationen bräche. Sie wirken in dieser Hinsicht wie eine Art von Senat, der hier aber in der Mitte liegt. Indem nun über den Bezirksregierungen die persönliche Gewalt der Oberpräsidenten steht, und unter ihnen die eben so persönliche Gewalt der Landräthe, entspringt daraus ein bewunderungswürdiges Gleichgewicht, und unter dem Gesichtspunkt der reinen Beamtenverfassung kann man nichts Vollkommeneres denken, als dieses preußische System. Es ist dafür berühmt gewesen, und was eine solche Verfassung Gutes leisten kann, das hat sie geleistet. Allein ihre Zeit ist vorüber, und wenn es sich jetzt darum handelt, von dem Beamtenregime zu einer volksfreien auf Selbstverwaltung beruhenden Verfassung überzugehen, so leuchtet ein, daß dieß nicht möglich ist, ohne eine durchgreifende Veränderung des bisherigen Behördenorganismus.

Gleichwohl scheint niemand daran zu denken. Man meint, durch den repräsentativen Schematismus eine neue Verfassung hergestellt zu haben, und was doch das Allerwichtigste wäre, nämlich die Veränderung der Regierungsorganisation, davon ist keine Rede. Um so mehr also müssen wir davon reden,

und haben gerade diese Frage in den Vordergrund gestellt, wo sie nach der Natur der Sache hingehört.

Der Beamtenstaat legte die collegialische Gewalt in die Regierungsbezirke, und zwar eben deßwegen, weil er keine Selbstverwaltung der Provinzen bezweckte. Wir hingegen, die wir gerade diese Selbstverwaltung bezwecken, heben die collegialische Gewalt der Bezirksregierungen auf, errichten aber dafür im Mittelpunkt des Staates eine über allen Provinzen stehende collegialische Gewalt, nämlich einen Senat im eigentlichen Sinne, als Basis der Staatsregierung.

Dieser Senat ist für das neue System, welches wir in Vorschlag bringen, ganz eben so unentbehrlich, wie es für das alte System die collegialischen Bezirksregierungen waren. Er allein gibt der Centralregierung die Festigkeit und Sicherheit, deren sie bedarf, um die Stöße auszuhalten, die unter dem Regime der Selbstverwaltung ganz unvermeidlich sind. Denn welche Kräfte werden dadurch wach gerufen! Verschwindet das Bevormundungssystem, welches jede Bewegung im Keime erstickt, so schwillt natürlich die Bewegung an und drängt von allen Seiten gegen die Regierung, welche nicht Stand halten kann ohne eine breite Basis, die sie nur durch einen Senat bekommt; Minister vermögen nichts dagegen.

Gleichzeitig werden durch die so sehr gesteigerte Selbstständigkeit der Glieder des Staatsganzen auch unvermeidlich die centrifugalen Tendenzen gesteigert, und muß folglich in demselben Maße die Centripetalkraft gestärkt werden. Und dieß geschieht gleichfalls durch den Senat. Er bildet ein lebendiges Band der Glieder, indem er aus allen Provinzen hervorragende Persönlichkeiten in sich aufnimmt, und andererseits

aus seiner Mitte die Statthalter erwählt werden. Außerdem wird man bei besonderen Veranlassungen aus der Mitte des Senates Commissarien in die Provinzen schicken, ähnlich wie die Sendgrafen unter Karl dem Großen. Sie kommen wie ein Blitz aus heiterem Himmel, und werden eine viel wirksamere Controle üben als ständige Behörden, deren Controlmaßregeln gar bald in Formalitäten auszuarten pflegen.

Das sind die Grundlinien der Verfassung, wie wir sie uns denken.

## XXXIX.

Was würde der Einführung einer solchen Verfassung im Wege stehen? Am allermeisten die bureaukratischen Tendenzen, wie andererseits die liberal-constitutionellen, denen eine solche Verfassung gleicherweise zuwider seyn würde.

Die Bureaukratie will kein Selfgovernment, worauf doch unsere Vorschläge beruhen, und somit ist ihr Widerspruch von selbst klar. Der Constitutionalismus hingegen verwirft das Selfgovernment nicht, ja, er hätte es wohl selbst gern, und macht zu Zeiten hohe Worte darüber, wie es seine Art ist, aber er hat seinen Schematismus noch viel lieber, und er verwirft Alles, was diesem Schematismus widerspricht. Darüber haben wir noch etwas zu sagen, um die Differenzen nach ihrer vollen Bedeutung ins Licht zu stellen.

Zunächst also will man von der fingirten Gewaltentheilung nicht ablassen, und unter diesen fingirten Gewalten soll schlechterdings die sogenannte Legislative den ersten Platz einnehmen, die Regierung aber kennt man nur unter dem Namen der Exekutive, als ein Organ zur Ausführung der

Kammerbeschlüsse. Unser System macht es umgekehrt, und kann schon deßhalb dem Constitutionalismus nie annehmbar seyn. Außerdem aber kommt noch der Liberalismus in Betracht, der selbst die Grundlage des Constitutionalismus bildet, und er gestattet nicht, die Staatsverfassung auf Corporationen zu gründen, weil er nur die persönlichen Freiheitsrechte im Auge hat. Soll ihm doch der Staat überhaupt nichts anderes seyn, als eine Anstalt zum Schutz dieser persönlichen Rechte, und dieses zugegeben, so haben auch nur die Personen ein selbstständiges Recht, die Corporationen hingegen nur ein abgeleitetes Recht, und können dann folglich niemals zur Basis einer Verfassung dienen. Man will statt dessen alles auf Individuen gründen, also ein System des Individualismus.[1]

Dieser Individualismus ist die allerwesentlichste Seite des Liberalismus, worin sich die ganze liberale Praxis concentrirt. Eben daraus entspringen die erstaunlichen Erfolge des Liberalismus, nämlich überall da, wo es sich darum handelt die alten Institutionen aufzulösen, aber andererseits auch eben so sein gänzliches Unvermögen zur Begründung einer neuen Ordnung. Kann es wohl ein wirksameres Auflösungsmittel geben, als daß man die Menschen vereinzelt und auf sich selbst reducirt? Jede Institution ist ja ein Band, welches die Menschen an einander bindet, und macht man also die reine Personalität zum Princip, indem man die persönlichen Freiheitsrechte für unbedingt erklärt, so reißen alle Bande. Kirche und Staat, bis auf die geringste Corporation herab, Alles ist auf einmal untergraben, Alles

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. III. und IV.

fällt zusammen, und es bleibt nur das souveräne Individuum übrig. Solcher Zustand ist aber nicht zu ertragen, und so versucht denn der Liberalismus selbst wieder neue Verbindungen herzustellen, doch keine will halten, noch weniger Kraft gewinnen. Immer die Freiheit im Munde, spricht er natürlich auch von Selbstverwaltung, ja, sie soll bis in die höchsten Sphären reichen, nur bemerkt er nicht, wie er gerade durch diese Forderung in einen radikalen Widerspruch mit sich selbst geräth. Oder was soll sich denn wohl selbst verwalten? Doch nicht etwa die Individuen, sondern will man nicht geradezu irre reden, so kann man doch nur die Selbstverwaltung der Corporationen meinen. Aber man hat die alten Corporationen aufgelöst, und aus den neuen kann nichts werden, weil sie keine Macht, kein Ansehen, keinen Halt haben, noch auch gewinnen können, und zwar eben deßwegen nicht, weil man die staatsbürgerlichen Rechte davon ablöst. So wird der liberale Staat zu einem bloßen Wählerhaufen, und nicht die Corporationen gelten im Staate, sondern die Wähler, die Wahlmänner, die Abgeordneten, d. h. überhaupt die Individuen; die Corporationen hingegen sind nur geduldete Existenzen. Die Legislative kann sie nach Gutbefinden aufheben und ihnen jeden Tag eine neue Lebensform vorschreiben, ohne daß man sie nur irgendwie um ihre Meinung, geschweige denn um ihre Einwilligung fragte. Wie haben wir dieses empörende Benehmen des Liberalismus an unserer Städteordnung erfahren! Aber dasselbe wiederholt sich fortwährend und aller Orten. Und dann will man hinterher von Selbstverwaltung reden, nachdem man alle Corporationen im Kerne ihres Wesens

vernichtet hat, und was noch davon übrig bleibt, in unheilbarer Lähmung erhält. Noch einmal, was soll sich doch wohl selbst verwalten, wo nur die Wählerhaufen ein selbstständiges Recht haben? Und was kann die Folge eines solchen Systemes seyn? Nichts anderes als eine ertödtende Centralisation, eine redselige Kammer, papierene Gesetze, Schulden und Steuern im Ueberfluß, aber nichts weniger als Selbstverwaltung, dafür hingegen die Perspektive auf Säbelherrschaft, die endlich das einzige Mittel bleibt, um der mit dem Individualismus hereinbrechenden Anarchie zu wehren.

Es kann gar nicht anders seyn. Je mehr der Liberalismus die Staatsgesellschaft in Individuen auflöst, um so dringender wird das Bedürfniß einer mechanischen Zwangsgewalt, und in demselben Maße wächst die administrative Centralisation, welche durch den Constitutionalismus nicht etwa eingeschränkt, sondern viel mächtiger geworden ist, und heute viel weiter reicht, als unter dem absoluten Regime. Hand in Hand damit geht die moderne Finanzwirthschaft, welche selbst eine der allerwesentlichsten Stützen der Centralisation bildet, und ohne welche selbst die Armeen, die doch am Ende die Hauptstütze der heutigen Staatsgewalt sind, gar nicht existiren könnten. Es ist aber wiederum der Individualismus, welcher auch das moderne Finanzwesen charakterisirt, d. h. der Fiskus richtet sich durchaus an die Individuen, an den individuellen Besitz oder das individuelle Einkommen, und wo er diesem nicht direkt beikommen kann, thut er es indirekt, durch Besteurung der Consumtionsmittel. Welche Wirkungen müssen daraus entspringen?

Vorweg ein maßloses Anwachsen der Steuern, weil das

Individuum, gegenüber der Centralgewalt des Staats durchaus ohnmächtig, sich jeder neuen Forderung fügen muß und sich schlechterdings nicht dagegen wehren kann, während andererseits mit der Centralisation selbst die Bedürfnisse der Staatsgewalt sich dergestalt vermehren, daß man tagtäglich neue Forderungen machen muß. Es geschieht gewiß nicht aus bösem Willen, sondern es folgt aus den Zuständen der liberalen Gesellschaft, und darum hat der Constitutionalismus, der doch gerade im Finanzwesen der Regierung durchaus die Hände binden will, in Wahrheit diesen Zug der Dinge nicht nur nicht gehemmt, sondern noch weit mehr befördert. Sind doch gerade die constitutionellen Kammern das allerbequemste Werkzeug zur Erhöhung der Steuern, wie deßgleichen zur Contrahirung neuer Schulden, so daß das Schuldenmachen unter dem verschönernden Namen des öffentlichen Credits seitdem in ein förmliches System gebracht worden ist, und gerade die Kammern selbst die unerschöpfliche Pumpanstalt bilden. So lebt man in den Tag hinein bis zum Staatsbankerott, welchem der Constitutionalismus unaufhaltsam entgegen geht.

Wiederum eine ganz natürliche Folge dieses Systems, welches unter dem pomphaften Titel einer Volksvertretung und eines verantwortlichen Ministeriums nur Täuschungen geschaffen hat. Denn wenn das Ministerium nur keinen Verfassungsparagraphen verletzt, und für seine Forderungen die Zustimmung der Kammern gewinnt, so ist jede reelle Garantie verschwunden. Die Minister wechseln ja, deßgleichen die Deputirten in der Kammer, und hinterher ist niemand mehr da, auf welchem eine wirkliche Verantwortung ruhte, insofern

nur die Verfassung nicht verletzt ist, welche doch nicht die geringste sachliche Norm darbietet, weder für die Steuern, noch für die Schulden, sondern in beider Hinsicht den Progreß in infinitum gestattet, lediglich unter der bloß formalen Bedingung der Uebereinstimmung zwischen Ministerium und Kammern. Findet diese statt, so ist alles verfassungsmäßig geschehen und von keiner rechtlichen Verantwortlichkeit mehr die Rede, sondern es bliebe nur die viel wichtigere moralische Verantwortlichkeit. Allein wer trägt sie? Die Minister kommen und gehen, wie die Deputirten auch, und sind sie gegangen, so ist jede Verantwortlichkeit verschwunden.

Darin liegt die Hauptsache, und um alles auf einmal zu sagen: wir bedürfen für die dauernden Interessen des Staates auch dauernder Träger, nicht wechselnder Träger, wie es die Minister und die Deputirten sind. Auf eben diesem Grundsatz beruht ja der Vorzug, welchen man dem erblichen Königthum vor dem Wahlkönigthum gibt, weil die Könige wechseln, die Dynastie aber bleibt und durch ihr natürliches Interesse an die Wohlfahrt des Landes gebunden ist. Und so ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß das absolute Königthum, welches wir durchaus nicht verherrlichen wollen, doch allerdings viel sparsamer gewirthschaftet hat als das constitutionelle, weil es sich moralisch verantwortlich fühlte. Der Constitutionalismus erklärt diese moralische Verantwortlichkeit für ungenügend, er will jemand haben, an welchen er sich halten kann, und diese Forderung verwerfen wir nicht, sondern wir wollen dasselbe, aber er macht den Fehler, daß er Organe schafft, deren Verantwortlichkeit sich auf die bloß formale Verfassungsmäßigkeit beschränkt, Organe,

die nicht selbst mit den dauernden Interessen des Landes verbunden sind, sondern wechselnde Gestalten, und indem man so eine formale rechtliche Verantwortlichkeit gewinnt, gibt man die reale und moralische Verantwortlichkeit auf. Wir hingegen vereinigen Beides. Wir wollen die Regierung auch verantwortlich machen, aber wir wollen die Regierungsgewalt auf eine bleibende Körperschaft basiren, d. i. auf den Senat, und die Controlbehörde d. i. die Kammer nicht minder, nämlich auf Corporationsdeputirte, welche dann ihrerseits selbst bleibende Interessen vertreten und nicht bloß die Velleitäten eines Wählerhaufens, der nach der Meinung des Tages urtheilt, heute so und morgen so. Werden dann ferner die Steuern contingentirt und auf die Corporationen als solche gelegt, so ist auf einmal alles anders.

Jede neue Forderung richtet sich nun direkt an die Corporationen und diese können sie prüfen. Sie haben eine Widerstandskraft, welche den Individuen fehlt, und sie werden ihre Deputirten mit gemessener Instruktion versehen. Eine Kammer, welche aus solchen Deputirten besteht, wird die Budgetfragen etwas gründlicher behandeln und den anschwellenden Etats ein Ziel setzen, wenn das in Zukunft überhaupt noch nöthig wäre. Es wird aber kaum nöthig seyn, wenn an die Stelle der Ministerialregierung eine Senatsregierung tritt, womit die überschwänglichen Forderungen, zu welcher das jetzige System der Fachministerien führt, ganz von selbst verschwinden. Denn der Senat ist selbst eine Körperschaft von dauernder Existenz, und nicht bloß an die Verfassungsmäßigkeit gebunden, sondern zugleich moralisch verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit ruht auf ihm.

Er kommt und geht nicht wie die Minister, sondern sein Kern ist immer derselbe, und es ist eine natürliche Folge, daß sein Sinn auf das Dauernde gerichtet seyn wird. Sein Wahlspruch ist nicht après nous le déluge, sondern er fürchtet den hereinbrechenden Staatsbankerott schon als ein gegenwärtiges Uebel, und wird Sparsamkeit zu einer Grundregel machen.

Er hat ferner auch nicht das Streben, die Steuerkräfte des Landes zu centralisiren, sondern er läßt den Gemeinden, den Kreisen nnd Provinzen, so viel als möglich für ihre eigenen Lebensbedürfnisse. Je mehr dann die Corporationen auch in finanzieller Hinsicht an die Stelle der Centralverwaltung treten, wird ein ganz neues Leben erwachen, ein Geist des Gemeinsinns und der Hingebung für öffentliche Zwecke, welcher gerade durch die liberale Centralisation erstickt worden ist.

Es wäre ja naturwidrig, wenn man bei irgend jemand ein lebendiges Interesse für so ein abstraktes Ding, wie es die Staatskasse ist, voraussetzen wollte, sondern die Leute geben nichts, wozu sie nicht gezwungen sind. Freiwillige Leistungen sind nur da zu erwarten, wo es einem Zweck gilt, der dem Leistenden nahe liegt, dessen Erreichung ihm gesichert scheint und worauf er selbst einen bestimmten Einfluß hat, also nur in den Corporationen. Und so sehen wir auch heute, daß da, wo ein wenig corporative Selbstständigkeit besteht, auch wirkliche Leistungen erfolgen, wie namentlich in unsern Städten. Sie legen Schulen an, stiften nützliche Anstalten aller Art, machen Verschönerungen, und würden gewiß noch weit mehr leisten, wenn ihre Selbstständigkeit weniger

beschränkt wäre. Denn was sie in alter Zeit geleistet, wo sie eine volle Autonomie hatten, davon zeugen noch jetzt so viele steinerne Denkmale, und von allem, was es heute an öffentlichen Stiftungen gibt, rührt doch das meiste noch aus jener Zeit her. Nun wollen wir keineswegs das Mittelalter heraufbeschwören, aber allerdings den Gemeingeist und die Kraft, welche damals in den Corporationen lebten. Wir wollen auch nicht privilegirte Corporationen herstellen, wie sie es damals waren, sondern wir wollen das corporative Princip zum allgemeinen Organisationsprincip machen. Daraus folgt freilich etwas wesentlich anderes, als es die mittelalterliche feudale Gesellschaft war, wie deßgleichen etwas wesentlich anderes, als es die heutige liberale Gesellschaft ist. Und diese Veränderung muß auch die Finanzwirthschaft umfassen, deren tief greifende Folgen wir so eben dargelegt.

## XL.

Nach dem allen wird uns die Organisation der politischen Elementarkörper für die allerwichtigste Aufgabe erscheinen, wogegen der ganze constitutionelle Schematismus als bedeutungslos verschwindet, so gewiß, als eben nur durch diese Elementarkörper eine feste Schranke gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt hergestellt, und dadurch der Idee der Gewaltentheilung, insoweit sie überhaupt begründet ist, ein realer Anhalt gegeben werden kann. [1]

Auf solcher Basis allein läßt sich ein Gebäude politischer Freiheit errichten, welches Dauer und Haltbarkeit verspricht

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. IV.

und worin die Freiheit nicht bloß durch Verfassungsparagraphen verbürgt ist, sondern durch die wirkliche Macht, welche die Nation in den Elementarkörpern in die Hände bekommt und an sich behält, wodurch die ganze Verfassung in Fleisch und Blut der Menschen übergeht, und von den Sitten und Ueberzeugungen belebt und getragen wird. Daß dem wirklich so sey, bestätigt die Erfahrung. Denn in allen fest begründeten und lang bestandenen Verfassungen sind es in der That die politischen Elementarkörper, welche nicht nur die Unterlage des centralen Staatslebens bilden, sondern dem Ganzen selbst seinen eigenthümlichen Charakter geben. So, um zwei Beispiele aufzuführen, in England und in Ungarn.

Worauf beruht die englische Verfassung? Weder auf der Gewaltentheilung noch auf dem repräsentativen Schematismus, sondern auf dem Verband der Grafschaften, welche dort die politischen Elementarkörper sind, und woran das ganze Selfgovernment sich anschließt.[1] Verschwände das Parlament, so ließe es sich leicht wieder herstellen, verschwänden aber die Grafschaftsverbände, so wäre die ganze Verfassung verloren und nicht wieder herzustellen. Eine ähnliche Bedeutung haben in Ungarn die Comitate. Den Reichstag kann man zersprengen und unterdrücken, aber so lange die Comitate bestehen, so lange besteht auch die ungarische Verfassung, und der Reichstag kann alle Tage wiederkommen. Das weiß jeder Ungar. Die Bureaukratie in Wien weiß es auch, und richtet daher ihre Angriffe vor allem gegen die Comitats-

[1] Vergl. Gneist, Geschichte des Selfgovernment in England, Berlin 1863.

verfassung, womit die ungarische Freiheit und Selbstständigkeit steht und fällt.

Aber was richten wir unsern Blick auf die Fremde, während doch unsere eigene deutsche Geschichte genügende Belehrung darüber ertheilt. Oder worauf beruhte die altdeutsche Volksfreiheit? Ohne Frage auf der Gauverfassung, und es ist allgemein bekannt, wie es eben die Zerrüttung und Zersprengung der Gauverfassung war, wodurch unsere ganze politische Entwicklung dem Feudalismus verfiel, und die Territorialherrschaften emporkamen, mit welchen die Nationalfreiheit wie die Nationaleinheit gemeinsam zu Grunde gingen. Hoffen wir also jemals wieder zu einer volksthümlichen freien und einheitlichen Verfassung in Deutschland zu gelangen, so ist die Herstellung der politischen Elementarkörper das Allerwichtigste und Nothwendigste. Keine Gewaltentheilung und kein deutsches Parlament kann uns dazu verhelfen, sondern umgekehrt, so bald nur erst die politischen Elementarkörper eingerichtet sind, so ist die Freiheit überall sicher gestellt, eine Repräsentation leicht zu bilden, und wir werden wieder eine Nation mit eigener Verfassung und eigenem Recht, der mit der Kraft und dem Selbstgefühl, welche daraus entspringen, auch Sieg und Ehre nicht fehlen werden.

Das liberal-constitutionelle System führt uns nicht zu diesem Ziel, sondern entfernt uns davon, so gewiß, als es von alle dem, was wir in dem Vorstehenden gefordert, das Gegentheil thut. Es bildet keine politischen Elementarkörper, welche die feste Grundlage eines großen Reiches, ein Hort der Nationalfreiheit und eine Quelle der Nationalkraft wären, sondern es macht die Bildung solcher Körper unmöglich,

indem es das Staatswesen auf die Individuen basiren will, gleich wie es auch sein ausgesprochener Zweck ist, vor allem die persönlichen Freiheitsrechte zu garantiren. Man sieht auf diesem Standpunkte nicht ein, wie eben jene Elementarkörper die allernatürlichste und darum allerwirksamste Garantie für diese Freiheitsrechte bilden würden, sondern man sucht die Garantie in einer schematischen Gewaltentheilung. Darin stimmen alle Constitutionen überein. Sie beginnen mit den sogenannten Grundrechten, oder Menschenrechten, wie man ursprünglich in Frankreich sagte, die man möglichst genau und ausführlich behandelt, und dann folgt die Einrichtung der sogenannten Staatsgewalten, insbesondere der Kammern, und einiges von den Gerichten, was aber doch gerade die wirklichen Grundlagen des Staatswesens sind, nämlich die Corporationen, Gemeinden, Kreise und Provinzen oder wie sie heißen mögen, davon ist erst hinterher und beiläufig die Rede, wie von Nebendingen, welche etwa seyn oder auch nicht seyn können, so lange nur die Grundrechte feststehen.

Ganz in diesem Geiste ist denn auch die preußische Verfassungsurkunde gearbeitet. Ja sie bietet vielleicht das allergrellste Beispiel solcher Verwirrung, indem unter ihren 119 Artikeln nur der Eine, sage Eine Artikel 105 ist, der von Gemeinden, Kreisen und Provinzen handelt! Und wie lautet dieser Artikel?

> „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt,"

oder mit andern Worten: die Organisation derselben bleibt der Zukunft vorbehalten. Von diesen Grundlagen des ganzen

Staats, worauf doch in Wirklichkeit das Allermeiste ankommt, sagt also diese Verfassungsurkunde realiter gar nichts. Und doch heißt sie das Staatsgrundgesetz!

Sobald aber das constitutionelle System anfängt, nach diesem sogenannten Staatsgrundgesetz zu funktioniren, so zeigen sich freilich die mangelnden Grundlagen, und die Constitutionellen fordern daher dringend den Ausbau der Verfassung, wie man sich auszudrücken liebt, um das wahre Uebel zu verbergen. Denn nicht sowohl der Ausbau mangelt. als vielmehr der Grundbau, was man jedoch nicht sagen will, denn es hieße die Bêtise eingestehen, ein Staatsgebäude ohne Grundlagen gebaut und das Ganze mit dem Dache angefangen zu haben. Darum spricht man also nur vom Ausbau, und spricht fortwährend davon, es ist aber seit dreizehn Jahren beim Sprechen geblieben, und von wirklich organischen Einrichtungen in dieser ganzen Zeit so viel als nichts zu Stande gebracht, während die ganze bureaukratische Organisation, wie sie vor der Constitution bestand, noch heute unverändert fortbesteht.

Man spricht von Selbstverwaltung, man fordert sie und sieht sich dann durch die Natur der Sache auf die Corporationen angewiesen, von denen man bei dem Entwurf der Constitution ganz abstrahirte, und denen man nun hinterher die möglichste Selbstständigkeit geben möchte, es wird aber nichts daraus, und kann nie etwas Ordentliches daraus werden. Denn 1) ist die ganze Verfassung im Zuschnitt verdorben, weil die Rücksicht auf die Grundrechte und die Trennung der Staatsgewalten alle natürlichen Verhältnisse verschoben hat, und nachdem einmal das Staatswesen auf

Individuen basirt ist, für die Corporationen keine geeignete Stelle mehr bleibt. 2) Sind die constitutionellen Kammern ganz ungeeignete Collegien zur Ausarbeitung organisatorischer Entwürfe, während andererseits die Ministerien durch den Streit mit den Kammern selbst aufgerieben und bald dahin gebracht werden, die Fristung ihres eigenen Daseyns als den vornehmsten Gegenstand ihrer Thätigkeit anzusehen. Was ist unter solchen Umständen zu erwarten? Nichts weiter als einzelne Anläufe, und was etwa wirklich zu Stande kommt, ist ein dürres Gerüst, ganz in dem Style des constitutionellen Staatsgebäudes selbst. Daher die allgemeine Erfahrung, daß der Constitutionalismus nirgends die Selbstverwaltung und die corporative Entwicklung befördert hat noch heute befördert, während er sie vielfältig erstickt hat, und zwar am allermeisten in Frankreich, dem eigentlichen Vaterlande dieses Systems. Wo aber noch corporative Freiheit und Selbstverwaltung besteht, wie namentlich in Belgien und auch in Spanien, da ruht sie auf alten Grundlagen und besteht, wie schon gesagt, nicht in Folge des Constitutionalismus, sondern trotz desselben. Von England ist natürlich hier nicht zu reden, weil die dortige Verfassung überhaupt etwas anderes ist als unser Constitutionalismus.

## XLI.

Der Liberalismus hat den Feudalismus überwunden und principiell beseitigt, wenn auch noch thatsächlich mancherlei Ueberreste davon bestehen. Dieß war sein eigenster Beruf und ist sein wirkliches Verdienst, aber doch gewiß

etwas rein Negatives. Nun will er etwas Positives an die Stelle setzen, nämlich den Constitutionalismus, der aber ein bloßes Formelwesen bleibt und in alle Ewigkeit weder Halt noch Leben gewinnen kann, weil das individualistische Princip, welches ihm zum Grunde liegt, jeder Organisation widerstrebt und vielmehr nichts anderes als die Desorganisation selbst ist.

Ganz entsprechend dieser individualistischen, die Gesellschaft in Atome auflösenden Tendenz des Liberalismus, ist er auch nach seiner theoretischen Seite ganz unfähig, die lebendigen Triebe zu erkennen, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden und das Gewebe der Gesellschaft bilden, statt dessen er nur die reine Interessengesellschaft kennt. Eben so wenig hat er Sinn und Verständniß für die geschichtlichen Grundlagen und das innere Gefüge der Staaten, und darum laufen alle seine Entwürfe auf rein formalistische Anordnungen und mechanische Construktionen hinaus. Denn Theorie und Praxis gehen Hand in Hand, und dieß eben ist der Geist der liberalen Staatswissenschaft, wie wir ihn in einem früheren Abschnitt geschildert, daß sie nach irgend einem Schema sucht, welches eine Musterverfassung für alle Staaten bilden soll, und ein untrügliches Heilmittel für alle Staatskrankheiten. Freilich bleibt die Musterverfassung doch eigentlich ein gesuchtes X, und es fehlt nicht an immer neuen Vorschlägen zu neuen und bessern Verfassungen, aber das ist allen constitutionellen Projekten gemein, daß sie etwas rein Gemachtes und Erkünsteltes hinstellen, welches lediglich nach dem Scharfsinn geschätzt wird, womit man sich das Ganze ausgedacht hat, ähnlich etwa wie ein Perpetuum mobile oder sonst eine kunstvolle Maschinerie. Ob es innere Wahrheit und

inneres Leben hat, danach ist keine Frage. Dahingegen sagen wir: die Politik bedarf keines Watt oder Fulton, die irgend eine außerordentliche Erfindung machen, sondern eines Columbus, der unbekannte Regionen entdeckt, eines Keppler und Newton, welche die Gesetze der Natur enthüllen. Also darauf kommt es an: aus dem eigenen inneren Leben der Staaten ihre Verfassung zu entwickeln, und in dem gegebenen Element selbst die Mittel zur Verbesserung zu suchen und mit bildender Hand die individuellen Gestaltungen zu einem Ganzen zu vereinigen, daß sie dem gemeinsamen Zwecke einer höheren Ordnung dienen, dem Ziel der Sehnsucht, worauf der Drang der Zeiten gerichtet ist.

Wie sollen wir nun eine solche Staatsansicht nennen, da wir ihr doch einen Namen geben müssen, im Unterschiede von anderen? Wir glauben sie nicht besser bezeichnen zu können, als mit dem Namen der föderalen oder föderativen. Diese föderative Staatsansicht hat nichts gemein mit den Bestrebungen der Restauration oder Reaktion, diesen Entwürfen beschränkter Geister oder Eingebungen der Leidenschaft. Sie steht der conservativ-feudalen Partei ganz eben so fern als der liberal-constitutionellen. Sie will kein Schema hinstellen, sondern sie gibt eine leitende Idee, welche in die reale Besonderheit der Staaten eingeht, und sich jeder Eigenthümlichkeit anschmiegt. Und eben diese Idee ist es, welche uns bei unsern Vorschlägen geleitet hat, die wir lediglich unter dem Gesichtspunkte zu prüfen bitten, ob und in wie fern sie der Natur und den Bedürfnissen des preußischen Staats entsprechen, nach seinem deutschen Wesen und nach seiner Stellung zum deutschen Vaterlande.

## XLII.

Unsere Ansicht, wie ihr Verhältniß zu andern Ansichten, haben wir somit dargelegt. Aber noch bleibt eine praktische Schwierigkeit zu erwägen, welche der Verwirklichung unserer Vorschläge entgegen tritt, und wenn sie nicht zu lösen wäre, dieselben nur zu einem leeren Gedankenspiele machen würde. Denn die Frage ist: wie eine solche föderative Verfassung, deren Grundlagen wir so eben vorgezeichnet, gegenüber der heutigen constitutionellen Verfassung zur Geltung gebracht werden könne?

Die Constitution besteht zu Recht, so unhaltbar sie auch in sich selbst seyn, so wenig sie den praktischen Bedürfnissen entsprechen mag, sie muß als Recht geachtet werden. Und dieß ist eben der Mittelpunkt der preußischen Krisis, daß, was formaliter gilt und gelten muß, doch realiter nichts taugt, und verworfen werden muß. Wie ist da heraus zu kommen?

Wir können und wollen diesen Knoten nicht mit dem Schwerte zerhauen. Es widerstrebt dem föderativen Principe selbst, zu welchem weder Revolutionen noch Staatsstreiche passen. Wie groß auch die Veränderungen seyn mögen, welche wir bezwecken, — sie können und sollen nur im gesetzlichen Wege stattfinden, mit freier Zustimmung der verfassungsmäßigen Gewalten. Und wir werden jetzt sehen, wie dieses sehr wohl zu erreichen steht.

Soll es aber jemals erreicht werden, so ist die unerläßliche Vorbedingung: die Herstellung einer parteilosen, starken und sicheren Regierung, die allein das allgemeine Vertrauen

finden kann, ohne welches keine tiefgreifende Verfassungsveränderung möglich ist. Denn gerade das Mißtrauen und die Parteisucht sind es, welche alle Verhältnisse verwirren, den Streit verbittern, und jede Lösung verhindern. Ueberall verschanzt man sich da hinter die geschriebenen Paragraphen, und besteht auf seinen Schein, denn wenn auch nur ein Wort daran verändert würde, so glaubt man das Schlimmste fürchten zu müssen, nachdem man doch gesehen hat, welche Schwankungen bei uns möglich sind, und welchen Einflüssen die Regierungsgewalt unterliegt. Unter solchen Umständen freilich bleibt das geschriebene und beschworene Recht noch das einzige Mittel, um sich wenigstens gegen das Aeußerste zu schützen, und man wird keinen Deut davon ablassen. Ja, wie steht es überhaupt mit unseren modernen Constitutionen? Sind sie nicht alle auf dem Princip des Mißtrauens basirt, wie wir schon früher bemerkten? Wie kann man also darüber hinwegkommen, ehe sich nicht das Vertrauen zur Regierung wiederherstellt? Aber wie kann es sich wiederherstellen, ehe nicht die Organisation der Regierung selbst eine Garantie dafür leistet, daß sie den Staatszweck zu ihrer alleinigen Aufgabe machen wird, in fester sicherer Haltung durch keine Parteiansicht beirrt, und gegen alle Seiteneinflüsse verschlossen, woher sie auch kommen möchten.

Eben dieß ist die Idee einer Senatsregierung. Allein, kann man denn zu einer solchen gelangen, ohne vorgängige Veränderung der Verfassung?

Ja, man kann es. Man kann etwas einrichten, was der thatsächliche Anfang einer Senatsregierung wäre, ohne die bestehende Verfassung im geringsten zu verletzen. Man braucht

nur den immer noch vorhandenen, wenn auch zur Zeit ganz wirkungslosen Staatsrath, in eine passende Verbindung mit dem Ministerium zu bringen, und sonst geeignete Elemente heranzuziehen, so ist eine **Basis** für die Regierung gewonnen. Dieß zu thun ist man vollkommen berechtigt, und die Verfassung steht dem nicht entgegen, so lange nur die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit erhalten bleibt. Und das kann und soll sie. Diese Veränderung ist also möglich, und nicht einmal schwierig, wo guter Wille und die rechte Einsicht sich finden. Gleichwohl wäre schon durch dieß einfache Mittel ein bedeutender Umschwung eingeleitet.

Es käme ein anderer Geist in die Regierung, und dem entsprechend würde sich auch die Stimmung im Lande ändern, man würde allmählig Vertrauen fassen, und der Parteisucht wäre wenigstens das Gift entzogen. Denn ein Streit der Meinungen und Interessen mag ja bleiben, und wird in der That niemals ganz verschwinden. Verliert man nur den Staatszweck nicht aus den Augen, so hat man doch etwas Gemeinsames, und auf dieser Basis wird, wenn auch nicht **Uebereinstimmung**, so doch wenigstens **Verständigung** möglich seyn. Man kann **verhandeln**, was hingegen unmöglich ist, so lange der Parteistandpunkt selbst die Basis der Verhandlung bilden soll.

Haben wir nicht darüber die große und bittere Erfahrung gemacht, zur Zeit der deutschen Religionskriege? Ueber den **Glauben** konnte man sich nicht vergleichen, sondern der confessionelle Standpunkt schloß jede Verhandlung aus, aber über das **Reich** konnte man sehr wohl verhandeln. Nur kam man zu spät zu dieser Einsicht, nachdem das Reich verwüstet war.

Soll es denn auch in dem gegenwärtigen Falle wieder zu spät werden, bis wir zur Vernunft zurückkehren?

Wäre nicht die Parteiwuth, — was stände wohl einer Verständigung über die zweckmäßige Veränderung einer Verfassung im Wege, deren Mangelhaftigkeit fast allgemein anerkannt ist? Ja noch mehr, die beiden vorherrschenden Parteien machen gar kein Hehl daraus, daß sie eine tiefgreifende Veränderung beabsichtigen, und wenn sie nur die Macht dazu hätten, dieselbe auch alsbald ausführen würden. Die Liberalen erklären es offen: sie wollen das Herrenhaus beseitigt wissen; die Feudalen hingegen wollen eine neue Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, und das heißt im Grunde genommen: sie wollen ein ganz anderes Institut daraus machen. Somit sind gerade die beiden Hauptbestandtheile des constitutionellen Gebäudes von beiden Seiten in Frage gestellt. Nun leuchtet doch aber ein, daß die beiden Kammern nur in ihrer Wechselwirkung beurtheilt werden können, wie es auch die constitutionelle Theorie selbst lehrt. Wer also auch nur eine Kammer verändern will, der will implicite das ganze System verändern, und das wollen die Liberalen wie die Feudalen. Dazu kommen noch die Demokraten, welche nicht nur das Herrenhaus zu beseitigen, sondern zugleich das Abgeordnetenhaus erheblich zu verändern gedenken, durch ein neues Wahlgesetz mit den breitesten Grundlagen der reinen Kopfzahl. Hiernach ist keine Partei, welche den ernsten Willen hätte die Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu erhalten, noch auch den Glauben an den Fortbestand derselben, außer vielleicht die sogenannten Altliberalen oder *eigentlichen* Constitutionellen, d. i. ein kleines

Häuflein in der Kammer, mit noch viel geringerem Anhang im Lande.

Sehen wir ferner auf die praktischen Wirkungen der gegenwärtigen Verfassung, so sind dieselben wahrlich nicht dazu angethan, ihr die Liebe des Volkes zu erwerben, nachdem die Erfolglosigkeit des constitutionellen Wesens tagtäglich immer mehr hervortritt. So im Innern, und noch schlimmer im Verhältniß nach Außen, da Macht und Ansehen des Staates nicht etwa steigen sondern sinken.

Nun beim Himmel, was ist es mit einer Verfassung, die im Grunde genommen Niemand liebt, an deren Fortbestand Niemand glaubt, und deren praktische Resultate so unerquicklich sind, daß im Grunde genommen Niemand etwas davon hofft, eine Verfassung endlich, welche die einflußreichsten Parteien eingestandenermaßen alle selbst verändern wollen! Sollte es denn so schwer seyn, diese Verfassung durch eine zweckmäßigere zu ersetzen?

Ja, es ist schwer, so lange sich gleichwohl alle Parteien hinter das geschriebene Wort verschanzen, und so lange diese Verfassung als eine Garantie gilt, wenigstens gegen das Allerschlimmste, d. h. es ist allerdings schwer, so lange kein Vertrauen zur Regierung besteht. Sonst würde kein Hinderniß vorliegen, eine Veränderung durchzuführen, die doch eigentlich nur das innere Gefüge des Staatskörpers betrifft, indessen die wirklich werthvollen staatsbürgerlichen Rechte, welche die gegenwärtige Verfassungsurkunde gewährleistet, wie insbesondere die persönlichen Freiheitsrechte und die Budgetrechte des Abgeordnetenhauses, ganz unangetastet blieben, und während gerade das, was man so viel bespricht, was man so sehr

herbeiwünscht, und bei der gegenwärtigen Verfassung so wenig erreicht, nämlich das Selfgovernment, eben durch die beabsichtigte Veränderung im ausgedehntesten Maße zur Verwirklichung gelangte. Gewiß, nur der gute Wille und die rechte Einsicht gehörten dazu, und eine Vertrauen erweckende, starke und feste Regierung, wie ein Fels im schäumenden Meer über dem Parteiwesen stehend.

## XLIII.

Wie lange soll noch der Zustand dauern, daß unser Staatswesen fortvegetirt mit einer Verfassung, die selbst weder leben noch sterben kann! Ist es weise, ist es würdig, ist es muthig, es dem Zufall eines äußeren Anstoßes zu überlassen, daß dieses gebrechliche Gebäude zusammenfällt? Oder ist das ein Resultat, daß man sich inzwischen durch tausend Mittelchen von einem Tage zum anderen durchschleppt, indessen die öffentlichen Verhältnisse immer schwankender, immer unerfreulicher, immer bedrohlicher werden? Oder hat nicht gerade Preußen die allerdringendste Veranlassung, um jeden Preis aus einem Zustand herauszutreten, der alle seine Kräfte lähmt, und zuletzt selbst seine Existenz in Frage stellt?

Nur eine Verfassung, wie sie die Natur und die Bedürfnisse dieses Staates fordern, kann ihm wahre Kraft geben, nur eine solche kann selbst einen festen Bestand gewinnen, und hätten wir eine solche Verfassung, so würde sich die Macht des Staates alsbald verdoppeln. Eine solche Verfassung ist aber ebenso denkbar als ausführbar, wie wir so eben gezeigt. Sie ist passend, insbesondere auch zu dem militärischen

Charakter dieses Staates. Dieser Charakker gestattet das parlamentarische System nicht, da kein militärischer Staat nach schwankenden Majoritäten regiert werden kann. Es gibt kein Beispiel dafür, so lange die Welt steht. Aber eine Senatsregierung gestattet ein militärischer Staat sehr wohl, sobald sie nur selbst darauf berechnet ist, und den militärischen Geist selbst in sich aufnimmt. Das ist nicht schwer zu erreichen, und wäre schon sicher gestellt, sobald die Generalität selbst mit zum Senat gehört. Dann ist die Armee vertreten, und hat den legitimen Einfluß, den sie in einem militärischen Staate haben muß. Und gerade dadurch verschwände der Conflikt zwischen bürgerlicher und militärischer Denkweise, indem der Militär sich selbst zum Staatsmann bilden würde; denn Beides verträgt sich sehr wohl, wie die großen Feldherren des Alterthumes beweisen. Man darf sogar behaupten, der wahre Feldherr muß Staatsmann seyn, wie es ein Friedrich war, und Gustav Adolph, und Prinz Eugen, um nur die größten aus neuerer Zeit zu nennen.

Was wäre nun ruhmreicher für Preußen, als daß es durch sein Beispiel die Bahn bräche, und aller Welt zeigte, wie man aus den unwahren und unhaltbaren Formen des Constitutionalismus, welche den ganzen Continent in Verwirrung gebracht, und mit immer neuen Katastrophen bedrohen, zu einer sicheren und wohlthätigen Ordnung gelangen kann, die alle das gewährt, was die Völker mit Recht verlangen, aber in verworrenem und blindem Triebe mit falschen Mitteln erstreben! Hat dieser Staat vor fünfzig Jahren an der Spitze der deutschen Erhebung gestanden, den kräftigsten Anstoß zum Wiedererwachen des deutschen Geistes gegeben,

und ohne Frage das Meiste zur Befreiung des deutschen Vaterlandes beigetragen, so sollte er heute seine Ehre darin suchen, abermals an der Spitze zu stehen, wo es gilt die Fesseln zu sprengen, mit welchen falsche und fremdartige Staatsformen und Staatsansichten unser öffentliches Leben umsponnen halten, zerrütten und lähmen, um statt dessen aus dem ureigenen Geiste der deutschen Nation (wie man damals sagte, und woraus die Inspirationen entsprangen, welche die Freiheitskriege verherrlicht haben) die Elemente deutscher Staatsentwicklung heraus zu fördern, zur Gestaltung und zur Geltung zu bringen! Preußen hat am längsten unter den größeren deutschen Staaten der Herrschaft dieses hohlen und trügerischen Constitutionalismus widerstanden, und ist ihm am spätesten erlegen, — möchte es ihm beschieden seyn, auch den Anfang zur Befreiung zu machen durch Begründung eines besseren Zustandes: nicht nach neupreußischen Ideen, sondern durch Verjüngung des altpreußischen Wesens selbst, nach allem was Tüchtiges darin war und ist, und im innersten Kerne deutsch.

Darin liegt die Bedeutung der preußischen Verfassungsfrage, daß sich in Preußen entscheiden muß: ob der deutsche Geist noch die Fähigkeit, die Kraft und das Selbstgefühl hat, sich in eigenen Institutionen zu verkörpern, oder ob er sich nur in erkünstelten, fremdartigen und erborgten Formen zu bewegen vermag, und somit den Anspruch aufgeben muß, in Zukunft noch etwas in der Staatenwelt zu bedeuten, wo immer und ewig nur die Originale gelten, wie im Reiche der Kunst.

Preußen hat keine isolirte Existenz, sondern ist nur ein

Glied des deutschen Körpers, ein Zweig der deutschen Entwicklung, gleichsam ein politischer Dialekt des Deutschthums; gerade wie die wundervollen Werke der Marienburg gothisch und deutsch sind, aber doch von ausgesprochener Eigenthümlichkeit, die man wohl als preußisch bezeichnen kann. Es hat keinen eigenen Geistesfond, außer insofern es aus der gemeinsamen deutschen Quelle schöpft, und seine Entwicklung muß absterben, sobald sie die deutsche Grundlage verläßt. Nur auf dieser Basis kann es sich erheben, wie man vor fünfzig Jahren sah. Schon um seiner selbst willen muß es sich getrieben fühlen, sein eigenes Staatswesen deutsch zu gestalten. Seine Macht und Würde hängen davon ab. Möchte es damit zugleich den Anstoß geben, daß auch die übrigen Glieder des deutschen Körpers sich nach ihrem Wesen gestalten, gleichsam nach ihrem politischen Dialekt, aber auf der allen gemeinsamen deutschen Grundlage, welchem der Constitutionalismus mit seiner Gewaltentheilung und seiner eben so centralisirenden als individualistischen Tendenz durchaus widerspricht, und der Parlamentarismus mindestens fremd ist. Deutsch hingegen ist die Selbstverwaltung, und was noch mehr besagt, die Autonomie aller Glieder des Nationalkörpers, die Vereinigung zum Ganzen aber nicht durch Centralisation, sondern durch Föderation.

Soll das zerrissene und zerstückelte Deutschland je wieder zu einer lebensvollen Einigung gelangen, so ist die unerläßliche Vorbedingung dazu: die Einführung auf Decentralisation und Selbstverwaltung beruhender Verfassungen in den Einzelstaaten, welches doch selbst wieder nur durch eine vollständige Ueberwindung des Constitutionalismus möglich ist. Denn

dieser führt die Einzelstaaten nicht zur Vereinigung, sondern indem er sie in sich selbst centralisirt, macht er sie nur um so abgeschlossener und um so spröder gegen die Vereinigung. Je größer dann der Staat, um so gewisser und um so augenfälliger ist diese Folge, am augenfälligsten also in Preußen, dessen centralisirende Constitution eine deutsche Einigung für immer unmöglich machen würde.[1]

Es ist nicht mehr und nicht weniger als die deutsche Zukunft, um welche es sich in der preußischen Verfassungskrisis handelt.

## XLIV.

Der Zweck dieser Blätter ist erfüllt, wenn es uns in dem Vorstehenden gelungen ist, die Ursachen darzulegen, woraus allmälig die Zustände hervorgingen, worauf die heutige Verfassungskrisis in Preußen beruht, und wenn es uns deßgleichen gelungen ist, die Mittel und Wege nachzuweisen, wodurch wir diese Krisis überwinden, und zu einer gesicherten und wohlthätigen Ordnung gelangen können. Wie wir nun die Quelle alles Uebels in dem Zurücktreten des Staatszweckes hinter dem Coteriezweck und Parteizweck erkannten, so mußten wir auch das Heilmittel in der Wiederherstellung der Herrschaft des Staatszweckes suchen, und als Grundbedingung ergab sich zuletzt die Einrichtung einer parteilosen, starken und intelligenten Regierung, wozu der erforderliche Organisationsplan genügend angedeutet worden ist.

Somit sind wir am Ziele, in so weit es sich hier um

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. VII, §. 6.

Institutionen handelt. Aber was sind Institutionen ohne den lebendigen Geist? Ist denn also der Geist wirklich vorhanden, der eine solche über den Parteien stehende Regierung beseelen müßte? Oder anders ausgedrückt: gibt es denn wirklich ein geistiges Princip, welches einer solchen Regierung zum Leitstern dienen müßte?

So kann man noch fragen. Und darauf müssen wir schließlich noch antworten, damit es nicht scheine, als ob der Schlußstein unseres Gebäudes nur ein frommer Wunsch sey, vielleicht auf das Unmögliche gerichtet.

Das ganze Land, wird man sagen, ist ja heute in Parteien zerspalten, und irgend einer Partei wird sich Jeder zuneigen, wo wären also die Männer zu finden für eine über den Parteien stehende Regierung? Sollen es etwa die Indifferenten seyn, bei denen Du die Kraft und Fähigkeit suchst, deren eine solche Regierung bedürfen würde? Indifferentismus ist doch niemals die Quelle einer kräftigen Entwicklung gewesen, sondern kaum etwas anderes als die Kraftlosigkeit selbst. Nur auf einem positiven Principe, wird man weiter sagen, kann wahre Kraft beruhen, die positiven Principien aber sind bei den Parteien zu suchen: bei der Reaktion, dem Conservatismus, dem Liberalismus, dem Constitutionalismus, der Demokratie, dem Ultramontanismus, oder was es sonst an Parteibildung gibt, — überall findet man ein Etwas, der Indifferentismus aber ist ein leeres Nichts.

In dieser Weise wird man unserer Forderung entgegentreten, und unsere ganze Arbeit wäre vergeblich, wenn wir darauf keine Antwort hätten.

Wir sagen also: ja, mit dem Indifferentismus verhält

es sich wirklich so, daß er ein leeres Nichts ist, ungefähr wie die freie Hand der Neutralitätspolitik, aber es gibt noch etwas Anderes, es gibt ein positives Princip, welches die Fülle selbst ist, und doch nicht etwa ein Gemisch aus den verschiedenen Parteiprincipien, sondern ein in sich selbst ruhendes Princip, und eben deßwegen über dem Parteiwesen stehend, weil die verschiedenen Parteien kein solches in sich selbst ruhendes Princip haben, sondern jede Partei nur durch den Gegensatz zu einer anderen Partei lebt, wie die Reaktion durch den Gegensatz zum Liberalismus, und so die anderen Parteien. Dieses positive Princip ist das föderative, und es selbst hat uns zum Leitfaden gedient in den vorstehenden Erörterungen. Daß es sich aber mit diesem Princip wirklich so verhält, wie wir so eben gesagt, haben wir anderer Orten nachgewiesen und müssen uns hier darauf berufen, weil es dem Charakter der vorliegenden Arbeit nicht entsprechen würde, darüber in Untersuchungen einzugehen. [1]

Wir machen aber nicht den Anspruch, daß wir die Ersten und Einzigen wären, welche die Bedeutung dieses Principes erkannt und dargelegt hätten. Es haben es Andere vor uns gethan und thun es Andere mit uns, jeder in seiner Weise, wie es dem Wesen des Föderalismus entspricht, welcher bei derselben Grundidee eine große Mannigfaltigkeit der Auffassung und Behandlung gestattet. Ueberhaupt ist dieses Princip kein solches, welches irgend ein scharfsinniger Kopf sich ausgedacht und erfunden hätte, sondern es ist in dem deutschen Volksthum begründet, es hat in unserer früheren Geschichte Gestalt gewonnen, und dann, durch Jahrhunderte hindurch

[1] Vergl. Kritik aller Parteien, Cap. I und VII.

gelähmt, verschüttet und den Menschen selbst fremd geworden, ist es wieder erwacht und sucht eine neue Gestaltung in den überall hervortretenden genossenschaftlichen Trieben der Nation. Schon gibt es Tausende, in welchen das, was wir hier ausgesprochen, als innerste Ueberzeugung lebt. Tausende, welche es längst gefühlt und allmählig auch klar erkennen, daß das liberal-constitutionelle Princip, worauf unsere gegenwärtigen Verfassungen beruhen, eine unheilvolle Täuschung ist, unheilvoll insbesondere für unser gemeinsames deutsches Vaterland, welchem keine Zukunft erblühen kann, so lange der Constitutionalismus noch in Geltung besteht, dessen Ueberwindung daher die Grundbedingung ist für unsere politische Wiedergeburt, die nur das föderative Princip verheißt.

Ja wir wissen es, solche Ueberzeugung lebt bereits in Tausenden, aber diese Tausende sind zerstreut, noch ohne Band zum gemeinsamen Wirken, und darum auch wirkungslos. Möchten sie sich nur zusammenschaaren, und bald würde ihre vereinte Kraft diese Ueberzeugung zur herrschenden machen. Schon ist das liberal-constitutionelle Princip innerlich abgestorben, und die Zeit ist reif, um die hohlen Formen abzustreifen und die Offenbarung eines höheren Principes aufzunehmen, welches aus dem ureigenen Geiste der Nation selbst entspringt, und durch welches dieser Geist zu sich selbst zurückkehrt und damit seine Erhebung beginnt. Werfen wir also den von Frankreich oder England erborgten Flitter bei Seite! Wir sind zu etwas Höherem bestimmt, und in uns selbst lebt die Idee, welche zu diesem Ziele führt. Sprechen wir sie aus und geben ihr Gestaltung! Das wäre ein Denkmal zum Jubelfest des 18. Oktobers, dauernder als Erz.

Dazu thue Jeder, was er nach seinen Kräften vermag. Wir aber werden inzwischen unseres Weges weiter ziehen, und nachdem wir in den vorliegenden Blättern die Verfassungsentwicklung Preußens abgehandelt, werden wir in ähnlicher Weise die auswärtige Politik dieses Staates, und insbesondere nach ihren deutschen Beziehungen beleuchten, um auch auf diesem Gebiete die Quelle aller Verirrungen aufzudecken, deren verderbliche Folgen sich nicht bloß auf Preußen, sondern auf ganz Deutschland erstrecken.

Dazu thue Jeder, was er nach seinen Kräften vermag. Wir aber werden inzwischen unseres Weges weiter ziehen, und nachdem wir in den vorliegenden Blättern die Verfassungsentwicklung Preußens abgehandelt, werden wir in ähnlicher Weise die auswärtige Politik dieses Staates, und insbesondere nach ihren deutschen Beziehungen beleuchten, um auch auf diesem Gebiete die Quelle aller Verirrungen aufzudecken, deren verderbliche Folgen sich nicht bloß auf Preußen, sondern auf ganz Deutschland erstrecken.

Frantz, Constantin,

Die Quelle alles Uebels Betrachtungen über die preußische Verfassungskrisis

Stuttgart 1863